



BMVIT – IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

DVR 0000175

E-Mail: ivvs4@bmvit.gv.at



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

*Gruppe Infrastrukturverfahren
und Verkehrssicherheit*

GZ. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

Wien, am 04.12.2015

S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf

Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und
Technologie nach dem
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Bestimmung des
Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971 sowie
Bewilligungen nach dem Forstgesetz 1975 und dem
Wasserrechtsgesetz 1959

INHALTSVERZEICHNIS

SPRUCH	6
A.I. Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971, Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975 sowie nach dem Wasserrechtsgesetz 1959	6
A.I.1. Genehmigung nach dem UVP-G 2000	6
A.I.2. Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971	6
A.I.3. Bewilligung nach dem ForstG 1975	7
A.I.4. Bewilligung nach dem WRG 1959	8
A.I.4.1. Betriebsphase – Absetz- und Bodenfilterbecken, Retentionsbecken und Direkteinleitungen in die Vorflut	9
A.I.4.2. Betriebsphase - Konsensantrag Winterbetrieb	19
A.I.4.3. Betriebsphase – Gerinnequerungen und CN.as (Corporate Network ASFINAG) Leitungsquerungen	19
A.I.4.4. Bauphase - Wasserhaltungsmaßnahmen und Ableitung in Vorfluter	20
A.I.4.5. Bauphase - Gerinnequerungen und CN.as (Corporate Network ASFINAG) Leitungsquerungen	22
A.I.4.6. Zeitliche Bindungen und Dinglichkeit	23
A.II. Projektbestandteile	23
A.III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil	25
A.IV. Nebenbestimmungen	25
A.IV.0. Allgemeines	25
A.IV.1. Verkehr und Verkehrssicherheit	27
A.IV.2. Lärm	30
A.IV.3. Erschütterungen	35
A.IV.4. Luftschadstoffe und Energiebilanz	36
A.IV.5. Humanmedizin	39
A.IV.6. Raumordnung und Sachgüter	39
A.IV.7. Erholung	40
A.IV.8. Orts- und Landschaftsbild	40
A.IV.9. Naturschutz	40
A.IV.10. Waldökologie	40
A.IV.11. Wildbiologie	42
A.IV.12. Gewässerökologie	44
A.IV.13. Oberflächengewässer	50
A.IV.14. Grundwasser	61
A.IV.15. Boden	65
A.IV.16. Abfälle und Altlasten	66
A.IV.17. Kulturgüter	69
A.V. Abspruch über die erhobenen Einwendungen	69
A.VI. Kosten	69
A.VII. Rechtsgrundlagen	69
BEGRÜNDUNG	70
B.I. Verfahrensgang	70

B.I.1. Antrag gemäß § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 und weitere Anträge im Verfahren	70
B.I.2. Antrag des Landes Niederösterreich nach § 24a Abs. 1 UVP-G 2000	71
B.I.3. Bestellung bzw. Beiziehung der Sachverständigen und Verbesserungsaufträge	71
B.I.4. Koordinierung mit den mitwirkenden Behörden und der NÖ Landesregierung als für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 zuständigen Behörde	73
B.I.5. Kundmachung der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen	74
B.I.6. Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen	75
B.I.7. Weiteres Ermittlungsverfahren	75
B.I.8. Erstellung und öffentliche Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie Durchführung der mündlichen Verhandlung	75
B.I.9. Schluss des Ermittlungsverfahrens	77
B.I.10. Weitere Koordinierung mit den mitwirkenden und den sonstigen für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden	77
B.II. Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang	77
B.II.1. Zuständigkeit	77
B.II.2. Beiziehung von Sachverständigen	78
B.II.3. Großverfahren gemäß § 44a ff AVG und Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages	79
B.II.4. Überprüfung der Antrags- bzw. Projektunterlagen und deren öffentliche Auflage	80
B.II.5. Erstellung und Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie mündliche Verhandlung	81
B.II.6. Erstellung und Auflage des Protokolls der mündlichen Verhandlung	82
B.II.7. Schluss des Ermittlungsverfahrens	82
B.II.8. Zeitplan	82
B.III. Erhobene Beweise	83
B.III.1. Umweltverträglichkeitsgutachten	83
B.III.1.1. Verkehr und Verkehrssicherheit	84
B.III.1.2. Lärm	86
B.III.1.3. Erschütterungen	89
B.III.1.4. Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz	91
B.III.1.5. Humanmedizin	97
B.III.1.6. Raumordnung und Sachgüter	99
B.III.1.7. Erholung	103
B.III.1.8. Orts- und Landschaftsbild	105
B.III.1.9. Pflanzen, Tiere und Lebensräume (Naturschutz)	108
B.III.1.10. Waldökologie	110
B.III.1.11. Wildbiologie	115
B.III.1.12. Gewässerökologie	120
B.III.1.13. Oberflächenwasser	123
B.III.1.14. Grundwasser	126
B.III.1.15. Boden	130
B.III.1.16. Abfälle und Altlasten	133
B.III.1.17. Kulturgüter	136
B.III.1.18. Integrative Gesamtbewertung	138

B.III.2. Forsttechnisches Gutachten	141
B.III.3. Gutachten des Fachbereiches Oberflächen- und Grundwasser im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens	141
B.III.4. Gutachten des Fachbereiches Gewässerökologie im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens	143
B.III.5. Zu den zusätzlichen Kriterien des BStG 1971	143
B.IV. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen	144
B.IV.1. Allgemeines	144
B.IV.2. Erwägungen zu den in den Stellungnahmen und Einwendungen enthaltenen Rechtsfragen	145
B.V. Der festgestellte Sachverhalt	148
B.VI. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen	149
B.VI.1. Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000	149
B.VI.1.1. Zu § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000	150
B.VI.1.2. Zu § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 und BSt-LärmIV	152
B.VI.1.3. Zu § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000	156
B.VI.1.4. Zu § 24f Abs. 3 und 4 UVP-G 2000	157
B.VI.2. Bestimmung des Straßenverlaufes nach dem BStG 1971 und Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des IG-L	158
B.VI.3. Bewilligung nach dem ForstG 1975	166
B.VI.4. Bewilligung nach dem WRG 1959	172
B.VII. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen	193
B.VIII. Zusammenfassung	195
RECHTSMITTELBELEHRUNG	195
HINWEIS	196

Betreff: Niederösterreich
S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf
UVP-Verfahren
Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000 iVm § 4 BStG 1971 und Bewilligungen nach
§ 17 ForstG 1975 und §§ 9, 32 und 38 WRG 1959

BESCHIED

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), stellte mit Schreiben vom 3. August 2012, am selben Tag im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) eingebracht, bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und auf Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) iVm § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) und § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) für das Bundesstraßenbauvorhaben S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn-Guntersdorf.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2013 legte die ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG BMG ergänzende Projektunterlagen bezüglich der geänderten Massendisposition vor.

Mit einem weiteren Schreiben vom 19. Februar 2013 stellte die ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG BMG, einen ergänzenden Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung, insbesondere gemäß den Bestimmungen des §§ 32 und 38 Wasserrechtsgesetz 1959 für bestimmte Entwässerungsmaßnahmen der gegenständlichen Bundesstraße.

In der Folge ist das Land Niederösterreich, rechtsfreundlich vertreten durch Fellner, Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, mit Antrag vom 29. April 2014 dem Genehmigungsverfahren hinsichtlich der zum Vorhaben gehörigen baulichen Maßnahmen an Landesstraßen beigetreten.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2015 übermittelte die ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG BMG, ergänzende Unterlagen betreffend die Fachbereiche Luftschadstoffe und Klima, Verkehr und Oberflächenwasser und erweiterte ihren obigen Antrag hinsichtlich der in diesen Unterlagen enthaltenen bewilligungspflichtigen Maßnahmen.

Schließlich hat die ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG BMG, mit Schreiben vom 16. Februar 2015 ihren Antrag in Bezug auf eine nicht mehr geplante Geländemodellierung eingeschränkt.

Über diese Anträge entscheidet der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2014 und als zuständige Behörde zur Erteilung der Genehmigungen (Bewilligungen) nach dem Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 96/2013, dem Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 102/2015, und dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2014, wie folgt:

SPRUCH

A.I. Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundesstraßengesetz 1971, Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975 sowie nach dem Wasserrechtsgesetz 1959

A.I.1. Genehmigung nach dem UVP-G 2000

Der ASFINAG und dem Land Niederösterreich, diesem zu den beantragten Vorhabensteilen, wird die Genehmigung nach § 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2014 iVm § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 96/2013, § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 102/2015 und §§ 10, 32, 38, 40 und 41 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. I Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 54/2014 für das Bundesstraßenbauvorhaben S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf, erteilt.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Spruchpunkt A.II. angeführten Projektunterlagen sowie unter Einhaltung der im Spruchpunkt A.IV. enthaltenen Nebenbestimmungen.

A.I.2. Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971

Gemäß § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) wird der Straßenverlauf für das Bundesstraßenbauvorhaben „S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf (S 3 Mitte)“ im Bereich der Gemeinden Hollabrunn, Grabern, Wullersdorf und Guntersdorf wie folgt bestimmt:

Die S 3 im Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf beginnt nach Absprung von der bestehenden Umfahrung Hollabrunn bei km 24,221. Nach Querung der B 303 südlich von Suttelbrunn verläuft die Trasse östlich von Schöngrabern und Grund weiter Richtung Norden. Nach Überführung der ÖBB-Nordwestbahnstrecke zwischen Grund und Wullersdorf schwenkt die Trasse Richtung Nordwest und mündet bei km 35,133 in den Bestand der B 303 ein.

Zum Anschluss an das bestehende Straßennetz sind zwei neue Anschlussstellen (Hollabrunn Nord und Wullersdorf) vorgesehen. Im Bereich der ASt Hollabrunn Nord erfolgt der Anschluss an die B 303 und die B 40. Zwischen Grund und Wullersdorf ist die ASt Wullersdorf mit Anschluss an die Landesstraße L 35 geplant. Am Trassenende erfolgt der Anschluss an die B 303 über einen Kreisverkehr.

Die Gesamtlänge der Trasse im Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf beträgt 10,90 km.

Im Einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Bundesstraße aus dem Trassenplan vom Juni 2012, Plannummer P.50.403.0011/0.1/0-403/STR/S1/E (Einlage 0.1), im Maßstab 1:2.000 zu ersehen.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Spruchpunkt A.IV. enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes gemäß § 15 BStG 1971 ergeben sich aus dem genannten Trassenplan. Die den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgelegten Geländestreifen weisen um die künftige Straßenachse eine Breite von 150 m bzw. um die künftigen Achsen der Rampen eine Breite von 75 m auf.

A.I.3. Bewilligung nach dem ForstG 1975

Der ASFINAG und dem Land Niederösterreich wird zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes der S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf (S 3 Mitte), samt zugehöriger Nebenanlagen die Bewilligung zur dauernden Rodung einer Rodefläche im Ausmaß von 4.160 m² sowie zur befristeten Rodung einer Rodefläche im Ausmaß von 6.790 m² nach Maßgabe des Forstrechtlichen Einreichoperates (Einreichprojekt 2012, Einlagen 17.1.1 bis 17.1.4) und den darin enthaltenen – einen integrierenden Bestandteil des Bescheidspruches bildenden – Rodungsplänen im Maßstab 1:1.000 und 1:2.000 sowie nach Maßgabe der unter Punkt A.IV. enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt. Alle beantragten Rodungen liegen in der KG 09028 Hollabrunn.

Das genaue Ausmaß der vom Vorhaben betroffenen Waldflächen ist der nachstehenden Flächenzusammenstellung zu entnehmen:

Rodungsverzeichnis KG 09028 Hollabrunn:

Rodefläche Nr.	Gst. Nr.	EZ	Nutzung lt. Kataster	Eigentümer	Dauernde Rodung m ²	Befristete Rodung m ²	Rodungszweck
KG Hollabrunn							
D1	1972/2	5615	Sonstige	Land Niederösterreich (Landesstraßenverw. B), Öffentl. Gut, Amt d. NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und –verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten	320		S 3
B1	1972/2	5615	Sonstige		1.200	S 3	
B2	1972/2	5615	Sonstige		2.960	S 3	
B3	4423/3	4812	Sonstige	Stadtgemeinde Hollabrunn (Öffentl. Gut), 2020 Hollabrunn		1.450	S 3, B 40
B4	4423/2	4068	LN	Land Niederösterreich (Landesstraßenverw. B), Öffentl. Gut, Amt d. NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und –verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten		460	S 3, B 40
B5	4438	4068	Sonstige		720	S 3, B 40	
D2	4438	4068	Sonstige		620	S 3, B 40	
D3	4423/3	4812	Sonstige	Stadtgemeinde Hollabrunn (Öffentl. Gut), 2020 Hollabrunn	880		S 3, B 40
D4	4377	5615	Sonstige	Land Niederösterreich (Landesstraßenverw. B), Öffentl. Gut, Amt d. NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und –verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten	110		S 3, B 40
D5	4377	5615	Sonstige		940	S 3, B 303	
D6	4420/3	4812	Sonstige	Stadtgemeinde Hollabrunn (Öffentl. Gut), 2020 Hollabrunn	400		S 3, B 303

D7	4438	4068	Sonstige	Land Niederösterreich (Landesstraßenverw. B), Öffentl. Gut, Amt d. NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und –verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten	890		S 3, B 303
Summe					4.160	6.790	

Rodungszweck, Bedingungen und zeitliche Bindungen:

1. Die Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum beantragten Zweck der Errichtung und des Betriebes der S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf (S 3 Mitte), samt zugehöriger Nebenanlagen (Begleitwege, Retentionsbecken usw.) gebunden.
2. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck bis zum Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bescheides nicht erfüllt wurde, das heißt, wenn die technische Rodung der beantragten Waldflächen zum Zwecke der Verwirklichung des Vorhabens nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde.
3. Die Wiederbewaldung der befristeten Rodeflächen ist spätestens in der vegetationstechnisch nächstmöglichen Pflanzperiode nach Bauende durchzuführen.
4. Die schriftlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die Durchführung der Ersatzleistung (Ersatzaufforstungen) sind der UVP-Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Rodungsarbeiten (technische Rodung) zur Prüfung vorzulegen. Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn die UVP-Behörde die Prüfung der Vereinbarungen hinsichtlich Projekt- und Bescheidkonformität abgeschlossen hat.

A.I.4. Bewilligung nach dem WRG 1959

Der ASFINAG und dem Land Niederösterreich, diesem zu den beantragten Vorhabensteilen, wird nach Maßgabe der zum Bescheidbestandteil erklärten Projektunterlagen (wasserrechtliches Einreichoperat 2012 samt Ergänzungsbeilage zum Fachbereich Oberflächenwasser) für die nachstehenden, mit der Errichtung und den Betrieb der S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf (S 3 Mitte) samt zugehöriger Nebenanlagen im Zusammenhang stehenden bewilligungspflichtigen Maßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der unter Spruchpunkt A.IV. enthaltenen Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Bewilligung erteilt:

A.I.4.1. Betriebsphase – Absetz- und Bodenfilterbecken, Retentionsbecken und Direkt-einleitungen in die Vorflut

Entwässerungsabschnitt 1

S 3 – km 24,601 (Abschnittsbeginn) bis S 3 – km 26,375 (Hochpunkt)

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
1	Errichtung und Betrieb der Beckenanlage "Absetz- und Bodenfilterbecken 1" auf Gst. Nr. 337, KG 09061, Gemeinde Sutzenbrunn, bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 547,50 m ³ , einem Bodenfilterbecken mit einer Sickerfläche von 881.60 m ² für das Einzugsgebiet der S 3 - Weinviertler Schnellstraße km 24.601 - km 26.375	Sutzen-brunner-graben	Einleitung der Sommerwässer km 25,6+78.745 n = 1, t = 15min	8,82 l/s
			Überlaufmenge (BR DN500) HQ ₁₀₀	318,00 l/s

Abfuhr von Böschungs- und Hangwässern

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
13	Retentionsbecken A	Mulde B303	km 24.5 n = 5, t = 5 min	72,84 l/s
14	Retentionsbecken B	Kapellenfeldgraben	km 25,2 n = 5, t = 30min	451,37 l/s
			n = 50, t = 5min	880.09 l/s
15	Retentionsbecken C	Kapellenfeldgraben	km 25,5 n = 5, t = 15min	504,64 l/s
			n = 50, t = 5min	1647,99 l/s
16	Retentionsbecken D	Sutzenbrunn ergraben	km 25.6 n = 5, t = 15min	412.04 l/s
			n = 50, t = 5min	1862,58 l/s
18	Kanal E1-SG-5	Sutzenbrunn ergraben	km 25.7 n = 1, t = 15 min	14,40 l/s
41	Breitflächige Entwässerung über die Dammböschung bei Anschlussstraßen Kreisverkehr Hollabrunn Nord	Versickerung durch Böschungsf lächen	km 25.5 n = 1, t = 15 min	15,10 l/s
64	Breitflächige Entwässerung über die Dammböschung bei Spaltingerweg	Versickerung durch Böschungsf läch	km 24.6 n = 1, t = 15 min	14,10 l/s

65	Breitflächige Entwässerung über die Dammböschung bei Zubringer/Spaltingerweg	Versickerung durch Böschungsfäch	km 24.6 n = 1, t = 15 min	13,50 l/s
-----------	--	----------------------------------	------------------------------	-----------

Entwässerungsabschnitt 2

S 3 – km 26,375 (Hochpunkt) bis S 3 – km 27,650 (Schöngrabernbach)

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
2	Errichtung und Betrieb der Beckenanlage "Absetz- und Bodenfilterbecken 2" auf Gst. Nr. 935, KG 09049, Gemeinde Schöngrabern, bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 264.50 m ³ , einem Bodenfilterbecken mit einer Sickerfläche von 496.00 m ² für das Einzugsgebiet der S 3 - Weinviertler Schnellstraße km 26.375 - km 27.650	Schöngrabernbach	Einleitung der Sommerwässer km 27.6+34.15 n = 1, t = 15min	4,96 l/s
			Überlaufmenge (BR DN500) HQ ₁₀₀	238,00 l/s

Abfuhr von Böschungs- und Hangwässern

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
19	Mulde E3.M1	Schöngrabernbach	km 27.6 n = 1, t = 15 min	3,30 l/s
20	Mulde E3.M2	Schöngrabernbach	km 27.6 n = 1, t = 15 min	58,20 l/s
23	Mulde E2.D2	Schöngrabernbach	km 27.6 n = 1, t = 15 min Böschungs- und Geländewasser + Drossel von Retentionsbecken E 126,16 l/s	421.0 l/s
66	Breitflächige Entwässerung über die Dammböschung bei L1071	Versickerung durch Böschungsfäch	km 27.5 n = 1, t = 15 min	40,80 l/s

Entwässerungsabschnitt 3

S 3 – km 27,650 (Schöngrabernbach) bis S 3 – km 27,975 (Hochpunkt RFB Hollabrunn) bzw.
S 3 – km 27,911(Hochpunkt RFB Guntersdorf)

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
3	Errichtung und Betrieb der Beckenanlage "Absetz- und Bodenfilterbecken 3" auf Gst. Nr. 1031, KG 09049, Gemeinde Schöngrabern, bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 121.50 m ³ , einem Bodenfilterbecken mit einer Sickerfläche von 220.00 m ² für das Einzugsgebiet der S 3 - Weinviertler Schnellstraße km 27.650 - km 27.975	Kanal E3.M4	Ableitung der Sommerwässer in den Kanal E3.M4 km 27.6 + 34.15 n = 1, t = 15min	Konsensmenge enthalten im Konsensantrag 22

Abfuhr von Böschungs- und Hangwässern

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
21	Mulde E3.M3	Schöngrabernbach	km 27.6 n = 1, t = 15 min	8,70 l/s
22	Kanal E3.M4	Schöngrabernbach	km 27.6 n = 1, t = 15 min + Einmündung des Stranges aus dem Absetz- und Bodenfilterbecken 3 2,20 l/s	3.40 l/s
			n = 0,01, t = 20 min + Überlaufmenge (BR DN500) HQ ₁₀₀ ; 67,00 l/s	70,81 l/s

Entwässerungsabschnitt 4.1

S 3 – km 27.975 (Hochpunkt RFB Hollabrunn) bzw. S 3 – km 27.911(Hochpunkt RFB Guntersdorf) bis zum Kumpfberggraben (S 3 – km 28.312)

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
4	Errichtung und Betrieb der Beckenanlage "Absetz- und Bodenfilterbecken 4.1" auf Gst. Nr. 1020/1021, KG 09049, Gemeinde Schöngrabern, bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 80.50 m ³ , einem Bodenfilterbecken mit einer Sickerfläche von 224.00 m ² für das Einzugsgebiet der S 3 - Weinviertler Schnellstraße km 27.975 - km 28.312	Kanal E4.M1	Ableitung der Sommerwässer in den Kanal E4.M1 km 28.2 + 81.00 n = 1, t = 15min	Konsensmenge enthalten im Konsensantrag 2 4

Abfuhr von Böschungs- und Hangwässern

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
24	Kanal E4.M1	Kumpf-berggraben	km 28.3 n = 1, t = 15 min + Einmündung des Stranges aus dem Absetz- und Bodenfilterbecken 4.1 2,24 l/s	133,40 l/s
			n = 0,01, t = 60 min + Überlaufmenge (PVC DN350) HQ ₁₀₀ ; 18,00 l/s	223,45 l/s

Entwässerungsabschnitt 4.2

S 3 – km 28.312 (Kumpfberggraben) bis zum Trassenhochpunkt bei S 3 – km 28.774

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
5	Errichtung und Betrieb der Beckenanlage "Absetz- und Bodenfilterbecken 4.2" auf Gst. Nr. 1087, 1088, 1089, KG 09049, Gemeinde Schöngrabern, bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 127.00 m ³ , einem Bodenfilterbecken mit einer Sickerfläche von 308.00 m ² für das Einzugsgebiet der S 3 - Weinviertler Schnellstraße km 28.312 - km 28.774	Kanal E4.M2	Ableitung der Sommerwässer in den Kanal E4.M2 km 28.2+81.00 n = 1, t = 15min	Konsensmenge enthalten im Konsensantrag 2 5

Abfuhr von Böschungs- und Hangwässern

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
25	Kanal E4.M2	Kumpfberggraben	km 28.3 n = 1, t = 15 min + Einmündung des Stranges aus dem Absetz- und Bodenfilterbecken 4.2 3,08 l/s	6,00 l/s
			n = 0,01, t = 30 min + Überlaufmenge (PVC DN500) HQ ₁₀₀ ; 67,00 l/s	74,53 l/s
26	Kanal E4.M3	Kumpfberggraben	km 28.3 n = 1, t = 15 min	13,20 l/s

Entwässerungsabschnitt 5

vom Trassenhochpunkt bei S 3 – km 28.774 bis S 3 – km 29.577 (Windpassingergraben inkl. Brückenobjekt S 3.29)

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
6	Errichtung und Betrieb der Beckenanlage "Absetz- und Bodenfilterbecken 5" auf Gst. Nr. 368, KG 09023, Gemeinde Grund, bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 230.00 m ³ , einem Bodenfilterbecken mit einer Sickerfläche von 416.00 m ² für das Einzugsgebiet der S 3 - Weinviertler Schnellstraße km 28.774 - km 29.577	Kanal E5.M4	Ableitung der Sommerwässer in den Kanal E5.M4 km 29.5+50.13 n = 1, t = 15min	Konsensmenge enthalten im Konsensantrag 28

Abfuhr von Böschungs- und Hangwässern

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
17	Retentionsbecken F	Windpassinger Graben	km 29.5 n = 5, t = 15 min	Konsensmenge enthalten im Konsensantrag 28
27	Kanal E5.M3	Windpassinger Graben	km 29.6 n = 1, t = 15 min	99,70 l/s
28	Kanal E5.M4	Windpassinger Graben	km 29.6 n = 1, t = 15 min + Einmündung des Stranges aus dem Absetz- und Bodenfilterbecken 5 4,16 l/s	300,60 l/s
			Drosselabfluss von n = 0,01, t = 30 min + Überlaufmenge (BR DN500) HQ ₁₀₀ ; 221,00 l/s + Drosselabfluss von Retentionsbecken F	525,03 l/s
67	Breitflächige Entwässerung über die Dammböschung bei Nexenhofer Straße	Versickerung durch Böschungsflächen	km 29.4 n = 1, t = 15 min	45,90 l/s

Entwässerungsabschnitt 6

S 3 – km 29,577 (Windpassinger Graben) bis S 3 – km 30,432 inkl. Brückenobjekt S 3.30

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
7	Errichtung und Betrieb der Beckenanlage "Absetz- und Bodenfilterbecken 6" auf Gst. Nr. 369, KG 09023, Gemeinde Grund, bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 180.50 m ³ , einem Bodenfilterbecken mit einer Sickerfläche von 364.00 m ² für das Einzugsgebiet der S 3 - Weinviertler Schnellstraße km 29.577 - km 30.432	Kanal E6.M2	Ableitung der Sommerwässer in den Kanal E6.M2 km 29.5+50.13 n = 1, t = 15min	Konsensmenge enthalten im Konsensantrag 29

Abfuhr von Böschungs- und Hangwässern

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
29	Kanal E6.M2	Windpassinger Graben	km 29.6 n = 1, t = 15 min + Einmündung des Stranges aus dem Absetz- und Bodenfilterbecken 6	24,7 l/s
			n = 0,01, t = 30 min + Überlaufmenge (PVC DN400) HQ ₁₀₀ ; 149,00 l/s	201,69 l/s
30	Kanal E6.M3	Gruder Bach	km 30.4 n = 1, t = 15 min	247,40 l/s

Entwässerungsabschnitt 7

S 3 – km 30,432 (Gruder Bach) bis zum Trassenhochpunkt bei S 3 – km 31,730 inkl.

Brückenobjekt S 3.31

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
8	Errichtung und Betrieb der Beckenanlage "Absetz- und Bodenfilterbecken 7" auf Gst. Nr. 951, KG 09023, Gemeinde Grund, bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 532.50 m ³ , einem Bodenfilterbecken mit einer Sickerfläche von 740.00 m ² für das Einzugsgebiet der S 3 - Weinviertler Schnellstraße km 30.432 - km 31.730	Gruder Bach	Einleitung der Sommerwässer km 30.3+86.50 n = 1, t = 15min	7,40 l/s
			Überlaufmenge (BR DN500) HQ ₁₀₀	220,00 l/s

Abfuhr von Böschungs- und Hangwässern

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
31	Kanal E7.M6	Grunder Bach	km 30.4 n = 1, t = 15 min Retentionsbecken G + Retentionsbecken H + E7.M3 + E7.M5	203,10 l/s
42	Breitflächige Entwässerung über die Dammböschung bei ÖBB-Querung	Versickerung durch Böschungsf lächen	km 31.2 n = 1, t = 15 min	95,60 l/s
63	von Graben zum Grunder Bach	Grunder Bach	km 30.5 n = 1, t = 15 min L35.03	242,60 l/s

Entwässerungsabschnitt 8

Trassenhochpunkt bei S 3 – km 31,730 bis zum Trassenhochpunkt bei S 3 – km 33,520 bzw. Trassenhochpunkt bei S 3 – km 33,20 (für geländeseitige Böschungswässer westlich der Trasse)

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
9	Errichtung und Betrieb der Beckenanlage "Absetz- und Bodenfilterbecken 8" auf Gst. Nr. 1049/1050/1051, KG 09023, Gemeinde Grund, bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 535.88 m ³ , einem Bodenfilterbecken mit einer Sickerfläche von 800.00 m ² für das Einzugsgebiet der S 3 - Weinviertler Schnellstraße km 31.730 - km 33.520	Kanal E8.M1	Ableitung der Sommerwässer in den Kanal E8.M1 km 32.4+00.00 n = 1, t = 15min	Konsensmenge enthalten im Konsensantrag 3 4

Abfuhr von Böschungs- und Hangwässern

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
32	Kanal E8.M1	Graben zum kleinen Gmoosbach	km 32.3 n = 1, t = 15 min Retentionsbecken J + Bodenfilterbecken 8	Konsensmenge enthalten im Konsensantrag 3 4

33	Kanal E8.M4	Graben zum kleinen Gmoosbach	km 32.3 n = 1, t = 15 min	Konsensmenge enthalten im Konsensantrag 3 4
34	von Graben zum Kleinen Gmoosbach	Kleiner Gmoosbach	km 32.3 n = 1, t = 15 min + Retentionsbecken J 288,87 l/s + Bodenfilterbecken 8 8,00 l/s	384,00 l/s
			n = 0,01, t = 45 min + Retentionsbecken J 288,87 l/s + Überlaufmenge (PVC DN500) HQ ₁₀₀ ; 233,00 l/s	688,37 l/s

Entwässerungsabschnitt 9

Trassenhochpunkt bei S 3 – km 33,520 bzw. Trassenhochpunkt bei S 3 – km 33,20 (für geländeseitige Böschungswässer westlich der Trasse) bis Trassenhochpunkt bei S 3 – km 34,725 bzw. Trassenhochpunkt bei S 3 – km 34,650 (für Böschungswässer östlich der Trasse)

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
10	Errichtung und Betrieb der Beckenanlage "Absetz- und Bodenfilterbecken 9" auf Gst. Nr. 1137/3834/3833, KG 09024/KG09023, Gemeinde Guntersdorf/Grund, bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 230.00 m ³ , einem Bodenfilterbecken mit einer Sickerfläche von 496.00 m ² für das Einzugsgebiet der S 3 - Weinviertler Schnellstraße km 33.520 - km 34.725	Kanal E9.M1	Ableitung der Sommerwässer in den Kanal E9.M1 km 33.6+37.85 n = 1, t = 15min	Konsensmenge enthalten im Konsensantrag 3 5

Abfuhr von Böschungs- und Hangwässern

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
35	Kanal E9.M1	Kleiner Gmoosbach	km 33.6 n = 1, t = 15 min Absetz- und Bodenfilterbecken 9 4,96 l/s +	14,20 l/s
36	Kanal E8.M3	Kleiner Gmoosbach	km 33.6 n = 1, t = 15 min	145,10 l/s
37	Kanal E9.M8	Kleiner Gmoosbach	km 33.6 n = 1, t = 15 min	733,10 l/s
			n = 0,01, t = 30 min + Überlaufmenge (Mulde) HQ ₁₀₀ ; 129,00 l/s	1970,47 l/s
68	Breitflächige Entwässerung über die Dammböschung bei L1066	Versickerung durch Böschungsf lächen	km 33.8 n = 1, t = 15 min	40,20 l/s

Entwässerungsabschnitt 10

Trassenhochpunkt bei S 3 – km 34,725 bzw. Trassenhochpunkt bei S 3 – km 34,650 für Böschungswässer östlich der Trasse bis zum Trassenende bei S 3 – km 35.132 (ASt. Guntersdorf)

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
11	Errichtung und Betrieb der Beckenanlage "Absetz- und Bodenfilterbecken 10" auf Gst. Nr. 3846, KG 09024, Gemeinde Grund, bestehend aus einem Absetzbecken mit einem nutzbaren Volumen von 116.00 m ³ , einem Bodenfilterbecken mit einer Sickerfläche von 240.00 m ² für das Einzugsgebiet der S 3 - Weinviertler Schnellstraße km 34.725 - km 35.132	Graben zum Kalladorfer Ortsgraben	Ableitung der Sommerwässer in den Graben km 35.0 n = 1, t = 15min	Konsensmenge enthalten im Konsensantrag 40

Abfuhr von Böschungs- und Hangwässern

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
38	Kanal E10.M1	Graben zum Kalladorfer Ortsgraben	km 35.0 n = 1, t = 15 min	Konsensmenge enthalten im Konsensantrag 40
39	Kanal E10.M2	Graben zum Kalladorfer Ortsgraben	km 35.0 n = 1, t = 15 min	Konsensmenge enthalten im Konsensantrag 40
40	Graben zum Kalladorfer Ortsgraben	Kalladorfer Ortsgraben	km 35.0 n = 1, t = 15 min + Absetz- und Bodenfilterbecken 10 240 l/s	314,40 l/s
			n = 0,01, t = 20 min + Überlaufmenge (BR DN500) HQ ₁₀₀ ; 129,00 l/s	1153,89 l/s

A.I.4.2. Betriebsphase - Konsensantrag Winterbetrieb

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
12	Einzugsgebiet 1-10 Absetz- und Bodenfilterbecken 1-10 Winterbetrieb (1. November - 31. März)	Göllersbach	Einleitung der Winterwässer km 25,6+78.745 n = 1, t = 15min	52,00 l/s

A.I.4.3. Betriebsphase – Gerinnequerungen und CN.as (Corporate Network ASFINAG) Leitungsquerungen

Kon-sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
43	Gerinnequerung Suttенbrunner Graben km 25.6+78.745	Suttенbrunner graben	Errichtung der Gerinnequerung unter dem Suttенbrunner Graben	-
44	CN.as Leitungsquerung Suttенbrunner Graben km 25.6+78.745	Suttенbrunner graben	Errichtung der CN.as Leitungsquerung unter dem Suttенbrunner Graben	-

45	Gerinnequerung Schöngrabernbach km 27.6+34.150	Schöngrabernbach	Errichtung der Gerinnequerung unter dem Schöngrabernbach	-
46	CN.as Leitungsquerung Schöngrabernbach km 27.6+34.150	Schöngrabernbach	Errichtung der CN.as Leitungsquerung unter dem Schöngrabernbach	-
47	Gerinnequerung Kumpfbegggraben km 28.2+81.000	Kumpfbegggraben	Errichtung der Gerinnequerung unter dem Kumpfbegggraben	-
48	CN.as Leitungsquerung Kumpfbegggraben km 28.2+81.000	Kumpfbegggraben	Errichtung der CN.as Leitungsquerung unter dem Kumpfbegggraben	-
49	Gerinnequerung Windpassinger Graben km 29.5+50.13	Windpassinger Graben	Errichtung der Gerinnequerung unter dem Windpassinger Graben	-
50	CN.as Leitungsquerung Windpassinger Graben km 29.5+50.13	Windpassinger Graben	Errichtung der CN.as Leitungsquerung unter dem Windpassinger Graben	-
51	Gerinnequerung Grunder Bach km 30.3+86.500	Grunder Bach	Errichtung der Gerinnequerung unter dem Grunder Bach	-
52	CN.as Leitungsquerung Grunder Bach km 30.3+86.500	Grunder Bach	Errichtung der CN.as Leitungsquerung unter dem Grunder Bach	-
53	Gerinnequerung Kleiner Gmoosbach km 33.6+37.85	Kleiner Gmoosbach	Errichtung der Gerinnequerung unter dem Kleinen Gmoosbach	-
54	CN.as Leitungsquerung Kleiner Gmoosbach km 33.6+37.85	Kleiner Gmoosbach	Errichtung der CN.as Leitungsquerung unter dem Kleinen Gmoosbach	-

A.I.4.4. Bauphase - Wasserhaltungsmaßnahmen und Ableitung in Vorfluter

Kon- sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
81	Brückenobjekt S3.25a Geh- und Radwegunterführung km 25.3+85.590	Suttenbrunner Graben	Errichtung des Brückenobjektes: Grundwasserentnahme und Wasserhaltung einleiten in das Absetz- und Bodenfilterbecken 1 mit Einleitung in den Suttenbrunner Graben	5,00 l/s
82	Brückenobjekt S3.25c ASt. Hollabrunn Nord km 25.5+32.100	Suttenbrunner Graben	Errichtung des Brückenobjektes: Grundwasserentnahme und Wasserhaltung einleiten in das Absetz- und Bodenfilterbecken 1 mit Einleitung in den Suttenbrunner Graben	5,00 l/s

55	Brückenobjekt S3.26a Suttenbrunner Graben km 25.6+78.745	Suttenbrunner Graben	Errichtung des Brückenobjektes: Grundwasserentnahme und Wasserhaltung einleiten in das Absetz- und Bodenfilterbecken 1 mit Einleitung in den Suttenbrunner Graben	5,00 l/s
83	Brückenobjekt S3.Ü7 L1071 km 27.4+67.200	Schöngrabern bach	Errichtung des Brückenobjektes: Grundwasserentnahme und Wasserhaltung einleiten in das Absetz- und Bodenfilterbecken 2 mit Einleitung in den Schöngrabernbach	5,00 l/s
56	Brückenobjekt S3.27 Schöngrabernbach km 27.6+34.150	Schöngrabern- bach	Errichtung des Brückenobjektes: Grundwasserentnahme und Wasserhaltung einleiten in das Absetz- und Bodenfilterbecken 3 mit Einleitung in den Schöngrabernbach	5,00 l/s
57	Brückenobjekt S3.28 Kumpfberggraben km 28.2+81.000	Kumpfbergg raben	Errichtung des Brückenobjektes: Grundwasserentnahme und Wasserhaltung einleiten in das Absetz- und Bodenfilterbecken 4 mit Einleitung in den Kumpfberggraben	5,00 l/s
58	Brückenobjekt S3.29 Windpassinger Graben km 29.5+50.13	Windpassinge r Graben	Errichtung des Brückenobjektes: Grundwasserentnahme und Wasserhaltung einleiten in das Absetz- und Bodenfilterbecken 5 mit Einleitung in den Windpassinger Graben	5,00 l/s
59	Brückenobjekt S3.30 Grunder Bach km 30.3+86.500	Grunder Bach	Errichtung des Brückenobjektes: Grundwasserentnahme und Wasserhaltung einleiten in das Absetz- und Bodenfilterbecken 7 mit Einleitung in den Grunder Bach	5,00 l/s
60	Brückenobjekt S3.32 Kleiner Gmoosbach km 33.6+37.85	Kleiner Gmoosbach	Errichtung des Brückenobjektes: Grundwasserentnahme und Wasserhaltung einleiten in das Absetz- und Bodenfilterbecken 9 mit Einleitung in den kleinen Gmoosbach	5,00 l/s
61	Brückenobjekt WiWeg.1 Kumpfberggraben km 28.2+81.000	Kumpfbergg raben	Errichtung des Brückenobjektes: Grundwasserentnahme und Wasserhaltung einleiten in das Absetz- und Bodenfilterbecken 4 mit Einleitung in den Kumpfberggraben	5,00 l/s

62	Brückenobjekt WiWeg.2 Kleiner Gmoosbach km 33.6+37.85	Kleiner Gmoosbach	Errichtung des Brückenobjektes: Grundwasserentnahme und Wasserhaltung einleiten in das Absetz- und Bodenfilterbecken 9 mit Einleitung in den kleinen Gmoosbach	5,00 l/s
-----------	--	----------------------	---	----------

A.I.4.5. Bauphase - Gerinnequerungen und CN.as (Corporate Network ASFINAG) Leitungsquerungen

Kon- sensnr.	Beschreibung	Vorfluter	Anmerkung	Einleitmenge
69	Gerinnequerung Suttенbrunner Graben km 25.6+78.745	Suttенbrunn ergraben	Errichtung der Gerinnequerung unter dem Suttенbrunner Graben	-
70	CN.as Leitungsquerung Suttенbrunner Graben km 25.6+78.745	Suttенbrunn ergraben	Errichtung der CN.as Leitungsquerung unter dem Suttенbrunner Graben	-
71	Gerinnequerung Schöngrabernbach km 27.6+34.150	Schöngrabern bach	Errichtung der Gerinnequerung unter dem Schöngrabernbach	-
72	CN.as Leitungsquerung Schöngrabernbach km 27.6+34.150	Schöngrabern bach	Errichtung der CN.as Leitungsquerung unter dem Schöngrabernbach	-
73	Gerinnequerung Kumpfberrgraben km 28.2+81.000	Kumpfberrg raben	Errichtung der Gerinnequerung unter dem Kumpfberrgraben	-
74	CN.as Leitungsquerung Kumpfberrgraben km 28.2+81.000	Kumpfberrg raben	Errichtung der CN.as Leitungsquerung unter dem Kumpfberrgraben	-
75	Gerinnequerung Windpassinger Graben km 29.5+50.13	Windpassing er Graben	Errichtung der Gerinnequerung unter dem Windpassinger Graben	-
76	CN.as Leitungsquerung Windpassinger Graben km 29.5+50.13	Windpassing er Graben	Errichtung der CN.as Leitungsquerung unter dem Windpassinger Graben	-
77	Gerinnequerung Grunder Bach km 30.3+86.500	Grunder Bach	Errichtung der Gerinnequerung unter dem Grunder Bach	-
78	CN.as Leitungsquerung Grunder Bach km 30.3+86.500	Grunder Bach	Errichtung der CN.as Leitungsquerung unter dem Grunder Bach	-
79	Gerinnequerung Kleiner Gmoosbach km 33.6+37.85	Kleiner Gmoosbach	Errichtung der Gerinnequerung unter dem Kleinen Gmoosbach	-

80	CN.as Leitungsquerung Kleiner Gmoosbach km 33.6+37.85	Kleiner Gmoosbach	Errichtung der CN.as Leitungsquerung unter dem Kleinen Gmoosbach	-
-----------	---	-------------------	--	---

A.I.4.6. Zeitliche Bindungen und Dinglichkeit

Bauvollendungsfrist

Als wasserrechtliche Bauvollendungsfrist wird der 31. Dezember 2019 bestimmt.

Bewilligungsdauer - Wasserrecht

1. Gewässereinleitungen im Verbund mit Gewässerschutzanlagen (GSA)

Die Bewilligung der über spezielle Gewässerschutzanlagen (GSA) geführten Gewässereinleitungen wird mit **30 Jahren** ab Inbetriebnahme dieser Anlagen befristet.

2. Sonstige Gewässereinleitungen (ohne Gewässerschutzanlagen) und Versickerungen

Die Bewilligung für sonstige projektimmanente Gewässereinleitungen ohne erforderliche Vorreinigung und für die in den Projektsunterlagen dargestellten Versickerungen wird mit **90 Jahren** ab Verkehrsfreigabe für die gegenständliche Bundesstraße befristet.

3. Für alle Maßnahmen während der Bauphase wird die wasserrechtliche Bewilligung bis zum Ablauf der Bauvollendungsfrist erteilt.

Dinglichkeit

Die Wasserrechte sind im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959 mit dem Eigentum an der jeweiligen Anlage verbunden.

A.II. Projektbestandteile

Das Projekt ergibt sich aus den nachfolgenden, mit Bescheidvermerk, versehenen Unterlagen:

Einreichprojekt 2012

(idF Projektergänzung Februar 2013 und Verbesserungen zuletzt Juni 2014):

Box I

- Trassenplan gem. § 4 BStG (Einlage 0.1)
- Zusammenfassung (Einlagen 1.1. bis 1.4)
- Umweltverträglichkeitserklärung (Einlage 2.1)
- Projektgeschichte, Alternativen und Varianten (Einlagen 3.1 bis 3.3)
- Verkehr (Einlagen 4.1 und 4.2)

Box II

- Technisches Projekt Straße – Berichte (Einlagen 5.1.1 und 5.1.2)
- Technisches Projekt Straße – Lagepläne (Einlagen 5.2.1 bis 5.2.4)
- Technisches Projekt Straße – Längenschnitte (Einlagen 5.3.1 bis 5.3.21)
- Technisches Projekt Straße – Regelquerschnitte (Einlagen 5.4.1 und 5.4.2)
- Technisches Projekt Straße – Querschnitte (Einlagen 5.5.1 bis 5.5.20)
- Baukonzept (Einlagen 5.6.1 und 5.6.2)
- Klima- und Energiekonzept (Einlage 5.7)
- E&M Planung (Einlagen 5.8.1 bis 5.8.3)

Box III

- Geologie/Bodenmechanik/Massenverwertung (Einlagen 6.1.1 bis 6.2.2)
- Lärmtechnische Untersuchung - Betriebsphase (Einlagen 7.1.1. bis 7.1.17)
- Lärmtechnische Untersuchung - Bauphase (Einlagen 7.2.1 bis 7.2.7)
- Lärmtechnische Untersuchung - Sonstige Unterlagen (Einlagen 7.3 und 7.4)
- Erschütterungstechnische Untersuchung (Einlage 8.1)
- Luftschadstoffe und Klima (Einlage 9.1)

Box IV

- Menschen und deren Lebensräume (Einlagen 10.1.1 bis 10.3.2)
- Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (Einlagen 11.1.1. bis 11.3)
- Boden (Einlagen 12.1 und 12.2)
- Wasser (Einlagen 13.1.1 bis 13.3.2)
- Landschaft (Einlagen 14.1 bis 14.3)
- Sach- und Kulturgüter (Einlagen 15.1 und 15.2)
- Umweltmaßnahmen (Einlagen 16.1 bis 16.2.2)

Box V

- Materienrechte – Forstrechtliches Einreichoperat (Einlagen 17.1.1 bis 17.1.4)
- Materienrechte – Wasserrechtliches Einreichoperat (Einlagen 17.2.1.1.1 bis 17.2.4.6.8)
- Technisches Projekt Brücken (Brückenvorentwürfe) (Einlagen 17.2.5.1 bis 17.2.5.2.8)
- Unterlagen Hydrologie, Grundwasser, Wasserrechte, Gewässerökologie (Einlagen 17.2.6.1 bis 17.2.6.5)
- Benützung öffentliches Wassergut:
 - Suttengraben (Einlagen 17.2.7.1.1 und 17.2.7.1.2)
 - Schöngrabernbach (Einlagen 17.2.7.2.1 und 17.2.7.2.2)
 - Kumpfberggraben (Einlagen 17.2.7.3.1 und 17.2.7.3.2)
 - Windpassinger Graben (Einlagen 17.2.7.4.1 und 17.2.7.4.2)
 - Grunder Bach (Einlagen 17.2.7.5.1 und 17.2.7.5.2)
 - Kleiner Gmoosbach (Einlagen 17.2.7.6.1 und 17.2.7.6.2)
 - Wirtschaftsweg Kumpfberggraben (Einlagen 17.2.7.7.1 und 17.2.7.7.2)
 - Wirtschaftsweg Kleiner Gmoosbach (Einlagen 17.2.7.8.1 und 17.2.7.8.2)
 - Auslaufbauwerk (Einlagen 17.2.7.9.1 bis 17.2.7.9.3)
 - Gerinnequerungen (Einlagen 17.2.7.10.1 bis 17.2.7.10.4)

Ergänzende Unterlagen vom Jänner 2015 (Auskunft gem. § 24c Abs. 8 UVP-G 2000):

- Bericht Fachbereich Schalltechnik, Evaluierung Lärm gem. BStLärmIV (Einlagen 19.1 bis 19.5.8)
- Ergänzungsbeilage zu Einlage 9.1 Luftschadstoffe und Klima
- Ergänzungsbeilage zu Einlage 4.1 Bericht Verkehrsuntersuchung
- Ergänzungsbeilage zu Einlagen Fachbereich Oberflächenwasser

A.III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Bescheides:

- Teilgutachten 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 02 Lärm, 03 Erschütterungen, 04 Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz, 05 Humanmedizin, 06 Raumordnung und Sachgüter, 07 Erholung, 08 Orts- und Landschaftsbild, 09 Pflanzen, Tiere und Lebensräume (Naturschutz), 10 Waldökologie, 11 Wildbiologie, 12 Gewässerökologie, 13 Oberflächenwasser, 14 Grundwasser, 15 Boden, 16 Abfälle und Altlasten, 17 Kulturgüter; jeweils 16.03.2015
- Umweltverträglichkeitsgutachten, 23.03.2015
- Stellungnahmenband, 23.03.2015
- Forsttechnisches Gutachten, 16.03.2015
- Gewässerökologisches Gutachten - Wasserrechtsverfahren, 16.03.2015
- Fachgutachten Oberflächen- und Grundwasser – Wasserrechtsverfahren, 16.03.2015
- Verhandlungsschrift vom 26.05.2015
- Einverständniserklärungen der ÖBB gemäß §§ 42 und 43 EISB 1957
- Ergänzung des TGA 15 (Stellungnahme zu Einwand 11.1) vom 25.05.2015

A.IV. Nebenbestimmungen

Im Rahmen der Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie werden folgende Maßnahmen betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben als Nebenbestimmungen festgelegt, wobei die Ausführung der vorgeschriebenen Leistung oder die Herstellung des vorgeschriebenen Zustands bis zur Verkehrsfreigabe zu erfolgen hat, wenn sich nicht aus der konkreten Vorschreibung etwas anderes ergibt.

Die Nummerierung der Auflagen erfolgt gemäß dem Maßnahmenkatalog des Umweltverträglichkeitsgutachtens und nicht in fortlaufender Nummernfolge.

A.IV.0. Allgemeines

0.1. Eine Umweltbauaufsicht ist durch die ASFINAG gemäß RVS 04.05.11 „Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung“ (Februar 2015) zu beauftragen. Die Umweltbauaufsicht hat zu kontrollieren, ob während der Ausführungsphase alle umweltrelevanten Vorgaben genehmigungskonform umgesetzt werden oder wurden.

Die Umweltbauaufsicht hat fachliche Qualifikationen insbesondere für folgende Fachbereiche vorzuweisen:

- Fachbereich Verkehrstechnik (Anforderungsprofil in Anlehnung an RVS 02.02.31 und RVS 02.02.32)
 - Diese Bauaufsicht ist zumindest 1 Monat vor Baubeginn zu bestellen.
- Fachbereich Lärm, Erschütterungen und Sekundärschall (ggf. mit Verkehr gemeinsam)
 - Diese Bauaufsicht ist zumindest 1 Monat vor Baubeginn zu bestellen.
- Fachbereich Luft (Luftschadstofftechnische Bauaufsicht)
 - Diese Bauaufsicht ist mit Baubeginn zu bestellen.

- Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (ökologische Bauaufsicht) mit folgenden Qualifikationen:
 - Pflanzen- und Tierökologie
 - Wildbiologie
 - Waldökologie / Forstwirtschaft
 - Diese Bauaufsicht ist zumindest 1 Monat vor Baubeginn zu bestellen.
- Fachbereich Boden (bodenkundliche Bauaufsicht, ggf. gemeinsam mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht gem. § 120 WRG)
 - Diese Bauaufsicht ist spätestens mit Baubeginn zu bestellen.
- Fachbereich Abfallwirtschaft (abfallwirtschaftliche, abfalltechnische und abfallchemische Bauaufsicht, ggf. gemeinsam mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht gem. § 120 WRG)
 - Diese Bauaufsicht ist zumindest 1 Monat vor Baubeginn zu bestellen.

Als Baubeginn wird für diese sowie für alle folgenden Maßnahmen, sofern dort nichts anderes bestimmt wird, der Beginn der Bauphase 1 angesehen. Vor Beginn der Bauphase 1 dürfen jedoch Erkundungsarbeiten, aus Naturschutzgründen (v.a. Vogelschutz) vorgezogene Fällungen und der Abtransport von Bäumen sowie ober- und unterirdische Leitungsverlegungen mit einer maximalen Länge von jeweils 50 m durchgeführt werden, letztere allerdings nicht im Nah- (20 m - Abstand von der Gewässerachse) oder im Querungsbereich von Gewässern.

- 0.2. Die Ausschreibungsunterlagen für die Umweltbauaufsicht sind der UVP-Behörde 3 Wochen vor der öffentlichen Bekanntmachung der Ausschreibung zur Überprüfung der Einhaltung der Kriterien der RVS 04.05.11 vorzulegen.

Auf Aufforderung der UVP-Behörde ist die Umweltbauaufsicht auszuwechseln, wenn sie die von ihr zu erbringenden Aufgaben mangelhaft erfüllt. Die PW hat dafür Sorge zu tragen, dass die bestellten Bauaufsichten die fachliche Koordination untereinander vornehmen können.

- 0.3. Während der Bauphase hat die Projektwerberin unter Einbeziehung der Umweltbauaufsicht jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres einen Bericht über die Durchführung der im Einreichprojekt enthaltenen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen per Ende des vorangegangenen Kalenderquartals an die UVP-Behörde sowie an die mitwirkenden Genehmigungsbehörden zu erstatten (Statusberichte). Daneben hat die Umweltbauaufsicht über Aufforderung der UVP-Behörde Sonderberichte vorzulegen. Drei Jahre nach Verkehrsfreigabe hat die Projektwerberin der UVP-Behörde einen Bericht über die Umsetzung aller Maßnahmen und Auflagen vorzulegen (Abschlussbericht).

- 0.4. Es ist mit Baubeginn eine geeignete, von der Projektwerberin und den bauausführenden Firmen sowie von der Umweltbauaufsicht unabhängige Anlaufstelle für Beschwerden der von Belastungen durch Bautätigkeiten betroffenen Anrainer einzurichten (z.B. Ombudsmann/Ombudsfrau). Auf diese Anlaufstelle ist in geeigneter Weise hinzuweisen (z.B. auf Baustellentafeln) und deren Adresse, E-Mailadresse und telefonische Erreichbarkeit bekannt zu geben.

- 0.5. Einlangende Beschwerden sind der örtlichen Bauaufsicht und der Umweltbauaufsicht nachweislich mitzuteilen, die daraufhin die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen verstärkt zu überwachen haben.
- 0.6. Der Baubeginn ist der UVP-Behörde und den mitwirkenden Genehmigungsbehörden spätestens zwei Wochen davor schriftlich mitzuteilen.
- 0.7. Sechs Wochen vor Baubeginn ist der UVP- Behörde eine wasserrechtliche Bauaufsicht gem. § 120 WRG für die gesamte Bauzeit namhaft zu machen. Als wasserrechtliche Bauaufsicht kommen Personen mit entsprechender Eignung, wie insbesondere mit fachlicher Qualifikation, mit entsprechenden Referenzen und mit wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit in Betracht. Eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung ist nachzuweisen.

A.IV.1. Verkehr und Verkehrssicherheit

Bauphase

- 1.1. Der gemäß Maßnahme 0.1. bestellten Umweltbauaufsicht, Fachbereich Verkehrstechnik ist 4 Wochen vor Baubeginn die Maßnahmenplanung sowie ein Baulogistikkonzept zur Freigabe vorzulegen.
- 1.2. Um während der gesamten Bauzeit für alle Verkehrsteilnehmer Behinderungen bezüglich der Erreichbarkeit sowie des ungehinderten Zugangs bzw. der ungehinderten Zufahrt zu den Grundstücken zu vermeiden, sind alle bestehenden Straßen-, Rad- und Gehwegverbindungen sowie landwirtschaftlichen Güterwegverbindungen durch entsprechende organisatorische oder bauliche Maßnahmen aufrecht zu erhalten (z.B. durch provisorische Ausweichverbindungen). Bei landwirtschaftlichen Güterwegverbindungen ist ein bestmögliches Einvernehmen mit den Betroffenen herzustellen und zu dokumentieren. Notwendige und zumutbare Sperren sind durch eine langfristige vorausschauende Informationsarbeit anzukündigen und vom Ombudsmann für das gegenständliche Projekt hinsichtlich Notwendigkeit und Zumutbarkeit zu beurteilen.
- 1.3. Eine Verschmutzung öffentlicher Verkehrsflächen im umliegenden Straßennetz durch Baustellenfahrzeuge und Staub der Baustelle ist aus Gründen der Verkehrssicherheit sofort zu beseitigen und laufend zu kontrollieren.
- 1.4. Da die exakten Fahrten und Routen des Baustellenverkehrs im öffentlichen Verkehrsnetz derzeit noch nicht vorliegen, wird die Erarbeitung eines verbindlichen **Routen- und Monitoringkonzeptes** des Baustellenverkehrs inklusive eines Konzeptes zur Beweissicherung für das öffentliche Straßennetz vorgeschrieben. Durch die PW ist zur Sicherstellung, dass es durch den Baustellenverkehr zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen (insbesondere der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit) kommt, ein verbindliches Routen- und Monitoringkonzept für den LKW-Baustellenverkehr zu erarbeiten. Teilkonzepte sind für alle Bauabschnitte innerhalb eines Monats nach Zuschlag für den jeweiligen Bauabschnitt im Zuge des folgenden Statusberichtes, spätestens aber 1 Monat vor Beginn der Massenverfuhr mit LKW der UVP-Behörde vorzulegen. Das Routenkonzept hat einen quantitativ ausgewiesenen Routenplan Anzahl der maximal pro Tag vorgesehen LKW-Fahrten pro Streckenabschnitt des Straßennetzes in der näheren Umgebung der Baustelle bis zu einer Entfernung von ca. 10 km für alle LKW-Fahrten) unter Einhaltung der maximal zulässigen LKW-Fahrten laut UVE zu

enthalten. Diese Routen dürfen im verbauten Bereich nur Landesstraßen enthalten, keine angebauten Gemeinde- oder sonstigen Nebenstraßen, ausgenommen jene Gemeinde- oder Nebenstraßen, welche die Zu- und Abfahrtsverbindungen zu konzessionierten Deponiestandorten und Schottergruben bzw. Baustofflager darstellen. Die zu benutzenden Deponiestandorte, Schottergruben und Baustofflager etc. sind mit der genauen Adresse anzugeben. Grundsätzlich sind die Routen so zu konzipieren, dass Wohn- und andere schützenswerte Gebiete möglichst gering betroffen sind. Es wird empfohlen, das Routenkonzept mit der jeweils zuständigen StVO-Behörde und Vertretern der betroffenen Gemeinden abzusprechen und ein Einvernehmen herzustellen. Das Monitoringkonzept muss konkrete Vorschläge für die Überprüfung des Routenkonzeptes beinhalten und insbesondere die Art und Weise der Routendokumentation für alle LKW-Fahrten und Routen umfassen, sowie einen inhaltlich definierten Vorschlag für einen Monitoringbericht (siehe Kap. 6.1.1 des TG 01).

- 1.5. Geh- und Radwegverbindungen sowie landwirtschaftliche Wege sind voll funktionswirksam zu erhalten. Bei notwendigen Unterbrechungen von Geh- und Radwegverbindungen während der Bauphase sind zumutbare, alternative Verbindungen zu gewährleisten.

Betriebsphase

- 1.6. Zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit muss eine Beweissicherung die realen Verkehrsstärken erfassen und mit den prognostizierten Werten vergleichen. Sollten die im Zuge der Beweissicherung festgestellten Verkehrsstärken einzelner Fahrzeugarten die prognostizierten Werte sowohl auf der S 3 als auch im niederrangigen Netz im Untersuchungsgebiet um mehr als 20 % überschreiten, so sind der UVP-Behörde durch die PW kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Verkehrsablaufes und der Verkehrssicherheit vorzuschlagen.
- 1.7. Zur Förderung von Fahrgemeinschaften (Umweltaspekt) sowie zur Reduzierung der Verkehrsbelastung an der S 3 (Verkehrsstärken) wird der PW vorgeschrieben, ein Konzept zur Situierung von Park&Drive Plätzen an oder in der Nähe der Anschlussstellen auszuarbeiten und mit den Standortgemeinden diesbezüglich in Bezug auf Errichtung und Betrieb Einvernehmen anzustreben. Diese Bemühungen sind nachzuweisen.
- 1.8. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind die im Verkehrssicherheitsaudit aufgezeigten Mängel zu beseitigen und die offenen Punkte zu klären. Insbesondere sind noch folgende Dokumente nachzureichen oder jedenfalls Nachweise zu erbringen.
 - a. ASt. Hollabrunn Nord, Zufahrt B 40: Nachweis der gefahrlosen Befahrbarkeit in Absprache mit der Landesstraßenverwaltungsbehörde. Speziell an der „Grenze“ von Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen dürfen sich keine potentiell gefährlichen Stellen befinden (enge Kurvenfolge mit fehlendem Übergangsbogen)
 - b. ASt. Hollabrunn Nord, Zufahrt Betriebsgebiet (Ausfahrt Rampe 302): Nachweis der gefahrlosen Befahrbarkeit in Absprache mit der Landesstraßenverwaltungsbehörde (siehe Punkt a).
 - c. Kreisverkehr ASt. Hollabrunn: Der Leistungsfähigkeitsnachweis muss erbracht und auditiert werden.

- d. ASt. Hollabrunn Nord, Rampe 302: Die Notwendigkeit eines Übergangsbogens ist im Zuge der § 12 NÖ Straßengesetz 1999 – Einreichung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung an die UVP-Behörde zu übermitteln.
- e. ASt. Hollabrunn Nord, Rampe 307: Der Nachweis der geänderten Planung (in einer Vorher-Nachher-Version ist der UVP-Behörde zu übermitteln.
- f. L 1071: Die Ergebnisse der diesbezüglichen Gespräche mit der NÖ Landesstraßenverwaltung sind der UVP-Behörde zu übermitteln.
- g. Am Arm 1 (ASt. Guntersdorf) ergeben sich Staulängen von rd. 82 m (N95) bzw. rd. 119 m (N99). Das Stauende liegt damit am Ende eines Bogens mit vergleichsweise engem Radius von 130 m {[vgl. Einlage 5.2.4_B_Detaillageplan S 3_(Teil 6)]} und ist eventuell schwer einzusehen. Dieses mögliche Sicherheitsdefizit wurde in der Einlage 4.2 Verkehrssicherheitsaudit nicht thematisiert. Eine Überprüfung dieses Teils der projektierten Anlage ist durchzuführen.

Sodann ist ein weiteres Audit durchzuführen und der UVP-Behörde bis spätestens 3 Monate vor Baubeginn vorzulegen.

Beweissicherung und Kontrolle

Bauphase

- 1.9. Die oben vorgeschriebenen Maßnahmen 1.1. bis 1.5. sind im Bauvertrag zu beschreiben und dies ist der UVP-Behörde nachzuweisen.
- 1.10. Die im zu erstellenden Routen- und Monitoring-Konzept (siehe Maßnahme 1.4.) zur umweltfreundlichen Abwicklung des Baustellenverkehrs festgelegten, maximalen, zusätzlichen LKW-Belastungen sind durch Verkehrszählungen auf den betroffenen Straßenabschnitten zu kontrollieren und mit der Routendokumentation zu vergleichen. Folgende Monitoring-Zählstellen sind jedenfalls vorzusehen: Automatische Querschnittszählungen an den Ein- und Ausfahrten der Baustellen an folgenden sieben Orten:
 - KV Hollabrunn Nord
 - Umfahrung Hollabrunn
 - Baustellenzufahrt L 1071
 - Baustellenzufahrt Nexenhofer Straße
 - Baustellenzufahrt L 35
 - Baustellenzufahrt L 1066
 - Baustellenzufahrt LB 303
- 1.11. Zum Monitoring des Baustellenverkehrs im öffentlichen Straßennetz ist jeweils eine Zählung pro Monat über je eine Woche an jeder der angegebenen Zählstellen während der gesamten Bauzeit des betrachteten Bauabschnitts durchzuführen. Vor Baubeginn des jeweiligen Bauabschnittes ist als Vergleichsbasis je eine Woche lang an jeder Zählstelle dieselbe Art der Zählung vorzusehen. Die Zählungen haben, unterschieden nach LKW und sonstigen Fahrzeugen, getrennt für beide Richtungen zu erfolgen. Die Zählungen müssen während der gesamten Bauzeit der für die Ein- und Ausfahrten relevanten Bauabschnitte

durchgeführt und ausgewertet werden und sind der Umweltbauaufsicht und der UVP-Behörde im Zuge der Statusberichte quartalsweise zu übermitteln. Die Orte für die Querschnittszählungen sind von der PW in Absprache mit den Standortgemeinden festzulegen und an die UVP-Behörde zu übermitteln.

Betriebsphase

- 1.12. **Streckenabschnitte der S 3:** Um eine Beweissicherung der tatsächlichen gegenüber der prognostizierten verkehrlichen Nachfrageentwicklung zu gewährleisten, wird vorgeschrieben, auf den folgenden beiden Streckenabschnitten **permanente automatische Zählstellen** einzurichten:

Auf der S 3 im Bereich zwischen ASt. Guntersdorf und ASt. Wullersdorf sowie zwischen ASt. Hollabrunn Nord und ASt. Hollabrunn Mitte.

- 1.13. **Streckenabschnitte des untergeordneten Straßennetzes:** Um die Entlastungseffekte auf den Landesstraßen, Ortsdurchfahrten und Nebenstraßen zu erheben, auszuwerten sowie zu kontrollieren bzw. allenfalls Informationen über „Mautflüchtlinge“ zu erhalten, sind mit Hilfe von Stichproben Querschnittszählungen - im Jahr vor der Inbetriebnahme, im Jahr der Inbetriebnahme und ein Jahr nach der Inbetriebnahme sowie ab 2020 alle 5 Jahre - 4 mal pro Jahr einen Monat lang über das Jahr verteilt im Februar, Mai, August und November durchzuführen. Nach Durchführung der Messungen sind die Jahresergebnisse binnen 4 Monaten gesammelt, ausgewertet und interpretiert der UVP-Behörde zu übermitteln. Falls Unterschreitungen der prognostizierten Entlastungswirkungen der Verkehrsbelastungen der relevanten Planfälle 2025 festgestellt werden, ist zu überprüfen, ob die vorgeschriebenen und zulässigen Immissionswerte für Lärm und Luft an den relevanten Stellen überschritten werden. Um den erwünschten und prognostizierten Entlastungseffekt durch die S 3 nachhaltig sicherzustellen, sind im Falle von Überschreitungen im betroffenen untergeordneten Straßennetz von der Projektwerberin gemeinsam mit dem zuständigen Straßenerhalter geeignete Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der prognostizierten Entlastungswirkung zu konzipieren. Diese konzipierten Maßnahmen sind mit dem Land Niederösterreich und den betroffenen Gemeinden sowie den gemäß StVO zuständigen Behörden für das Planungsgebiet zur Entscheidung und Realisierung zu übergeben. Dies ist der UVP-Behörde nachzuweisen. Die jeweiligen Orte der Erhebung sind von der PW gemeinsam mit der NÖ Landesstraßenverwaltung sowie den Standortgemeinden festzulegen und der UVP-Behörde zu übermitteln.

A.IV.2. Lärm

Bauphase

- 2.1. Die Minderungsmaßnahmen entsprechend Abschnitt 4 der Einlage 19.2 sind umzusetzen.
- 2.2. Im Zeitraum Nacht sind Bauarbeiten nur im Ausnahmefall für unbedingt notwendige Arbeiten, wie in Einlage 19.2 und 19.2.1 angegeben, zulässig. An Sonn- und Feiertagen sowie im Zeitraum Abend an Samstagen sind keine Bauarbeiten zulässig.
- 2.3. Der Baustellenverkehr ist für einzelne Straßenabschnitte gemäß Anlage K1u2 der Einlage 19.2.1 auf die maximal zulässigen LKW-Fahrten pro Tag zu begrenzen. Dabei gelten die maximalen LKW-Fahrten der Spalte „zulässige externe LKW-Fahrten Kriterium 2“.

- 2.4. Für folgende Objekte sind entsprechend § 13 Abs. 1 der BStLärmIV objektseitige Maßnahmen vor Baubeginn verpflichtend umzusetzen:

Hollabrunn, Betriebswohnung im Gewerbeobjekt Gewerbering 19;

Hollabrunn, Wohnobjekt Außer Ort Nord 336;

Suttenbrunn, Wohnobjekt Bundesstraße 52.

Die Maßnahme gilt auch dann als rechtzeitig erfüllt, wenn die oben angeführten Zustimmungen nachweislich nicht gewährt werden oder innerhalb von 3 Monaten keine Reaktion des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten auf das Angebot erfolgt ist oder die Umsetzung der objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen der Projektwerberin vom Eigentümer oder sonstigen Berechtigten trotz vorheriger Zustimmung nicht zeitgerecht ermöglicht wird. In diesen Fällen bleibt jedoch der Anspruch der Anrainer auf Lärmschutz gemäß den festgelegten Richtwerten für die Bau- und Betriebsphasen bestehen. Der Anspruch auf Schutz aus dem Baulärm erlischt mit Verkehrsfreigabe.

Dazu sind Detailuntersuchungen entsprechend § 14 BStLärmIV durchzuführen. Hinsichtlich der erforderlichen akustischen Eigenschaften gilt die ÖNORM B 8115-2, "Schallschutz im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz", insbesondere Zeile 8 in Tabelle 2.

- 2.5. Für folgende Objekte sind entsprechend § 13 der BStLärmIV Maßnahmen für jene Zeiträume verpflichtend umzusetzen, in denen eine Überschreitung der Grenzwerte entsprechend § 10 Abs. 4 vorliegt:

Suttenbrunn, Wohnobjekt Unterort 87;

Suttenbrunn, Betriebswohnung im Gewerbeobjekt Bundesstraße 4

(Obj.Nr. 1737) sofern eine Wohnnutzung vorliegt.

Die Maßnahme gilt auch dann als rechtzeitig erfüllt, wenn die oben angeführten Zustimmungen nachweislich nicht gewährt werden oder innerhalb von 3 Monaten keine Reaktion des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten auf das Angebot erfolgt ist, oder die Umsetzung der objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen der Projektwerberin vom Eigentümer oder sonstigen Berechtigten trotz vorheriger Zustimmung nicht zeitgerecht ermöglicht wird. In diesen Fällen bleibt jedoch der Anspruch der Anrainer auf Lärmschutz gemäß den festgelegten Richtwerten für die Bau- und Betriebsphasen bestehen. Der Anspruch auf Schutz aus dem Baulärm erlischt mit Verkehrsfreigabe.

Dazu sind Detailuntersuchungen entsprechend § 14 BStLärmIV durchzuführen. Hinsichtlich der erforderlichen akustischen Eigenschaften gilt die ÖNORM B 8115-2, "Schallschutz im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz", insbesondere Zeile 8 in Tabelle 2.

- 2.6. Arbeiten an der bestehenden Trasse der Umfahrung Hollabrunn sind im direkten Nahbereich (100 m) zum Wohnobjekt Hollabrunn, Außer Ort Nord 336, nur unter Tags an Werktagen von Montag bis Freitag durchzuführen.

- 2.7. Jegliche Bauarbeiten im Gebiet der ASt Hollabrunn Nord bzw. Suttenbrunn im Zeitraum Nacht sind den Anrainern der Objekte

Suttenbrunn, Unterort 87 (Obj.Nr. 13)

Suttenbrunn, Hintaus 67 (Obj.Nr. 14, 15, 16)
 Suttenbrunn, Bundesstraße 47 (Obj.Nr.18, 19, 21)
 Suttenbrunn, Bundesstraße 79 (Obj.Nr. 22, 23)
 Suttenbrunn, Bundesstraße 50 und 57
 (Gebäudegruppe Obj.-Nr. 24, 25, 26, 27, 28,29, 30)
 Suttenbrunn, Bundesstraße 59 (Obj.Nr. 32, 35, 36)
 Suttenbrunn, Bundesstraße 21 (Obj.Nr. 37, 38)
 Suttenbrunn, Bundesstraße 22 (Obj.Nr. 39)
 Suttenbrunn, Hintaus 99 (Obj.Nr. 49)
 Suttenbrunn, Oberort 100 (Obj.Nr. 50)
 Suttenbrunn, Unterort 85 (Obj.Nr. 68)
 Suttenbrunn, Bundesstraße 20 (Obj.Nr. 123)

mit Angabe über die Notwendigkeit der Tätigkeit und die Art und das Ausmaß der Emissionen rechtzeitig (spätestens 14 Tage vorher) anzukündigen.

- 2.8. Lärmintensive Bauarbeiten (Einsatz von Bohrpfahlgerät oder ähnlicher Geräte, Laderaupe, Betonrüttler, Leitschienenramme, Abbruchhammer, Abbruchzange, Prallbrecher, Fugenschneider, Asphaltfräse) im Gebiet der ASt Hollabrunn Nord bzw. Suttenbrunn im Zeitraum Abend sind den Anrainern der Objekte

Suttenbrunn, Hintaus 67 (Obj.Nr. 14, 15, 16)
 Suttenbrunn, Bundesstraße 47 (Obj.Nr.18, 19, 21)
 Suttenbrunn, Bundesstraße 50 und 57
 (Gebäudegruppe Obj.-Nr. 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30)
 Suttenbrunn, Bundesstraße 59 (Obj.Nr. 32, 35, 36)
 Suttenbrunn, Bundesstraße 44 (Obj.Nr. 44)
 Suttenbrunn, Hintaus 99 (Obj.Nr. 49)

mit Angabe über die Notwendigkeit der Tätigkeit und die Art und das Ausmaß der Emissionen rechtzeitig (spätestens 14 Tage vorher) anzukündigen.

- 2.9. Lärmintensive Bauarbeiten im Gebiet der ASt Hollabrunn Nord bzw. Suttenbrunn am Samstag sind den Anrainern des Objektes Suttenbrunn, Hintaus 67 (Obj.Nr. 14, 15, 16) mit Angabe über die Notwendigkeit der Tätigkeit und die Art und das Ausmaß der Emissionen rechtzeitig (spätestens 14 Tage vorher)anzukündigen.

- 2.10. Lärmintensive Bauarbeiten im Gebiet der ASt Guntersdorf im Zeitraum Abend sind den Anrainern der Objekte

Guntersdorf, Kalladorfer Straße 294 (Obj.Nr. 1585)
 Guntersdorf, Kalladorfer Straße 309 (Obj.Nr. 1593)
 Guntersdorf,Kalladorfer Straße, Obj.Nr. 1595,

falls Wohnnutzung vorliegt.

mit Angabe über die Notwendigkeit der Tätigkeit und die Art und das Ausmaß der Emissionen anzukündigen.

- 2.11. Bauarbeiten im Gebiet des Nexenhofes (Grund 100, Obj.Nr. 1688) im Zeitraum Abend sind den Anrainern mit Angabe über die Notwendigkeit der Tätigkeit und die Art und das Ausmaß der Emissionen anzukündigen. Im Zeitraum Abend, Nacht und samstags sind lärmintensive Arbeiten innerhalb von 300 m von diesem Objekt nicht zulässig.
- 2.12. Bauarbeiten im Gebiet des Objekts Froschmühle (Schöngrabern 198, Obj.Nr. 1108) im Zeitraum Abend und Nacht sind den Anrainern mit Angabe über die Notwendigkeit der Tätigkeit und die Art und das Ausmaß der Emissionen anzukündigen. Im Zeitraum Abend, Nacht und samstags sind lärmintensive Arbeiten innerhalb von 300 m von diesem Objekt nicht zulässig.

Betriebsphase

- 2.13. Die projektierten Lärmschutzwände müssen schalldicht ausgeführt werden und folgende schalltechnische Eigenschaften aufweisen: straßenseitig schallabsorbierend mit $DL\alpha \geq 8$ dB gemäß der ÖNORM EN-1793-1, Schalldämmmaß von $DLR \geq 27$ dB gemäß der ÖNORM 1793-2.
- 2.14. Bei Realisierung Planfall M1 (mit Spangen): Für alle Objekte, für die laut Anlage M1.1-W der Einlage 19.1.1 passive Maßnahmen (Spalte 31) ausgewiesen werden, sind entsprechend § 9 Abs. 3 BStLärmIV der Einbau von Schalldämmlüftern und der Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und -türen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren, anzubieten. Dazu sind Detailuntersuchungen entsprechend § 14 BStLärmIV durchzuführen. Hinsichtlich der erforderlichen akustischen Eigenschaften gilt die ÖNORM B 8115-2, "Schallschutz im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz", insbesondere Zeile 8 in Tabelle 2.
- 2.15. Bei Realisierung Planfall M1 (mit Spangen): Für alle Objekte, für die laut Anlage M1.1-W der Einlage 19.1.1 eine individuelle Beurteilung (Spalte 33) ausgewiesen wird und an der betroffenen Fassade der Eintrag des Vorhabens bzgl. L_{night} laut Spalte 15 50,0 dB überschreitet, sind der Einbau von Schalldämmlüftern und der Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und -türen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren, anzubieten. Dazu sind Detailuntersuchungen entsprechend § 14 BStLärmIV durchzuführen. Hinsichtlich der erforderlichen akustischen Eigenschaften gilt die ÖNORM B 8115-2, "Schallschutz im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz", insbesondere Zeile 8 in Tabelle 2.
- 2.16. Bei Realisierung Planfall M2 (exklusive Spangen): Für alle Objekte, für die laut Anlage M2.1-W der Einlage 19.1.1 passive Maßnahmen (Spalte 31) ausgewiesen werden, sind entsprechend § 9 Abs. 3 BStLärmIV der Einbau von Schalldämmlüftern und der Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und -türen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren, anzubieten. Dazu sind Detailuntersuchungen entsprechend § 14 BStLärmIV durchzuführen. Hinsichtlich der erforderlichen akustischen

Eigenschaften gilt die ÖNORM B 8115-2, "Schallschutz im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz", insbesondere Zeile 8 in Tabelle 2.

- 2.17. Bei Realisierung Planfall M2 (exklusive Spangen): Für alle Objekte, für die laut Anlage M2.1-W der Einlage 19.1.1 eine individuelle Beurteilung (Spalte 33) ausgewiesen wird und an der betroffenen Fassade der Eintrag des Vorhabens bzgl. L_{night} laut Spalte 15 50,0 dB überschreitet, sind der Einbau von Schalldämmlüftern und der Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und -türen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichenden Schutz gewähren, anzubieten. Dazu sind Detailuntersuchungen entsprechend § 14 BStLärmIV durchzuführen. Hinsichtlich der erforderlichen akustischen Eigenschaften gilt die ÖNORM B 8115-2, "Schallschutz im Hochbau, Anforderungen an den Schallschutz", insbesondere Zeile 8 in Tabelle 2.

Beweissicherung und Kontrolle

Bauphase

- 2.18. Sollten Beschwerden wegen übermäßiger Lärmimmissionen einlangen, sind von der Umweltbauaufsicht, Fachbereich Lärm, geeignete Maßnahmen einzuleiten. Sollten die nachweislichen Maßnahmen zu keiner nach Ansicht des Anrainers zufriedenstellenden Lösung führen, so sind von der Umweltbauaufsicht Messungen des Lärms gemäß der ÖNORM S 5004 „Messung von Schallimmissionen“ zu organisieren. Immissionen sind dabei gemäß § 11 Abs. 2 BStLärmIV mit einem Anpassungswert zu versehen. Unter Berücksichtigung der Einwirkzeit und Bezugszeiten sind die Baulärmindizes gemäß § 3 Abs. 2 BStLärmIV zu bilden und den Grenzwerten gegenüber § 10 Abs. 4 BStLärmIV gegenüberzustellen. Sollten sich dabei Überschreitung ergeben, sind Maßnahmen zur Reduzierung unter die Grenzwerte zu setzen.
- 2.19. Jedenfalls sind repräsentative Messungen des Baulärms für das Objekt Hollabrunn, Außer Ort Nord 336 (Obj.Nr. 7) zu Beginn der lärmintensiven Bauarbeiten der Bearbeitungsphase B und für die Objekte Suttensbrunn, Bundesstraße 52 (Obj.Nr. 10, 11, 12) und Suttensbrunn, Unterort 87 (Obj.Nr. 13) zu Beginn der lärmintensiven Bauarbeiten der Bearbeitungsphase E durchzuführen und der Bauaufsicht vorzulegen. Diese Messungen sind gemäß der ÖNORM S 5004 „Messung von Schallimmissionen“ durchzuführen. Immissionen sind dabei gemäß § 11 Abs. 2 BStLärmIV mit einem Anpassungswert zu versehen. Unter Berücksichtigung der Einwirkzeit und Bezugszeiten sind die Baulärmindizes gemäß § 3 Abs. 2 BStLärmIV zu bilden und den Grenzwerten gegenüber § 10 Abs. 4 BStLärmIV gegenüberzustellen. Sollten sich hier Überschreitungen ergeben, sind Maßnahmen zur Reduzierung unter die Grenzwerte zu setzen.

Betriebsphase

- 2.20. Innerhalb des zweiten Jahres nach der Verkehrsfreigabe auf dem S 3 Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf sind in folgenden Abschnitten schalltechnische Überprüfungen der Emissionen vorzunehmen:
- km 26.000 - km 28.000
 - km 29.000 - km 30.000

- km 33.500 - km 34.500

Die Schallmessungen sind gemäß der RVS 04.02.11 und der ÖNORM S 5004 innerhalb eines Abstandes von 25 m zum nächstgelegenen Fahrbahnrand vorzunehmen. Gleichzeitig ist der Verkehr zu zählen und die Geschwindigkeit der Fahrzeuge getrennt nach Pkw und LKW zu messen. Es ist bei gemäß der RVS geeigneten meteorologischen Bedingungen zu messen. Die meteorologischen Verhältnisse sind hinsichtlich der Eignung zu dokumentieren. Mit den Mess- und Zählergebnissen sind gemäß Kap. 4.2. der RVS 04.02.11 für den prognostizierten maßgebenden Planfall M1 bzw. M2 die Schallpegel an den Messpunkten zu ermitteln. Für dieselben Messpunkte sind mit dem für die UVE verwendeten Berechnungsmodell die Schallpegel auch zu berechnen. Die messtechnisch und die rein rechnerisch ermittelten Werte sind gegenüberzustellen und gegebene Abweichungen zu begründen. Die Ergebnisse sind der UVP-Behörde vorzulegen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche geeignete Maßnahmen durchzuführen.

A.IV.3. Erschütterungen

Bauphase

- 3.1. Die unmittelbaren Anrainer sind vor erschütterungsintensiven Bauphasen über die Notwendigkeit der Tätigkeit, die Art und das Ausmaß der Emissionen, das zeitliche Auftreten und die voraussichtliche Dauer zu informieren.
- 3.2. Beim Einsatz von besonders erschütterungsintensiven Bautätigkeiten wie Bohrpfahlrammen oder Vibrowalzen im Nahbereich von weniger als 50 m von einem Gebäude sind Erschütterungsmessungen durchzuführen, um die Einhaltung der Schwinggeschwindigkeitsgrenzwerte nach ÖNORM S 9020 zu sichern und den Baubetrieb wenn notwendig daran anzupassen. Die Messungen haben im Fundamentbereich der Gebäude zu erfolgen.

Beweissicherung und Kontrolle

Bauphase

- 3.3. Vor Beginn der Bauarbeiten sind bis zu einem Abstand von 50 m von der jeweiligen Baufläche (bei Bauarbeiten, die über geringfügige Anpassungen hinausgehen) Objekte von einem befähigten und befugten Experten hinsichtlich Gebäudezustand und bestehender Bauschäden genau aufzunehmen (Risskartierung). Dies betrifft insbesondere betroffene mögliche Objekte in der Gerichtsberg Kellergasse, das Wohnobjekt Außer Ort Nord 336 und die betroffenen Gebäude im Nahbereich der ASt Hollabrunn Nord.

A.IV.4. Luftschadstoffe und Energiebilanz

Bauphase

Maßnahmen betreffend Materialaufbereitung und –umschlag sowie Materiallager:

- 4.1. Die Errichtung und der Betrieb von Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlagern, Baulager, Materialaufbereitungen, Asphaltmischanlagen und dergleichen sind nur auf den im Einreichprojekt 2012 (Baukonzept) ausgewiesenen Flächen zulässig. Andernfalls ist der UVP-Behörde mittels Ausbreitungsrechnung 4 Wochen vor Baubeginn nachzuweisen, dass die Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit beim exponiertesten Wohnanrainer nicht überschritten werden. Für Material-, Erdaushub- oder Humuszwischenlager mit einer Lagerfläche von nicht mehr als 4.000 m² und einer Kubatur von maximal 10.000 m³ ist dieser Nachweis nicht erforderlich, sofern die Mindestentfernung zum nächstgelegenen Wohnanrainer nicht weniger als 200 m beträgt.
- 4.2. Bei Materialaufbereitungen und –umschlag hat eine Staubbindung durch Feuchthalten des Materials entweder mittels gesteuerter Wasserbedüsung oder mittels automatischer oder manueller Berieselung zu erfolgen. Dies gilt auch für den Abbruch von Bauwerken.
- 4.3. Ev. Feinzerkleinerungsanlagen sind mit Entstaubungsanlagen nach dem Stand der Technik zu bestücken. Es dürfen nur Zerkleinerungsmaschinen verwendet werden, die das Aufgabegut durch Druck zerkleinern. Förderbänder im Freien sind abzudecken und alle Übergabestellen sind zu kapseln.
- 4.4. Die Füll- und Abzugsaggregate von Silos für staubhaltige oder feinkörnige Güter sind geeignet abzukapseln und allfällige Verdrängungsluft zu entstauben.
- 4.5. Lagerstätten mit Schüttgütern sind entweder ständig erdfeucht zu halten oder abzudecken.
- 4.6. Der Transport von Erdmaterial darf nur in erdfeuchtem Zustand erfolgen; ist keine ausreichende Erdfeuchte vorhanden oder steht eine Befeuchtung einer Verwertung des Materials entgegen, ist der staubfreie Transport mittels anderer geeigneter Maßnahmen (z.B. Abdecken) zu gewährleisten.
- 4.7. Zwischenlager von Erdaushubmaterial sind - soweit vegetationstechnisch möglich - mit einer Zwischensaat zu begrünen, ansonsten ständig feucht zu halten oder abzudecken.

Maßnahmen betreffend Baustellenverkehr:

- 4.8. Die Zu- und Abfahrten zur Baustelle haben ausschließlich auf staubfrei befestigten Wegen (Asphalt) zu erfolgen, die ständig von Erdmaterial rein zu halten sind (Nassreinigung). Der Zustand der Fahrbahndecken ist täglich zu kontrollieren und in einem Bautagebuch zu vermerken, welches der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht in wöchentlichen Abständen vorzulegen ist.
- 4.9. Alle nicht staubfrei befestigten Baustraßen und Manipulationsflächen sind bei Trockenheit feucht zu halten. Die Befeuchtung hat bei Betriebsbeginn zu beginnen und ist über die gesamte Bauzeit durchzuführen, wenn:
 - a) diese Baumonate in den Zeitraum 1. März bis 1. Dezember fallen (außer bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt);
 - b) Transportfahrten bzw. Manipulationstätigkeiten stattfinden;

c) trockene Verhältnisse herrschen (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden).

Die Befeuchtung ist bei Vorliegen der oben beschriebenen Voraussetzungen ab dem morgendlichen Betriebsbeginn bzw. ab einem Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt an allen Baustraßen und Manipulationsflächen vorzunehmen. Als Richtwert ist eine Wasserdotation von zumindest 1 l/m²h anzusetzen.

- 4.10. Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März bzw. wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbildung mittels Beregnung nicht möglich ist, sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) alle benutzten, nicht staubfrei befestigten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbildung mit Calcium-Magnesium-Acetat (CMA) zu besprühen. Dabei ist 100 g CMA/m² in 25 %-iger Lösung an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei stabiler Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.
- 4.11. Verschmutzungen von öffentlichen Straßen durch den baubedingten Verkehr sind nach dem Stand der Technik zu verhindern (Reifenwaschanlagen mit ausreichenden Abtropfstrecken von mindestens 70 m Länge bei den Ausfahrten aus dem Baustellenbereich).
- 4.12. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Baustelle ist mit 30 km/h zu begrenzen. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch die luftschadstofftechnische Bauaufsicht zu kontrollieren.

Anforderungen an mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte:

- 4.13. Der Emissionsstandard der eingesetzten mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte hat mindestens Stufe IIIB nach der EU-RL 97/68/EG (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/26/EU) zu entsprechen. Die jährliche Wartung der Maschinen ist der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht nachzuweisen. Bei kleineren Arbeitsgeräten sind Elektromotoren zu bevorzugen. Dies ist mit der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht abzustimmen.

Alternativ können auch Maschinen verwendet werden, die mindestens der Stufe IIIA entsprechen und mit einem Partikelfilter ausgerüstet sind, wobei die Reduktion der motoremittierten Partikel (PM₁₀ exhaust) mindestens 90 % zu betragen hat. Dies ist der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht nachzuweisen.

Sonstige Maßnahmen:

- 4.14. Die Bauflächen im Bereich der Anschlussstelle Hollabrunn Nord sind mit einer fixen oder mobilen Schutzwand mit einer Mindesthöhe von 4 m, bezogen auf das dem Baufortschritt entsprechende Geländeniveau, zu umgeben. Die Schutzwand ist aufrecht zu erhalten, solange die bearbeitete Fläche einen Mindestabstand von 100 m zu Wohnanrainern unterschreitet. Davon ausgenommen sind die verkehrstechnisch erforderlichen Öffnungen im Bereich von Ein- und Ausfahrten.
- 4.15. Geschüttete Flächen und Böschungen sind zum vegetationstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu bepflanzen.

- 4.16. Materialverfahren innerhalb der Baustelle dürfen nur entlang der Trasse durchgeführt werden. Ein Materialtransportkonzept ist im Hinblick auf eine möglichst geringe Zusatzbelastung der Wohnbevölkerung zu erarbeiten und mit der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht abzustimmen.
- 4.17. Der UVP-Behörde ist spätestens 2 Monate vor dem geplanten Baubeginn ein Konzept zur Zustimmung vorzulegen, in dem die Wiederverwertung der anfallenden, verwertbaren Massenüberschüsse mit dem Ziel eines möglichst vollständigen Massenausgleichs im Projektbereich beschrieben wird. Nach Zustimmung der Behörde ist dieses Konzept im Bauablauf umzusetzen.
- 4.18. Die Projektwerberin hat der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht gemäß Maßnahme 0.1 Zutritt zu allen Baustellenbereichen und Einsicht in alle für die Überprüfung relevanten Unterlagen zu gewähren.
- 4.19. Die Umsetzung sämtlicher beauftragten Maßnahmen ist während der gesamten Bauphase durchgehend in einem Bautagebuch zu dokumentieren, welches der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht und der UVP-Behörde auf Anfrage vorzulegen ist. Diese Aufzeichnung hat für jede einzelne Maßnahme und jeden Teilabschnitt zu enthalten: Maßnahme, Ort/Teilabschnitt, Beginn und Ende (Tag, Uhrzeit), eingesetzte Mengen (Wasser, CMA). Alternativ sind mit Zustimmung der UVP-Behörde auch andere Dokumentationssysteme (z.B. Webcams) zulässig, welche die nachweisliche Einhaltung der Auflagen erkennen lassen.

Beweissicherung und Kontrolle

Bauphase

- 4.20. Zur Beweissicherung in der Bauphase sind kontinuierliche Messungen der Luftqualität (NO₂, PM₁₀, PM_{2,5} auf Basis HMW) an dem im UVE-FB Luftschadstoffe und Klima, Einreichprojekt 2012, Einlage 9.1 beschriebenen Immissionspunkt W14a – Hollabrunn/Bundesstraße Nr. 4 während der gesamten Bauarbeiten vorzunehmen. Die Ergebnisse der Messungen sind der UVP-Behörde und der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht in Form von Monatsberichten, die bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats zu übermitteln sind, mitzuteilen.

Werden an der Luftgütemessstelle zur Baustellenüberwachung Überschreitungen eines mit 300 µg/m³ für PM₁₀ festgelegten Schwellenwertes für den Einstundenmittelwert (MW1) oder eines mit 100 µg/m³ für PM₁₀ festgelegten Schwellenwertes für den Tagesmittelwert (TMW) registriert, hat eine automatische Alarmierung des Betreibers der Luftgütemessstellen zu erfolgen. Dieser hat nach Evaluierung des Messwertes und Plausibilitätsprüfung (kein Messfehler) anhand eines Vergleichs mit den Messdaten der Luftgütemessstellen Ziersdorf und Stockerau des Luftmessnetzes Niederösterreich zu prüfen, ob es sich um eine lokale (baustellenverursachte) oder eine regionale Belastungssituation handelt. Übersteigen die lokal gemessenen Immissionskonzentrationen (MW1, TMW) die der Messstelle Ziersdorf um mehr als 50 %, ist eine Alarmierung der Umweltbaubegleitung und der luftschadstofftechnischen Bauaufsicht innerhalb von 30 Minuten ab Erstalarmierung vorzunehmen. Die luftschadstofftechnische Bauaufsicht hat eine umgehende Überprüfung der lokalen Situation vorzunehmen und Sofortmaßnahmen zur Reduktion der Emissionen zu veranlassen (Umstellung bzw.

Vermeidung von Parallelbetrieb von emissionsintensiven Baumaschinen, Unterbrechung staubintensiver Arbeitsgänge, verstärkte Befeuchtung mittels fix installierter Beregnungsanlagen, wobei die Anlagen in der Lage sein müssen, die gesamten zu behandelnden Flächen zu beregnen). Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist innerhalb der nachfolgenden Stunde anhand der Messdaten zu prüfen. Bei anhaltend hohem Belastungsniveau sind weitere Maßnahmen auszulösen, die bis zur Betriebsunterbrechung (bei 3 Einstundenmittelwerten über dem Schwellenwert von 300 µg/m³ und 50 % über den Werten der Messstelle Ziersdorf) zu führen haben. Der UVP-Behörde ist im Überschreitungsfall innerhalb von 5 Tagen eine Dokumentation der Immissionsituation (Meteorologie, Schadstoffe NO₂ und PM₁₀) sowie der getroffenen Maßnahmen zu übermitteln.

- 4.21. Die fachliche Eignung des Betreibers der Messstellen ist entweder durch eine Akkreditierung für Feinstaub und Stickoxide oder eine Qualitätssicherung gemäß ISO 9001 und einschlägige Referenzprojekte nachzuweisen. Die Messungen haben entsprechend den gültigen Normen und Richtlinien zu erfolgen, die Messgeräteausrüstung hat § 9 der Messkonzept-VO zum IG-L zu entsprechen. Die Qualitätssicherung der Messdaten hat gemäß § 11 der Messkonzept-VO zum IG-L zu erfolgen.

A.IV.5. Humanmedizin

Bauphase

- 5.1. Durch die Umsetzung der Verordnung für Lärm (BStLärmIV) ist sicherzustellen, dass es zu keiner Verschlechterung der objektseitigen Maßnahmenplanung kommt. Dies betrifft vor allem das Objekt Nr. 13, das auch einen objektseitigen Schutz bekommt.

A.IV.6. Raumordnung und Sachgüter

Bauphase

- 6.1. Die Unterbrechungen im Wegenetz, welches der Erschließung und Erholung dient, sind so kurz wie möglich zu halten und die Bevölkerung ist über die Dauer von Sperren mittels Anschlagtafeln zu informieren. Umleitungsrouten sind entsprechend zu beschildern. Während der Bauarbeiten unterbrochene Wegeverbindungen sind nach Beendigung der Bauarbeiten in einem mindestens gleichwertigen Zustand wieder herzustellen und mittels Gestaltungs- und Bepflanzungsmaßnahmen einzubinden.

Beweissicherung und begleitende Kontrolle

Bauphase

- 6.2. Vor Beginn und nach Ende der Bauführung ist eine Bestandsaufnahme des Zustandes des Wegenetzes, das für den Baustellenverkehr herangezogen werden soll, vorzunehmen. Etwaige Beschädigungen sind nach Baudurchführung zu beseitigen. Temporäre Baustraßen und Einbauten sind nach Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen und ordnungsgemäß zu rekultivieren.
- 6.3. Es muss eine Bestandsaufnahme des Zustandes der vom Vorhaben betroffenen Rad-, Wander- und Reitwege (Wanderweg Suttentbrunn – Gerichtsbergkellergasse, Weinradweg Weinviertel, Reitweg Pferdland Niederösterreich, Rad- und Wanderweg „Marterlweg“) vor

Beginn und nach Ende der Bauführung erfolgen. Etwaige Beschädigungen durch eine für den Weg unübliche Beanspruchung müssen durch die Projektwerberin ausgeglichen werden.

A.IV.7. Erholung

Bauphase

- 7.1. Die Unterbrechungen im Wegenetz, welches der Erholung dient, sind so kurz wie möglich zu halten und die Bevölkerung ist über die Dauer von Sperrungen mittels Anschlagtafeln zu informieren. Umleitungsrouten sind entsprechend zu beschildern. Während der Bauarbeiten unterbrochene Wegeverbindungen sind nach Beendigung der Bauarbeiten in einem mindestens gleichwertigen Zustand wieder herzustellen und mittels Gestaltungs- und Bepflanzungsmaßnahmen einzubinden. Das Wegenetz soll in der baufreien Zeit (Wochenenden etc.) möglichst benutzbar sein.
- 7.2. Sämtliche Verlegungen von Rad-, Reit- und Wanderwegen sind - wenn möglich - bereits vor der Bauphase zu errichten, um Querungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten bereits in der Bauphase zu erhalten.

Betriebsphase

- 7.3. Der neue Verlauf des Reitweges des Pferdlandes Niederösterreich ist zu beschildern. Er führt zur nächstgelegenen Querungsmöglichkeit bei km 29,430 Überführung der Nexenhofer Straße oder km 28,281 Querung Kumpfberggraben.

Beweissicherung und Kontrolle

Bauphase

- 7.4. Es muss eine Bestandsaufnahme des Zustandes der vom Vorhaben betroffenen Rad-, Wander- und Reitwege (Wanderweg Suttensbrunn – Gerichtsbergkellergasse, Weinradweg Weinviertel, Reitweg Pferdland Niederösterreich, Rad- und Wanderweg „Marterlweg“) vor Beginn und nach Ende der Bauführung erfolgen. Etwaige Beschädigungen durch eine für den Weg unübliche Beanspruchung müssen durch die Projektwerberin ausgeglichen werden.

A.IV.8. Orts- und Landschaftsbild

Für die bescheidmäßige Festlegung der Auflagen aus diesem Fachbereich ist das BMVIT unzuständig.

A.IV.9. Naturschutz

Für die bescheidmäßige Festlegung der Auflagen aus diesem Fachbereich ist das BMVIT unzuständig.

A.IV.10. Waldökologie

Maßnahmen zur Hintanhaltung nachteiliger Auswirkungen für die umliegenden Wälder:

Bauphase

- 10.1. Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle benachbarten Waldbestände durch eine physische Absperrung (fixer Bauzaun oder massive Abplankung) von den Baubereichen abzugrenzen. Die Absperrung ist während der gesamten Bauzeit funktionstüchtig zu erhalten.
- 10.2. Das Befahren und das Ablagern von Materialien aller Art in nicht zur Rodung bewilligten Waldbeständen sind verboten.
- 10.3. Die Projektwerberin hat den Waldeigentümern gegebenenfalls nachweislich anzubieten, dass Schäden, die auf Grund der Rodungen oder der Bauarbeiten in den benachbarten Waldbeständen durch Windwurf oder andere mit der Errichtung des Vorhabens in direktem Zusammenhang stehende Ereignisse eintreten, auf eigene Kosten spätestens im Jahr nach dem Schadenseintritt durch Rekultivierung in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Forstbehörde zu beheben.
- 10.4. Das bestehende vom Vorhaben betroffene Forst- und Güterwegenetz ist während der gesamten Bauzeit soweit aufrechtzuerhalten, dass die für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung erforderlichen Tätigkeiten in allen Waldflächen in der Umgebung der Trasse durchgeführt werden können.
- 10.5. Auf temporären Rodeflächen sind vor der Wiederaufforstung eventuelle Bodenverdichtungen durch Tiefenlockerung rückgängig zu machen.
- 10.6. Befristete Rodungen sind in der dem Bauende des jeweiligen Bauabschnittes folgenden vegetationstechnisch nächstmöglichen Pflanzperiode mit standortgerechten Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation (Eiche, Hainbuche, Feldahorn, Feldulme, Vogelkirsche; im Nahbereich von Fließgewässern Schwarzerle, Silberweide, Schwarz- und Weißpappel) wieder zu bewalden. Die Mindestpflanzenanzahl hat bei den Bäumen 2.500 Stück je ha zu betragen, wobei eine Pflanzengröße von mind. 50/70 cm bis 60/100 cm zu wählen ist. Für die Rand- und Traufengestaltung sind auch heimische, standorttaugliche Sträucher (z.B. Hasel, Gelber und Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen, Traubenkirsche, Wolliger Schneeball) zu verwenden. Wirtspflanzen des Feuerbrandes dürfen dabei nicht verwendet werden.

Betriebsphase

- 10.7. Die Projektwerberin hat den Waldeigentümern gegebenenfalls nachweislich anzubieten, Schäden, die in benachbarten Waldbeständen durch Windwurf oder andere mit dem Betrieb des Vorhabens in direktem Zusammenhang stehende Ereignisse eintreten, auf eigene Kosten spätestens im Jahr nach dem Schadenseintritt durch Rekultivierung in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Forstbehörde zu beheben.
- 10.8. Das durch das Vorhaben unterbrochene oder sonst unbenütztbar gemachte bestehende Forst- und Güterwegenetz ist soweit wiederherzustellen und im Sinne des § 12 Abs. 1 BStG 1971 zu erhalten, dass die für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung erforderlichen Tätigkeiten in allen Waldflächen in der Umgebung der Trasse durchgeführt werden können.

Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes:

- 10.9. Zur Wiederherstellung der durch die dauernde Rodung im Gesamtausmaß von 4.160 m² entfallenden Wirkungen des Waldes sind Ersatzaufforstungen im Mindestausmaß von 12.480 m² vorzunehmen.
- 10.10. Die Ersatzaufforstungen sind möglichst auf den im Forstrechtlichen Einreichoperat (Einlage 17.1.1 bis 17.1.4, Bericht und Lagepläne des Einreichprojektes 2012) angeführten Aufforstungsflächen vorzunehmen. Können die dafür erforderlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern nicht erzielt werden, sind die Aufforstungen möglichst im Nahbereich der Rodeflächen, jedenfalls aber nur in den vom Projektvorhaben betroffenen Gemeinden durchzuführen. Die Flächen haben hinsichtlich Gesamtumfang und Standortqualität jenen zu entsprechen, die im Einreichprojekt als Ersatzaufforstungen ausgewiesen wurden. Insbesondere haben die Ersatzaufforstungsflächen einen bewuchsfähigen Oberboden in einer Mindeststärke von 40 cm aufzuweisen; der durchwurzelbare Bodenhorizont hat eine Stärke von mindestens 200 cm aufzuweisen. Hinsichtlich der einzuhaltenden Abstände der Aufforstungen zu landwirtschaftlichen Flächen auf Nachbargrundstücken wird auf die Bestimmungen des NÖ Kulturlächenschutzgesetzes 2007, LGBl. 6145-1 hingewiesen.
- 10.11. Eine planliche Darstellung der genauen Lage der Ersatzaufforstungsflächen und die Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer sind der Behörde bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Rodungen vorzulegen.
- 10.12. Für die Ersatzaufforstungen dürfen nur standortheimische Baumarten verwendet werden, die der jeweiligen potentiellen Waldgesellschaft entsprechen (Eiche, Hainbuche, Feldahorn, Feldulme, Vogelkirsche; im Nahbereich von Fließgewässern Schwarzerle, Silberweide, Schwarz- und Weißpappel). Der Laubholzanteil hat dabei 100 % zu betragen. Die Mindestpflanzenanzahl hat bei den Bäumen 2.500 Stück je ha zu betragen, wobei eine Pflanzengröße von mind. 50/70 cm bis 60/100 cm zu wählen ist. Für die Rand- und Traufengestaltung sind neben Bäumen auch heimische, standorttaugliche Sträucher (z.B. Hasel, Gelber und Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen, Traubenkirsche, Wolliger Schneeball) zu verwenden. Wirtspflanzen des Feuerbrandes dürfen dabei nicht verwendet werden.
- 10.13. Die Ersatzaufforstungen sind – soweit sie nicht auf Grundflächen geplant sind, die für den Bau des Vorhabens temporär beansprucht werden – spätestens bis zur Verkehrsfreigabe vorzunehmen. Ersatzaufforstungen auf Bauflächen des Vorhabens sind spätestens 1 Jahr nach Verkehrsfreigabe durchzuführen, wobei vor Durchführung der Aufforstungen Bodenverdichtungen mittels Tiefenlockerung rückgängig zu machen sind.
- 10.14. Die Ersatzaufforstungen sind mittels Zäunung oder Einzelschutz so lange gegen Wildverbiss zu sichern, bis sie gesichert sind.

A.IV.11. Wildbiologie

Bauphase

- 11.1. Vor Baubeginn ist die Verfügungsberechtigung über die Grundflächen, auf denen die im Projekt vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen – insbesondere Gehölzpflanzungen im Bereich von Wildquerungshilfen - durchgeführt werden sollen, der UVP-Behörde schriftlich nachzuweisen.

- 11.2. Die in den Einreichunterlagen 2012 dargestellten Wildwarnreflektoren, Wildzäune und Wildtierpassagen sind entsprechend den Vorgaben der geltenden Fassung der RVS 04.03.12 „Wildschutz“ auszuführen.
- 11.3. Die in den Einreichunterlagen dargestellte Grünbrücke (Objekt S3.Ü6) ist als Wildtierpassage der Kategorie B auszuführen. Die nutzbare Mindestbreite darf zur Wahrung der uneingeschränkten Passierbarkeit über die S 3 und gemäß RVS 04.03.12 „Wildschutz“ 25 m nicht unterschreiten. Der mitgeführte Feldweg darf daher bei der im Einreichprojekt vorgesehenen Breite der Grünbrücke von 30 m nicht asphaltiert werden. Bei einer Asphaltierung des mitgeführten Feldweges ist die Breite der Grünbrücke (Objekt S3.Ü6) auf 35 m zu erhöhen.
- 11.4. Wildzäune entlang der S 3 sind mit Zaungitter entsprechend der RVS 04.03.12 Wildschutz auszuführen. Die Wildzäune sind möglichst nahe an der Fahrbahn zu führen, um den Lebensraumverlust zu minimieren und das Wild zur Wildquerungshilfe zu lenken. Gehölzstreifen entlang der Straße müssen für Wild bei der Annäherung zum Bauwerk als Deckung nutzbar sein (straßenseitige Zaunführung). Die Zaunführung ist generell so zu wählen, dass keine Taschen (Sackgassen) entstehen. Die Anbindung des Zaunes an Lärmschutzwände ist so auszuführen, dass keine künstlichen Einsprünge geschaffen werden. Der Wildzaun muss hasen- und rehwilldicht sein und eine wirksame Höhe von mindestens 1,60 m aufweisen. Der Wildzaun ist im Abschnitt zwischen der ASt Hollabrunn Nord und der Querung des Schöngrabnerbaches schwarzwilldicht zu errichten, indem am unteren Ende des Gitters mindestens zwei Reihen Stacheldraht angebracht werden und das Gitter im Boden verankert wird.
- 11.5. Bei der Detailplanung der Wildwarneinrichtungen im Rahmen des Bauprojekts sind die Beobachtungen und Erkenntnisse der örtlichen Jägerschaft zu berücksichtigen. Die Wildwarnreflektoren sind entsprechend RVS 04.03.12 Wildschutz nach dem Stand der Technik auszuführen.
- 11.6. Im Umkreis von 250 m von den vorgesehenen Wildtierpassagen dürfen außerhalb des in der UVE definierten Baufeldes keine Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, Maschinenabstellplätze, Materialaufbereitungsanlagen oder dergleichen errichtet werden.
- 11.7. Bei jeder Wildquerungshilfe bzw. Wildtierpassage sind Anschlussleitpflanzungen gemäß RVS 04.03.12 Wildschutz im Einvernehmen mit der ökologischen Bauaufsicht vorzunehmen. Für die Gehölzpflanzung ist Forstware folgender Qualität zu verwenden: Heister mit Ballen, Größe mind. 100/150 cm.
- 11.8. Bei den Wildtierpassagen S3.27 (Schöngrabner Bach), S3.28 (Kumpfberggraben), S3.29 (Windpassinger Graben), S3.30 (Grunder Bach) und im Bereich der Grünbrücke S3.Ü6 sind Blend- und Sichtschutzeinrichtungen gemäß RVS 04.03.12 Wildschutz anzubringen. Dabei sind an den Breitseiten von Wildüberführungen beiderseits Sichtschutzblenden bzw. Abschirmungswände mit einer Höhe anzubringen, die einen ausreichenden Sicht- und Blendschutz gewährleisten sowie ein Überspringen durch das Wild verhindern. Bei Wildunterführungen sind parallel zum Verkehrsweg oberhalb der Wildquerungshilfe beiderseits Sichtschutzblenden bzw. Abschirmungswände mit einer Höhe anzubringen, die einen ausreichenden Sicht- und Blendschutz gewährleisten. Die Mindesthöhe der Sichtschutzblenden hat 2 m zu betragen; bei Wildunterführungen sind die Sichtschutzblenden parallel zum Verkehrsweg so auszuführen, dass sie beidseits mindestens 60 m über das jeweilige Bauwerk hinausreichen.

- 11.9. Um die Annahme der Wildquerungshilfe zu optimieren, ist die Weiterführung der Blend- und Sichtschutzeinrichtungen parallel zum Verkehrsweg zu gewährleisten, sofern für anwechselndes Wild nicht ausreichender Sicht- und Blendschutz durch das Gelände gegeben ist.

Betriebsphase

- 11.10. Sämtliche Wildzäune, Wildquerungseinrichtungen, Wildwarnreflektoren, Blend- und Sichtschutzeinrichtungen sowie Wildleitstrukturen sind bis zur Verkehrsfreigabe fertigzustellen, auf Bestandsdauer der S 3 vom Straßenhalter zu betreuen, ordnungsgemäß instand zu halten bzw. erforderlichenfalls instand zu setzen.
- 11.11. Die Funktionalität sämtlicher im Zuge des Vorhabens angelegter Wildleitstrukturen ist auf Bestandsdauer der S 3 sicher zu stellen. Sollte es zu Funktionsbeeinträchtigungen kommen, sind geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Funktionalität wiederherzustellen (z.B. Gehölzpflanzungen, Beseitigung von Querungshindernissen), soweit dies im Wirkungsbereich des Straßenerhalters liegt.
- 11.12. Als Ausgleich für Habitatverluste und -beeinträchtigungen sind die im Projekt vorgesehenen Ausgleichsflächen in dem im Projekt dargestellten Flächenausmaß umzusetzen. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind dabei nach Möglichkeit an den im Einreichprojekt 2012 planlich ausgewiesenen Stellen umzusetzen. Falls diese Flächen mangels Zustimmung der Grundeigentümer nicht verfügbar sind, so sind sie auf anderen Flächen mit gleichwertigem räumlichen Bezug zum Vorhaben, jedenfalls aber im jeweils gleichen wildökologischen Teilraum umzusetzen.

Beweissicherung und Kontrolle

Betriebsphase

- 11.13. Entlang jener Straßenabschnitte, an denen Wildwarnreflektoren anzubringen sind, ist nach Verkehrsfreigabe alle 5 Jahre ein Monitoring der Fallwildentwicklung durchzuführen. Weisen die Ergebnisse des Monitorings auf einen projektbedingten Anstieg der Fallwildentwicklung um mehr als 20 % hin, sind unter Einbeziehung der Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdreviere zusätzliche Maßnahmen wie Ergänzung / Verstärkung der Wildwarneinrichtungen oder die Errichtung von zusätzlichen Wildschutzzäunen in den betreffenden Abschnitten vorzunehmen.

A.IV.12. Gewässerökologie

Bauphase

- 12.1 Alle Arbeiten im unmittelbaren Bereich von Oberflächengewässern sind im Einvernehmen mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht durchzuführen.
- 12.2 Vor Beginn von Baumaßnahmen direkt an Oberflächengewässern sind die jeweiligen Fischereiberechtigten und die Wasserberechtigten von potenziell betroffenen Fischteichen rechtzeitig und nachweislich zu verständigen.

Als potenziell betroffen gelten folgende Teiche: Fischteich Kalladorf Plan-Nr. HL-000242 (Postzahl 242, linksufrig des Kalladorfer Ortsgrabens), Landschaftsteich Kalladorf Plan-Nr. HL-000293 (Postzahl 293, linksufrig des Kalladorfer Ortsgrabens), Teich Aspersdorf Plan-Nr. HL-000423 (Postzahl 423, linksufrig des Gmoosbaches nahe Froschmühle), Fischteich

Grund Plan-Nr. TE-GR04 (südöstlich der Ortschaft Grund), Teich Schöngrabern Höhe Froschmühle Plan-Nr. TE-GR04.

- 12.3 Im Zuge der Bauarbeiten dürfen grundsätzlich keine direkten Fahrten durch das Gewässer erfolgen, allfällige notwendige Baumaßnahmen im Gewässer sind nur in Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht möglich.
- 12.4 Bei der Errichtung von Brücken über Gewässer sowie bei Arbeiten an Gewässern darf das jeweilige Gewässerkontinuum nicht unterbrochen werden. Temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen sind mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht abzustimmen. Eine Verrohrung wasserführender Gerinne ist grundsätzlich untersagt und kann nur ausnahmsweise kurzfristig vorgenommen werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
- Die Verrohrung wird nur für Überfahrten über das Gewässer errichtet. Ihre Länge ist daher so gering wie möglich zu halten und darf nicht einen längeren Gewässerabschnitt umfassen.
 - Der Durchlass ist mit einem Maul- oder Bogenprofil herzustellen, sodass die natürliche Gewässersohle im Bauwerk vorhanden bleibt.
 - Die Anbindung an das Ober- und Unterwasser ist so zu errichten, dass keine Barrieren durch Abstürze entstehen.
 - Die derart durchgeführte Verrohrung ist fotografisch durch die wasserrechtliche Bauaufsicht festzuhalten und in einem entsprechenden Bericht zu dokumentieren.
- 12.5 Die Querung des Windpassinger Grabens und des Kleinen Gmoosbaches für die Querung durch die Winterwässer-Pumpleitung bzw. die Corporate Network ASFINAG (CN.as) Leitungen hat wie beim Grunder Bach mittels gesteuerter Bohrung zu erfolgen. In Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht kann die Querung des Windpassinger Grabens auch in offener Bauweise im Zuge der Renaturierung des Gewässers (gemäß Vorgabe aus dem Fachgebiet 9 Naturschutz) erfolgen.
- 12.6 Die Querungen des Schöngrabernbaches, des Suttенbrunner und des Kumpfberggrabens durch die Winterwässer-Pumpleitung, durch die Leitung der Straßenwässer bzw. durch die CN.as Leitungen dürfen nur dann in offener Bauweise durchgeführt werden, wenn diese Gewässer trocken sind oder nur als stagnierende Tümpelkette vorliegen. Ist ein nennenswerter Abfluss gegeben, so ist die Möglichkeit einer Wasserfassung und einer kontrollierten Ableitung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht abzustimmen. Eine offene Bauweise bei einem Abfluss größer als MQ (Mittlerer Durchfluss) ist nicht zulässig. In diesem Fall ist der Bau auf Trockenzeiten zu verschieben oder die Querung mittels gesteuerter Bohrung durchzuführen. In Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht kann die Querung des Schöngrabernbaches und des Kumpfberggrabens auch in offener Bauweise im Zuge der Renaturierung des Gewässers (gemäß Vorgabe aus dem Fachgebiet 9 Naturschutz) erfolgen.
- 12.7 Die Wiederherstellung/Renaturierung von Gewässerquerungen (gemäß UVE Einlage 2.1) hat sich am Typ „Gewundener bis mäandrierender Waldbach“ im Sinne der ProFor-Studie (EU-Projekt "ProFor Weinviertel - Jižní Moravá") zu orientieren.

Betriebsphase

- 12.8 Die in die Vorfluter eingeleiteten Chloridmengen sind derart zu beschränken, dass die Chlorid-Konzentration in den jeweiligen Gerinnen den Anforderungen der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung des ökologischen Zustandes für Oberflächengewässer (Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG) BGBl. II Nr. 99/2010 in der Fassung BGBl. II Nr. 461/2010 entspricht. Der Richtwert von 150 mg L^{-1} im Jahresmittel ist grundsätzlich einzuhalten und kann nur dann überschritten werden, wenn die Einhaltung der für den guten Zustand festgelegten Werte für die biologischen Qualitätskomponenten (QZV Ökologie OG) gewährleistet ist und diese Werte auch langfristig sichergestellt sind. Als Chlorid-Konzentration im Jahresmittel wird der arithmetische Mittelwert aus zumindest monatlichen Messungen über 12 Monate verstanden.
- 12.9 Über die Anforderung der QZV Ökologie OG hinaus und im Sinne des Arbeitsbehelfs des Landes Niederösterreich ist innerhalb und außerhalb der Streuperiode eine mittlere Chlorid-Konzentration von maximal 150 mg L^{-1} zu gewährleisten. Als mittlere Chlorid-Konzentration innerhalb der Streuperiode wird der arithmetische Mittelwert aus zumindest monatlichen Messungen im Zeitraum November bis März (mindestens 5 Messungen), als mittlere Chlorid-Konzentration außerhalb der Streuperiode wird der arithmetische Mittelwert aus zumindest monatlichen Messungen im Zeitraum April bis Oktober (mindestens 7 Messungen) verstanden.
- 12.10 Die Ausleitung gereinigter Winter- wie auch Sommer-Straßenwässer darf nur zu Zeiten erfolgen, in denen die Vorfluter einen durchgehenden Abfluss aufweisen. Wenn der Vorfluter nur als weitgehend stagnierende Tümpelkette vorliegt oder gänzlich trocken liegt, ist eine Ausleitung nicht zulässig. In diesem Fall sind die gereinigten Straßenwässer mittels Druckrohrleitung in entsprechend abflussstarke und damit geeignete Vorfluter abzuleiten. Alternativ sind die Wässer so lange zu retendieren, bis ein ausreichender Abfluss im Vorfluter gegeben ist.
- 12.11 Bei nennenswerten Änderungen der Grundlagen für die Chlorid-Berechnung sind die Auswirkungen einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen.

Beweissicherung und Kontrolle

Bauphase

Die begleitende Kontrolle während der Bauphase erfolgt durch die wasserrechtliche Bauaufsicht. Zu ihren Aufgaben gehört unter anderem die Mitwirkung bei der Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung von Einträgen und Verunreinigungen in Gewässer sowie zur Qualitätsüberwachung von zur Ableitung oder Versickerung vorgesehenen Wässern aus den Baubereichen. Eine Beweissicherung und begleitende Kontrolle über die Aufgaben der wasserrechtlichen Bauaufsicht hinaus ist aus Sicht des Fachgebiets 12 Gewässerökologie nicht erforderlich.

Die in der UVE (Einlage 13.2.1) angeführte, bereits von der Projektwerberin geplante Beweissicherung von Trübungen ist wie folgt zu präzisieren:

- 12.12 Die in der Bauphase betroffenen Gewässer Suttенbrunner Graben, Schöngrabernbach, Kumpfberrgraben, Windpassinger Graben, Grunder Bach, Kleiner Gmoosbach und Kalladorfer Ortsgraben sowie der indirekt betroffene Göllersbach sind während der Erdarbeiten fortlaufend auf Schwebstoffbelastungen flussab der Baumaßnahmen bzw.

flussab der Gewässerschutzanlagen zu untersuchen. Die Messwerte sind mittels Trübungssonde (mobil oder stationär) aufzuzeichnen und zu protokollieren. Dazu gelten folgende Vorgaben:

- Bei den abflussstärkeren Gewässern ist während der Bauarbeiten eine stationäre Onlinesonde zur Trübungsmessung zu installieren. Das betrifft den Kleinen Gmoosbach zwischen Trassenquerung und der Ortschaft Kalladorf, den Windpassinger Graben zwischen Trassenquerung und ÖBB-Querung sowie den Göllersbach zwischen Einmündung Gmoosbach und Hollabrunn.
- Bei den übrigen Gewässern sind Trübungsmessungen zumindest zweimal am Tag (vormittags zwischen 8:00 und 10:00 und nachmittags zwischen 15:00 und 17:00) durchzuführen.
- Die Trübungsmessungen sind vor Beginn der Bauarbeiten mit Messungen der Schwebstoff-Konzentrationen zu kalibrieren, sodass aus den Trübungsmessungen der Schwebstoffgehalt berechnet werden kann.

12.13 Bei einem erhöhten Auftreten von Schwebstoffen im Gewässer müssen zusätzliche Gewässerschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dabei gelten bei den stationären Messsonden an den abflussstärkeren Gewässern folgende Schwellenwerte (angegeben jeweils als Trockenmasse pro Liter):

- Einzelwert (Spitzenwert): maximal 1 g pro Liter
- Tagesmittel: maximal 500 mg pro Liter
- Gleitendes Monatsmittel: maximal 150 mg pro Liter

Wird bei den Einzelmessungen in den abflussschwächeren Bächen eine Konzentration von 1 g pro Liter überschritten, so ist die Messfrequenz auf stündliche Messungen und zumindest 8 Messungen pro Tag zu erhöhen. Bei Überschreitung eines Schwellenwerts von 500 mg pro Liter im Tagesmittel in den abflussschwächeren Bächen müssen zusätzliche Gewässerschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

12.14 Die zuvor angeführten Schwellenwerte und das Erfordernis zur Ergreifung von zusätzlichen Gewässerschutzmaßnahmen gelten nur bei erhöhter Gewässertrübung infolge von Baumaßnahmen (direkte Abschwemmungen, Verwehungen etc.).

12.15 Die Messergebnisse sind in monatlichen Kurzberichten zusammenzufassen und spätestens zwei Wochen nach Monatsende der UVP-Behörde digital zu übermitteln. In den Berichten sind die Messstellen und allfällige Trübungen fotografisch zu dokumentieren sowie die Trübe- bzw. Schwebstoffdaten tabellarisch und grafisch darzustellen. Im Falle einer erhöhten Trübung ist die Ursache zu erläutern und ein Vorschlag für Maßnahmen zu unterbreiten. Haben die erhöhten Trübungen anderweitige Ursachen als die Baumaßnahmen, so ist auch das entsprechend zu dokumentieren, z.B. durch Trübungsmessungen stromauf des Einflussbereichs der Baustelle.

Betriebsphase

12.16 An den nachfolgend angeführten Standorten ist für fünf Jahre eine Beweissicherung der chemischen und biologischen Verhältnisse vorzunehmen. Die erste Aufnahme hat im ersten Jahr nach Verkehrsfreigabe zu erfolgen, die letzte in der Saison 2026/2027, die drei übrigen dazwischen in gleichen zeitlichen Abständen.

Folgende Gewässer und Standorte sind chemisch und biologisch zu untersuchen:

1. Göllersbach
 - a. oberhalb des Berechnungspunkts 9 (maximal 100 m stromauf der Einmündung des Suttunbrunner Grabens)
 - b. unterhalb des Berechnungspunkts 9, außerhalb des engeren Einmischungsbereichs (i.S.d. QZV Ökologie OG), jedoch oberhalb von Kapellenfeld
 - c. zwischen Sonnberg und Dietersdorf
2. Kleiner Gmoosbach
 - a. stromauf der Einleitung der Sommerwässer
 - b. stromab der Einleitung der Sommerwässer
3. Grunder Bach
 - a. stromauf der Einleitung der Sommerwässer
 - b. stromab der Einleitung der Sommerwässer
4. Windpassinger Graben
 - a. stromauf der Einleitung der Sommerwässer
 - b. stromab der Einleitung der Sommerwässer

Die Beweissicherung für die Sommerwässer erfolgt für den kleinen Gmoosbach und den Windpassinger Graben, welche einem Oberflächenwasserkörper zugewiesen sind. Der Grunder Bach wird stellvertretend für die kleinen, abflussschwachen Gerinne ins Beweissicherungsprogramm aufgenommen.

Neben den Bächen ist der Ablauf aus dem Pumpwerk E1 chemisch zu untersuchen.

- 12.17 Soweit die naturräumlichen Gegebenheiten dies zulassen, ist die genaue Lage der Probenahmestellen an den Bächen so zu wählen, dass eine möglichst große Vergleichbarkeit der Standorte in strukturökologischer Hinsicht gegeben ist. Dies ist im Bericht zur Beweissicherung (siehe nachfolgende Auflagen) durch Ortsbefund und Fotodokumentation nachzuweisen.
- 12.18 Der Zeitpunkt der Probenahme ist möglichst so zu wählen, dass entsprechend den Witterungsverhältnissen ein Ablauf aus dem Pumpwerk 1 gegeben ist. Dies ist im Bericht zur Beweissicherung (siehe nachfolgende Auflage) durch Darstellung der Niederschlagsverhältnisse im Zeitraum der Beweissicherung zu dokumentieren. Eine Probenahme bei Wasserführung über MQ ist jedoch nicht zulässig.
- 12.19 An allen Standorten in den Bächen ist bei jeder Aufnahme eine Abflussschätzung vorzunehmen.
- 12.20 Für die chemische Beweissicherung in den Bächen und im Pumpwerk 1 sind folgende physikalisch-chemische Parameter zu erfassen: Wassertemperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Chlorid, Calcium und Natrium.
- 12.21 Die Probenahmen und Analysen der physikalisch-chemischen Parameter sind durch eine akkreditierte Prüfstelle in den angeführten Gerinnen und Becken in monatlichen Intervallen

durchzuführen, beginnend im Oktober (im letzten Monitoringturnus: Oktober 2026). Die methodischen Vorgaben der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung des Zustandes von Gewässern (Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV) BGBl. II Nr. 479/2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 465/2010 sind einzuhalten.

- 12.22 Einmal jährlich (somit fünfmal für die gesamte Beweissicherung) ist der ökologische Zustand gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie für die biologischen Qualitätselemente Makrozoobenthos (Wirbellose) und Phytobenthos (Algenaufwuchs) an den zuvor angeführten Gewässern und Standorten zu erfassen. Die Probenahmen und Analysen der biologischen Qualitätselemente sowie die Bewertung des ökologischen Zustands haben nach dem Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch ein anerkanntes Büro oder Labor zu erfolgen, das auf diesem Fachgebiet Erfahrungen hat und über entsprechende Referenzen verfügt.
- 12.23 Sofern aus anderen Monitoring- oder Untersuchungsprogrammen Messdaten vorliegen, welche die hier ausgeführten Anforderungen in zeitlich-räumlicher Hinsicht und betreffend die zu untersuchenden Parameter erfüllen, können diese anstatt der Aufnahmen aus dem gegenständlichen Beweissicherungsprogramm herangezogen werden.
- 12.24 Anhand der Ergebnisse der Beweissicherung ist die Wirkung aller Maßnahmen zur Entsorgung der Straßenwässer auf ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Beschränkung der Chloridbelastung in den Vorflutern zu beurteilen.

Für die erste bis vierte Monitoringkampagne ist die für die Vollziehung des Wasserrechts zuständige Behörde bis spätestens 31. Dezember im Jahr der ökologischen Aufnahme von den Messergebnissen in Form eines Zwischenberichtes zu informieren. Nach Abschluss der gesamten Beweissicherung ist der zuständigen Behörde bis 31. März des Folgejahres nach der letzten ökologischen Aufnahme ein zusammenfassender Endbericht vorzulegen.

Die Zwischenberichte und der Endbericht haben Angaben zum Datum, zur Art sowie zum Umfang der vorgenommenen Aufnahmen, Messungen und Prüfungen zu enthalten. Die Ergebnisse sind textlich, tabellarisch (Datenanhang) und grafisch darzulegen. Zu allen Aufnahmetermine ist eine Fotodokumentation beizulegen.

- 12.25 Sollten die Ergebnisse der Beweissicherung Überschreitungen der zur Festlegung der Maßnahmen zugrunde gelegten Annahmen und damit Überschreitungen der festgelegten Chloridfrachten und -konzentrationen zeigen oder erwarten lassen, so sind in Abstimmung mit der Behörde ergänzende Maßnahmen, wie Optimierung der Beckenbewirtschaftung oder eine Verlegung der Einleitestelle vorzunehmen. Ein entsprechender Vorschlag ist der für die Vollziehung des Wasserrechts zuständigen Behörde spätestens 8 Wochen nach Überschreitung zu unterbreiten.

A.IV.13. Oberflächengewässer

Betriebsphase

Allgemein:

- 13.1 Die örtliche Feuerwehr ist nachweislich von der wasserrechtlichen Bewilligung, insbesondere über die Einleitungsstellen gereinigter Fahrbahnwässer in Kenntnis zu setzen. Es ist ihr dabei jedenfalls ein Lageplan zu übergeben, aus welchem die Einleitstellen und die zur Sicherung der Vorflut entsprechenden Absperrschieber ersichtlich sind. Dieser Nachweis ist den Kollaudierungsunterlagen beizulegen und der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert schriftlich in Kopie zu übermitteln. Weiters ist ein entsprechender Alarmplan zu erstellen und auch dieser ist nachweislich der örtlichen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen.
- 13.2 Sollten die Straßenwässer aufgrund eines Unfalls mit Schadstoffen belastet sein, so ist zu gewährleisten, dass diese in der betroffenen Gewässerschutzanlage rückgehalten werden. Sie sind von dort extern zu entsorgen.
- 13.3 Die Entwässerungsanlagen und Reinigungsbecken sind laufend zu pflegen, in einem ordnungsgemäßen baulichen Zustand zu erhalten und zumindest zweimal jährlich auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Vor jeder Streuperiode sind die Absetzbecken auf abgelagerte Störstoffe und Schlamm zu kontrollieren. Störstoffe sind jedenfalls zu entfernen, Schlammablagerungen sind dann zu entfernen, wenn der zur Schlammretention vorgesehene Rückhalteraum zu zumindest 50 % mit eingetragenen Sedimenten gefüllt ist.

- 13.4 Die vom Vorhaben gequerten Gewässer sind im Querungsbereich von Bewuchs frei zu halten, welcher Verklausungen während Hochwasserereignissen bedingen kann. Mit der Betriebsordnung ist diesbezüglich eine jährliche Überprüfung und Gewässerpflege vorzusehen.
- 13.5 Als Zeitraum für den Winterdienst gelten die Monate November – März.
- 13.6 Der Bodenfilter im Filterbecken hat folgenden Kriterien zu entsprechen:

Bei Herstellung des Filters für nur ein Becken ist eine repräsentative Probe des eingebauten Materials zu untersuchen. Bei großtechnischer Herstellung für mehrere Becken ist je 500 m³ eine repräsentative Mischprobe zu untersuchen.

Die Grenzwerte entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 (Anforderungen an Bodenaushub und Bodenaushubmaterial) des Bodens Klasse A2 im eingebauten Zustand vor Beschickung sind einzuhalten.

Weitere Eigenschaften, die vom Filterkörper und humosem Oberboden einzuhalten sind:

Filterkörper:

Kiesgrößtkorn	8 mm
Ungleichförmigkeitszahl gemäß ÖN B 4412	3 - 7
Karbonatanteil (als CaCO ₃)	2 – 50 %
pH-Wert	6 - 9
k _f -Wert	1x 10 ⁻⁴ – 1x 10 ⁻⁵

Humoser Oberboden:

Karbonatanteil (als CaCO ₃)	2 % - ca. 5 %
pH-Wert	6 - 9
kf-Wert	1x 10 ⁻⁴ – 1x 10 ⁻⁵
TOC als Parameter für den Humusgehalt	1 – 3 %

Die Beimischung von Kompost, Klärschlamm oder Torf zur Erreichung des Humusgehaltes ist nicht zulässig.

Der Filterkörper kann extern in einer Mischanlage hergestellt werden.

Der Filteraufbau in den Beckenanlagen ist zweilagig herzustellen. Auf den mindestens 20 cm starken mineralischen Filterkörper ist eine 20 cm starke Schicht aus humosem Oberboden aufzubringen.

Die Schichtstärken gelten für den gesetzten Zustand.

Der Materialeinbau erfolgt lose geschüttet ohne Andrücken mit der Baggerschaufel. Gegebenenfalls ist mit der Gärtnerfräse oder dem Rechen händisch nachzuarbeiten.

Der Bodenfilter ist auch auf die für die Versickerung relevanten Böschungflächen aufzubringen.

Anschließend ist die Oberfläche ordnungsgemäß zu besämen, sodass eine geschlossene Grasdecke entsteht.

Hinweis: Für die Erstbegrünung wird die Aussaat folgender Rasenmischung empfohlen:

<u>Grasart:</u>	<u>Gewichts%</u>
Wiesenrispe (Poa pratensis)	15
Weißes Straußgras (Agrostis stolonifera)	20
Rotschwingel (Festuca rubra)	35
Schafschwingel (Festuca ovina)	20
Raygras (Lolium perenne)	10

Straßenentwässerung:

- 13.7 Als Auftaumittel im Winterdienst dürfen nur chloridhaltige Streusalze ohne organische Inhaltsstoffe auf der S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf zum Einsatz kommen. Ein Einsatz alternativer Auftaumittel wäre unter Darstellung der Umweltauswirkungen in einem gesonderten Bewilligungsverfahren zu prüfen.
- 13.8 Im Entwässerungsabschnitt 10 ist Strang E10 um ca. 30 m zu verlängern, sodass damit jenes Segment der Kreisverkehrsanlage (KVA) entwässert wird, in welches die S 3 mündet.
- 13.9 Böschungswässer aus dem Abschnitt km 30,4 bis km 30,7, RFB Guntersdorf sind in einer Mulde am Böschungsfuß zu sammeln und dem Grunder Bach zuzuleiten.

- 13.10 Der Freibord der Wirtschaftswegbrücke über den Kumpfberggraben (Brückenobjekt S3.28 bei km 28,281) ist mit mindestens 0,5 m über HW 100 neu auszuführen.
- 13.11 Straßenwässer aus dem untergeordneten Straßennetz, welches durch das Vorhaben eine Änderung der Lage oder Nivellette erfährt, sind gemäß den Bestimmungen der RVS 04.04.11, Gewässerschutz an Straßen, zu reinigen. Erfolgt die Reinigung über Bodenfiltermulden, so sind diese mit einem Bodenfilter entsprechend den Vorgaben von Kap. 3.2.6 der RVS 04.04.11, Gewässerschutz an Straßen, herzustellen.
- 13.12 Alle Auslaufobjekte in die Vorfluter sind standsicher auszubauen, wobei auf eine kolk- bzw. erosionssichere Einbindung in den Bestand zu achten ist.
- 13.13 Folgende bauliche Maßnahmen sind für die Gewässerschutzanlagen vorzusehen:
- Absturzgefährdete Stellen sind zu sichern.
 - Die Beckenanlage ist vor unbefugtem Zutritt mittels Zaun zu schützen.
- 13.14 Vorgesehene Spritzschutz- und Lärmschutzwände sind derart auszubilden, dass sie keine Beeinträchtigung der Straßenentwässerung darstellen.

Gewässerschutz in der Bauphase

Oberflächenwasser:

- 13.15 Im Zuge der Errichtung der Brückenbauwerke sowie bei Arbeiten entlang von Gewässern sind in Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht und der Umweltbauaufsicht Maßnahmen zu setzen, die einen Eintrag von Gewässerverunreinigungen in die jeweils querenden Bachläufe ausschließen. Gegebenenfalls sind zusätzlich Schutzmaßnahmen wie Zäune, Abplankungen etc. vorzusehen, die Schäden am Gewässer durch den Baubetrieb verhindern.
- 13.16 Vor Baubeginn ist der wasserrechtlichen Bauaufsicht ein Bauzeitplan vorzulegen, aus welchem ersichtlich ist, welche Baufelder bzw. Baustelleneinrichtungsflächen jeweils frei liegen und wie die Ableitung und Reinigung der mit Schwebstoffen und Feinteilen belasteten Niederschlagswässer aus diesen Bereichen vorgesehen ist.

Sollten diese Wässer gesammelt und anschließend einer geordneten Versickerung zugeführt werden, so ist diese Maßnahme der UVP-Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Sollten diese Wässer in einen Vorfluter abgeleitet werden, so ist zu gewährleisten, dass diese Wässer jeweils über Absetzbecken gereinigt dem Vorfluter zugeleitet werden.

Auf folgende Ablaufwerte gem. § 4 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996, sind diese auszulegen:

abfiltrierbare Stoffe:	< 50 mg/l
absetzbare Stoffe:	< 0,3 ml/l
pH-Wert:	6,5 - 8,5
Summe Kohlenwasserstoffe:	< 10 mg/l.

Es sind jeweils zwei Absetzbecken zu errichten. Diese sind alternierend zu betreiben. (Wechselbetrieb: eines in Betrieb, eines zur Austrocknung und Reinigung).

Die Einhaltung dieser Ablaufwerte ist auf Baudauer zweimal monatlich zu überprüfen. Die Prüfergebnisse sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht umgehend vorzulegen. Täglich ist das Bauwasser auf etwaige organoleptische Verunreinigungen zu untersuchen und der pH-Wert bzw. die elektrische Leitfähigkeit zu überprüfen.

Werden die Grenzwerte der Abwasseremissionsverordnung überschritten, sind diese Bauwässer nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. sind Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung der Grenzwerte sicherstellen (z.B.: Neutralisationsanlagen). Die Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit in Folge wöchentlich zu überprüfen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren und die Messergebnisse sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht wöchentlich zu übermitteln, welche die UVP-Behörde jährlich zu informieren hat.

Zur Sicherstellung des Rückhalts der Wasserfracht eines 1-jährlichen 15-minütigen Starkregens ist die Anlage derart zu gestalten, dass leerer Retentionsraum zur Verfügung steht, um diese Wasserfracht rückzuhalten. Diese Funktion ist der wasserrechtlichen Bauaufsicht vor Baubeginn für maßgebliche Bauzustände nachzuweisen.

- 13.17 Die zur Betriebsphase projektierten Gewässerschutzmaßnahmen sind möglichst vorrangig auszubilden, um den entsprechenden Schutz der Oberflächengewässer schon während des Baus zu gewährleisten.
- 13.18 Die Ableitung der gereinigten Baustellenwässer in Vorfluter ist nur über die wasserrechtlich genehmigten Gewässerschutzanlagen im Rahmen derer Konsense gestattet. Werden darüber hinausgehende Einleitungen durch die Ausführenden vorgesehen, so sind diese einer wasserrechtlichen Genehmigung zuzuführen.
- 13.19 Die Beckenüberläufe der Bodenfilterbecken der Gewässerschutzanlagen sind derart auszubilden, dass die nachstehend festgelegte Überfallmenge (Q_{ab} bei HQ_{100} [l/s]) bis zu der genannten Einstauhöhe (herf. [m]) nicht überschritten wird. Ab dieser Einstauhöhe muss gewährleistet werden, dass die über den Überlauf abzuführende Menge jener der maximalen Zulaufmenge zur GSA gemäß Listenrechnung (Einreichprojekt Einlage 17.2.1.1.2) entspricht. Die entsprechenden hydraulischen Nachweise sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Freigabe vor Baubeginn der jeweiligen GSA vorzulegen.

	Q_{ab} bei HQ_{100} [l/s]	$h_{erf.}$ [m]
GSA 1	318	0,24
GSA 2	238	0,10
GSA 3	67	0,14
GSA 4.1	18	0,15
GSA 4.2	67	0,11
GSA 5	221	0,06
GSA 6	149	0,08
GSA 7	220	0,19
GSA 8	233	0,22
GSA 9	129	0,19
GSA 10	58	0,21

13.20 Erfolgen mit Vorhabenserrichtung Eingriffe in Gerinne, so ist für diese Gerinneabschnitte ein Detailprojekt vor Inangriffnahme der jeweiligen Baumaßnahmen der wasserrechtlichen Bauaufsicht zur Freigabe vorzulegen. Mit dem Detailprojekt sind Maßnahmen zur Sohl- und Böschungssicherung darzustellen, die eine ausreichende Gerinnestabilität bis zumindest HQ₁₀₀ erwarten lassen. Ist zur Erlangung der Gerinnestabilität der Einbau von Wasserbausteinen im Sohl- oder Böschungsbereich erforderlich, so sind diese derart zu verlegen, dass sie mit Sohlsubstrat überschüttet werden und den Einbau von Strukturierungselementen wie Steckgehölzen und Wurzelstöcken nicht verhindern.

Sollten im Bereich der Renaturierungsmaßnahmen Brückenbauwerke bestehen, so ist jeweils der Nachweis zu erbringen, dass durch die geplanten Maßnahmen die Standsicherheit dieser Bauwerke nicht beeinträchtigt wird. Ebenso ist die Standsicherheit des Bestandes im Anschluss (ober- und unterstromig) an die renaturierten Gerinneabschnitte zu gewährleisten.

13.21 Vorübergehende konzentrierte Ableitungen von Niederschlagswässern über die Dammböschung sind nicht zulässig (Schutz der noch nicht vollbefestigten Böschungsfächen vor Auswaschungen).

13.22 Sämtliche Schmutzwässer aus Baustelleneinrichtungen wie Tank- und Waschplatz, Batteriebereich, Werkstatt, Reifenwaschanlagen und dergleichen, sowie von häuslichen Abwässern dürfen keinesfalls in die Absetzbecken zur Reinigung der aus dem Baubereich abzuleitenden Niederschlagswässer geleitet werden. Diese Schmutzwässer sind nachweislich zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

13.23 Allfällige Störfälle, die eine externe Entsorgung des Wassers aus den Baubereichen erforderlich machen, sind schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sind die Art der Verunreinigung und die Menge des extern entsorgten Wassers festzuhalten. Weiters ist diesen Aufzeichnungen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung beizufügen. Die Aufzeichnungen sind der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.

13.24 Temporäre Wasserentnahmen aus Vorflutern (z.B. zur Waschung von Pumpen, Maschinen etc.) sind untersagt.

13.25 Die Aufstellung von Baustelleneinrichtungen hat außerhalb von Hochwasserabflussbereichen (HQ₃₀) zu erfolgen.

13.26 Am Ende des Arbeitstages bzw. bei Arbeitsunterbrechungen sind sämtliche Maschinen und Baugeräte außerhalb des Hochwasserabflussbereiches abzustellen. Eine Wartung oder Reinigung von Maschinen und Baugeräten im Hochwasserabflussbereich ist nicht zulässig. Die Baugeräte sind, sofern dies gemäß Herstellerangabe möglich ist, mit Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch Mineralöle, Baustoffe und dgl. verunreinigt werden.

13.27 Materialzwischenlagerung: Aushubmaterial, Baustoffe und Baumaterial, weiters Treib- und Schmierstoffe sowie andere wassergefährdende Stoffe sind derart zu lagern, dass keine Abschwemmungen durch Hochwässer erfolgen. Für die Lagerung wassergefährdender Stoffe sind entsprechende Lagereinrichtungen sowie Tankanlagen, Betankungsflächen etc. vorzusehen. Während der Bauzeit ist im Hochwasserfall eine regelmäßige Beobachtung des Abflusses durchzuführen. Die im öffentlichen Interesse gelegenen Sofortmaßnahmen zur Minimierung von Schäden sind umgehend durchzuführen (Beseitigung von Verklausungen, Durchführung von Ufersicherungsmaßnahmen etc.).

- 13.28 Die Entsorgung der Fäkal- und allenfalls anfallender häuslicher Abwässer aus den Baustelleneinrichtungen hat nachweislich (Belege) ordnungsgemäß zu erfolgen. Eine Ableitung in den öffentlichen Kanal hat in Abstimmung mit dem Kanalbetreiber zu erfolgen.

Beweissicherung und Kontrolle

Betriebsphase

- 13.29 Nach Herstellung des Bodenfilters im Filterbecken aller Gewässerschutzanlagen (GSA) ist zu prüfen, ob der Einbau projektsgemäß erfolgte und ob die Filterschicht das geforderte (erwartete) Schadstoffrückhaltevermögen aufweist. Zu diesem Zweck sind unmittelbar nach Herstellung der Filterbecken an mindestens drei unterschiedlichen Stellen jedes Versickerungsbereichs Bodenproben aus der Filterschicht zu entnehmen. An Hand dieser Proben sind die Mächtigkeit, der pH - Wert, der Gehalt an Humus und Ton und die organischen Inhaltsstoffe zu bestimmen.

Der kf-Wert aller Filterkörper ist nach deren Fertigstellung und nochmals innerhalb von 1 bis 3 Monaten nach dem Einbau nach ÖNORM B4422-2 nachzuweisen.

Danach ist der kf-Wert des Filterkörpers aller GSA 5 Jahre nach Fertigstellung zu prüfen. In weiterer Folge hat die Überprüfung des kf Wertes jeweils gleichzeitig mit der Überprüfung der Funktionsfähigkeit (siehe Maßnahme 13.30) bzw. dem Schadstoffrückhaltevermögen an jeweils vier der am stärksten belasteten Bodenfilter (GSA 1, GSA 2, GSA 7 und GSA 8) zu erfolgen.

Ergibt die Analyse, dass die oben genannten Prüfwerte bei den untersuchten Gewässerschutzanlagen (GSA) bzw. Filtermulden überschritten werden, so sind im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde die erforderlichen Schritte, wie die Erweiterung des Untersuchungsprogramms auf alle im Projektgebiet in Betrieb befindlichen GSA zu setzen. Erforderlichenfalls ist die Filterschicht auszutauschen. Auszutauschendes Filtermaterial ist nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Untersuchungsergebnisse sind zu dokumentieren, in einem Bericht zusammenzufassen und der Wasserrechtsbehörde unmittelbar nach Vorliegen bekannt zu geben. Die Ergebnisse sind dem Betriebsbuch anzuschließen.

- 13.30 Beginnend zehn Jahre nach Inbetriebnahme der nachweislich ordnungsgemäß hergestellten Bodenfilter ist regelmäßig im Abstand von jeweils vier Jahren die Funktionsfähigkeit und das Schadstoffrückhaltevermögen an vier der am stärksten belasteten Bodenfilter (GSA 1, GSA 2, GSA 7 und GSA 8) nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind mindestens an drei unterschiedlichen Stellen des Versickerungsbereichs drei Proben bzw. an jeweils einer Stelle der Bodenfiltermulde aus der obersten Filterschicht (obere 10 cm) zu entnehmen und zu einer Mischprobe zu vereinigen. Augenscheinlich verunreinigte Bereiche sind jedenfalls zu beproben. Die Proben sind von einer dazu befugten Stelle untersuchen zu lassen.

Die Beurteilung des Schadstoffrückhaltevermögens der Filterschicht hat an Hand nachstehend genannter Prüfwerte zu erfolgen:

Parameter	Prüfwerte in mg/kg TM
KW- Index	1.000
PAK	100
Cadmium als Cd	10
Chrom als Cr	500
Kupfer als Cu	500
Nickel als Ni	500
Blei als Pb	500
Zink als Zn	1.500

Prüfwerte für Gesamtgehalte

Überschreiten die Analysenergebnisse die oben genannten. Prüfwerte für Gesamtgehalte, so ist eine Untersuchung des Eluats der Mischprobe nach den in der ÖNORM S 2115 genannten Verfahren durchzuführen. Für die Beurteilung der Ergebnisse der Eluatuntersuchung sind nachstehend genannte Prüfwerte heranzuziehen:

Parameter	Prüfwerte in mg/kg
KW- Index	5
PAK 16	0.02
Cadmium als Cd	0.5
Chrom als Cr	10
Kupfer als Cu	10
Nickel als Ni	5
Blei als Pb	1
Zink als Zn	18

Prüfwerte für Eluat

Ergibt die Analyse, dass die oben genannten. Prüfwerte bei den untersuchten Gewässer-schutzanlagen (GSA) und Filtermulden überschritten werden, sind im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde die erforderlichen Schritte, wie die Erweiterung des Untersuchungsprogramms auf alle im Projektgebiet in Betrieb befindlichen GSA zu setzen. Erforderlichenfalls ist die Filterschicht auszutauschen. Auszutauschendes Filtermaterial ist nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach Entnahme der Proben sind die Entnahmestellen wieder mit einem dem Bodenfilter entsprechenden Material aufzufüllen.

Die Untersuchungsergebnisse sind zu dokumentieren, in einem Bericht zusammenzufassen und der Wasserrechtsbehörde unmittelbar nach Vorliegen bekannt zu geben. Die Ergebnisse sind dem Betriebsbuch anzuschließen.

- 13.31 Ab Inbetriebnahme des Streckenabschnittes der S 3 von km 24,221 bis km 35,133 sind über einen Zeitraum von zehn Jahren nachstehend genannte Daten zu erfassen, in geeigneter Form zu dokumentieren und dem Betriebsbuch anzuschließen:
- Anzahl der Tage, an welchen Auftaumittel aufgebracht wurden (Angabe des Auftaumittels)
 - Anzahl der Aufbringungen pro Tag
 - Menge des pro Tag aufgetragenen Auftaumittels
- 13.32 Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der GSA sind die gereinigten Wässer im Winter- wie im Sommerbetrieb vor deren Einleitung in die betroffenen Vorfluter zu beproben und hinsichtlich der Parameter Summe Kohlenwasserstoff, PAK, Blei, Kupfer, Cadmium, Zink, Chrom, Nickel, Phosphor zu analysieren.

Die Probenahme hat im Bereich der Einleitungsbauwerke in Form einer qualifizierten Stichprobe (§ 1 Abs. 3 AAEV) zu erfolgen. Die Mindesthäufigkeit der Probenahme im Rahmen der Eigenüberwachung (§ 33 Abs. 3 WRG 1959) hat an jeder Einleitung zweimal pro Jahr zu erfolgen. Die Mindesthäufigkeit der Probenahme im Rahmen der Fremdüberwachung (§ 134 Abs. 2 WRG 1959) hat an jeder Einleitung einmal pro Jahr zu erfolgen.

Die Emissionsbegrenzungen sind einzuhalten. Eine Emissionsbegrenzung für einen Wasserparameter gilt im Rahmen der Eigenüberwachung als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Messwerte eines Jahres kleiner ist als die Emissionsbegrenzung. Eine Emissionsbegrenzung für einen Wasserparameter gilt im Rahmen der Fremdüberwachung als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Messwerte des fünfjährigen Beobachtungszyklus kleiner ist als die Emissionsbegrenzung.

Vor erstmaliger Inbetriebnahme der GSA sind im Bereich der Einlaufbauwerke Wasserproben aus den Vorflutern zu entnehmen und zumindest auf den Gehalt oben genannter Parameter zu analysieren.

Bezüglich der anzuwendenden Methodenvorschriften für Probenahmen, und -behandlung und Analyse gelten die Bestimmungen der AAEV bzw. der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen (EmRegV-OW), BGBl. II Nr. 29/2009.

Die Analyseergebnisse sind zu dokumentieren und dem Betriebshandbuch anzuschließen.

„Maß der Wasserbenutzung“:

Die zulässigen Höchstkonzentrationen für die in Oberflächengewässer einzuleitenden Niederschlagswässer sowie die Tagesfrachten werden entsprechend nachstehender Tabelle festgelegt.

Parameter	Konzentration g m ⁻³
Cadmium	0,1
Summe KW	10
PAK (als C) ¹⁾	0,005
Zink (ber. als Zn)	2
Kupfer (ber. als Cu)	0,5
Nickel (ber. als Ni)	0,5
Chrom (ber. als Cr)	0,5
Blei (ber. als Pb)	0,5
Gesamt-Phosphor (ber. als P)	2

¹⁾ Summe Ref.stoffe gem. Anlage A Tabelle 1 EmRegV-OW

13.33 Für Betrieb und Wartung der Gewässerschutzanlagen, Filtermulden und Kanalisationsanlagen ist eine Betriebsordnung auszuarbeiten.

Die Betriebsordnung hat jedenfalls folgende Angaben zu beinhalten:

- Verantwortlichkeiten (Verantwortliche Person)
- Beschreibung der einzelnen Anlagenteile und deren Funktion
- Regelmäßige Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Anlagen (Art, Umfang und Zeitpunkt der Maßnahme)
- Räumung der in den Anlagen abgesetzten Sedimente
- Verbringung der Sedimente
- Prüfung der Reinigungs- und Schadstoffrückhaltefunktion der Filterschichten, Parameterumfang und Kriterien für die allenfalls erforderliche Entfernung und Auswechslung
- Mess- und Untersuchungsprogramm – Beweissicherungsprogramm (Verzeichnis der Messstellen, Messintervalle, Parameterumfang für Grundwasser und zufließende Straßenwässer)
- Dokumentation der Mess- und Analysenergebnisse
- Führen eines Betriebsbuches
- Alarmplan/Notfallplan für den Störfall

Die Wartungsarbeiten sind entsprechend den in der RVS 04.04.11 genannten Vorgaben durchzuführen.

Der Alarmplan/Notfallplan hat u.a. die Vorgangsweisen im Falle eines Gefahrgutunfalls, die Einbindung von Feuerwehren und sonstiger Bergungsdienste, Verantwortlichkeiten, Informationsfluss u.dgl. zu enthalten.

Ein Störfall ist dann gegeben, wenn bei einem Gefahrgutunfall wassergefährdende Stoffe austreten und über das Entwässerungssystem in die Absatz- und Filterbecken gelangen können und es zu Flutungen bzw. Einstau von abflusslosen Tiefpunkten oder nicht projektiertem Einstau der GSA oder Filtermulden kommt.

Die Betriebsordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlagen der UVP-Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Jede Änderung der genehmigten Betriebsordnung bedarf der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.

Es ist ein Betriebsbuch zu führen. In dieses sind zumindest folgende Angaben einzutragen bzw. sind diesem zumindest folgend genannte Unterlagen anzuschließen:

- Datum, Umfang und Ergebnisse durchgeführter Kontrollen
- Datum und Umfang der durchgeführten Pflegemaßnahmen
- Datum, Umfang und Ergebnisse der durchgeführten Prüfung der Reinigungs- und Rückhaltefunktion der Versickerungsanlagen
- Ergebnisse des quantitativen und qualitativen Mess- und Untersuchungsprogramms (Beweissicherungsprogramm)
- Besondere Vorkommnisse

- alle im geg. Bescheid genannten Mess- und Untersuchungsergebnisse, Nachweise u. dgl.

Das Betriebsbuch ist von der Person, die für die Betreuung der Versickerungsanlagen verantwortlich ist, zu führen. Der Wasserrechtsbehörde und ihren Kontrollorganen ist auf Verlangen Einsicht zu geben.

Bauphase

13.34 Alle in der Bauphase errichteten Kanäle sind, sofern es sich um geschlossene Rohrprofile handelt, vor deren Inbetriebnahme einer Dichtheitskontrolle zu unterziehen. Offene Profile, wie Mehrzweckrohre o.ä. sind mittels Kamerabefahrung auf ihre ordnungsgemäße Verlegung zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind den Kollaudierungsunterlagen beizulegen. Druckleitungen sind alle 10 Jahre auf ihre Dichtheit hin zu kontrollieren.

13.35 Im Ablauf jeder mit Wässern aus den Baubereichen beaufschlagten Gewässerschutzanlage ist jeweils ein Probennahmegerät für die Ablaufmessung zwecks Ermittlung von mengenproportionalen Tagesmischproben [m^3/d] zu installieren. Die Gewässerschutzanlagen sind auf Baudauer zur Reinigung der Wässer aus den Baubereichen so ausulegen, dass an den Probennahmepunkten folgende Ablaufgrenzwerte eingehalten werden:

- abfiltrierbare Stoffe: < 50 mg/l
- absetzbare Stoffe: < 0,3 ml/l
- Summe Kohlenwasserstoffe: < 10 mg/l
- TOC: < 25 mg/l
- CSB: < 75 mg/l
- BSB5: < 20 mg/l
- Ammonium-NH₄-N: < 10 mg/l
- Nitrat-NO₃-N < 15,0 mg/l
- Nitrit NO₂-N: < 1 mg/l
- Phosphat PO₄-P: < 2 mg/l
- Eisen Fe < 2 mg/l
- Aluminium Al < 2 mg/l
- Summe ion./n-ion. Tenside: < 1 mg/l

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind wöchentlich mengenproportionale Tagesmischproben auf die Einhaltung der vorgegebenen Ablaufwerte zu den Parametern abfiltrierbare Stoffe, absetzbare Stoffe, pH-Wert, Ammonium, Nitrit und Phosphat zu analysieren. Umgehend nach Vorlage der Prüfergebnisse sind diese der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.

Die Fremdüberwachung hat durch unbefangene, fachkundige und hierzu befugte Fachleute oder Anstalten zu erfolgen. Die Mindestanzahl der Probennahmen pro Untersuchungsjahr beträgt 12, diese sind in einer Trockenwetterphase durchzuführen. Die

Analysen sind an 24-Stunden-Mischproben durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind digital (auf Datenträger oder per e-mail) umgehend nach Erhalt der Prüfergebnisse der wasserrechtlichen Bauaufsicht und analog und digital als Jahresbericht der Wasserrechtsbehörde und der technischen Gewässeraufsicht beim Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung Wasserwirtschaft –WA2) vorzulegen:

Die Emissionsbegrenzungen sind einzuhalten. Eine Emissionsbegrenzung für einen Wasserparameter gilt im Rahmen der Eigenüberwachung als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Messwerte eines Monats kleiner ist als die Emissionsbegrenzung. Eine Emissionsbegrenzung für einen Wasserparameter gilt im Rahmen der Fremdüberwachung als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Messwerte des dreimonatigen Beobachtungszyklus kleiner ist als die Emissionsbegrenzung.

Bezüglich der anzuwendenden Methodenvorschriften für Probenahmen, -behandlung und Analyse gelten die Bestimmungen der AAEV.

13.36 Der UVP-Behörde ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn das Beweissicherungsprogramm zur Bewilligung vorzulegen. Es hat folgende Punkte zu enthalten:

- Messstellenplan und Messstellenverzeichnis
- Beobachtungsort und Beobachtungstermine
- Modalitäten der Ablesung, Aufzeichnung, Probenahme, Analyse und Auswertung
- Ausgestaltung der Messstellen (Regelplan)

Bezüglich der anzuwendenden Methodenvorschriften für Probenahmen, -behandlung und Analyse gelten die Bestimmungen der vorzitierten AAEV bzw. der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung des Zustandes von Gewässern (Gewässerzustandsüberwachungsverordnung-GZÜV) BGBl. II 2006/479 in der Fassung BGBl II Nr. 465/2010.

Jede Änderung des genehmigten Beweissicherungsprogramms bedarf der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.

Alle im Rahmen des Beweissicherungsprogramms erhobenen Mess- und Analysedaten sind in Form von Jahresberichten zu dokumentieren. Die Berichte sind bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Folgejahres der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln. Der inhaltliche Aufbau und die Gliederung der Jahresberichte haben im Einvernehmen mit der UVP-Behörde zu erfolgen. Jede diesbezügliche Änderung bedarf der Zustimmung der UVP-Behörde.

Die Jahresberichte haben eine vollständige Dokumentation aller Beobachtungsdaten und Analysenergebnisse, weiters die Auswertung und Interpretation der Daten, schließlich eine Abschätzung der quantitativen und qualitativen wasserwirtschaftlichen Entwicklung im Projektgebiet zu enthalten.

A.IV.14. Grundwasser

Betriebsphase

- 14.1 Am Böschungsfuß folgender Böschungen sind Sickermulden anzuordnen, die ein Abrinnen von Niederschlagswasser auf landwirtschaftlich genutzte Flächen verhindern:

RFB Guntersdorf von km 28,06 bis km 28,26

RFB Guntersdorf von km 30,20 bis km 30,34

RFB Guntersdorf von km 30,42 bis km 30,67

Bauphase

- 14.2 Drainagen, welche zur Ableitung von unverschmutzten Grund- und Hangwässern dienen, sind, soweit statisch möglich, ohne Betonbettung zu verlegen. Durch die gewählten Bettungsmaterialien darf die ursprüngliche Beschaffenheit der Wässer nicht verändert werden.
- 14.3 Die Forderungen aus dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 bezüglich der Qualitätsanforderungen für Rekultivierungs- und Verfüllmaßnahmen einschließlich Geländeanpassungen sind zu erfüllen.
- 14.4 Es sind für jene Bauteile, die in Kontakt mit Grundwasser kommen, nur trinkwasser-unbedenkliche Baustoffe und Bauhilfsstoffe einzusetzen.
- 14.5 Alle unbefestigten Flächen sind sobald als möglich zu humusieren und zu besämen.
- 14.6 Wird im Zuge von Bauwerksfundamentierungen, bzw. bei Künettenherstellungen druckgespanntes Grundwasser angetroffen, so sind mit der Wiederverfüllung der Baugruben die Grundwasserverhältnisse vor Baubeginn weitgehend wieder herzustellen. Eine permanente Ableitung von Grundwasser nach Baufertigstellung ist nicht gestattet.
- 14.7 Werden im Zuge von Baumaßnahmen unter Niveau liegende Baubereiche mittels Wasserhaltung trocken gehalten, so sind die Pumpwässer über eigens dafür anzulegende Filterbecken mit einer provisorischen Filterschicht aus (Fein-) Sand mit einer Durchlässigkeit (kf-Wert) von 10^{-5} m/s zu führen und in Vorfluter abzuleiten.

Aus Baugruben, die der Errichtung von Bohrpfahlrosten und Flachfundamentierungen zu Brückenbauwerken dienen, darf nur Wasser, das außer der baustellentypischen, geringen Trübung durch Bodenfeinteile keine organoleptisch wahrnehmbaren Verunreinigungen aufweist, zu den provisorischen Filterbecken abgeleitet werden.

Wenn im aus den Baugruben abzuleitenden Wasser außer der baustellentypischen Trübung Verunreinigungen (z.B. Ölschlieren) festgestellt werden, ist das Wasser aus den Baugruben solange mittels Saugtankwagen oder vergleichbarem Gerät abzupumpen und einer ordnungsgemäßen externen Entsorgung zuzuführen, bis die über die Trübung hinausgehenden Verunreinigungen beseitigt sind.

- 14.8 Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird, dürfen auf der Baustelle bzw. in Baubereichen nur durchgeführt werden, sofern diese Geräte betreffen, deren Mobilität nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist. Derartige Arbeiten dürfen nur mit Kenntnis und Zustimmung der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorgenommen werden.

14.9 Sollten im Zuge der Aushubarbeiten andere Abfallarten als Bodenaushub angetroffen werden, ist die wasserrechtliche Bauaufsicht zu informieren und es sind mit dieser entsprechende Maßnahmen zur fachgerechten Entsorgung abzustimmen. Die Wasserrechtsbehörde ist über derartige Funde zu informieren. Ein Wiedereinbau von mit anthropogen bedingten Verunreinigungen durchsetztem Boden ist nicht zulässig.

Baubereiche mit anschließender Bodenversiegelung, in welchen derartige Altablagerungen angetroffen werden, sind bis auf Niveau des natürlich gewachsenen Bodens zu sanieren.

14.10 Bei der Bauführung ist dafür zu sorgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe bzw. Chemikalien in Gewässer eingeschwemmt oder versickert werden und kein Abtrag von Erdmaterial erfolgt.

14.11 Während des Baues sind mindestens 500 l eines geeigneten Ölbindemittels im Baustellenbereich bereitzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel ist nachweislich gemäß Abfallwirtschaftsgesetz von einem hierzu befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.

Bestehende Felddrainagen:

14.12 Bestehende Drainagen sind zu erheben, zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubauen. Während der gesamten Bauphase ist eine gesicherte Vorflut der verbleibenden Flächendrainagen zu gewährleisten. Die diesbezüglichen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die wasserrechtliche Bauaufsicht hat die ordnungsgemäße Errichtung bzw. Änderung des Drainagesystems und die Funktionstüchtigkeit unmittelbar nach Bauende zu überprüfen und zu bestätigen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener, während der Erhebungen vor Baubeginn zu entsprechen. Diesen Erhebungen ist die wasserrechtliche Bauaufsicht beizuziehen.

Maßnahmen zu Zwischenlagerflächen und Mischanlagen:

14.13 Vor Versickerung bzw. Einleitung der auf der Zwischenlagerfläche gesammelten Niederschlagswässer in einen Vorfluter sind diese in Absetzbecken, welche die Wasserfracht des entsprechenden 1-jährlichen 15-minütigen Starkregens rückhalten können, zu reinigen. Die Bemessung der Becken ist vor Baubeginn der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen. Diese hat der AAEV zu entsprechen.

14.14 Es ist sicherzustellen (z.B. durch temporäre Hanggräben etc.), dass Niederschlagswässer aus den Zwischenlagerflächen nicht auf angrenzende Flächen gelangen und damit fremde Rechte beeinträchtigen können.

14.15 Sollten Materialaufbereitungsanlagen wie Brech- und Sortieranlagen mit Bebrausungsanlagen und/oder Entwässerungsschnecken errichtet werden, so sind eigens dazu mind. 2 dichte Absetzbecken für Wechselbetrieb zu errichten (Wechselbetrieb: ein Becken in Betrieb, das Parallelbecken kann geräumt werden bzw. steht betriebsbereit zur Verfügung), in die das anfallende Abwasser der Anlage einzuleiten ist. Hierbei anfallende, überschüssige Abwässer sind zu verführen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Eine Ableitung überschüssiger Wässer zur Versickerung oder in einen Vorfluter ist ohne gesonderte wasserrechtliche Bewilligung nicht gestattet.

Wird eine Betonmischanlage auf einer Fläche vorgesehen, sind folgende Maßnahmen ergänzend zu den vorgenannten unbedingt erforderlich:

- 14.16 Sollte eine Betonmischanlage errichtet werden, so sind die temporären Absetzbecken in 2-facher Ausführung als Sammelbecken für sämtliche Betriebswässer der Anlage zu errichten (Wechselbetrieb: eines voll, eines zur Austrocknung). Hierbei anfallende, überschüssige Abwässer sind, sofern ein temporärer Anschluss an eine öffentliche Kanalisation nicht möglich ist, entweder wiederzuverwenden oder gegebenenfalls extern zu verführen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Eine Ableitung überschüssiger Wässer zur Versickerung oder in einen Vorfluter ist nicht gestattet.
- 14.17 Die Aufstandsfläche der Anlage sowie ein ausreichend großer Stellplatz, auf welchem das Säubern der Mischtrommeln der Transportfahrzeuge vorgenommen werden kann, sind derart auszuführen, dass diese Tätigkeit nur auf gegen den Untergrund gedichteten Flächen erfolgen darf. Deren Abwässer und die dort anfallenden und gesammelten Niederschlagswässer müssen in gesonderten Abwassersammelbecken bestehend aus mindestens zwei temporären Sammelbecken geleitet werden (Wechselbetrieb: eines voll, eines zur Austrocknung).

Wird eine Asphaltmischanlage auf einer Flächen vorgesehen, sind folgende Maßnahmen ergänzend zu den vorgenannten Maßnahmen (14.16 und 14.17) unbedingt erforderlich:

- 14.18 Sollte eine Asphaltmischanlage errichtet werden, so ist die Aufstandsfläche der Anlage derart auszuführen, dass eine Versickerung darauf anfallender Wasch- und Niederschlagswässer nicht möglich ist. Oberflächenwässer und Abwässer aus dem Bereich der Asphaltmischanlage sind dazu in entsprechende temporäre Abwassersammelbecken (2-fache Ausführung als Sammelbecken für sämtliche Betriebswässer - Wechselbetrieb: eines voll, eines zur Austrocknung) bzw. in eine Abwasservorreinigungsanlage einzuleiten, wobei den Sammel- bzw. Behandlungsbecken ein Schlammfang mit Ölabscheider vorzuschalten ist. Sofern eine Ableitung der Wässer in eine öffentliche Kanalisation nicht möglich ist, sind hierbei anfallende, überschüssige Wässer aus dem Bereich von mobilen Asphaltmischanlagen zu verführen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Eine Ableitung überschüssiger Wässer zur Versickerung oder in einen Vorfluter ist nicht gestattet.

Beweissicherung und Kontrolle

Bauphase

- 14.19 Das mit Einlage 13.3.1, Kap. 7.4, Tabelle 21, vorgesehene Beweissicherungsprogramm ist unbedingt umzusetzen. Sollten baubedingt weitere Wasserhaltungen erforderlich sein, so ist dieses Programm entsprechend zu ergänzen. Diese Umsetzung hat im Einvernehmen mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht zu erfolgen. Sie hat die Wasserrechtsbehörde mit den Quartalsberichten darüber zu informieren.
- 14.20 Die Beweissicherung zu den Brunnen BR-SG10, BR HL12 und BR SU13 hat wie folgt zu erfolgen:

Die quantitative Beweissicherung (Grundwasserstandsmessungen) ist beginnend 3 Monate vor Baubeginn in monatlichen Intervallen durchzuführen, während Wasserhaltungsmaßnahmen in Nahelage ist die quantitative Beweissicherung wöchentlich durchzuführen. Die Messungen sind bis drei Monate nach Verkehrsfreigabe in monatlichen Intervallen durchzuführen.

Die qualitative Beweissicherung hat beginnend 3 Monate vor Baubeginn mit vierteljährlichen Beprobungsintervallen zu erfolgen. Der Analyseumfang der Proben hat die Parameter elektrische Leitfähigkeit, pH-Wert, Trübe, Sauerstoff, Aluminium, Blei Cadmium, Chrom, Kupfer, Zink, Eisen Nickel Natrium, Chlorid und Kohlenwasserstoff-Index sowie die im Anhang II, Teil A, Pkt. 2 der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TWV) BGBl. II 304/2001 in der Fassung BGBl. II Nr. 359/2012 genannten Parameter zu enthalten. Die Analysen sind bis drei Monate nach Verkehrsfreigabe in vierteljährlichen Intervallen, danach halbjährlich durchzuführen.

Die Mess- und Analyseergebnisse sind in einem jährlichen Bericht der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Nach einem Zeitraum von fünf Jahren ab Verkehrsfreigabe kann unter Vorlage eines Berichtes um Reduktion des Untersuchungsprogramms angesucht werden.

- 14.21 Die Beweissicherung zu den Brunnen BR HL09, BR HL11, BR SU03, BR SU11 und BR SU17 hat wie folgt zu erfolgen:

Die quantitative Beweissicherung (Grundwasserstandsmessungen) ist beginnend 3 Monate vor Baubeginn in monatlichen Intervallen durchzuführen, während der Wasserhaltungsmaßnahmen in Nahelage ist die quantitative Beweissicherung wöchentlich durchzuführen. Die Messungen sind bis drei Monate nach Verkehrsfreigabe in monatlichen Intervallen durchzuführen.

Die qualitative Beweissicherung hat beginnend 3 Monate vor Baubeginn mit vierteljährlichen Beprobungsintervallen zu erfolgen. Der Analyseumfang der Proben hat die Parameter elektrische Leitfähigkeit, pH-Wert, Trübe, Sauerstoff, Aluminium, Blei Cadmium, Chrom, Kupfer, Zink, Eisen Nickel Natrium, Chlorid und Kohlenwasserstoff-Index sowie die im Anhang II, Teil A, Pkt.1 der vorzitierten Trinkwasserverordnung genannten Parameter zu enthalten. Die Analysen sind bis drei Monate nach Verkehrsfreigabe in vierteljährlichen Intervallen durchzuführen.

Sollte bis Baubeginn eine Nutzung des Brunnens BR SU12 in Suttensbrunn erfolgen, so ist auch dieser Brunnen beweiszusichern.

- 14.22 Der Wasserrechtsbehörde ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn das Beweissicherungsprogramm zur Bewilligung vorzulegen. Es hat folgende Punkte zu enthalten:

- Messstellenplan und Messstellenverzeichnis
- Beobachtungsort- und Beobachtungstermine
- Modalitäten der Ablesung, Aufzeichnung, Probenahme, Analyse und Auswertung
- Ausgestaltung der Messstellen (Regelplan)

Bezüglich der anzuwendenden Methodenvorschriften für Probenahmen, -behandlung und -analyse gelten die Bestimmungen der AAEV bzw. der GZÜV. Jede Änderung des genehmigten Beweissicherungsprogramms bedarf der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.

Alle im Rahmen des Beweissicherungsprogramms erhobenen Mess- und Analysedaten sind in Form von Jahresberichten zu dokumentieren. Die Berichte sind bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Folgejahres der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln. Der inhaltliche

Aufbau und die Gliederung der Jahresberichte haben im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde zu erfolgen. Jede diesbezügliche Änderung bedarf der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.

Die Jahresberichte haben eine vollständige Dokumentation aller Beobachtungsdaten und Analysenergebnisse, weiters die Auswertung und Interpretation der Daten, schließlich eine Abschätzung der quantitativen und qualitativen wasserwirtschaftlichen Entwicklung im Projektgebiet zu enthalten.

A.IV.15. Boden

Bauphase

Bezüglich einer erforderlichen Umweltbauaufsicht wird auf die Maßnahme Pkt. 01. verwiesen.

- 15.1. Temporär beanspruchte Baustelleneinrichtungsflächen, Materialzwischenlager, Baulager und Zufahrten haben sich auf die in den Einreichunterlagen dafür ausgewiesenen Flächen im vorgesehenen Flächenausmaß zu beschränken.
- 15.2. Das Befahren von Böden mit natürlichem Bodenaufbau außerhalb der im Grundbedarfsplan für die Bauphase ausgewiesenen Flächen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schutzeinrichtungen, Pönale für Baufirmen) zu verhindern.
- 15.3. Temporär sowohl im Projektgebiet als auch außerhalb des Projektgebiets zwischengelagerter Ober- bzw. Unterboden, der wieder im Projektgebiet verwendet werden soll, ist durch geeignete Maßnahmen (Randgräben, gezielte Begrünung) gegen Kontaminationen zu schützen (z.B. gegen das Eindringen von kontaminierten Oberflächenwässern). Dies ist in Abstimmung mit der Umweltbauaufsicht durchzuführen und zu dokumentieren.
- 15.4. Die Rekultivierung temporär beanspruchter Flächen oder Rest- oder Zwickelflächen ist ausschließlich mit – zuvor getrennt gelagertem - Oberboden / Humus aus dem Projektgebiet durchzuführen, sofern diese den Vorgaben und Richtwerten des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2011 entsprechen. Bei der Wiederherstellung dieser Böden ist neben der Eignung als standortspezifischer Pflanzenstandort insbesondere auf die Puffer- und Filterfunktion der Böden besonderer Wert zu legen. Der Bodenaufbau hat entsprechend dem natürlichen, vorhandenen Bodenprofil in Absprache mit der Umweltbauaufsicht zu erfolgen.
- 15.5. Die Rekultivierungsmaßnahmen haben sich nicht nur nach den Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen des Fachbeirats für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz - Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung zu „orientieren“ sondern sind auch entsprechend zwingend umzusetzen, was durch die Umweltbauaufsicht zu überwachen und zu dokumentieren ist.
- 15.6. Auffang- bzw. Versickerungsbecken, sowie Sickermulden sind derart zu dimensionieren, dass auch Starkregenereignisse schadlos abgeführt werden können und kein Austritt auf umgebende, (landwirtschaftlich genutzte) Böden erfolgen kann. Die Anlagen sind daher mindestens für ein 5-jährliches Ereignis zu dimensionieren.
- 15.7. Sofern im Rahmen von Bodenaushubarbeiten Bodentypen angefahren werden, die auf Grund der bodenspezifischen Eigenarten seltene Böden mit Bodenfunktionen als Archiv der Naturgeschichte oder Archiv der Kulturgeschichte erwarten lassen, ist unverzüglich die

mit bodenkundlichen Belangen beauftragte Umweltbauaufsicht zu informieren, mit der die weitere Vorgangsweise (z.B. weitere Beweissicherungsmaßnahmen, Dokumentation) abzustimmen ist.

Beweissicherung und Kontrolle

Bauphase

- 15.8. Vor Beginn der Bauarbeiten sind im Nahbereich der Trasse in Abhängigkeit vom Bodentyp zur Beweissicherung mindestens 4 Bodenbeobachtungsstandorte (Bodenprofile) beidseitig der geplanten Trasse zu erstellen und zu dokumentieren. Bei den Beweissicherungsstellen sind in Abstimmung mit der Umweltbauaufsicht Vegetationsproben und Bodenproben in zwei Tiefenstufen umfassend auf bodenchemische und bodenphysikalische Parameter inkl. pF Kurven zu analysieren und die Profile zu dokumentieren. Zusätzlich sind auch die Elemente Antimon (Sb) sowie die Elemente der Platingruppe (PGE) zu analysieren und zu dokumentieren.

Betriebsphase

- 15.9. Als Beweissicherung sind nach Aufnahme des Betriebs in Abstimmung mit der Umweltbauaufsicht im Bereich der bereits in der Bauphase anzulegenden 4 Bodenbeobachtungsstandorte Vegetationsproben und Bodenproben in zwei Tiefenstufen zweimal in 5 Jahren (nach 2,5 Jahren und nach 5 Jahren) boden-chemisch entsprechend den im Rahmen des Beweissicherung erhobenen Parametern und zusätzlich Antimon (Sb) sowie die Elemente der Platingruppe (PGE) zu analysieren. Zusätzlich sind die Bodenmessstellen mit Probensammlern nach VDI-Richtlinie (Verein Deutscher Ingenieure) 2119 (zur passiven Probenahme von Partikeln $> 2,5 \mu\text{m}$) zu ergänzen, um den Eintrag von luftgebundenen Schadstoffen bilanzieren zu können.

A.IV.16. Abfälle und Altlasten

Bauphase

Soll nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial ohne weitere Vorbehandlung oder Aufbereitung verwertet werden, ist für dieses Material lt. Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 im Vorfeld eine grundlegende Charakterisierung durch eine externe befugte Fachperson- oder Fachanstalt durchzuführen (Kleinmengenregelung für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial $< 2.000 \text{ t}$).

16. 1. Mind. 3 Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung ist ein Baustellenabfallwirtschaftskonzept (BAWK) der UVP- Behörde zur Bewilligung vorzulegen. Mit der Erstellung des BAWK ist eine von der Bauausführung unabhängige, fachkundige Person oder ein entsprechendes Unternehmen zu betrauen.
16. 2. Die Verwertung der anfallenden Aushubmassen ist durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Mengenbilanzen, Nachweise des Transportaufkommens und der angelieferten Qualitäten von und zum Zwischenlager und wieder zurück zur Baustelle, sicherzustellen und der wasserrechtlichen Bauaufsicht nachzuweisen.
16. 3. Mit den Statusberichten ist der UVP - Behörde eine Liste der innerhalb des Berichtszeitraums erfolgten Abfalltransporte (d.h. nach extern, von extern) in elektronischer Form

in einem Datenformat, das eine Weiterbearbeitung mit einem gängigen Tabellenkalkulationsprogramm erlaubt, zu übermitteln. Die Liste hat für jeden Abfalltransport folgende Angaben zu enthalten:

- Abfallart: gemäß Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Nachweispflicht über Abfälle (Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2012) BGBl. II Nr. 341/2012;
- Abfallmenge: gemäß Abfallnachweisverordnung 2012;
- Herkunft: Ort des Abfallanfalls (z.B. Teilabschnitt)
- Verbleib: Ort der Zwischenlagerung, Aufbereitung oder Verwertung (z.B. Zwischenlager) und gegebenenfalls das Behandlungsverfahren (R/D-Code entsprechend Anhang 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 193/2013) bzw., falls ein Abtransport außerhalb des Baustellenbereichs erfolgt, durch Angabe gemäß Abfallnachweisverordnung;
- Allfälliger Bezug zu Gutachten (z.B. Gesamtbeurteilung, Prüfbericht Recycling-Baustoff, Prüfbericht Bodenaushub, Grundlegende Charakterisierung);

16. 4. Bodenaushub, der auf der Vorhabensfläche einer Verwertung zugeführt wird, hat den „Qualitätsanforderungen für Rekultivierungs- und Verfüllungsmaßnahmen einschließlich Geländeanpassungen“ des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011 zu entsprechen.

Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundene Bodenaushub bzw. Abfall oder durch die Bauarbeiten verunreinigte Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (DVO 2008), BGBl. II Nr. 39/2008 in der Fassung BGBl. II Nr. 104/2014 nicht entspricht, ist nachweislich einem befugten Entsorger zu übergeben bzw. nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen oder nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen. Dieses Material darf auch nicht auf ungesicherten und ungedichteten Flächen zwischengelagert werden, sondern ist sofort aus dem Baustellenbereich abzutransportieren.

16. 5. Zur Verhinderung einer Kontamination von Erdreich sowie Grund- und Oberflächenwässern mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten geeignetes Bindemittel im Ausmaß von zumindest 200 kg bereitzuhalten. Dementsprechend ist mit Chemikalien oder anderen Schadstoffen verunreinigtes Erdreich umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der korrekten Abfallschlüsselnummer für verunreinigte Böden durch einen befugten Entsorger zu entsorgen.

16. 6. Zur Zwischenlagerung von gefährlichen Stoffen im Projektgebiet sind an geeigneten Stellen, mindestens jedoch bei jeder Baustelleneinrichtung kleinräumige Abfallsammelstellen einzurichten. Dies gilt sowohl für zwischengelagerte gefährliche Abfälle aus dem Bereich des eigentlichen Baubetriebs als auch für möglicherweise anfallende gefährliche Abfälle aus dem Bereich der Räumung von Altstandorten (sofern dieses Material nicht umgehend abtransportiert wird). Gefährliche Abfälle sind bis zur Entsorgung in einem eigenen flüssigkeitsdichten Lager und in geeigneten chemikalienbeständigen geschlossenen Gebinden unter Dach und geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung zwischenzulagern. Der Zutritt zum Bereich des Zwischenlagers für gefährliche Abfälle durch Unbefugte ist durch Absperrungen dieses Bereiches zu verhindern.

Im Bereich zum Zugang zum Gefahrgutlager ist ein Schild mit der Aufschrift „Lager für gefährliche Abfälle“ sowie Schilder mit den Hinweisen „Betreten durch Unbefugte verboten“, „Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer verboten“ anzubringen.

16. 7. Zwischengelagertes Aushubmaterial ist so zwischenzulagern, dass ein Abschwemmen in umliegende Geländebereiche oder Vorfluter vermieden wird.
16. 8. Die bei der Räumung der Gewässerschutzanlagen sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase anfallenden Sedimente sind entsprechend den Vorgaben der vorzitierten Deponieverordnung 2008 zu untersuchen und aufgrund der Analyseergebnisse nachweislich einer zulässigen Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.
16. 9. Zur Erkundung von etwaigen im Projektgebiet vorhandenen Kriegsmittel sind folgende Untersuchungen vor Einrichtung der Baustelle und Baubeginn durchzuführen.
 - (1) Durchführung einer multitemporalen Luftbildauswertung und einer geophysikalischen Erkundung im gesamten Trassen- und Baustelleneinrichtungsbereich durch eine für die Kampfmittelerkundung und Munitionsbergung befugte Fachfirma.
 - (2) Vorhandene Auswertungen sind zu erheben und mit den Untersuchungen im Trassenbereich zu ergänzen. Die Auswertung der Ergebnisse über das gesamte Untersuchungsgebiet und die sich daraus ergebenden Maßnahmen hat in Berichtsform zu erfolgen. Der Bericht und die sich daraus ableitenden Maßnahmen sind vor dem jeweiligen Baubeginn der UVP-Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Betriebsphase

16. 10. Für die Betriebsphase ist zur Sicherstellung der gesetzeskonformen Abwicklung abfallwirtschaftlicher Aufgaben ein Abfallwirtschaftskonzept vor Betriebsbeginn zu erstellen, das neben einer detaillierten Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten eine Beschreibung der Durchführung der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen enthält.

Beweissicherung und Kontrolle

Bauphase

16. 11. Für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung für das Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass von der(den) bauausführenden Firma(en) ein Abfallbeauftragter bestellt wird, der während der gesamten Bauphase von Seiten der bauausführenden Firma(en) für alle abfallwirtschaftlichen Belange im Rahmen des Bauvorhabens verantwortlich ist und auch mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet ist.
16. 12. Darüber hinaus hat die Umweltbauaufsicht für Abfallwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Abfallbeauftragten während der Bauphase projektbegleitend eine lückenlose Nachverfolgung der ordnungsgemäßen Analyse, Bewertung, Verwertung oder Deponierung der anfallenden Abfälle sicherzustellen.
16. 13. Bei Feststellung von kontaminierten Bereichen während der Bauphase, welche durch die Bauarbeiten eine Gefährdung für die Boden- und Grundwasserqualität erwarten lassen, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und die wasserrechtliche Bauaufsicht zu benachrichtigen. Die zuständige Behörde ist umgehend zu verständigen und ein

entsprechendes Sicherungs- und Entsorgungskonzept vorzulegen bzw. eine allenfalls erforderliche behördliche Genehmigung zu erwirken.

Betriebsphase

16. 14. Aus fachlicher Sicht sind die Vorgaben für die Abfallbewirtschaftung im vorzitierten AWG 2002 und in den anzuwendenden Verordnungen oder Regelwerken wie z.B. im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 angeführt. Eine darüber hinausgehende Beweissicherung und begleitende Kontrolle ist für den Betrieb nicht erforderlich.

A.IV.17. Kulturgüter

Bauphase

17.1. Für die Bauphase ist im Projekt eine baubegleitende archäologische Kontrolle und Überwachung vorzusehen. Diese hat sicher zu stellen, dass während der Errichtungsarbeiten des Vorhabens gefundene und bisher nicht bekannte Fundstellen nach dem Stand der Wissenschaft untersucht werden.

A.V. Abspruch über die erhobenen Einwendungen

Einwendungen, die sich auf zivilrechtliche Ansprüche beziehen, werden auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Alle anderen Einwendungen und Anträge gelten gemäß § 59 Abs. 1 AVG als miterledigt.

A.VI. Kosten

Die Kostenentscheidung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

A.VII. Rechtsgrundlagen

- §§ 9, 16, 19, 23a Abs. 1 Z 1, 24 Abs. 1, 24f Abs. 1 – 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2014
- §§ 4, 7, 7a, 15, 26 Abs. 1 und 32 des Bundesstraßengesetzes 1971 (BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 96/2013
- § 20 des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 77/2010
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Lärmimmissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen (Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung – BStLärmIV), BGBl. II Nr. 215/2014
- §§ 17, 18, 19 und 170 des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 102/2015
- §§ 9, 10 Abs. 2, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 12a Abs. 1 und 3, 13, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, 30, 30a Abs. 1 und 2, 30c Abs. 1 und 2, 32 Abs. 1, Abs. 2 lit. a und c, 5 und 6, 38, 40 Abs. 1, 41 Abs. 1, 102 Abs. 1, 103 Abs. 1, 104a, 105, 111 Abs. 1 und 2, 112 Abs. 1, 3 und 6 und 120 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 54/2014

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013 insbesondere §§ 44a ff und 59

BEGRÜNDUNG

B.I. Verfahrensgang

B.I.1. Antrag gemäß § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 und weitere Anträge im Verfahren

Mit Schreiben vom 03. August 2012, eingelangt am selben Tag, abgeändert und ergänzt mit Schreiben vom 19. Februar 2013, eingelangt im BMVIT am 21. Februar 2013, beantragte die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) im Vollmachtsnamen der ASFINAG beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Erlassung eines Bescheides gemäß § 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) iVm § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) und dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), insbesondere §§ 32 und 38 WRG 1959, für das Bundesstraßenbauvorhaben S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf, im Bereich der Gemeinden Hollabrunn, Grabern, Wullersdorf und Guntersdorf.

Die oa. Antragsergänzung vom 19. Februar 2013 erfolgte aufgrund des Inkrafttretens der UVP-G Novelle 2012, BGBl. I Nr. 77/2012, mit welcher die Teilkonzentration nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 zugunsten der Zuständigkeit des BMVIT erweitert und dem BMVIT damit die Entscheidung über alle vom Bund zu vollziehenden Materien übertragen wurde. Die ASFINAG ergänzte dabei ihren ursprünglichen Antrag, indem sie die wasserrechtliche Genehmigung (insb. §§ 32 und 38 WRG 1959) beim nun zuständigen BMVIT beantragte und nicht mehr – wie vor der Novelle – beim jeweiligen Landeshauptmann.

Dem Antrag waren die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Einreichprojekt 2012), einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), angeschlossen.

Gemeinsam mit der Nachreichung der ergänzenden Unterlagen wurde von der Projektwerberin mit Schreiben vom 19. Februar 2013 auch eine Projektänderung, welche eine zusätzliche Variante der Massendisposition außerhalb des Bauvorhabens zum Inhalt hatte, beantragt und entsprechende Unterlagen vorgelegt. Der weitere Antrag zur Massendisposition innerhalb des Bauvorhabens vom 16. Februar 2015 wurde mit Schreiben vom 4. März 2015 wieder zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2015 erweiterte die ASFINAG ihre Genehmigungsanträge im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Bewilligung („Konsensanträge“) und legte dazu ergänzende Unterlagen vor.

B.I.2. Antrag des Landes Niederösterreich nach § 24a Abs. 1 UVP-G 2000

Mit Schreiben vom 29. April 2014, eingelangt am 2. Mai 2014, ist das Land Niederösterreich, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, dem Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 und dem Antrag der ASFINAG hinsichtlich bestimmter Vorhabensteile (Verlegung von Landesstraßen) als Mit Antragstellerin beigetreten.

Aufgrund dieser Mit Antragstellung wurden mit E-Mail vom 3. Juni 2014 alle am Verfahren beteiligten Sachverständigen vom BMVIT aufgefordert, eine Unbedenklichkeitserklärung iSd Unbefangenheit abzugeben und bekannt zu geben, ob eine wirtschaftliche Abhängigkeit vom Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) oder sonstigste Gründe vorliegen, die die Unbefangenheit des Sachverständigen auch gegenüber der Mit Antragstellerin in Zweifel ziehen könnten.

B.I.3. Bestellung bzw. Beiziehung der Sachverständigen und Verbesserungsaufträge

Das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben ist ein Vorhaben gemäß § 23a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 und daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 (in der Fassung nach der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012) sieht vor, dass der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ist gegenständlich die Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971, die Rodung von Flächen gemäß § 17 ForstG 1975 sowie die Genehmigung von Gewässerbeeinträchtigungen und besonderen baulichen Herstellungen insbesondere gemäß §§ 32 und 38 WRG 1959, jeweils in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000.

Von der internen UVP-Koordination des BMVIT (DI Otmar Raffetseder, Mitarbeiter der Abteilung IV/ST1 Planung und Umwelt; nunmehr Abt. IV/IVVS1) für das gegenständliche Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurde gemäß § 24c Abs. 1 UVP-G 2000 folgende Liste mit den erforderlichen Fachgebieten gemäß § 1 UVP-G 2000 und einem Sachverständigenvorschlag mit einer fachlichen Auswahlbegründung erstellt:

	Fachgebiete	Sachverständige
01	Verkehr und Verkehrssicherheit	Ao Univ.Prof. DI. Dr. techn. Georg HAUGER
02	Lärm	Ao. Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Christian KIRISITS
03	Erschütterungen	Ao. Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Christian KIRISITS
04	Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz	Dipl.-Ing. Martin KÜHNERT
05	Pflanzen, Tiere und Lebensräume (Naturschutz)	Dr. Werner HOLZINGER
06	Raumordnung u. Sachgüter, Erholung, Orts- und Landschaftsbild	Dipl.-Ing. Dr. Hannes SCHAFFER
07	Kulturgüter	Dr. Martin KRENN
08	Boden, Abfälle und Altlasten	Dipl.-Ing. Dr. Kiril ATANASOFF-KARDJALIEFF

09	Oberflächenwasser, Hydrogeologie Wasserbautechnisches Fachgutachten	Dipl.-Ing. Wolfgang STUNDNER
10	Grundwasser Wasserbautechnisches Fachgutachten	Dipl.-Ing. Wolfgang STUNDNER (bis 27.6.2014 Dr. Thomas EHRENDORFER)
11	Gewässerökologie und Fischerei	Dr. Georg WOLFRAM
12	Humanmedizin	Dr. med. Mag. Margit WINTERLEITNER
13	Waldökologie und Wildbiologie	Dipl.-Ing. Martin KÜHNERT
14	Forst Forsttechnisches Fachgutachten	Dipl.-Ing. Martin KÜHNERT

Gemäß § 24c Abs. 2 UVP-G 2000 wurde DI Wolfgang Stundner als externer UVP-Koordinator bestellt. Die genannten Sachverständigen (mit Ausnahme des Sachverständigen für das Fachgebiet 07) und der externe Koordinator wurden jeweils mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde) gemäß § 24c Abs. 2 UVP-G 2000 als nichtamtliche Sachverständige bestellt.

Als Amtssachverständiger wurde für den Fachbereich 07 Dr. Martin Krenn (Bundesdenkmalamt) im Wege der Amtshilfe bestellt.

Nach Befassung der UVP-Sachverständigen mit dem verbesserten Genehmigungsantrag und den nachgereichten Unterlagen inkl. der Projektänderung sowie nach Durchführung von diesbezüglichen Besprechungen mit den Sachverständigen und Vertretern der Projektwerberin im ho. Bundesministerium erteilte die damalige Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie der Projektwerberin mit Schreiben vom 9. September 2013 gemäß § 13 Abs. 3 AVG idgF den Auftrag, Verbesserungen und Ergänzungen der Projektunterlagen gemäß dem als Beilage angeschlossenen Verbesserungsauftrag bis 31. Oktober 2013 vorzunehmen. Mit diesem Schreiben wurde die Projektwerberin auch auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG hingewiesen.

Mit Schreiben vom 3. April 2013 wurden von der ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG Unterlagen zum FB Lärm, mit Schreiben vom 29. Mai 2013 Unterlagen zum FB Grundwasser, mit Schreiben vom 17. Juni 2013 weitere Unterlagen und mit Schreiben vom 17. Juli 2023 Unterlagen zum FB Gewässerökologie in elektronischer Form nachgereicht.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2013 legte die ASFINAG die in Befolgung des Verbesserungsauftrages überarbeiteten Projektunterlagen vor. Die zuständige Fachabteilung im BMVIT (Abt. IV/ST1) wurde ersucht, festzustellen, ob mit den Nachlieferungen der Verbesserungsauftrag vom 9. September 2013 erfüllt wurde.

Weiters wurde die Abt. IV/ST1 für den Fall, dass die erste Frage bejaht werden kann, ersucht festzustellen, ob die vorliegenden Plan- und Projektunterlagen, die Unterlagen zur Darlegung der Umweltverträglichkeit, das forstrechtliche Einreichoperat und das wasserrechtliche Einreichoperat nunmehr insgesamt ausreichend und zur Auflage gemäß § 24 Abs. 8 UVP-G 2000 geeignet sind.

Die Durchsicht der Unterlagen durch die Sachverständigen ergab, dass der Verbesserungsauftrag vom 9. September 2013 nicht vollständig erfüllt wurde und weitere Ergänzungen bzw. Verbesserungen der Projektunterlagen, insbesondere zu den Fachbereichen Verkehr und

Verkehrssicherheit, Lärm, Erschütterungen, Humanmedizin, Raumordnung und Sachgüter, Gewässerökologie und Fischerei, Oberflächenwässer, Grundwasser und Hydrogeologie sowie zum wasserbautechnischen Fachgutachten, erforderlich waren. Der Projektwerberin wurde deshalb mit Schreiben vom 23. Mai 2014 ein weiterer Verbesserungsauftrag erteilt und die Mängelbehebung gemäß § 13 Abs. 3 AVG binnen angemessener Frist bis zum 2. Juni 2014 aufgetragen.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2014, am gleichen Tag eingelangt, übermittelte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG die gemäß Verbesserungsauftrag überarbeiteten Projektunterlagen sowie eine Dokumentation der vorgenommenen Änderungen/Verbesserungen.

Nach Durchsicht der Unterlagen durch die Sachverständigen konnte die interne UVP-Koordination im Mai 2014 bestätigen, dass die Projektunterlagen zur öffentlichen Auflage gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 geeignet sind.

Mit Bescheid vom 26. März 2015 wurde der Sachverständige Dipl.-Ing. Dr. Kiril Atanasoff-Kardjalieff zusätzlich zu seinen bestehenden Aufgaben zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich „Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe“ bestellt.

B.I.4. Koordinierung mit den mitwirkenden Behörden und der NÖ Landesregierung als für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 zuständigen Behörde

Mit Schreiben des BMVIT vom 18. Mai 2013 erfolgte die Übermittlung des Genehmigungsantrags und der Projektunterlagen an die mitwirkenden Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000, an die NÖ Landesregierung als Behörde nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 und an den Landeshauptmann Niederösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan einschließlich einer Information über die Anberaumung der ersten Koordinationssitzung.

Mit Schreiben des BMVIT vom 29. Mai 2013 erfolgte die Übermittlung des Genehmigungsantrags und der Projektunterlagen an die mitwirkenden Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000.

Am 10. Juni 2013 erfolgte in der ersten Koordinierungsbesprechung mit den mitwirkenden Behörden und mit der NÖ Landesregierung eine Projektvorstellung und eine Erörterung der Bestimmungen des UVP-G 2000, insbesondere die Koordinierungsverpflichtung des Bundesministers/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 24f Abs. 7 UVP-G 2000. Zudem wurde eine Klärung der Zuständigkeiten vorgenommen sowie gemäß § 24b Abs. 1 UVP-G 2000 die Verpflichtung zur Erstellung eines Zeitplanes für den Ablauf des UVP-Verfahrens sowie der weiteren Verfahren besprochen.

Schließlich wurde im Sinne des § 24a Abs. 3 UVP-G 2000 den mitwirkenden Behörden die Liste der erforderlichen Fachbereiche und der dafür in Aussicht genommenen Sachverständigen vorgelegt. Die Vertreter der mitwirkenden Behörden erhoben keinen Einwand gegen diese Liste und gaben an, die Beiziehung dieser Sachverständigen in ihren Verfahren zu prüfen. Seitens der UVP-Behörde wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 im Rahmen der Koordinierungsverpflichtung der ho. Behörde mit den weiteren zuständigen Behörden abzustimmen sei, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden und es sei auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.

Da zum Zeitpunkt der ersten Koordinierungsbesprechung mit den mitwirkenden Behörden noch kein genauer Verfahrensablauf erstellt werden konnte, übermittelte die UVP-Behörde im Hinblick

auf die Verpflichtung gemäß § 24b UVP-G 2000, nach Abarbeitung der Verbesserungsforderungen und Projektergänzungen durch die Projektwerberin, mit Schreiben vom 7. Juli 2014 den Behördenvertretern einen in Aussicht genommenen, provisorischen Zeitplan. Die dazu eingelangten Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des endgültigen Zeitplans berücksichtigt. Der Zeitplan wurde somit mit den mitwirkenden und den sonstigen für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden schriftlich abgestimmt.

Die Liste der Sachverständigen und der mit den mitwirkenden Behörden und der NÖ Landesregierung abgestimmte endgültige Zeitplan wurden (gemeinsam mit dem verfahrenseinleitenden Antrag und der Umweltverträglichkeitserklärung) auf der Homepage des BMVIT veröffentlicht (dazu unten unter Punkt B.I.5.).

Im Rahmen der zweiten Koordinierungsbesprechung am 2. September 2014 wurden die Projektänderungen einschließlich des nachgereichten wasserrechtlichen Genehmigungsantrags entsprechend der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 und der alternativen Massendisposition vorgestellt, nochmals die Zuständigkeiten für die weiteren Genehmigungsverfahren besprochen und auf die Koordinierungsverpflichtung nach § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 hingewiesen. In der Besprechung wurde auch Bezug genommen auf die von der Projektwerberin beantragte alternative Massendisposition und ein damit zusammenhängendes UVP-Feststellungsverfahren.

B.I.5. Kundmachung der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen

Gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 wurden der Genehmigungsantrag samt Beilagen, die o.a. weiteren Antragsschreiben und die Projektunterlagen samt der Umweltverträglichkeitserklärung zur öffentlichen Einsicht in den Standortgemeinden Hollabrunn, Grabern, Wullersdorf und Guntersdorf sowie im BMVIT für die Dauer von acht Wochen, vom 17. Juli 2014 bis 12. September 2014, aufgelegt. Gemäß § 9 UVP-G 2000 und §§ 44a ff AVG wurde die öffentliche Auflage durch Edikt am 10. Juli 2014 im Amtsblatt der Wiener Zeitung und im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Niederösterreich weit verbreiteter Tageszeitungen (Kronen Zeitung Niederösterreich und Kurier Niederösterreich) kundgemacht. Ebenso erfolgte der Anschlag der Kundmachung des Vorhabens an den Amtstafeln der Standortgemeinden. Gemäß § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 wurde das Vorhaben auch im Internet kundgemacht. Die Kundmachung und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sowie eine Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung wurden auf der Homepage des BMVIT veröffentlicht. Die Standortgemeinden bestätigten den Anschlag der Kundmachung sowie die Auflage der Unterlagen schriftlich gegenüber der Behörde.

Gleichzeitig wurden der Genehmigungsantrag, der Ergänzungs- und Änderungsantrag vom 19. Februar 2013 und die Projektunterlagen samt der Umweltverträglichkeitserklärung gemäß § 24a Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 an die mitwirkenden Behörden, die Standortgemeinden, an die NÖ Landesregierung als Behörde nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, an den Landeshauptmann Niederösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, an die niederösterreichische Umweltschutzanstalt und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) zur Stellungnahme übermittelt.

Dem Vermessungsamt Korneuburg wurden gemäß § 19 Abs. 2 ForstG 1975 nicht nur die Rodungspläne, sondern das komplette forstrechtliche Einreichoperat sowie alle Projektunterlagen in elektronischer Form übermittelt. Auch das zuständige Arbeitsinspektorat wurde vom

gegenständlichen Straßenbauvorhaben informiert und diesem gleichzeitig Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen.

B.I.6. Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen

Im Rahmen der Auflage der Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht gemäß § 4 Abs. 5 BStG 1971 und gemäß § 24 Abs. 8 in Verbindung mit § 9 UVP-G 2000 langten bei der UVP-Behörde Stellungnahmen bzw. Einwendungen von insgesamt 15 Personen und Organisationen ein. Unter den fristgerecht eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen finden sich unter anderem Stellungnahmen bzw. Einwendungen von den Stadtgemeinden Pulkau und Retz, dem NÖ Umweltanwalt, dem Umweltbundesamt und den anerkannten Umweltorganisationen VIRUS (Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales) und Forum Wissenschaft & Umwelt.

Die eingebrachten Stellungnahmen bzw. Einwendungen wurden im Stellungnahmenband des Umweltverträglichkeitsgutachtens wiedergegeben und von den Sachverständigen der UVP-Behörde beantwortet.

B.I.7. Weiteres Ermittlungsverfahren

Aufgrund der Stellungnahme von Frau Barbara Tauschitz (Stellungnahme Nr. 11) führte Dipl.-Ing. Dr. Kiril Atanasoff-Kardjalieff als Sachverständiger für den Fachbereich „Substanzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe“ zusätzliche Erhebungen durch.

Der Sachverständige brachte am 25. Mai 2015 eine Ergänzungsunterlage zum TGA 15 Boden betreffend die gegenständliche Stellungnahme von Frau Barbara Tauschitz.

B.I.8. Erstellung und öffentliche Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie Durchführung der mündlichen Verhandlung

Nach den Bestimmungen und Vorgaben des § 24c UVP-G 2000 wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten, bestehend aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten, den Teilgutachten (TGA) und dem Stellungnahmenband („Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen“), erstellt. Gemäß den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes wurde von den Sachverständigen der Fachbereiche Gewässerökologie sowie Oberflächen- und Grundwasser ein Fachgutachten Wasserrecht erstellt. Der Sachverständige des Fachbereiches Forstwirtschaft erstellte ein forsttechnisches Gutachten.

Zusätzliche Erhebungen bezüglich Lärm wurden aufgrund der am 3. September 2014 in Kraft getretenen Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Lärmimmissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen (BStLärmIV), BGBl. II Nr. 215/2014, durchgeführt. Nach § 1 BStLärmIV gilt diese Verordnung für betriebs- und baubedingte Schallimmissionen von Bundesstraßenvorhaben, welche gemäß § 4 Abs. 1 oder § 4a BStG 1971 oder nach den Bestimmungen UVP-G 2000 zu genehmigen sind. Auf Auftrag der Abt. IV/ST1 legte die ASFINAG weitere Unterlagen bezüglich der Lärm-Evaluierung gemäß BStLärmIV vor, um der Behörde eine Beurteilung gemäß der BStLärmIV zu ermöglichen.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten und seine Bestandteile sowie das Fachgutachten Wasserrecht und das forsttechnische Gutachten wurden von der internen UVP-Koordination auf

ihre Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und zur öffentlichen Auflage freigegeben. Auch wurde bestätigt, dass die Beantwortung der eingelangten Stellungnahmen vollständig und ausreichend für alle Fachbereiche erfolgte.

Gemäß § 44a Abs. 3 AVG wurde die mündliche Verhandlung durch Edikt jeweils am 9. April 2015 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Niederösterreich weit verbreiteter Tageszeitungen, nämlich in der Kronen Zeitung Niederösterreich und im Kurier Niederösterreich, kundgemacht. Mit diesem Edikt wurde gemäß § 24e Abs. 2 UVP-G 2000 auch die öffentliche Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens (bestehend aus dem Gesamtgutachten, den Teilgutachten und dem Stellungnahmenband), des Fachgutachtens Wasserrecht und des forsttechnischen Gutachtens, der ergänzenden Unterlagen gemäß § 24c Abs. 8 UVP-G 2000 und der Projektänderung hinsichtlich Massendisposition kundgemacht.

Sämtliche Unterlagen wurden gemäß § 24e Abs. 2 UVP-G 2000 sowohl beim BMVIT als auch in den Standortgemeinden für die Zeit vom 10. April 2015 bis 22. Mai 2015 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und der NÖ Landesregierung übermittelt. Die Übernahmen wurden bestätigt. Das Edikt wurde auch an den Amtstafeln der Standortgemeinden angeschlagen. Darüber hinaus wurden das Umweltverträglichkeitsgutachten mit allen seinen Bestandteilen, das Fachgutachten Wasserrecht und das forsttechnische Gutachten und die ergänzenden Unterlagen auf der Homepage des BMVIT bereitgestellt.

Gemäß § 24e Abs. 1 UVP-G 2000 wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten unverzüglich den mitwirkenden Behörden, der Umweltschutzbehörde von Niederösterreich, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan von Niederösterreich sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt.

Die mündliche Verhandlung wurde gemäß § 16 UVP-G 2000 für den 26. Mai 2015 in Hollabrunn anberaumt und wurde die mündliche Verhandlung am 26. Mai 2015 im Stadtsaal Hollabrunn, Josef Weisleinstraße 11, 2020 Hollabrunn, durchgeführt. Gemäß § 44 iVm § 14 AVG wurde über die Verhandlung eine Niederschrift erstellt, welche (gemäß § 44e Abs. 3 AVG mindestens drei Wochen) vier Wochen, vom 2. Juni 2015 bis 30. Juni 2015, in den Standortgemeinden und im BMVIT zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wurde, wobei die Auflage der Verhandlungsschrift entsprechend kundgemacht wurde. Die Verhandlungsschrift wurde auch auf der Homepage des BMVIT zur Verfügung gestellt. Die Standortgemeinden bestätigten gegenüber der UVP-Behörde die ordnungsgemäße Kundmachung und Auflage der Verhandlungsschrift.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2015 wurde die Verhandlungsschrift auch an die ASFINAG als Antragstellerin, an das Land Niederösterreich als Mitantragstellerin, an den Niederösterreichischen Landeshauptmann als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, an die Umweltschutzbehörde von Niederösterreich, die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Kenntnis übermittelt.

Zum Inhalt der Verhandlungsschrift ist festzuhalten, dass die Sachverständigen der UVP-Behörde grundsätzlich nicht von ihren, in den Teilgutachten bzw. im Umweltverträglichkeitsgutachten dokumentierten fachlichen Positionen abgewichen sind, im Zuge der mündlichen Verhandlung jedoch Adaptierungen bzw. Präzisierungen von einzelnen Maßnahmen vorgenommen haben.

Frau Mag. Barbara Tauschitz wurde in der mündlichen Verhandlung am 26. Mai 2015 vom Ermittlungsergebnis des Sachverständigen Dipl.-Ing. Dr. Kiril Atanasoff-Kardjalieff (siehe Punkt B.I.7.) in Kenntnis gesetzt. Ebenso wurde ihr die gegenständliche Stellungnahme ausgehändigt.

Frau Mag. Barbara Tauschitz wurde eine Stellungnahmefrist von 3 Wochen eingeräumt, wobei sie in dieser Zeit keine weitere Stellungnahme abgegeben hat.

B.I.9. Schluss des Ermittlungsverfahrens

Mit Edikt vom 10. Juli 2015 wurde der Schluss des Ermittlungsverfahrens gemäß § 24 Abs. 7 iVm § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 mit Wirkung vom 15. Juli 2015 kundgemacht. Die Kundmachung erfolgte durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden und durch Veröffentlichung auf der Homepage des BMVIT.

B.I.10. Weitere Koordinierung mit den mitwirkenden und den sonstigen für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden

Mit Schreiben des BMVIT vom 25. Juni 2015 wurde der NÖ Landesregierung (Abteilung RU4 Umwelt- und Energierecht) ein konsolidierter Maßnahmenkatalog übermittelt und in der darauffolgenden Koordinierungsbesprechung am 18. August 2015 insbesondere die Aufteilung der Maßnahmen besprochen und festgelegt, welche Behörde für die Vorschreibung der einzelnen Maßnahmen zuständig ist.

B.II. Rechtliche Erwägungen zum Verfahrensgang

B.II.1. Zuständigkeit

Das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben ist gemäß § 23a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Im gegenständlichen Verfahren handelt es sich dabei neben dem Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) um die Verfahren gemäß § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) und §§ 9, 32 und 38 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959). Behördliche Verfahren nach dem Eisenbahngesetz 1957 (EisbG 1957) sind aufgrund des Vorliegens von Einigungen gemäß §§ 42 Abs. 3 und 43 Abs. 4 EisbG 1957 nicht erforderlich (siehe Bescheidbestandteile unter Punkt A.III.)

Gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 idF nach der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 ist der BMVIT in Verfahren, die ab dem 03. August 2012 eingeleitet wurden, für alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen zuständig. (Zuvor war beim BMVIT „nur“ eine Zuständigkeit betreffend der bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, die ansonsten von ihr oder einem/r anderen Bundesminister/in zu vollziehen sind, gegeben.)

Da gegenständlich das Verfahren (erst) am 03. August 2012 anhängig gemacht wurde, war § 46 Abs. 23 UVP-2000 als Übergangsbestimmung der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 nicht mehr anwendbar. Nachdem seit der Novelle die Genehmigungsbestimmungen des WRG 1959 im teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren des BMVIT mitanzuwenden sind, wurde es erforderlich, den Antrag und das Einreichoperat auszuweiten. Die Erstantragstellerin ergänzte daher den

ursprünglichen Genehmigungsantrag um den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung und legte entsprechende Unterlagen vor.

Das Vorhaben gemäß § 23a UVP-G 2000 umfasst sowohl die Errichtung einer Bundesstraße als auch – vorhabensbedingt - die Verlegung von Landesstraßenteilen. Dem Genehmigungsantrag der Erstantragstellerin ASFINAG auf Errichtung der Bundesstraße ist daher die Landesstraßenverwaltung Niederösterreichs betreffend die zur Durchführung des Bundesstraßenvorhabens auch erforderliche Verlegung der Landestraßenteile zuständigkeitshalber beigetreten.

B.II.2. Beziehung von Sachverständigen

Die Festlegung der Fachbereiche, für die ein Gutachter zu bestellen ist und die Auswahl der Sachverständigen und des externen UVP-Koordinators erfolgte durch die zuständige Fachabteilung IV/ST1 (Umweltkoordination), welche die fachliche Qualifikation der ausgewählten Personen überprüfte und aktenmäßig begründete. Gemäß § 24c Abs. 2 UVP-G 2000 ist die Beziehung von nichtamtlichen Sachverständigen (als Prüfgutachter oder UVP-Koordinator) auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig. Weiters erklärt § 24c Abs. 2 UVP-G 2000 die Bestellung von fachlichen Anstalten, Instituten und Unternehmen als Sachverständige für zulässig.

Gemäß § 53 Abs. 1 AVG sind nichtamtliche Sachverständige ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 AVG zutrifft; außerdem können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen.

Gemäß § 7 Abs. 1 AVG haben sich Verwaltungsorgane der Ausübung zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.

Von der ho. Behörde wurde gemäß § 53 iVm § 7 AVG im Sinne der Rechtsprechung des VwGH (vgl. z.B. VwGH 12.5.1992, 91/08/0139) bereits vor der Bestellung jedes Sachverständigen geprüft, ob Befangenheitsgründe bzw. Ausschließungsgründe vorliegen, wobei insbesondere der Schwerpunkt auf sonstige Gründe, die die Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel ziehen, gelegt wurde.

Der Amtssachverständige wurde im Wege der Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG der ho. Behörde zur Verfügung gestellt und über die Bestimmungen des § 7 AVG (Befangenheit von Verwaltungsorganen) aufmerksam gemacht.

Aus den entsprechenden Stellungnahmen bzw. Unbedenklichkeitserklärungen der Sachverständigen konnten von den ho. Behörde keine Befangenheitsgründe bzw. eine wirtschaftliche Abhängigkeit zu einer der Projektwerberinnen festgestellt werden.

Gemäß § 52 Abs. 4 AVG wurden die beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen beeidet, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im Allgemeinen beeidet waren.

Gemäß § 24a Abs. 3 UVP-G 2000 haben die mitwirkenden Behörden an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten. Gemäß § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 ist im Rahmen der Koordinierungsverpflichtung des Bundesministers/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie auf die Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken. Mit Vertretern der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 wurde die Beiziehung der Sachverständigen der UVP-Behörde im zweiten teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren besprochen. Im Zuge dieser Besprechungen wurde seitens der UVP-Behörde auf eine Kontinuität der Sachverständigen im weiteren Verfahren hingewirkt. Damit ist die UVP-Behörde ihrer diesbezüglichen Koordinierungsverpflichtung nachgekommen.

Gemäß § 24f Abs. 7 UVP-G 2000 ist im Zuge der notwendigen Koordinierung insbesondere auch abzustimmen, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden.

Die kompetenzmäßige Aufteilung der Maßnahmen aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten wurde abschließend zwischen der ho. Behörde und der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 abgestimmt.

B.II.3. Großverfahren gemäß § 44a ff AVG und Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages

Das gegenständliche Verwaltungsverfahren wurde von der Behörde als Großverfahren im Sinne der §§ 44a ff AVG eingeleitet.

§ 44a Abs. 1 AVG sieht als Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen vor, dass an der Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind. Gemäß dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.10.2007, Zl. 2006/04/0250, bedeutet die Wortfolge „voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt“, dass die Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen hat, wobei sich die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung nach den Verhältnissen vor Durchführung des Ermittlungsverfahrens richtet. Nach den Materialien (NR: GP XX AB 1167 S 119; BR: AB 5676 S 642) muss sich die „getroffene Prognoseentscheidung ... auf konkrete Tatsachen oder Erfahrungssätze stützen können“.

Die nach § 44a Abs. 1 AVG zu treffende Prognoseentscheidung, dass an diesem Verwaltungsverfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind, stützt sich auf den Umstand, dass die Errichtung der S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn-Guntersdorf, ein ca. 11 km langes Straßenbauvorhaben im Nahbereich mehrerer Siedlungen darstellt. Erfahrungsgemäß ist dabei nach den bisherigen von der ho. Behörde geführten Verfahren nach § 4 BStG 1971 in Verbindung mit dem UVP-G 2000 mit mehr als 100 Beteiligten zu rechnen.

Die Kundmachung des Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig – innerhalb der Einwendungsfrist – bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b Abs. 1 AVG).

Nach § 44d Abs. 1 AVG kann die Behörde eine mündliche Verhandlung gemäß § 44a Abs. 3 AVG durch Edikt anberaumen, wenn der Antrag gemäß § 44a Abs. 1 AVG kundgemacht worden ist oder gleichzeitig kundgemacht wird. Auf Grund der großen Zahl von Beteiligten wurde das Verfahren nach den Bestimmungen des Großverfahrens fortgesetzt und die mündliche Verhandlung gemäß § 44a Abs. 3 AVG ebenfalls durch Edikt kundgemacht.

B.II.4. Überprüfung der Antrags- bzw. Projektunterlagen und deren öffentliche Auflage

Vor Durchführung des Anhörungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 und BStG 1971 war festzustellen, ob das eingereichte Projekt samt Umweltverträglichkeitserklärung und materienrechtlichen Operaten vollständig und mängelfrei und somit zur öffentlichen Auflage geeignet ist. Dabei sind folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

Gemäß § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den in § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 genannten Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Wurde ein Mediationsverfahren durchgeführt, so sind die Ergebnisse an die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 zu übermitteln.

§ 24a Abs. 2 UVP-G 2000 bestimmt, dass die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen hat, wenn im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 fehlen oder die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig sind, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Gemäß § 24a Abs. 6 UVP-G 2000 ist der Antrag in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.

Die gegenständlichen Unterlagen wurden gemäß den oben angeführten Bestimmungen von den Sachverständigen der UVP-Behörde dahingehend geprüft, ob sie für eine öffentliche Auflage geeignet, d.h. ob sie vollständig und mängelfrei im Sinne der oben zitierten Bestimmungen sind,

sodass eine sachgerechte inhaltliche Prüfung der Projektunterlagen durch die Öffentlichkeit sowie auch durch die Sachverständigen selbst erfolgen konnte.

Diese Prüfung ergab, dass die Unterlagen teilweise insoweit Mängel aufwiesen, als für die Beurteilung durch die Sachverständigen Unterlagen fehlten bzw. der Informationsgehalt für die Bürgerinnen und Bürger zwecks Wahrung ihrer Rechte nicht ausreichend war. Gemäß § 24a Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 13 AVG wurde daher der Projektwerberin unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gemäß § 13 Abs. 3 AVG mehrere Verbesserungsaufträge erteilt (siehe Punkt B.I.3.).

Gemäß § 13 Abs. 8 AVG kann ein verfahrenseinleitender Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden, wenn durch die Antragsänderung die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert wird und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

Eine Wesensänderung liegt dann vor, wenn es sich in Wahrheit nicht um eine Änderung des ursprünglichen Antrags, sondern um ein neues, anderes Vorhaben handelt, wenn also die Projektidentität verloren geht, die geänderten Umstände Entscheidungsrelevanz haben und daher grundsätzlich geeignet sind, die Entscheidung zu beeinflussen (vgl. *Altenburger/Berger*, UVP-G², § 5 Rz 4).

Die Erläuterungen zu § 13 Abs. 8 AVG (vgl. AB 1167 BlgNR 20. GP zur AVG-Novelle 1998) betonen ausdrücklich die „Änderungsfreundlichkeit“ des Gesetzes, sodass im Zweifel nicht von einer das Wesen verändernden Antragsänderung auszugehen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 13 Rz 45, und *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G, § 5 Rz 29).

Gegenständlich lag kein Anhaltspunkt für die Wesensänderung vor, da die Änderung nicht so wesentlich war, dass die Projektidentität verloren ging. Auch eine Änderung der Zuständigkeit der Behörde hat sich aus dem Änderungsantrag nicht ergeben. Die Projektänderung beinhaltet eine Massendisposition außerhalb des Projektgebiets.

Die Durchsicht der ergänzenden Unterlagen durch die Sachverständigen der UVP-Behörde ergab, dass die Verbesserungsaufträge als erfüllt angesehen werden konnten und die Projektunterlagen (Einreichprojekt 2012 und Projektänderung 2013) zur öffentlichen Auflage geeignet waren.

Der Genehmigungsantrag samt seinen Beilagen und die verbesserten Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung wurden zur öffentlichen Einsicht gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 und gemäß § 4 Abs. 5 BStG 1971 in den Standortgemeinden und im BMVIT zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

B.II.5. Erstellung und Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie mündliche Verhandlung

Das gemäß § 24c UVP-G 2000 zu erstellende Umweltverträglichkeitsgutachten sowie die Teilgutachten wurde von allen Sachverständigen unterfertigt und von der zuständigen Abt. IV/ST1 (nunmehr Abt. IV/IVVS1) auf ihre Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit überprüft.

Die Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens erfolgte gemeinsam mit den Teilgutachten, dem Stellungnahmenband sowie dem forsttechnischen und dem wassertechnischen Gutachten und den ergänzenden Unterlagen gemäß § 24c Abs. 4 UVP-G 2000 (insbesondere zum Bereich Lärm-Evaluierung gemäß BStLärmIV) für den Zeitraum vom 10. April 2015 bis 22. Mai 2015.

Gemäß § 24 Abs. 7 iVm § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 wurde eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung im Festsaal von Hollabrunn,

Stadtsaal Hollabrunn, abgehalten, da dieser Ort, nicht zuletzt im Hinblick auf die Erreichbarkeit durch die Beteiligten, am zweckmäßigsten für das Verfahren erschien.

Unter Beachtung des § 43 AVG wurde die Verhandlung vom 26. Mai 2015 durchgeführt und den Parteien das Recht auf Gehör gewährt sowie den anderen Beteiligten Gelegenheit geboten, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

B.II.6. Erstellung und Auflage des Protokolls der mündlichen Verhandlung

Bei der Abfassung des Protokolls hielt sich die Behörde an die Bestimmungen der §§ 14 und 44e Abs. 3 AVG. Die Niederschrift wurde elektronisch erstellt; die Wiedergabe des Inhalts der Niederschrift erfolgte in der Weise, dass Ausdrücke der erstellten Niederschrift der Projektwerberin und den anwesenden Parteien zur Verfügung gestellt wurden.

Nach § 44e Abs. 3 AVG ist die Verhandlungsschrift spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und bei den Gemeinden während der Amtsstunden mindestens drei Wochen zur öffentliche Einsicht aufzulegen. Die Verhandlung endete am 26. Mai 2015, sodass in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben (spätestens eine Woche nach Schluss der Verhandlung) die Verhandlungsschrift ab dem 2. Juni 2015 aufgelegt wurde. Bei der Auflagefrist von drei Wochen handelt es sich um eine Mindestfrist. Im Hinblick auf den Umfang der Verhandlungsschrift hielt die Behörde eine längere Frist als die Mindestfrist für zweckmäßig und sah daher eine vierwöchige Auflagefrist (2. Juni 2015 bis 30. Juni 2015) vor.

B.II.7. Schluss des Ermittlungsverfahrens

Gemäß § 24 Abs. 7 UVP-G 2000 gilt § 16 Abs. 3 auch für Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000. Die Behörde kann daher bei Entscheidungsreife den Schluss des Ermittlungsverfahrens erklären, der jedoch frühestens vier Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Verhandlungsschrift in Kraft tritt, dann aber ein absolutes Neuerungsverbot in erster Instanz bewirkt. Bei dieser Erklärung handelt es sich um eine nicht selbständig anfechtbare Verfahrensordnung.

Die mündliche Verhandlung wurde am 26. Mai 2015 abgehalten und die Verhandlungsschrift wurde vom 2. Juni 2015 bis 30. Juni 2015 zur öffentlichen Einsicht beim BMVIT und in den Standortgemeinden aufgelegt. Der Schluss des Ermittlungsverfahrens wurde mittels Edikt mit Wirkung vom 15. Juli 2015 erklärt und hält somit die Frist von vier Wochen ab Auflage der Verhandlungsschrift ein.

Mit den nach Schluss des Ermittlungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen erfolgte aufgrund des rechtskonform erklärten Schlusses des Ermittlungsverfahrens mit Wirksamkeit vom 15. Juli 2015 daher keine Auseinandersetzung.

B.II.8. Zeitplan

Gemäß § 24b Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 gemeinsam mit der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 einen Zeitplan für den Ablauf der Verfahren zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt

werden. Der Zeitplan ist im Internet zu veröffentlichen. Erhebliche Überschreitungen des Zeitplans sind in den Genehmigungsbescheiden zu begründen.

Demgemäß wurde ein abgestimmter Zeitplan auf der Homepage des BMVIT veröffentlicht.

Dieser prognostizierte und mit möglichst knappen Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte kalkulierte Zeitplan (Stand: 26. Juni 2014) wurde nicht wesentlich überschritten.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass dem Zeitplan und den darin festgelegten Fristen keine Verbindlichkeit zukommt, sondern der Zeitplan der behördeninternen Ablaufplanung und -gliederung des Verfahrens dient (vgl. z.B. Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G (2005), § 7 und § 24b).

B.III. Erhobene Beweise

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten aus den Fachgebieten 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 02 Lärm, 03 Erschütterungen, 04 Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz, 05 Humanmedizin, 06 Raumordnung und Sachgüter, 07 Erholung, 08 Orts- und Landschaftsbild, 09 Pflanzen, Tiere und Lebensräume (Naturschutz), 10 Waldökologie, 11 Wildbiologie, 12 Gewässerökologie, 13 Oberflächenwasser, 14 Grundwasser, 15 Boden, 16 Abfälle und Altlasten, 17 Kulturgüter sowie ein forsttechnisches Gutachten und ein Fachgutachten Wasserrecht eingeholt.

Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, d.h. es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

Vom Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehend wurde weiters die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit des Projektes fachlich beurteilt. Wesentliche Aussagen dazu finden sich bereits in den zum Umweltverträglichkeitsgutachten erbrachten gutachterlichen Ausführungen. Zudem wurden die Fachfragen im Zusammenhang mit den wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Tatbeständen im Fachgutachten Wasserrecht beantwortet, die Fachfragen im Zusammenhang mit der Rodungsgenehmigung im forsttechnischen Gutachten.

B.III.1. Umweltverträglichkeitsgutachten

Von der Behörde wurde ein Untersuchungsrahmen festgelegt und ein Prüfbuch erstellt, in dem die Fragen an die Sachverständigen in drei Bereiche gegliedert wurden:

Fragenbereich 1: Alternativen und Trassenvarianten, Nullvariante

Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und begleitende Kontrolle

Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes.

Im Fragenbereich 1 wurden die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens begutachtet. Es wurde untersucht, ob die von der Projektwerberin ausgewählte Variante dem Stand der Technik entspricht und es wurden die Angaben der Projektwerberin im Hinblick auf Plausibilität, Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Im Fragenbereich 2 wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von umweltrelevanten Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

Im Fragenbereich 3 wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes beurteilt. Dabei wurden insbesondere die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Verkehrsplanungen und Konzepte, öffentlicher forstwirtschaftlicher Pläne, öffentlicher raumplanerischer Konzepte und Pläne, öffentlicher naturschutzfachlicher und waldökologischer Konzepte und Pläne, öffentlicher Konzepte und Pläne für die Fachgebiete Oberflächen- und Grundwasser bzw. Siedlungswasserwirtschaft und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung dieser Ressourcen beurteilt.

Von den Fachgutachtern im UVP-Verfahren wurden auch Maßnahmen definiert, die über die in der Umweltverträglichkeitserklärung dargestellten und aufgelisteten Maßnahmen hinausgehen bzw. Änderungen zu diesen darstellen. Weiters erfolgte eine fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen.

Die Sachverständigen kamen in ihren Fachbereichsgutachten (Teilgutachten) zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens:

B.III.1.1. Verkehr und Verkehrssicherheit

Untersuchungsraum

Zur Abbildung bzw. Modellierung der verkehrlichen Wirkungen wurde der Untersuchungsraum derartig abgegrenzt, dass er die Ortsgebiete von Guntersdorf, Wullersdorf, Oberstinkenbrunn, Kleinstetteldorf, Hollabrunn und Grabern erfasst. Die grobe Abgrenzung des Untersuchungsgebiets erfolgt im Norden durch die B 45 Pulkautal Straße, südlich auf Höhe Dietersdorf, westlich auf Höhe Großnondorf und im Osten auf Höhe Oberstinkenbrunn.

Alternativen, Trassenvarianten

Im Zuge der jahrzehntelangen Planung wurden zahlreiche Alternativen und Trassenvarianten im Zuge von Vorprojekten geprüft. Bei der gegenständlichen Planung wurden neben dem Referenzplanfall 2025 (basierend und fortgeschrieben auf dem Analyseplanfall – Bestand 2010) zwei Planfälle für 2025 mit und ohne Spangen Guntersdorf und Wullersdorf gerechnet.

Nullvariante

Basierend auf dem Analyseplanfall wird für den Nullplanfall der Planfall P0 2025 eingeführt, welcher als Referenzplanfall für die beiden anderen Planfälle angesehen werden kann. Dargestellt werden jeweils die Gesamtbelastung am Netz sowie eine Differenzierung nach Fahrzeugarten.

Ist-Zustand

Der Ist-Zustand wurde im EP durch die Darstellung des Ist-Straßennetzes sowie der Bestandsverkehrsbelastung (2010) in DTV_w detailliert nach Fahrzeugarten dargestellt und deckt damit die Anforderungen an den Analyseplanfall ab. Methodisch basieren die ermittelten Verkehrszahlen auf Verkehrszählungen sowie auf Verkehrsbefragungen.

Im Bestand 2010 verkehren werktäglich an der S3 südlich der Anschlussstelle Hollabrunn Süd rund 15.900 Kfz/24h. An der B 303 auf Höhe Hollabrunn beträgt die Verkehrsstärke südlich der ASt. Hollabrunn Mitte rund 13.100 Kfz/24h, im Abschnitt zwischen Hollabrunn Mitte und Hollabrunn Nord etwa 9.200 Kfz/24h und nördlich der ASt. Hollabrunn Nord ca. 15.200 Kfz/24h. Südlich von Schöngrabern verkehren im Bestand rund 14.800 Kfz/24h und nördlich etwa 9.900 Kfz/24h. Im Abschnitt zwischen Grund und Grund-Bahnhofssiedlung verkehren etwa 9.600 Kfz/24h an der B 303. An der B 40 (östlich von Hollabrunn) treten rund 5.200 Kfz/24h, an der B 2 (westlich von Schöngrabern) rund 3.900 Kfz/24h und an der B 30 (nördlich von Guntersdorf) ca. 3.200 Kfz/24 im Werktagsverkehr auf.

Auswirkungen des Vorhabens

Bauphase

Während des Baus wird es zeitlich und räumlich begrenzt zu einer Beeinflussung des öffentlichen Verkehrsnetzes kommen. Vor der Ausschreibung und der Vergabe ist eine genaue streckenmäßige Zuordnung der LKW-Fahrten nicht möglich, da die Standorte der Deponien und der Schottergruben usw. vorher nicht bekannt sind. Deshalb erfolgte eine Ermittlung jener Anzahl der maximal zulässigen Transportfahrten pro Tag und Streckenabschnitt, die aus Umweltgründen verträglich ist. Da die Zufahrten und Abfahrten zur Baustelle für Massentransporte über das bestehende Landesstraßennetz erfolgen und es dadurch zu Verkehrssteigerungen kommen wird, wurde ein Nachweis zur Leistungsfähigkeit an diesen Knotenpunkten und an der Umfahrung Hollabrunn im Abschnitt Hollabrunn West bis Hollabrunn Nord geleistet. Die Leistungsfähigkeit ist auch durch das gedeckelte Zusatzverkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge überall gewährleistet, wenn sowohl die im Projekt vorgesehenen und im Bescheid aufgetragenen Maßnahmen eingehalten als auch die Maximalzahlen des externen Baustellenverkehrs auf den in den relationsscharfen Stromdarstellungen gemäß Ergänzungsbeilage zu Einlage 4.1 (Bericht Verkehrsuntersuchung) dargestellten Abschnitten nicht überschritten werden.

Betriebsphase

Die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens werden sowohl in einer sogenannten Differenzdarstellung als auch in Verkehrsspinnen dargestellt, wobei Differenzdarstellungen die verkehrlichen Wirkungen auf Grund von Maßnahmen zwischen den einzelnen Planfällen zeigen. Die Verkehrsspinnen (Darstellung der Quelle-/Ziel-Beziehungen an bestimmten Querschnitten) machen den Verlauf von Verkehrsströmen deutlich. Zur detaillierten Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen wurden für alle dargestellten Planfälle Verkehrsaufkommens-, Verkehrsleistungs-, Reisezeit- und Verkehrssicherheitsdaten dargestellt. Weiters wird die Entlastungswirkung im untergeordneten Landesstraßennetz tabellarisch festgehalten. Die Verkehrsprognose wurde für 2025 im Wege über die Matrizen der Verkehrsbeziehungen auf Basis des Verkehrsmodells Ost (VMO) berechnet. Die Prognose der Verkehrsstärken ist plausibel. Der induzierte Neuverkehr wurde aus der Überlegung abgebildet, dass Reisezeitverkürzungen gewisse neue Fahrten

generieren. Der gewählte Ansatz ist als konservativ zu bezeichnen und wurde unter Anwendung der entsprechenden Richtlinie RVS 02.01.23 überprüft.

Bei der werktäglichen Verkehrsleistung (Kfz-km) ergibt sich in den Maßnahmenplanfällen eine Entlastung des untergeordneten Straßennetzes von ca. -22 % im Maßnahmenplanfall ohne Spangen und ca. -25 % im Maßnahmenplanfall mit den Spangen Guntersdorf und Wullersdorf. Hinsichtlich der Reisezeit (Kfz-Std) kann von einer Einsparung von ca. -6 % (Planfall S 3 ohne Spangen) bzw. knapp -4 % (Planfall S 3 mit Spangen) gegenüber dem Nullplanfall ausgegangen werden. Bei Monetarisierung der Reisezeiten gemäß RVS 02.01.22 ergibt sich somit eine werktägliche Ersparnis von ca. 12.000 Euro für den Planfall ohne Spangen, sowie ca. 7.000 Euro für den Planfall mit Spangen. Bei der Verkehrssicherheit (Unfälle mit Personenschaden pro Jahr) ist eine Abnahme der Unfälle um ca. -17 % (-26 UPS) im Planfall ohne Spangen bzw. -20 % (-31 UPS) im Planfall mit Spangen in der Prognose 2025 feststellbar.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Verkehr und Verkehrssicherheit ist das Vorhaben „S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten beschriebenen Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Verkehrssicherheit sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

B.III.1.2. Lärm

Untersuchungsraum

Der Umfang des Untersuchungsraums definiert sich über die projektbezogenen Lärmimmissionen. Schwellenwerte, ab denen projektbezogene Immissionen maßgeblich werden, sind durch die BStLärmIV festgelegt. Für die Betriebsphase wurden damit entlang der geplanten Bundesstraßentrasse jedenfalls alle Bereiche inkludiert, in denen der Nachtlärmindex L_{night} 40 dB erreichen kann, um mit Sicherheit Fassaden mit $L_{\text{night}} > 45,0$ dB zu ermitteln. Im untergeordneten Netz sind projektbedingte Immissionszunahmen zu prüfen. Damit werden die relevanten Bereiche in den Ortschaften Hollabrunn, Suttensbrunn, Schöngrabern, Grund, Guntersdorf, Kalladorf, Wullersdorf, Hetzmannsdorf und Aspörsdorf in den Untersuchungsraum weiträumig inkludiert.

Für die Bauphase wird ebenfalls eine Abgrenzung um die Bauflächen vorgenommen, um jedenfalls alle Bereiche über den untersten Schwellenwert für Beurteilungspegel des Baulärms nach BStLärmIV zu erfassen. Analog zur Betriebsphase wurde der Untersuchungsraum um Ortsdurchfahrten erweitert, in denen die Möglichkeit besteht, Massentransporte vom Baufeld ins höherrangige Netz durchzuführen.

Alternativen, Trassenvarianten

Neben der im Detail geprüften und geplanten Trassenführung wurden im Rahmen des Vorprojektes weitere Varianten untersucht. Allen gemeinsam ist eine überaus deutliche Reduzierung des Verkehrs in den Ortsdurchfahrten Suttelbrunn, Schöngrabern, Grund und Guntersdorf. Aus schalltechnischer Sicht wurden die Anzahl der entlasteten Hauptwohnsitze, die Entlastung von Wohnbaufläche, die Belastung von Freizeit/Erholungsgebieten und Eingriffe auf das Landschaftsbild aufgrund notwendiger Lärmschutzmaßnahmen ausreichend geprüft. Dabei ergab sich insgesamt keine systematisch und eindeutig bessere Variante aus schalltechnischer Sicht. Allen gemeinsam ist die deutliche Entlastung der Schallimmissionen in zusammenhängenden Wohngebieten.

Nullvariante

Die Nullvariante ohne Vorhaben im Prognosejahr 2025 ist durch Verkehrszunahmen gekennzeichnet. Diese führen weiträumig zu Immissionserhöhungen von über 1 dB für die betreffenden Lärmindexwerte. Die Notwendigkeit einer lärmtechnischen Sanierung wird dabei umso größer.

Ist-Zustand

Der Ist-Zustand im Untersuchungsraum zeigt aus schalltechnischer Sicht eine besondere Betroffenheit der Ortsdurchfahrten Suttelbrunn, Schöngrabern, Grund und Guntersdorf. Hier erreicht der Nachtlärmindex L_{night} an betroffenen Fassaden Werte, die jedenfalls für viele Objekte über 60 dB liegen und in Einzelfällen über 65 dB. Damit liegen die Immissionen um Größenordnungen über dem Schutzniveau wie es sowohl in der Literatur als auch in den rezenten Verordnungen zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung definiert ist. Hier besteht schalltechnischer Sanierungsbedarf.

Abseits der bestehenden höherrangigen Verkehrswege (Landesstraßen) wurden neben Verkehrslärm von Nebenstraßen hauptsächlich Natur- und Anrainergeräusche dokumentiert sowie vereinzelt Bahnlärm. Es ist kein Grund ersichtlich, wonach für die weitere Beurteilung nicht das Schwellen- und Grenzwertsystem nach BStLärmIV anzuwenden wäre.

Auswirkungen des Vorhabens

Bauphase

In der Bauphase kommt es zu umfangreichen Erdbauarbeiten und der Errichtung von Kunstbauten entlang der Trasse. Dies umfasst auch lärmintensive Tätigkeiten. Die BStLärmIV regelt über ein Schwellenwertsystem die zulässigen Baulärmimmissionen in den einzelnen Zeitabschnitten Tag/Abend/Nacht und unterscheidet zwischen Werktagen, Samstagen und Sonn-/Feiertagen. Für die einzelnen Zeitabschnitte sind Beurteilungspegel zu ermitteln und zu begrenzen. Damit ist der überwiegende Einsatz von lärmintensiven Bearbeitungsphasen auf den Zeitabschnitt Tag an Werktagen begrenzt. Möglich bleiben Bauarbeiten in den anderen Zeitabschnitten, wobei hierbei Maßnahmen von der Projektwerberin vorgesehen sind und weitere Maßnahmen vom Fachgutachter für erforderlich angesehen wurden, um deren Zulässigkeit zu gewährleisten.

Besonders betroffen ist der Bereich um die ASt Hollabrunn Nord. Hierbei sind sowohl Betriebswohnungen als auch mehrere Wohnobjekte betroffen und Maßnahmen vorgesehen. Entlang des weiteren Trassenverlaufs nach Norden waren Einzelobjekte im Nahebereich zur Trasse bei der Maßnahmenerstellung zu berücksichtigen.

Der zulässige Baustellenverkehr wurde auf einzelnen Straßenabschnitten im öffentlichen Netz reglementiert, um die Einhaltung von Lärmgrenzwerten zu erreichen.

Insgesamt verbleiben die Auswirkungen aufgrund des Baulärms auf wenige Objekte im direkten Nahbereich der Trasse beschränkt, da diese abgesehen von der ASt Hollabrunn Nord nicht durch bewohntes Gebiet führt.

Betriebsphase

Die Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen erfolgt gemäß BStLärmIV. Für die darin vorgesehene Einzelfallbeurteilung im Falle von Grenzwertüberschreitungen und für Gewerbeobjekte wurde gemeinsam mit dem Fachgutachten Humanmedizin ein individueller Beurteilungsmaßstab angewandt.

Für die Betriebsphase wurden 2 Varianten untersucht. Der Planfall M1 2025 beinhaltet die Errichtung von 2 Spangen zur ASt Guntersdorf bzw. ASt Wullersdorf. Der Planfall M2 2025 sieht keine Errichtung dieser Spangen vor. Schalltechnisch günstiger ist der Planfall M1 2025, da dieser insgesamt zu einer deutlicheren Entlastung der Ortsdurchfahrt Wullersdorf und Guntersdorf führt. Beide Varianten bringen sehr deutliche Verbesserungen der Ortsdurchfahrten Suttensbrunn, Schöngrabern und Grund (> 15 dB Reduktionen) und in geringerem Ausmaß auch Verbesserungen für die Ortsdurchfahrten von Aspersdorf, Hetzmannsdorf und Kalladorf.

Zur Abschirmung der Straßenverkehrslärmimmissionen ausgehend von der Bundesstraßentrasse wurden aktive Maßnahmen in Form von Lärmschutzwänden und Lärmschutzwällen projektiert. Diese sind geeignet, die Immissionen zu reduzieren und lösen keine Notwendigkeit weiterer Maßnahmen nach BStLärmIV aus. Ausgenommen davon verbleibt ein Gewerbeobjekt mit einer Betriebswohnung, für die objektseitiger Schutz vorgesehen wird. Im direkten Nahbereich zur ASt Hollabrunn mit Kreisverkehr und Zulaufstrecken ist ein aktiver Schutz technisch und wirtschaftlich nicht zu realisieren. Für den weiteren Trassenverlauf sind die aktiven Lärmschutzmaßnahmen ausreichend und sinnvoll zur Reduzierung eingesetzt.

Im untergeordneten Netz kommt es zu Verkehrszunahmen. Dies betrifft zusammengefasst Straßen im Ortsgebiet von Hollabrunn (vor allem B 40 Znaimer Straße zur ASt Hollabrunn Nord), Schöngrabern (entlang B 2) und Wullersdorf (Zulaufstrecke zur ASt Wullersdorf). Für diese Abschnitte sind konkrete Maßnahmen in Form von objektseitigem Lärmschutz erforderlich und vorgesehen.

Gesamtbewertung

Der Ist-Zustand weist schalltechnisch hoch belastete Ortsdurchfahrten aus. Bei Ausbleiben des Projektes ist mit einer weiteren Verkehrssteigerung zu rechnen, die eine Vielzahl von hoch lärmbelasteten Wohnobjekten bewirken. Unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen in der Bauphase kann mit zumutbaren Auswirkungen die geplante Trasse der S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf errichtet werden. Bei Betrieb dieser Trasse kommt es zu deutlichen Verbesserungen für den gesamten Untersuchungsraum. Aktive

Lärmschutzmaßnahmen begrenzen die Lärmimmissionen ausgehend von der Bundesstraßentrasse. Objektseite Maßnahmen sind je nach Planfallumsetzung (inkl. oder exkl. Spangen) im untergeordneten Netz erforderlich. Hierbei waren bereits im Ist-Zustand hohe Immissionen vorhanden. Aufgrund der BStLärmIV und der im Projekt angewandten Einzelfallbeurteilung wird hier aber ein besonderes Schutzziel bei projektbedingten Immissionserhöhungen angewandt.

Aus Sicht des Fachgebietes Lärm ist das Vorhaben „S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen durch den Wirkfaktor Lärm sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als geringfügig, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als geringfügig einzustufen.

B.III.1.3. Erschütterungen

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum wurde auf die Erschütterungswahrnehmung eines gesunden, normal empfindenden Kindes und eines gesunden, normal empfindenden Erwachsenen abgestimmt. Als Untersuchungsraum wurde ein 50 m breiter Streifen beiderseits der zu errichtenden Trasse für die Betriebsphase definiert. Fühlbare Erschütterungen im untergeordneten Netz wurden zusätzlich betrachtet. Der Untersuchungsraum wird dazu auf den Bereich der B 40 im nördlichen Ortsgebiet von Hollabrunn (Znaimer Straße) abgehend von der ASt Hollabrunn Nord und im westlichen Teil von Wullersdorf abgehend von der ASt Wullersdorf ausgedehnt. In diesem Bereich kommt es zu den stärksten Verkehrszunahmen im untergeordneten Netz mit direkt an die Straße grenzenden Wohnobjekten. Daher bestätigt die positive Beurteilung dieses Bereichs auch alle anderen möglichen Bereiche des untergeordneten Netzes.

Bautätigkeiten resultieren in Erschütterungen, die über jenen durch Straßenverkehr ausgelösten Einwirkungen liegen. Daher wird der Untersuchungsbereich auf bis zu 150 m um die Bauflächen des eingereichten Baukonzepts ausgeweitet.

Die Immissionen des sekundären Luftschalls sind bei den hier vorliegenden oberirdischen Verkehrswegen jedenfalls beträchtlich kleiner als die des direkten Luftschalls. Mit der Beurteilung dieser Immissionen im Fachgutachten Lärm sind damit umweltrelevante Auswirkungen abgedeckt.

Alternativen, Trassenvarianten

Dem Trassenauswahlverfahren lagen keine detaillierten Untersuchungen zu Erschütterungen vor. Allerdings ergeben sich für alle untersuchten Trassenvarianten deutliche Minderungen der LKW - Vorbeifahrten und damit der Erschütterungsdosis in den Orten Suttensbrunn, Schöngrabern, Grund und Guntersdorf. Aufgrund des hohen Abstandes der Trasse von jeglichen Wohngebieten ergeben sich für die untersuchten Varianten nur unerhebliche und faktisch nicht darstellbare Unterschiede sowohl für die Betriebs- als auch für die Bauphase. Andere Unterschiede der Immissionsbelastungen wie beispielsweise Lärm liegen jedenfalls um Größenordnungen über den möglichen Unterschieden der Erschütterungen für die einzelnen untersuchten Varianten.

Nullvariante

In der Nullvariante (P0 2025), bei Ausbleiben des Projektes, kommt es auf der B 303, welche durch die Orte Suttенbrunn, Schöngrabern, Grund und Guntersdorf führt, gegenüber dem Bestand 2010 streckenweise zu einer Verkehrszunahme um mehr als 50 %. Damit ergibt sich eine Erhöhung der Erschütterungsbelastung, die in einer erhöhten Erschütterungsdosis nach ÖNORM S 9012 resultiert.

Ist-Zustand

Nach den eingereichten Untersuchungen liegen im Projektabschnitt zu drei Viertel Häuser bzw. Wohnobjekte mit einer nach ÖNORM S 9020 geringen Rahmensteifigkeit vor. Die für die menschliche Wahrnehmung entscheidende Erschütterungsanfälligkeit ist daher überwiegend überdurchschnittlich zu bewerten. Derzeit ergeben sich Erschütterungen durch den LKW Verkehr auf der B 303. Für Wohngebiete erfolgte im Rahmen der Erschütterungstechnischen Untersuchungen des Einreichprojektes eine Befunderhebung an einem repräsentativen Wohnobjekt der stark befahrenen Strecke. Dabei wurde guter Erschütterungsschutz im Sinne der ÖNORM S 9012 ermittelt.

Durchgeführte Erschütterungsmessungen ergeben für durchschnittlichen Fahrbahnzustand der B 303 fühlbare Erschütterungen (je nach Erschütterungsanfälligkeit des Gebäudes) in Entfernungen bis maximal 40 m vom Straßenrand.

Auswirkungen des Vorhabens

Bauphase

Im Untersuchungsraum von 150 m vom Rand des gesamten Baubereichs liegen nur vereinzelt Gebäude. Für diese Gebäude wurden die nach dem Baukonzept möglichen Bauvorgänge, deren prognostizierte Schwinggeschwindigkeiten und der Abstand zum Ort der Bautätigkeit zusammengeführt. Damit ergibt sich für kein einziges Gebäude ein mögliches Schadenspotential. Nachdem erschütterungsintensive Baumaschinen wie Bohrfahrrahmen von den nächstgelegenen Wohnhäusern mehr als 100 m entfernt vorausgesetzt werden, sind von Menschen wahrnehmbare Erschütterungsimmissionen nicht zu erwarten. Sollten sich im Baubetrieb nähere Distanzen als prognostiziert ergeben, werden zusätzliche Maßnahmen durch Erschütterungsmessungen ausgelöst.

Betriebsphase

Die neue Trasse liegt in mehr als 40 m Abstand zu Wohnobjekten. Daher sind unzumutbar belästigende Auswirkungen durch wahrnehmbare Erschütterungen jedenfalls auszuschließen. Im untergeordneten Netz kommt es im Abschnitt Suttенbrunn-Guntersdorf der B 303 zu Reduktionen der Einwirkungszeit von 81 % - 98 % im Planfall M1 (mit Spangen) und 78 – 95 % im Planfall M2 (ohne Spangen).

Dagegen kommt es in Streckenabschnitten in Hollabrunn Nord und Wullersdorf West durch Verkehrszunahmen zu einer Erhöhung der Einwirkungszeit. Allerdings führt die damit verbundene

Erhöhung der Erschütterungsdosis zu keiner Veränderung des Schutzniveaus. Dieses bleibt mit zumindest ausreichendem Erschütterungsschutz erhalten.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Erschütterungen ist das Vorhaben „S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen durch den Wirkfaktor Erschütterungen sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als geringfügig, für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als geringfügig einzustufen.

B.III.1.4. Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz

Untersuchungsraum

Für die Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinflussten Umwelt wurde ein regionaler Untersuchungsraum Ist-Zustand definiert, der die Region des westlichen Weinviertels umfasst und in dem die für das Projektgebiet relevanten Standorte von Luftmessungen und meteorologischen Messungen liegen.

Die Ausdehnung des Untersuchungsraums Immissionsanalyse wird grundsätzlich durch denjenigen Luftschadstoff bestimmt, dessen Immissionszusatzbelastung in der größten Entfernung vom projektierten Vorhaben als nicht mehr unerheblich einzustufen ist, wobei Wohnanrainer und Erholungsgebiete mit der höchsten Zusatzbelastung mittels repräsentativer Immissionspunkte erfasst werden.

Der Untersuchungsraum Emissionsanalyse wird durch jenes Straßennetz definiert, für das die Verkehrsbelastung durch die S 3 relevante Veränderungen erfährt, wobei sowohl die S 3 Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf, als auch durch das Vorhaben relevant belastete Straßenzüge betrachtet wurden.

Der Untersuchungsraum Mikroklima wird durch den geplanten Straßenverlauf und die topographischen Gegebenheiten bestimmt und erstreckt sich in der Regel auf einen Abstand von etwa 100 m beidseits der Trasse, in dem Temperaturveränderungen möglich sind. Bei Bedarf (etwa bei Beurteilung von Kaltluftlagerungen) wird der Untersuchungsraum auf jenen Bereich, in dem vorhabenbedingte Auswirkungen nicht auszuschließen sind, erweitert. Bei den Wind- und Ausbreitungskomponenten ist der Untersuchungsraum deutlich größer.

Alternativen, Trassenvarianten

Aus Sicht des Fachbereiches Luftschadstoffe und Klima ist festzustellen, dass bei den 3 untersuchten Trassenvarianten ähnlich starke Entlastungseffekte in den entlang der B 303 gelegenen Ortsgebieten zu erwarten ist. Für alle 3 Varianten ergab die NKU einen Zielerfüllungsgrad von 100 %. Die Betrachtung der durch Straßenlärm (und analog durch Luftschadstoffe) entlasteten Wohnbevölkerung ergab leichte Vorteile für die Varianten West und

Mitte, die jedoch nicht als entscheidungsrelevant angesehen wurden. Alle 3 Varianten führen zu einer Verbesserung der zukünftigen Immissionssituation in den entlasteten Ortsgebieten.

Nullvariante

Durch die Verwirklichung des Vorhabens S 3 kommt es zu einer Verlagerung von Immissionsbelastungen von bewohnten in unbewohnte Gebiete.

Die Gesamtemissionen infolge der Verwirklichung des Vorhabens steigen im betrachteten Netz gegenüber der Nullvariante zwar geringfügig an, bei Nichterrichtung der S 3 unterbleibt aber die angestrebte Reduktion der Luftschadstoffbelastung in den Ortsgebieten entlang der B 303.

Ist-Zustand

Der Einwirkungsbereich der S 3 (= Bereich mit relevanten Zusatzbelastungen), der auch die relevant belasteten Zulaufstrecken umfasst, ist als belastetes Gebiet (Luft) nach UVP-G und teilweise als Sanierungsgebiet nach IG-L ausgewiesen.

Das belastete Gebiet (Luft) nach UVP-G (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 483/2008, umfasst hinsichtlich Feinstaub PM₁₀ den Bezirk Hollabrunn mit Ausnahme der Gemeinde Hardegg und damit den gesamten Einwirkungsbereich der S 3.

Das vom Landeshauptmann von NÖ ausgewiesene „Sanierungsgebiet Weinviertel“ nach IG-L umfasst im Bezirk Hollabrunn die Gemeinden Göllersdorf und Hollabrunn und damit einen Teil des Einwirkungsbereiches der S 3.

Stickstoffoxide (NO₂, NO_x)

Die Messdaten zeigen die deutliche Differenzierung zwischen landwirtschaftlichen Gebieten, die ländliche Hintergrundwerte aufweisen (wie die Messstelle Pillersdorf), ländlich – kleinstädtischen Gebieten (Messstelle Wolkersdorf) und stark verkehrsbelasteten Standorten (Stockerau).

Aber auch an der am stärksten belasteten Messstelle der Region traten im Beurteilungszeitraum keine Überschreitungen der Grenzwerte des IG-L auf. Der Zielwert des IG-L für den TMW von NO₂ (80 µg/m³) wurde nur an der verkehrsnahen Messstelle Stockerau und auch dort nur an 2 Tagen im Jahr 2010 geringfügig überschritten (TMW max. 89 µg/m³). Da es sich bei diesem Kriterium nur um einen Zielwert nach Anlage 5a des IG-L handelt, resultiert daraus keine Grenzwertüberschreitung.

Die Grenzwerte der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation, BGBl. II Nr. 298/2001 - JMW NO_x, TMW NO₂ - gelten nur für Hintergrundgebiete (nicht in Ballungsräumen und nicht im Nahbereich von Straßen und sonstigen Emittenten) und sind daher an der Messstelle Stockerau nicht anzuwenden. An den beiden anderen Messstellen wurden die Grenzwerte eingehalten. Insgesamt wurden im Untersuchungsraum die gesetzlichen Kriterien für NO₂ und NO_x im Beurteilungszeitraum 2009 – 2013 eingehalten.

Feinstaub

Die Messdaten zeigen, dass ein gesetzliches Kriterium für Feinstaub PM₁₀ (zulässige jährliche Überschreitungshäufigkeit des Grenzwertes für das Tagesmittel) im Weinviertel zumindest nicht in allen Jahren eingehalten werden kann. In den letzten 5 Jahren wurde das gesetzliche Kriterium des IG-L von 25 zulässigen Überschreitungen in den Jahren 2010 und 2011 nicht eingehalten. Das für Genehmigungen nach § 20 (3) IG-L anzuwendende Kriterium von 35 Überschreitungen wurde jedoch nicht überschritten. Die Grenzwerte für die Jahresmittel von Feinstaub PM₁₀ wurden an allen Weinviertler Messstellen eingehalten.

Anders als bei NO₂ ist die Verkehrsnähe bei PM₁₀ jedoch nicht der Hauptfaktor für die Immissionsbelastung. Die Ursachen sind multifaktoriell, wie die Untersuchungen der TU-Wien im Rahmen des AQUELLA-Projekts ergaben.

Da die in den Lungenalveolen abgelagerten Partikel oft nur eine Größe von 1 – 2 µm aufweisen, wurde für die Staubfraktion PM_{2,5} mit der EU-Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft in Europa ein Grenzwert für das Jahresmittel von 25 µg/m³ festgelegt, der ab dem Jahr 2015 gilt (Stufe 1) sowie ein Richtgrenzwert (JMW 20 µg/m³ ab 2020) festlegt, der im Jahr 2013 von der EU-Kommission noch zu überprüfen ist. Mit der IG-L-Novelle 2010 wurde der Grenzwert der EU-Richtlinie auch in Österreich übernommen, allerdings in den vergangenen Jahren erst an wenigen Messstellen gemessen.

Aus dem Weinviertel sind bis dato keine Messergebnisse verfügbar. Im UVE-FB. „Luftschadstoffe und Klima“ wurde daher über eine Relation zu PM₁₀ (73 % PM_{2,5} -Anteil an PM₁₀) anhand der PM₁₀-Daten die wahrscheinlichen Jahresmittel von PM_{2,5} für den Untersuchungsraum abgeschätzt. Die Ergebnisse zeigen, dass im Untersuchungsraum überall von der Einhaltung des ab 2015 geltenden gesetzlichen Grenzwertes auszugehen ist. Die bisher für Niederösterreich vorliegenden Messdaten bestätigen diese Einschätzung; der Grenzwert wurde an allen Messstellen (auch an städtischen wie St. Pölten) eingehalten; die Jahresmittelwerte liegen auch fast immer unter dem Richtgrenzwert von 20 µg/m³.

Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen durch Luftschadstoffe

Bauphase

Stickstoffoxide (NO₂, NO_x)

Die Zusatzbelastungen durch den Bau der S 3 sind an den meisten Immissionspunkten im Bereich von Wohnanrainern irrelevant bis geringfügig. Bei einigen Immissionspunkten ist von einer NO₂-Zusatzbelastung über 10 % des Grenzwertes auszugehen, die damit nicht mehr als geringfügig einzustufen ist. Die Genehmigungskriterien des IG-L werden an allen betrachteten Immissionspunkten eingehalten; die Auswirkungen in der Bauphase durch Immissionen von NO₂ sind damit – gemessen an den Genehmigungskriterien für den Gesundheitsschutz - als vertretbar zu bewerten.

Hinsichtlich des Schutzes von Vegetation und Ökosystemen ist festzuhalten, dass die NO_x-Zusatzbelastung im Nahbereich der Baustelle Werte von bis zu 6 µg/m³ aufweist. Die Irrelevanzschwelle von 3 µg/m³ (10 % vom Grenzwert) wird bis zu einer Entfernung von 100 m bis 150 m zur Trasse überschritten. Gesamtbelastungen, die über dem für Hintergrundgebiete geltenden Grenzwert zum Schutz der Vegetation und der Ökosysteme liegen (JMW 30 µg/m³), treten nur im unmittelbaren Nahbereich der Baustelle bzw. in Suttensbrunn auf, wo es zu einer

Überlagerung der Immissionen des Verkehrs auf der B 303 und der Zusatzbelastung durch den Bau der S 3 kommt. Abseits unmittelbarer Emittentennähe wird der Grenzwert zum Schutz der Vegetation und der Ökosysteme auch während des Baus der S 3 eingehalten. Wie die Berechnung der Gesamtbelastung an den Anrainer-Aufpunkten zeigt, liegen die Jahresmittelwerte meist zwischen 20 und 25 $\mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Auswirkungen in der Bauphase durch Immissionen von NO_x sind damit – gemessen an den Genehmigungskriterien für den Vegetations- und Ökosystemschutz - als vertretbar zu bewerten.

Feinstaub

Bei Feinstaub PM_{10} wird der Gesundheitsschutz-Grenzwert für das Jahresmittel (40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$) an allen Immissionspunkten mit Wohnanrainern eingehalten. Dem Vorhaben zuordenbare baubedingte Zusatzbelastungen von über 1,2 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (3 % des JMW-Grenzwertes) werden für die Aufpunkte W13 in Suttensbrunn sowie W14, W14a und W20 in Hollabrunn prognostiziert. Der höchsten baubedingten Immissionsbeiträge liegen unter Berücksichtigung der Massenverfuhr mit max. 2,7 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (JMW am Aufpunkt W14a) deutlich unter 10 % des Grenzwertes, sind damit als geringfügig einzustufen und leisten aufgrund der bloß temporären Einwirkung keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass dem Vorhaben zuordenbare Zusatzbelastungen über 3 % des JMW-Grenzwertes nur kleinräumig und nur durch inerten Mineralstaub zu erwarten sind; die baubedingten Zusatzbelastungen durch die (wesentlich schädlicheren) motor- bzw. Kfz-verkehrsbedingten Partikel liegen mit max. 0,12 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ weit unter 3 % des JMW-Grenzwertes und sind als vernachlässigbar einzustufen.

Hinsichtlich PM_{10} -Kurzzeitbelastung werden durch den Bau der S 3 unter Berücksichtigung der Massenverfuhr an den exponiertesten Aufpunkten bis zu 11 zusätzliche Überschreitungen des Grenzwertes für das Tagesmittel erwartet. Da es sich bei der Bauphase grundsätzlich um eine zeitlich begrenzte Einwirkung handelt und die berechneten Maximalbelastungen zudem auch nicht über die gesamte Baudauer auftreten werden, sind durch die prognostizierten baustellenbedingten Zusatzbelastungen keine erheblichen Belastungen durch nachhaltige Einwirkungen zu erwarten, die geeignet wären, die Luftqualität bleibend zu beeinträchtigen.

Die durch den Bau der S 3 verursachten Zusatzbelastungen durch $\text{PM}_{2,5}$ liegen unter Berücksichtigung der Massenverfuhr auch an den exponiertesten Aufpunkten in Suttensbrunn (W13) und Hollabrunn (W14a) mit Jahresmittelwerten von 0,3 – 0,4 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unter dem Schwellenwert für eine Zuordenbarkeit zum Vorhaben (3 % des Grenzwertes = 0,75 $\mu\text{g}/\text{m}^3$).

Die Gesamtbelastung liegt mit Werten zwischen 17,3 und 18,2 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ an allen Aufpunkten im Einwirkungsbereich der S 3 – Baustelle deutlich unter dem Gesundheitsschutz-Grenzwert des IG-L (25 $\mu\text{g}/\text{m}^3$).

Zusammenfassend sind die Auswirkungen durch die Belastungen durch Emissionen von Luftschadstoffen in der Bauphase unter Berücksichtigung der vorgesehenen staubmindernden Maßnahmen aus lufttechnischer Sicht unter Berücksichtigung der geplanten Massenverfuhr als vertretbar anzusehen.

Betriebsphase

Stickstoffoxide (NO₂, NO_x)

Entlang der S 3 kommt es im Bereich von Wohnanrainern nur zu irrelevanten Immissionszunahmen (maximale JMW-Zusatzbelastung + 0,5 µg/m³), die deutlich unter dem Schwellenwert der RVS 04.02.12 liegen, und damit dem Vorhaben nicht zuordenbar sind.

Zu relevanten Immissionszunahmen kommt es nur im Bereich des Betriebsgebietes in Guntersdorf, die mit einem Jahresmittel von 1,3 µg/m³ weit unter 10 % des Grenzwertes liegen und daher als geringfügig einzustufen sind.

Die Auswirkungen durch Emissionen von Stickoxiden infolge der vorhabenbedingten Verkehrszunahme sind gemessen an den Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit daher als irrelevant bis geringfügig einzustufen. Durch die Verlagerung des Verkehrs von der B 303 auf die S 3 ergeben sich für jene Siedlungsgebiete, die im Projektabschnitt entlang der B 303 liegen, relevante Verbesserungen der Luftgüte. Durch die Entlastung der Ortsgebiete von Suttensbrunn, Schöngrabern, Grund und Guntersdorf ist davon auszugehen, dass ein erheblich größerer Personenkreis durch das Vorhaben entlastet als neu belastet wird. Es ist festzuhalten, dass in allen neu belasteten Bereichen die Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes eingehalten werden und keine erhebliche Verschlechterung der Luftgüte zu erwarten ist.

Der für empfindliche Ökosysteme und Vegetation in Hintergrundgebieten relevante Grenzwert für das Jahresmittel von Stickoxiden (JMW NO_x 30 µg/m³) ist im Einwirkungsbereich der S 3 grundsätzlich nicht anzuwenden, da es sich weder um ein quellenfernes Gebiet handelt, noch gegenüber Stickstoffeinträgen besonders empfindliche Ökosysteme (Hochmoore, alpine Heiden, subalpine Bergwälder) vorkommen.

Der NO_x - Jahresmittel-Grenzwert von 30 µg/m³ wird entlang der S 3 jedoch auch in unmittelbarer Trassennähe nicht überschritten. Es ist daher jedenfalls auszuschließen, dass in Hintergrundgebieten (= Gebiete, die mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen und Straßen entfernt sind) durch den Ausbau der S 3 der Grenzwert zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation überschritten wird.

Feinstaub

Die Situation bei Feinstaub (PM₁₀) ist durch eine für Ostösterreich typische, relativ hohe Grundbelastung gekennzeichnet; das Kriterium des IG-L hinsichtlich der erlaubten Anzahl der Tage mit Überschreitungen des Grenzwertes für das Tagesmittel (50 µg/m³) kann nicht in allen Jahren eingehalten werden. Es kommt durch das Vorhaben jedoch zu keinen relevanten Zusatzbelastungen. Die modellierten Immissionszunahmen sind so gering, dass sie dem Vorhaben nicht zurechenbar sind. Die Auswirkungen werden als nicht relevant bewertet.

Durch die Errichtung der S 3 kommt es in der Betriebsphase an keinem der für die menschliche Gesundheit relevanten Immissionspunkte zu relevanten Zusatzbelastungen gegenüber der Nullvariante. Das Irrelevanzkriterium RVS 04.02.12 wird auch bei den exponiertesten Wohnanrainern nicht überschritten. Es ist daher im Einwirkungsbereich von Feinstaubimmissionen durch den Betrieb der S 3 insgesamt von keiner relevanten Veränderung der Situation auszugehen. Gleiches gilt hinsichtlich der durch den Betrieb der S 3 entstehenden Verkehrszunahmen auf Zulaufstrecken.

In den Ortsgebieten entlang der B 303 kommt es durch die S 3 in der Betriebsphase zu nicht relevanten Reduktionen der Immissionsbelastung gegenüber der Nullvariante. Die PM₁₀-Entlastungen im Bereich von Wohnanrainern entlang der B 303 betragen im Jahresmittel bis zu – 0,8 µg/m³. Die Verbesserungen sind daher – ebenso wie die Immissionszunahmen – bei PM₁₀ so gering, dass sie dem Vorhaben nicht zuordenbar sind.

Bei PM_{2,5} liegen die maximalen JMW-Zusatzbelastungen in Wohngebieten bei 0,1 µg/m³ und in Betriebsgebieten bei 0,2 µg/m³, was weit unter der Irrelevanzgrenze von 0,75 µg/m³ (3 % des Grenzwertes) liegt. Auch die vorhabenbedingten Entlastungen liegen mit 0,4 µg/m³ deutlich unter der Irrelevanzschwelle. Die Gesamtbelastungen liegen mit Jahresmittelwerten von 17,3 – 17,6 µg/m³ deutlich unter dem Grenzwert des IG-L (25 µg/m³).

Benzo(a)pyren und Schwermetalle im Feinstaub

Die Immissionszusatzbelastungen von Benzo(a)pyren (BaP) und den Schwermetallen Blei, Cadmium und Nickel im PM₁₀ betragen deutlich weniger als 1 % vom jeweiligen Grenzwert nach IG-L und liegen damit im irrelevanten Bereich. Auch für Arsen ist aus einer gemessenen Emissionsrelation zu Cadmium (As : Cd = 2 : 1) von einer irrelevanten maximalen Zusatzbelastung von weit unter 1 % des Grenzwertes auszugehen.

Nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch vorhabenbedingte Immissionszunahmen von Benzo(a)pyren und Schwermetallen im Schwebstaub sind beim derzeitigen Stand des Wissens auszuschließen.

Auswirkungen auf das Klima

Auswirkungen durch klimarelevante Emissionen

Durch den Ausbau der S 3 (Planfall M1) sind im Prognosejahr 2025 gegenüber der Nullvariante aufgrund der größeren Fahrleistungen und der höheren Fahrtgeschwindigkeiten höhere Jahresemissionen im Ausmaß von rd. 4.453 t Kohlendioxid-Äquivalente zu erwarten. Zieht man die jährlichen Höchstmengen von Treibhausgasemissionen für den Sektor Verkehr als Vergleichsbasis heran (20,37 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente für das Jahr 2020), liegt die Emissionszunahme durch den Ausbau der S 3 bei 0,02 % der zulässigen jährlichen Höchstmengen für den Sektor Verkehr. Der Beitrag des Vorhabens zu den gesamtösterreichischen Verkehrsemissionen ist damit so gering, dass er keinen Einfluss auf die Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Bestimmungen des Klimaschutzgesetzes 2013 oder von Klimaschutzziele, zu denen sich Österreich völkerrechtlich verpflichtet hat, haben wird.

Auswirkungen auf das Mikroklima

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Mikroklima beschränken sich auf den unmittelbaren Trassennahbereich und sind als geringfügig einzustufen.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz ist das Vorhaben „S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf“ unter Berücksichtigung der in der

UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Luft und Klima sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als geringfügig, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

Infolge der Verlagerungen von Emissionen aus Siedlungs- in Freilandbereiche ergeben sich für die entlasteten Siedlungsgebiete entlang der B 303 Verbesserungen der Luftgüte.

B.III.1.5. Humanmedizin

Untersuchungsraum

Die Untersuchungsräume wurden von den Fachbeitragerstellern der ASFINAG festgelegt und von den Sachverständigen für Lärm, Erschütterung und Luftschadstoffe geprüft und für ausreichend befunden.

Die umweltmedizinische Beurteilung basiert auf dem Prinzip des worst-case-Szenariums und stellt die technisch erhobenen Werte den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen gegenüber. Im Zuge dieser Beurteilung werden dann bei Bedarf zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vorgeschrieben.

Nullvariante

Bei Unterbleiben der Umsetzung des Vorhabens wird der Verkehr weiterhin durch die Ortskerne fließen. Eine Belastung der dort ansässigen Anrainer wird bestehen bleiben.

Auswirkungen des Vorhabens

Bauphase

In der Bauphase kommt es aufgrund des Maßnahmenpaketes für Luftschadstoffe zu irrelevanten bzw. bei einzelnen Punkten zu relevanten Zusatzbelastungen, die aber in einem so geringen Ausmaß stattfinden, dass keinerlei Gesundheitsgefährdung stattfinden kann. Im Bereich der Staubbelastung kann es bei einzelnen Bauabschnitten zu einer Belästigung kommen, die aber durch zusätzliche Maßnahmen gemindert werden kann. Parallel dazu wird eine Überwachungsstation die Belastung während der gesamten Bauzeit aufzeichnen und tagesaktuelle Daten liefern. Bei Überschreiten der Grenzwerte sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

In Bezug auf Lärm ist zu sagen, dass in der Bauphase punktuell lärmintensive Arbeiten zu leisten sind, diese werden mit zusätzlichen objektseitigen sowie organisatorischen Maßnahmen behaftet. Daher kann auch hier aus umweltmedizinischer Sicht davon ausgegangen werden, dass die Bauphase punktuell belastend sein wird, aber insgesamt die Belastung vertretbar ist.

Bezüglich Erschütterungen und sekundärem Körperschall ist zu sagen, dass durch die relative Entfernung der Anrainer zum Projekt eine wahrnehmbare Immission ausgeschlossen ist. Trotzdem wird in baustellennahen Objekten vor Beginn eine Risskartierung durchgeführt werden.

Die Lichtimmissionen in der Bauphase sind als irrelevant einzustufen, da sie in dem von den Anrainern abgewandten Teil des Projektgebietes angesiedelt sind.

Betriebsphase

In der Betriebsphase ist aufgrund der vorgeschriebenen Maßnahmen keinerlei unzumutbare Belästigung der Anrainer bzw. auch keine Gesundheitsgefährdung zu erwarten.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Humanmedizin ist das Vorhaben „S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Wie im Gutachten näher erläutert, wurden die technischen Grundlagen der Immissionen in der UVE anhand der medizinisch-wissenschaftlichen Literatur beurteilt und sofern als notwendig erachtet worden ist mit zusätzlichen Maßnahmen versehen.

Als Grundlage des Gutachtens dienen nicht nur die technischen Daten und die Einhaltung der Grenzwerte, sondern auch die Beurteilung der Änderungen der Auswirkungen auf die Anrainer. Darüberhinaus wurden die neuesten gesetzlichen Verordnungen berücksichtigt.

Zu den einzelnen Immissionen ist folgendes zu sagen:

Auf Basis der Verkehrszahlen wurde die Belastung der Luftschadstoffe getrennt nach Bau- und Betriebsphase für zwei verschiedene Planfälle dargestellt. Die für die umweltmedizinische Beurteilung wesentlichen Schadstoffe NO₂ und Feinstaub wurden ausführlich dargestellt. In den Berechnungen konnte eindeutig festgestellt werden, dass es zu keinen relevanten Zunahmen kommen wird. Diese als Irrelevanzschwelle bezeichnete Grenze ist durch die Messungenauigkeit als Beurteilungskriterium auch für die medizinische Beurteilung maßgebend. Da dargelegt werden konnte, dass diese Irrelevanzschwelle nicht überschritten werden wird, ist mit keinerlei Belastung der Anrainer zu rechnen. Eine Gesundheitsgefährdung ist auszuschließen. In der Bauphase kann es zu relevanten Zusatzbelastungen kommen, hier ist aber der JMW-Grenzwert eingehalten.

Im Bereich der Lärmbelastung konnte durch ein umfassendes Maßnahmenpaket (Lärmschutzwände, Tieflage) und objektseitige Maßnahmen in der Betriebsphase sichergestellt werden, dass die Belastung der Anrainer nicht gesundheitsgefährdend sein wird. Eine unzumutbare Belästigung ist auch hier auszuschließen.

In der Bauphase wird zu den technischen Maßnahmen noch ein Monitoringprogramm die Belästigung der Anrainer auf ein verträgliches Maß mindern. Es kann aber immer wieder in der Bauphase dazu kommen, dass einzelne besonders lärmintensive Bauabschnitte wahrgenommen werden können. Daher wurde diese Phase zwar als belastend aber vertretbar eingestuft.

Zu den Erschütterungen und hier vor allem zum sekundären Körperschall ist zu sagen, dass es in der Betriebsphase zu keinerlei wahrnehmbaren Belästigungen der Anrainer kommen kann. In der Bauphase werden in nahegelegenen Objekten Risskartierungen durchgeführt werden, um Schäden an der Bausubstanz vorab zu erheben.

Lichtimmissionen werden in der Betriebsphase zu keinerlei Belästigungen der Anrainer führen, da die Trassenführung eine ausreichende Entfernung zu den Anrainern einhält und somit keine

relevanten Lichtimmissionen auftreten werden. In der Bauphase werden die Baueinrichtungsflächen aus Sicherheitsgründen beleuchtet werden, diese sind aber in solchen Bereichen angesiedelt, in denen ausreichend Abstand zu den Anrainern gewahrt wird, um hier keinerlei Belästigungen zu erzeugen.

Infolge der Verlagerungen von Belastungen aus Siedlungsbereichen in Freilandbereiche ergeben sich für die entlasteten Siedlungsgebiete entlang der B 303 Verbesserungen der Umgebungssituation.

Zusammenfassend sind daher die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als geringfügig, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

B.III.1.6. Raumordnung und Sachgüter

Untersuchungsraum

Bei den vom Planungsvorhaben direkt beanspruchten Flächen auf lokaler Ebene umfasst der Untersuchungsraum einen Streifen von 500 m beiderseits der Trasse. Der Fachbereich Sachgüter umfasst die Projektumhüllende für die Bau- und Betriebsphase.

Die Beurteilung stützt sich bei einigen der zu untersuchenden Aspekte auch auf die beigezogenen Teilgutachten Lärm, Erschütterungen sowie Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz. Hier erfolgt eine wirkungsbezogene Abgrenzung des Untersuchungsraumes, die über die unmittelbar betroffenen Gebiete hinausgeht.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf den Wirtschaftsraum sowie auf die regionale Ebene des Themenbereiches Siedlungsraum umfasst der Untersuchungsraum den Bezirk Hollabrunn sowie das westliche Weinviertel mit den Standortgemeinden Guntersdorf, Wullersdorf, Grabern und Hollabrunn.

Alternativen, Trassenvarianten

Die für das Einreichprojekt entwickelte Trassenplanung ist Ergebnis eines mehrstufigen Planungsprozesses, in dem auch Alternativen untersucht wurden. In den Jahren 2005/2006 wurde für die Weinviertler Schnellstraße im Korridor zwischen Stockerau und Staatsgrenze Österreich/Tschechien eine Strategische Prüfung Verkehr (SP-V) durchgeführt. Als Ergebnis wurde eine durchgehende hochrangige Straßenverbindung zwischen dem Knoten Stockerau/West, Hollabrunn und dem Grenzübergang bei Kleinhaugsdorf (S 3 Weinviertler Schnellstraße) in das Bundesstraßengesetz aufgenommen.

Im Jahr 2008 wurde das Vorprojekt für den Abschnitt Hollabrunn Süd bis Guntersdorf abgeschlossen. Untersucht wurden die drei Trassenvarianten West, Mitte und Ost. Die Trassenvariante West verläuft westlich der Ortslagen Sutzenbrunn, Schöngrabern, Grund und Guntersdorf. Die Trassenvariante Mitte verläuft ebenfalls westlich der Ortslagen Sutzenbrunn, Schöngrabern und Guntersdorf, quert zwischen Grund und Guntersdorf die bestehende B 303, um schließlich Guntersdorf östlich zu umfahren. Die Variante Ost, die nördlich von Hollabrunn durchgängig östlich der B 303 und der Ortslagen Sutzenbrunn, Schöngrabern, Grund und Guntersdorf verläuft, hat sich im Rahmen der im Vorprojekt durchgeführten Nutzen-Kosten-Untersuchung unter Berücksichtigung von umweltbezogenen, verkehrlichen und wirtschaftlichen

Kriterien als die eindeutige Vorzugsvariante herausgestellt. Die Trassenplanung der Variante Ost aus dem Vorprojekt wurde im Vorfeld des Einreichprojektes weiter optimiert.

Die vorliegende Trassenführung ist das Resultat eines interdisziplinären Planungsprozesses, in dem der Fachbereich Raumordnung berücksichtigt wurde. In der dem Auswahlverfahren zugrunde liegenden Variantenuntersuchung wurden entsprechende Raumordnungsparameter im Sinne einer wirkungsanalytischen Betrachtung verwendet. Aus der Sicht des Sachverständigen für Raumordnung sind die UVE-Angaben zur Alternativenprüfung plausibel, die Vor- und Nachteile der Alternativen dargelegt und fachlich begründet.

Nullvariante

Bei Unterbleiben des Vorhabens würden eine Verkehrsberuhigung in den Ortskernen und die damit verbundene Stärkung der Innenentwicklung und Ortskernaufwertung entfallen. Des Weiteren würde die Erreichbarkeit insbesondere aus dem Wiener Raum nicht verbessert werden und eine Optimierung des wirtschaftlichen Entwicklungspotentials für den Untersuchungsraum unterbleiben.

Auf örtlicher Ebene käme es nicht zu den – allerdings nur randlichen – Beanspruchungen von Bauland bzw. den kleinräumigen Beanspruchungen von Entwicklungsgebieten. Positive Effekte durch die Verringerung der Trennwirkungen in den Siedlungsgebieten von Suttensbrunn, Schöngrabern, Grund und Guntersdorf würden entfallen.

In Hinblick auf den Fachbereich Sachgüter entspricht die Nullvariante im Wesentlichen dem derzeitigen Ist-Zustand.

Ist-Zustand

Für die Fachbereiche Siedlungs- und Wirtschaftsraum erfolgte eine ausführliche Erhebung des Ist-Zustandes. Der Wirtschaftsraum wurde beschrieben und der Siedlungsraum hinsichtlich bestehender Flächenwidmungen und örtlicher Entwicklungsziele charakterisiert.

Auf überörtlicher Ebene wurden Zielkonflikte sowie Zielerfüllungen von Grundsätzen und Entwicklungszielen von Plänen und Programmen auf nationaler Ebene untersucht. Es sind dies das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2001 und 2011, der Generalverkehrsplan Österreich 2002. Auf Landesebene wurden das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz 1976, das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz 2014, das Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm 1973, das Landesentwicklungskonzept 2004 - LEK, das Projekt w.i.N Strategie Niederösterreich und die Niederösterreich Strategie Verkehr (Juni 2007) beurteilt. Auf regionaler Ebene wurden die Perspektiven für die Hauptregionen 2005 - Projekt w.i.N Strategie Niederösterreich sowie das Regionale Strategiekonzept Weinviertel (2005) untersucht.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann man davon ausgehen, dass bei Umweltverträglichkeit des Vorhabens den Zielsetzungen der überörtlichen Ebene entsprochen wird.

Sehr hoch sensibel im Umfeld der S 3 sind die zum größten Teil als Bauland Agrargebiet (BA) gewidmeten Dorfkerne von Suttensbrunn, Schöngrabern, Grund und Guntersdorf sowie ihre zum Teil als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmeten (und bebauten) Ortsränder (v.a. Schöngrabern und Guntersdorf). Sehr hoch sensibel ist außerdem der als Bauland-Gebiet und erhaltenswerte Ortsstruktur (BO) gewidmete Nexenhof. Hohe Sensibilitäten weisen außerdem einige Wohngebäude im Grünland auf (Buschenschank in der Grunder Kellergasse, Froschmühle). Die

Betriebsgebiete (vor allem in Hollabrunn Nord sowie in Guntersdorf) werden als mäßig sensibel eingestuft. Im Ist-Zustand gibt es durch den Verkehr eine Barrierewirkung in den Siedlungsgebieten und eine Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität in den Ortschaften von Sutzenbrunn, Schöngrabern, Grund und Guntersdorf.

Die zu berücksichtigenden Sachgüter bestehen aus überörtlichen linienförmigen Infrastruktureinrichtungen, welche die Trasse queren und sonstigen Infrastruktureinrichtungen wie Kläranlagen oder Starkstromleitungen etc., im Umfeld der Trasse. Sie wurden gegliedert nach Gebäuden und Infrastrukturanlagen gemeindeweise aufgezählt.

Auswirkungen des Vorhabens

Bauphase

Siedlungs- und Wirtschaftsraum

Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme beschränkt sich in der Bauphase auf den unmittelbaren Umfeldbereich der Baustellen und führt nicht zu einer Gefährdung der Funktionen gemäß Flächenwidmungsplan.

Im Bereich der ASt Hollabrunn Nord werden vom Baufeld randlich mehrere kleine gewidmete Betriebsgebietsareale beansprucht. In Guntersdorf wird ein schmaler Streifen Bauland Betriebsgebiet (BB) temporär berührt. Betriebsgebietsareale in Hollabrunn, Sutzenbrunn und Guntersdorf sowie der Gerichtsbergkellergasse bzw. das Siedlungsgebiet von Sutzenbrunn werden randlich beansprucht. Ansonsten sind vom Vorhaben während der Bauphase keine Baulandwidmungen betroffen.

In Hollabrunn werden vom Baufeld des Vorhabens temporär Flächen beansprucht, die im Örtlichen Entwicklungskonzept als Betriebsgebiets-Erweiterungsflächen ausgewiesen sind. Östlich von Guntersdorf wird vom Baufeld ein schmaler Streifen eines Erweiterungsgebietes für landwirtschaftliche Bauten beansprucht und nördlich von Guntersdorf ein kleiner Zwickel des späteren Betriebsgebietes. Ansonsten sind vom Vorhaben während der Bauphase keine Flächen mit örtlichen Entwicklungszielen betroffen.

Während der Bauphase kommt es zu keinen Trennwirkungseffekten in den bzw. zwischen den Ortschaften.

Für den Themenbereich Siedlungs- und Wirtschaftsraum ist festzustellen, dass die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens in der Bauphase als geringfügig einzustufen sind.

Sachgüter

Die zu berücksichtigenden Sachgüter bestehen aus überörtlichen linienförmigen Infrastruktureinrichtungen, welche die Trasse queren und sonstigen Infrastruktureinrichtungen wie Kläranlagen oder Starkstromleitungen etc. im Umfeld der Trasse. Projektauswirkungen lassen sich strikt räumlich abgrenzen. Im Falle einer Beeinträchtigung muss deren Funktionsfähigkeit wiederum hergestellt werden. Eine Beeinträchtigung ist daher auf längere Sicht gesehen auszuschließen.

Betriebsphase

Siedlungs- und Wirtschaftsraum

In der Betriebsphase kommt es zu keiner Beanspruchung von gewidmeten Wohngebieten. Im Bereich der ASt Hollabrunn Nord werden mehrere kleine Betriebsgebietsareale (BB) beansprucht. In der KG Guntersdorf wird ein schmaler Streifen Bauland Betriebsgebiet (BB) beansprucht. Ansonsten sind vom Vorhaben in der Betriebsphase keine Baulandwidmungen betroffen.

In Hollabrunn wird durch das Vorhaben ein Teil einer Betriebsgebiets-Erweiterungsfläche des örtlichen Entwicklungskonzeptes dauerhaft beansprucht und ein weiterer Teil abgetrennt. Weitere 5,3 ha dieses Betriebsgebietes werden durch das Vorhaben von der rund 40 ha großen Erweiterungsfläche abgetrennt. Östlich von Guntersdorf wird von der S 3 in der Betriebsphase ein schmaler Streifen eines Erweiterungsgebietes für landwirtschaftliche Bauten beansprucht. Ansonsten kommt es durch das Vorhaben in der Betriebsphase zu keinen Flächenkonflikten mit örtlichen Entwicklungszielen. Durch die Errichtung des Vorhabens der S 3 kommt es zu keinen zusätzlichen Trennwirkungseffekten in den bzw. zwischen den Ortschaften. Die Verkehrswirksamkeit der durch das Vorhaben betroffenen Gemeinde- und Landesstraßen (B 40 / B 303, L 1071, Gemeindestraße Nexenhof – Bahnhof Hetzmannsdorf-Wullersdorf, L 35 und L 1066) bleibt auch in der Betriebsphase erhalten.

In den Ortschaften bzw. Wohnbereichen Sutzenbrunn, Schöngrabern, Grund und Guntersdorf kommt es durch die deutliche Verkehrsentslastung auf der bestehenden B 303 zu einer deutlich geringeren Barrierewirkung. Mit der deutlichen Reduktion der Barrierewirkung in den Siedlungsgebieten von Sutzenbrunn, Schöngrabern, Grund und Guntersdorf steigt auch die Aufenthaltsqualität in den Ortschaften, die durch entsprechende Maßnahmen der einzelnen Gemeinden noch zusätzlich attraktiviert werden kann.

Für den Themenbereich Siedlungs- und Wirtschaftsraum ist festzustellen, dass die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase als geringfügig einzustufen sind.

Sachgüter

In der Betriebsphase sind keine Auswirkungen gegeben. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsanlagen, sollten sie beeinträchtigt worden sein, in ihrer Funktion wieder hergestellt sein werden.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Raumordnung und Sachgüter ist das Vorhaben „S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch (Siedlungs- und Wirtschaftsraum) sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als geringfügig, für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als geringfügig einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Sachgüter sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als nicht relevant, für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als geringfügig einzustufen.

B.III.1.7. Erholung

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst direkt beanspruchte sowie indirekt beeinflusste Flächen des gegenständlichen Vorhabens. Er umfasst einen ca. 1.000 m breiten Streifen zu beiden Seiten der projektierten Trasse. Zur Prüfung der Wirkfaktoren Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen erfolgt eine wirkungsbezogene Abgrenzung des Untersuchungsraumes, die über den trassennahen Untersuchungsraum hinausgehen kann.

Alternativen, Trassenvarianten

Aus Sicht des Sachverständigen sind die UVE-Angaben zur Alternativen- und Variantenprüfung plausibel, die Vor- und Nachteile sind dargelegt und fachlich begründet. Der Fachbereich Erholung wurde berücksichtigt. Die gewählte Trasse trägt dazu bei, dass für die Naherholung wertvolle Gebiete im Westen des Untersuchungsraumes erhalten bleiben und die Suttенbrunner Kellergasse nicht vom Ort getrennt wird. Es entsteht ein Entlastungseffekt in Bezug auf Lärm- und Luftschadstoffe innerhalb der Ortschaften an der B 303.

Nullvariante

Bei Unterbleiben des Vorhabens (Nullvariante) werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht, die Funktionszusammenhänge und die Landschaft bleiben unverändert. Es entsteht keine zusätzliche Belastung durch Lärm- und Luftschadstoffe in bisher weniger belasteten Gebieten. Allerdings steigt die Beeinträchtigung der Ortschaften an der B 303 durch das wachsende Verkehrsaufkommen, die Entlastung durch die projektierte Umfahrung der S 3 entfällt.

Ist-Zustand

Die Untersuchung des Ist-Zustandes berücksichtigt gesetzliche und normative Rahmenbedingungen, das touristische Potential, Erlebnisräume mit Erholungsfunktion, Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Vorbelastungen durch Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffe.

Der Erholungswert und seine Sensibilität wird durch das Angebot an Flächen und Einrichtungen mit Erholungsfunktion, ihre Gliederung durch Grünelemente, ihre Ausstattung mit Landschaftselementen und ihre Erschließung bestimmt.

Im südlichen Teil des Gebietes ist die reich strukturierte Kulturlandschaft entlang der Krummen Leiten und des Gerasberges von besonderer Bedeutung. Intensiv genutzte Agrarlandschaft dominiert den restlichen Teil des Untersuchungsgebietes, vielseitige und reich strukturierte Elemente sind überschaubar.

Kellergassen, regionale Wander-, Rad- und Reitwege sind wichtige Erholungseinrichtungen.

Auswirkungen des Vorhabens

Bauphase

Während der Bauphase werden nur in sehr geringem Ausmaß, im Nahbereich des ASt Hollabrunn und im Bereich des Ufergehölzsaumes des Grunder Baches erholungsrelevante Flächen beansprucht.

Die Funktionszusammenhänge verändern sich durch unterbrochene, erholungsrelevante Wegverbindungen beim Spaltinger Weg, der ASt Hollabrunn, der Grünbrücke, der L 1071, dem Schöngrabnerbach, dem Grundner Bach und der L 1066 für maximal acht Monate. Die Beanspruchung des landwirtschaftlichen Wegenetzes auf Grund des Baustellenverkehrs während der Bauphase beeinträchtigt die Funktionszusammenhänge ebenfalls.

Das optische Erscheinungsbild wird im Nah- und Mittelbereich der Trasse sowie an den zentralen und untergeordneten Baustelleneinrichtungen kleinräumig bzw. punktuell beeinträchtigt. Der Erlebniswert wird infolge der Bautätigkeit bei Erholungseinrichtungen mit Bezug zur umgebenden Kulturlandschaft geringfügig beeinträchtigt. Sichtbeziehungen werden kleinräumig unterbrochen.

Die Lärmbelastung erhöht sich im Vergleich zum Bestand vor allem im Nahbereich der Trasse in der Bauphase 3 über einen Zeitraum von einem $\frac{3}{4}$ Jahr.

In der Bauphase werden die Gesundheitsschutz-Grenzwerte für Stickstoffoxide und Feinstaub im Jahresmittel eingehalten. Hinsichtlich PM₁₀-Kurzzeitbelastung werden durch den Bau der S 3 unter Berücksichtigung der Massenverfuhr an den exponiertesten Aufpunkten bis zu 11 zusätzliche Überschreitungen des Grenzwertes für das Tagesmittel erwartet. Da es sich bei der Bauphase grundsätzlich um eine zeitlich begrenzte Einwirkung handelt und die berechneten Maximalbelastungen zudem auch nicht über die gesamte Baudauer auftreten werden, sind durch die prognostizierten baustellenbedingten Zusatzbelastungen keine erheblichen Belastungen durch nachhaltige Einwirkungen zu erwarten, die geeignet wären, die Luftqualität bleibend zu beeinträchtigen. Die vorgesehenen staubmindernden Maßnahmen werden im UVP-Teilgutachten „Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz“ noch präzisiert und zum Teil auch ergänzt. Eine vorhabensbedingte Gesundheitsgefährdung wurde durch die Sachverständige für Humanmedizin für die Bauphase ausgeschlossen.

In Hinblick auf die Erholung sind die Wirkungen während der Bauphase durch die Flächeninanspruchnahme geringfügig; durch die Veränderung der Funktionszusammenhänge und des optischen Erscheinungsbildes sind sie vertretbar. Die Auswirkungen des Vorhabens durch Luftschadstoffe auf die Erholungsnutzung sind unter Zugrundelegung der durch die Projektwerberin vorgesehenen und im UVG als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Bauphase als geringfügig einzustufen.

Betriebsphase

Während der Betriebsphase kommt es aufgrund der nicht auszugleichenden Unterbrechung von Sichtbeziehungen sowie der Fremdkörperwirkung von Bauwerken und Straßendämmen, die von erholungsrelevanten Bereichen und Wegen aus wahrnehmbar sind, zu einer Beeinträchtigung des Erlebniswertes der angrenzenden Erholungsräume sowie von Erholungseinrichtungen. Betroffen davon sind die Gerichtsbergkellergasse im Raum Hollabrunn und die Kellergasse Krumme Leiten, der Sportplatz Schöngrabern, der Nexenhof, ein Fischteich am Grunder Bach sowie die Kellergasse am Grunder Kellerberg.

Erholungsrelevante Landschaftselemente sind während der Betriebsphase kaum von Flächeninanspruchnahmen betroffen. Es kommt zu kleinräumigen Verlusten erholungs-relevanter Landschaftsteile bei der Gerichtsbergkellergasse, dem Spaltingerweg, dem Suttенbrunner

Graben, dem Schöngabner Bach, dem Kumpfberg Graben, der L 1071, dem Windpassinger Graben, der Nexenhofer Straße, dem Nexenhoferfeld, dem Grundner Bach, der LH 35 sowie dem kleinen Gmoosbach.

Funktionszusammenhänge mit Bedeutung für die Erholung bleiben größtenteils, u.a. durch Ersatzquerungen, erhalten. Der Reitweg des Pferdlandes Niederösterreich wird unterbrochen, die Unterbrechung sonstiger Wegverbindungen beeinträchtigt die Erreichbarkeit von Erholungsgebieten teilweise.

Der Erlebniswert wird infolge optischer Störungen, wie der Unterbrechung von Sichtbeziehungen sowie der Fremdkörperwirkung von Bauwerken, Damm- und Einschnittböschungen beeinträchtigt. Durch die in der UVE Einlage 10.3.1 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommt es zu vertretbaren Auswirkungen.

Die Lärmbelastung der Erholungsinfrastruktur liegt größtenteils unter 50 dB(A), im Nahbereich der Trasse liegt sie zwischen 50 und 55 dB(A). Die Lärmdifferenzbelastung im Vergleich zum Bestand ist mit Ausnahme des Grunder Baches nicht signifikant und liegt unter 10 dB(A).

In der Betriebsphase werden die Gesundheitsschutz-Grenzwerte für Stickstoffoxide im Jahresmittel eingehalten. Das Kriterium des IG-L hinsichtlich der erlaubten Anzahl der Tage mit Überschreitungen des Grenzwertes für das Tagesmittel ($50 \mu\text{g}/\text{m}^3$) kann nicht in allen Jahren eingehalten werden. Es kommt durch das Vorhaben jedoch zu keinen relevanten Zusatzbelastungen. Im Einwirkungsbereich von Feinstaubimmissionen ist durch den Betrieb der S 3 insgesamt von keiner relevanten Veränderung der Situation auszugehen. Gleiches gilt hinsichtlich der durch den Betrieb der S 3 entstehenden Verkehrszunahmen auf Zulaufstrecken. Eine vorhabensbedingte Gesundheitsgefährdung wurde durch die Sachverständige für Humanmedizin für die Betriebsphase ausgeschlossen.

In der Betriebsphase sind die Flächeninanspruchnahme, die Veränderung der Funktionszusammenhänge, die optischen Auswirkungen und die Lärmbelastung in Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Erholung vertretbar. Die Belastung mit Luftschadstoffen hat eine geringfügige Wirkung. Die Auswirkungen des Vorhabens durch Luftschadstoffe auf die Erholungsnutzung sind unter Zugrundelegung der durch die Projektwerberin vorgesehenen und im UVG als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als nicht relevant einzustufen.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Freizeit und Erholung ist das Vorhaben „S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch (Erholungsraum) sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

B.III.1.8. Orts- und Landschaftsbild

Untersuchungsraum

Die minimale Ausdehnung des Untersuchungsraumes wird gemäß UVE mit 500 m beidseits der Trasse angenommen. Liegt die visuelle Wirkzone zwischen 500 m und 1.000 m wird das Untersuchungsgebiet auf 1.000 m erweitert. Darüber hinaus wird die innere Horizontlinie als Begrenzung des Untersuchungsraumes herangezogen. Diese liegt zwischen 500 und 3000 m Entfernung vom Trassenband.

Alternativen, Trassenvarianten

Aus Sicht des Sachverständigen sind die UVE-Angaben zur Alternativen- und Variantenprüfung plausibel, die Vor- und Nachteile sind dargelegt und fachlich begründet. Der Fachbereich Ort- und Landschaftsbild wurde berücksichtigt. Die gewählte Trasse streift den Ortsrand von Hollabrunn und Sutzenbrunn. Sonst trägt sie dazu bei, dass nur wenige Ortsbildbereiche unmittelbar betroffen sind. In den Landschaftsbildräumen gibt es durch Reliefveränderungen, durch Fremdkörperwirkung der Brücken- und Querungsobjekte und Lärmschutzwände sowie durch teilweise hohe Damm- und Einschnittböschungen abschnittsweise hohe Trennwirkungen von Sichtbeziehungen. Durch Landschaftselemente, das hügelige Relief sowie Sichtschutzdämme werden diese abgemildert.

Nullvariante

Ein Unterbleiben des Vorhabens wäre hinsichtlich der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild mit keinem Flächenverbrauch von landschaftsbildprägenden, charakteristischen bzw. naturnahen Landschaftselementen, keiner Zerschneidungs- bzw. Trennwirkung durch Unterbrechung von Sichtbeziehungen und keiner Veränderung der Eigenart und des Landschaftscharakters verbunden. Dies ist als Vorteil zu sehen.

Im Gegenzug würden sich jedoch erhebliche negative Auswirkungen in den Ortschaften ergeben. Die an der B 303 liegenden Orte würden zunehmende Belastungen zu verzeichnen haben, da mit einem steigenden Verkehrsaufkommen in Zukunft zu rechnen ist.

Ist-Zustand

Die Untersuchung des Ist-Zustandes berücksichtigt die landschaftlichen Großräume, die Geologie, das Relief, großräumige Blickbeziehungen sowie gesetzliche und normative Rahmenbedingungen. Es erfolgt eine Gliederung der Landschaft in Ortsbildräume und Landschaftsbildräume. Auf Basis dieser Gliederung werden die Sensibilitäten des Raumes beschrieben.

Die Landschaft ist ein flachwelliges Hügelland, das teilweise in ebene Flächen übergeht. Westlich von Hollabrunn steigt das Gelände zum Höhenrücken des Gerasberges an. Im südlichen Teil des Gebietes ist die reich strukturierte Kulturlandschaft entlang der Krümmen Leiten und des Gerasberges von besonderer Bedeutung. Intensiv genutzte Agrarlandschaft dominiert den restlichen Teil des Untersuchungsgebietes, vielseitige und reich strukturierte Elemente sind überschaubar.

Auswirkungen des Vorhabens

Bauphase

Da die im Zuge der Anlage von Baustelleneinrichtungen sowie durch den Baustellenbetrieb entstehenden optischen Wirkungen (Fremdkörperwirkungen in Form von Reliefkontrasten und technische Überformung) nur geringfügig ausgeglichen werden können, verbleibt in den Teilräumen (Suttenbrunn, Suttenbrunn Umgebung, Schöngrabern Umgebung, Windpassinger Graben, Windmühlberg, Guntersdorf Umgebung) eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

Im Teilraum Guntersdorf ist infolge der hohen Sensibilität des Landschaftsbildes punktuell eine hohe Auswirkung gegeben. Durch die im Maßnahmenkatalog zum UVG zusätzlichen als erforderlich angesehenen Maßnahmen werden die Auswirkungen vermindert. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen in der Bauphase temporär stattfinden.

Die verbleibende Eingriffserheblichkeit ist für alle übrigen Orts- und Landschaftsbildräume als gering bis mittel einzustufen. Eine gesamthafte mittlere Eingriffserheblichkeit ist deshalb plausibel.

Betriebsphase

Aufgrund der überwiegend ortsfernen Trassenführung sind in der Betriebsphase nur wenige Ortsbildbereiche vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Die Trassenführung betrifft sowohl den Ortsrand von Hollabrunn als auch Suttenbrunn. Im Zusammenhang mit der Errichtung kommt es zu keinem Flächenverlust von, für das Ortsbild relevanter Bausubstanz oder Grünstrukturen.

Von den insgesamt 14 Teilräumen weisen 3 Teilräume (Hetzmannsdorf, Kalladorf und Wullersdorf) eine geringe Eingriffserheblichkeit auf, 11 sind mit mittleren Auswirkungen belastet. Der Grund dafür sind nicht ausgleichbare Zerschneidungseffekte und optische Barrierewirkungen. Die verbleibenden Auswirkungen für das gesamte Untersuchungsgebiet für die Betriebsphase sind demnach als mittel einzustufen.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Orts- und Landschaftsbild ist das Vorhaben „S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch (Orts- und Landschaftsbild) und Landschaft sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

B.III.1.9. Pflanzen, Tiere und Lebensräume (Naturschutz)

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter des Fachbereichs Tiere, Pflanzen und Lebensräume (Naturschutz/Ökologie) ergibt sich aus dem Raum, für den direkte und/oder indirekte Wirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter zu erwarten sind. Im gegenständlichen Naturraum ist aufgrund der zu erwartenden Fernwirkungen neben jenen Flächen, die vom Projekt direkt beeinflusst werden, die Betrachtung eines Korridors von etwa 250 m bis 500 m Breite beidseits der Trasse erforderlich.

Alternativen, Trassenvarianten

Die Unterschiede zwischen den drei geprüften Varianten „Ost“, „West“ und „Mitte“ sind aus naturschutzfachlicher Sicht relativ gering. Variante „Mitte“ hat als deutlichen Nachteil gegenüber „Ost“ und „West“ die starke Beeinflussung der Teichlandschaft bei Grund und die Varianten Mitte und West führen zu einem etwas größeren Verbrauch an wertvollen Flächen insbesondere südwestlich von Suttelbrunn. Insgesamt ergeben sich daher die relativ geringsten negativen Wirkungen bei der Variante „Ost“.

Nullvariante

Wird die Trasse nicht gebaut (Nullvariante), kommt es naturgemäß weder zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten noch zu dem durch die Trasse verursachten Flächenverbrauch. Anzunehmen ist eine weitere „schleichende“ naturschutzfachliche Entwertung des Raumes v.a. durch die noch immer zunehmende Intensivierung und Industrialisierung der Landwirtschaft.

Ist-Zustand

Die in den Einreichunterlagen der Konsenswerberin dargestellten Befunde sind plausibel und nachvollziehbar. Daher erfolgt in diesem Prüfgutachten nur eine überblicksmäßige Darstellung des Ist-Zustands.

Das Weinviertel ist landwirtschaftlich intensiv genutzt. Durch großflächige Eingriffe in den Wasserhaushalt, die stetige Intensivierung der Landwirtschaft sowie durch die Entmischung der Landnutzung wurden im Planungsgebiet in den letzten 50-100 Jahren naturschutzfachlich relevante Strukturen und Schutzgüter bis auf wenige Reliktflächen vernichtet. Naturschutzfachlich besonders wichtige Lebensräume des Weinviertels sind reich strukturierte Weinbau-Komplexlandschaften, unzerschnittene Großwald-Lebensräume, Agrarlandschaften mit weiträumigen Offencharakter und Wiesen-Komplexlandschaften. Besonders gefährdet und schützenswert sind Feuchtwiesen und naturnahe Feuchtgebiete, Fließgewässer und ihre Ufer, Trocken- und Halbtrockenrasen, Lößsteilwände, nährstoffarme Ackerraine, artenreiche Äcker und Ackerbrachen sowie Ruderalfluren frischer und trockener Standorte der Dörfer. Zentrale Naturschutzziele sind der Erhalt und die Wiederherstellung dieser Flächen sowie die Förderung von Ausbreitungs- und Wanderkorridoren für typische und gefährdete Arten des Weinviertels.

Die vom Projekt direkt oder indirekt beeinflussten Flächen entsprechen weitgehend jenen der typischen Weinviertler Agrarlandschaften. Anteilsmäßig dominieren Ackerflächen auf Löß, nur in geringem Ausmaß sind naturnähere Lebensräume – trockene Rasen und Böschungen, ältere

Brachen, Feldgehölze, Hecken und Baumreihen, naturnahe Still- und Fließgewässer und deren Uferbereiche sowie Waldflächen direkt oder indirekt betroffen.

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet u.a. elf Fledermausarten, etwa 12 wertbestimmende Vogelarten, Zauneidechse, Wechselkröte, Laubfrosch, Hecken-Wollafter, Zwergweichsel, Korbweide, Schmalblättriger Merk und einige weitere gefährdete und/oder geschützte Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen werden.

Im südlichsten Trassenabschnitt (zwischen Hollabrunn und Gerasberg) finden sich Weinbauflächen, Reste von Trockenrasen und weitere, zumeist kleinflächige, wertvolle Lebensräume. Nach Norden dominieren Ackerflächen. Wertvolle und schützenswerte Landschaftsstrukturen sind hier u.a. der Suttener Graben, der Windpassinger Graben mit dem Landschaftsteich südlich von Grund, der kleine Gmoosbach, der Grunder Bach und weitere kleinere Fließgewässer, die von der Trasse gequert werden. Im nördlichsten Teil sind die Parkanlage von Schloß Ludwigstorff und das Umland (Kellergasse, Streuobstwiese) sowie der Teich im Nordwesten des Ortes hervorzuheben. Naturschutzfachlich wertvoll sind auch mehrere Baumreihen im Gebiet sowie die Trockenrasenfragmente entlang der Bahnlinie und im Bereich Galgenberg/Holzbergen. Westlich des Gebietes sind Windmühlberg und Petrusberg von höherer naturschutzfachlicher Relevanz. Die Landschaftsmatrix selbst, d.h. die großen Agrarflächen, werden u.a. von Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel als Lebensraum genutzt.

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet (Westliches Weinviertel) und der naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereich um den Buchberg liegen so weit vom Projekt entfernt, dass negative Auswirkungen des Projekts auf ausgewiesene und potenziell auszuweisende Schutzgebiete ausgeschlossen werden können.

Auswirkungen des Vorhabens

Bauphase

In der Bauphase werden etwa 51 ha Fläche für etwa fünf Jahre beansprucht. Die direkten Flächenverluste betreffen größtenteils wenig sensible Lebensräume, nur zu geringen Anteilen werden wertvollere Lebensräume (Gewässer, Trockenstandorte, Gehölze u.a.) beansprucht. Indirekte Wirkungen (Lärm, Licht, Staub, Luftschadstoffe usw.) sind aufgrund des lokalen und zeitlich begrenzten Auftretens als gering einzustufen. Auswirkungen auf das Grundwasser und auf von diesem abhängigen Lebensräumen sind nicht zu erwarten.

Bauphasenspezifische Gewässerbeeinträchtigungen, Falleneffekte, Tötung und erhebliche Störungen werden durch die geplanten Maßnahmen verhindert werden. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird durch die ökologische Bauaufsicht kontrolliert und überwacht.

Insgesamt sind daher nur geringfügige Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume zu erwarten.

Betriebsphase

Durch das Projekt werden Flächen im Ausmaß von etwa 78 ha dauerhaft beansprucht. Etwa 3,5 ha davon sind aktuell naturschutzfachlich höherwertig (1,34 ha Feldgehölze, 0,61 ha harte Au, 0,35 ha Allee, 0,28 ha Gehölze auf Feuchtstandorten, 0,92 ha feuchte Brachen und Gräben sowie

0,3 ha wertvollere Bracheflächen). Ihr Verlust wird durch Maßnahmen auf wesentlich größeren Flächen kompensiert, sodass die Auswirkungen der Flächenverluste damit vertretbar sind.

Die Lärmbelastung wird im Umkreis der geplanten Trasse steigen und im Gegenzug nahe der bestehenden B 303 Weinviertler Straße sinken. Höherwertige Lebensräume sind sowohl von der Mehrbelastung als auch von der Verbesserung nur in geringem Ausmaß betroffen. Wesentliche negative Wirkungen durch Luftschadstoffe, Licht und andere Fernwirkungen sind nicht zu erwarten.

Barrierewirkung, Fragmentierung und Isolation sind wesentliche negative Wirkungen der neuen Straße. Diese werden durch im Projekt vorgesehene Maßnahmen (Grünbrücke, Kleintierdurchlass, Gewässerquerungen usw.) und durch weitere hier vorgeschriebene Maßnahmen auf ein verträgliches Ausmaß verringert.

Durch die im Projekt vorgesehenen und hier vorgeschriebenen Maßnahmen können auch artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Es kommt weder zu populationsbiologisch relevanten Tötungen noch zu erheblichen Störungen noch zu einem relevanten Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Aufgrund der großen Entfernung zu Schutzgebieten sind keine Auswirkungen auf diese zu erwarten. Durch die im Projekt konzipierten Migrationskorridore wird auch die erforderliche Vernetzung bzw. der notwendige Individuen- bzw. Genaustausch zwischen den Beständen wertbestimmender Arten in Schutzgebieten aufrechterhalten.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Pflanzen, Tiere und Lebensräume (Naturschutz) ist das Vorhaben „S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensräume (Naturschutz) sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

B.III.1.10. Waldökologie

Untersuchungsraum

Der engere Untersuchungsraum wurde zur Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinflussten Umwelt in der UVE mit einem rd. 500 m umfassenden Streifen beidseits der Trassenachse abgegrenzt. Dieser Bereich umfasst die dauernden und befristeten Grundbeanspruchungen sowie jenen Bereich, der v.a. durch mikroklimatische Veränderungen, Immissionen von Luftschadstoffen und Trennwirkungen indirekt betroffen sein könnte.

Fragestellungen des regionalen Waldzustandes, der Vorbelastung durch Immissionen und der regionalen Waldausstattung wurden im erweiterten Untersuchungsraum behandelt, der die Gemeinden Guntersdorf, Wullersdorf, Grabern und Hollabrunn umfasst. Für einige Fragestellungen wurden auch regionale Daten herangezogen.

Alternativen, Trassenvarianten

Seitens der Projektwerberin wurde von den näher untersuchten drei Haupttrassenvarianten West, Mitte und Ost die Variante Ost als die eindeutige Vorzugsvariante ausgewählt und im Zuge weiterer Planungsschritte optimiert. Aus Sicht des Fachbereiches Waldökologie ist hierzu festzustellen, dass bei sämtlichen Trassenvarianten vorwiegend Kleinstwaldflächen und Windschutzstreifen von Flächenbeanspruchungen betroffen sind und auch hinsichtlich der Ausstrahlungswirkungen auf angrenzende Wälder (z.B. durch Luftschadstoffe) nicht von entscheidungsrelevanten Unterschieden auszugehen ist; sämtliche Trassenvarianten sind daher aus Sicht des Fachbereiches Waldökologie als gleichwertig anzusehen.

Nullvariante

Die umweltrelevanten Vor- und Nachteile bei Unterbleiben des Vorhabens sind ausreichend dargelegt und fachlich schlüssig begründet. Relevante Auswirkungen durch Unterbleiben des Vorhabens sind für die Bereiche Verkehr, Siedlungs- und Wirtschaftsraum und Immissionen gegeben.

Hinsichtlich Wald sind bei Unterbleiben des Vorhabens keine Auswirkungen gegeben.

Ist-Zustand

Bei allen Kleinwaldflächen und Windschutzstreifen im engeren Untersuchungsraum wurde im aktuellen Waldentwicklungsplan Hollabrunn (WEP) überwiegend eine hohe Wertigkeit der Schutzfunktion (Schutz vor Winderosion) und der Wohlfahrtsfunktion (Klimaausgleich, Waldarmut) ausgewiesen. Erhebungen bestätigten die Einstufung im WEP. Diese Waldflächen sind auch als Schutzwälder im Sinne des § 21 ForstG anzusehen (Standortschutzwälder auf Flugsand - und Flugerdeböden). Bei größeren, zusammenhängenden Waldflächen wurde im WEP in der Regel eine mittlere Wertigkeit der Schutzfunktion und der Wohlfahrtsfunktion festgelegt. Die Erholungswirkung wurde meist mit einer geringen Wertigkeit ausgewiesen. Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen ist aufgrund der mittleren bis hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung für den gesamten Untersuchungsraum in besonderem öffentlichen Interesse gelegen

Die Waldausstattung der Katastralgemeinden im Untersuchungsraum ist als gering bis äußerst gering einzustufen. Die Waldausstattung liegt durchwegs unter 20 % und ist als nicht ausreichend einzustufen.

Bei den Waldflächen im engeren Untersuchungsraum handelt es überwiegend um Kleinwaldflächen und Windschutzstreifen; größere Waldflächen liegen nur im erweiterten Untersuchungsraum und sind vom gegenständlichen Vorhaben nicht betroffen. Die vom Vorhaben berührten Bestände (Rodeflächen) sind meist bedingt naturnah bis naturfern einzustufen, weisen überwiegend ein geringes bis mittleres Alter und eine zum Teil standortfremde Bestockung auf. Aufgrund ihrer Situierung im Bereich von Straßenböschungen im siedlungsnahen Bereich erfüllen sie keine hochwertige Bodenschutzfunktion und wurden daher abweichend zu den großräumigen Ausweisungen im WEP Hollabrunn nur mit einer mittleren Schutz- und Wohlfahrtsfunktion belegt. Es liegt eine geringe bis mittlere waldökologische Bedeutung und unter Berücksichtigung der Waldfunktionen eine mittlere Sensibilität vor.

Als wesentliche abiotische Einflüsse mit Schadauswirkungen sind klimatische Einflüsse, Trockenperioden und Spätfröste zu nennen, wobei vor allem Eichen betroffen sind. Die

bedeutendsten biotischen Schäden bei Waldbeständen im Weinviertel werden durch den Mistelbefall der Eichen, das sogenannte „Eichensterben“ und durch Pilzinfektionen hervorgerufen.

Die Vorbelastung der Luft im Untersuchungsraum ist aus waldökologischer Sicht mit Ausnahme von Ozon als gering zu bezeichnen; die gemessenen Immissionswerte liegen unter den waldrelevanten Grenz- bzw. Richtwerten. Die vegetationsrelevanten Richtwerte für Ozon wurden im Beobachtungszeitraum teilweise überschritten, wobei jedoch in den letzten Jahren eine deutliche Verbesserung zu beobachten war. Die Vorbelastung der Waldbäume wurde anhand der Ergebnisse des österreichweiten Bioindikatornetzes untersucht. Die Nährstoffversorgung der Bäume ist weitgehend als ausreichend zu bewerten.

Die Vorbelastung der Waldböden ist aufgrund der vorliegenden Werte als unauffällig zu bewerten (Normalbereich).

Auswirkungen des Vorhabens

Bauphase

Auswirkungen durch Flächenbeanspruchung

Das gesamte Ausmaß der beantragten Rodeflächen beträgt in der Bauphase:

- | | | |
|-----------------------|-----------------------|---------------|
| • befristete Rodungen | 6.790 m ² | (ca. 0,68 ha) |
| • dauernde Rodungen | 4.160 m ² | (ca. 0,42 ha) |
| • Gesamtrodefläche | 10.950 m ² | (ca. 1,10 ha) |

Rodungen finden ausschließlich in der KG Hollabrunn statt. Der Waldflächenverlust durch Rodungen beträgt 1,10 ha, das sind 1,57 % der Gesamtwaldfläche in der KG Hollabrunn.

Aufgrund der sehr geringen Waldausstattung in der betroffenen Katastralgemeinde Hollabrunn, die mit 4,5 % als nicht ausreichend einzustufen ist, und der mittleren Schutz- und Wohlfahrtsfunktion der von Rodung betroffenen Flächen sind der zu erwartende Waldflächenverlust und die Auswirkungen auf die überwirtschaftlichen Waldfunktionen entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund der geringen Flächenverluste können die Auswirkungen durch Flächenbeanspruchungen jedoch insgesamt als geringfügig bewertet werden, zudem sind von Seiten der Projektwerberin Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:3 vorgesehen. Damit ist nach Umsetzung dieser Maßnahme eine Kompensation des Waldflächenverlustes bzw. sogar eine geringfügige Zunahme an Waldflächen im Untersuchungsraum gegeben.

Auswirkungen durch Zerschneidungen und Trennwirkungen

Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Zerschneidungen zusammenhängender Waldflächen, da nur Kleinwaldflächen von Grundbeanspruchungen betroffen sind. Die Auswirkungen durch Zerschneidungen werden daher in der Bauphase als nicht relevant eingestuft.

Auswirkungen durch Randeffekte und mikroklimatische Veränderungen

Die Auswirkungen auf benachbarte Bestände (indirekte Auswirkungen), die bei Rodungen durch mechanische Randschäden, Windwurfgefährdung, Austrocknung und Sonneneinstrahlung entstehen können, sind im konkreten Fall als nicht relevant einzustufen, da es ausschließlich zu Rodungen isolierter Kleinstwaldflächen ohne waldtypisches Mikroklima kommt.

Auswirkungen durch Schadstoffimmissionen

Aufgrund der geringen Vorbelastung des Untersuchungsraumes durch Luftschadstoffe und der nur geringfügigen Zusatzbelastung von Waldboden und -bewuchs sind keine wesentlichen Veränderungen der Gesamtbelastung und kein relevanter Beitrag des Vorhabens zu Grenzwertüberschreitungen zu erwarten. Die Auswirkungen von Schadstoffimmissionen durch den Bau der S 3 sind daher zusammenfassend als geringfügig zu werten.

Auswirkungen durch Wasserhaushaltsänderungen

Da durch die Errichtung des Vorhabens keine waldrelevanten Eingriffe in die Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse vorgesehen sind, kann ein relevanter Einfluss auf den Wasserhaushalt von Bäumen ausgeschlossen werden. Es sind weder qualitative noch quantitative Auswirkungen von vorhabenbedingten Wasserhaushaltsveränderungen auf den Wald zu erwarten. Die Auswirkungen sind daher für die Bauphase als nicht relevant zu bewerten.

Betriebsphase

Auswirkungen durch Flächenbeanspruchung

Insgesamt beträgt das Ausmaß der dauernd beanspruchten Waldflächen für das ggst. Bauvorhaben:

- dauernde Rodungen 4.160 m² (ca. 0,42 ha)

Laut Forstrechtlichem Einreichoperat sind insgesamt rd. 1,3 ha Ersatzaufforstungen im Bereich der Poolflächen entlang des Grundner Baches vorgesehen. Damit beträgt das Flächenausmaß der vorgeschlagenen Ersatzaufforstungen das 3-fache der dauernden Rodungsflächen.

Die Auswirkungen der Rodungen in der Betriebsphase entsprechen zu Beginn jenen der Bauphase und sind angesichts der geringen Rodefläche als geringfügig einzustufen.

Mit dem Aufwachsen der Ersatzaufforstungen werden sowohl die Schutzwirkung des Waldes als auch die Wohlfahrtswirkung im Untersuchungsraum aufgrund der geringfügig größeren Waldfläche im Vergleich zum Ist-Zustand sogar verbessert. Ab dem Zeitpunkt, an dem die Ersatzaufforstungen das Stangenholzalter erreichen, ist durch die insgesamt größere Waldfläche mit positiven Auswirkungen in Bezug auf die aktuelle Situation zu rechnen.

Auswirkungen durch Zerschneidungen und Trennwirkungen

Wie bereits für die Bauphase beschrieben, sind durch das ggst. Vorhaben keine Zerschneidungen zusammenhängender Waldflächen zu erwarten; dies gilt ebenso für die Betriebsphase. Insgesamt

ist daher von keinen erheblichen Zerschneidungen und Trennwirkungen auszugehen; die Auswirkungen durch Zerschneidungen werden für die Betriebsphase als nicht relevant eingestuft.

Auswirkungen durch Randeffekte und mikroklimatische Veränderungen

Die Auswirkungen durch Randeffekte sind für die Betriebsphase als nicht relevant einzustufen, da es ausschließlich zu Rodungen von Kleinstwaldflächen ohne walddtypisches Mikroklima kommt.

Die Änderungen in Bezug auf das Mikroklima werden nach Aufwachsen der Ersatzaufforstungen als positiv beurteilt. Aufgrund der geringfügigen Zunahme der Waldflächen im Untersuchungsraum um 0,9 ha ist in der Betriebsphase mittelfristig mit einer Verbesserung der mikroklimatischen Situation zu rechnen.

Auswirkungen durch Schadstoffimmissionen

Bei den Stickstoffoxiden (NO_x) wird die Irrelevanzschwelle von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (10 % vom Grenzwert nach RVS 04.02.12) nur im unmittelbaren Nahbereich der Trasse erreicht oder überschritten. Der NO_x -Grenzwert zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird auch im Nahbereich der Trasse eingehalten. Bei Schwefeldioxid (SO_2) und Ozon (O_3) sind in der Betriebsphase keine relevanten Immissionszunahmen zu erwarten.

Die Immissionen von CO , PM_{10} und Benzol sind nicht walddrelevant und führen daher zu keinen Auswirkungen auf den Wald.

Bei Stickstoffdepositionen ist in der Betriebsphase mit geringfügigen, bei Schwefeldepositionen mit nicht relevanten Zusatzbelastungen zu rechnen. Die walddrelevanten Richtwerte werden im Untersuchungsraum eingehalten.

Für die Abschätzung der Schwermetalldeposition wurde eine vergleichbare Messreihe an der A5 / Wolkersdorf herangezogen, die selbst im trassennahen Bereich keine relevanten Zusatzbelastungen aufweist. Die Auswirkungen durch Gesamtd deposition an Staub und dessen Inhaltsstoffen (also auch Schwermetalle) werden daher auch für den Nahbereich der S 3-Trasse als nicht relevant eingestuft.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf den Wald durch Schadstoffimmissionen während der Betriebsphase als geringfügig bewertet.

Auswirkungen durch qualitative Wasserhaushaltsänderungen

Salzbelastete Winterwässer werden nach einer Vorreinigung in einer Gewässerschutzanlage in einen Vorfluter eingeleitet. Eine Versickerung von Winterwässern ist nicht geplant. Aufgrund dieser Vorgehensweise kann eine potentielle Gefährdung von Waldbäumen für die Betriebsphase ausgeschlossen werden.

Somit verbleibt als Eintragsweg nur Spritzwasser (sog. Verkehrsgischt), von der aber vorwiegend die Straßenböschungflächen betroffen sind. Die Auswirkungen durch Einträge von Streusalz auf Waldböden und trassennahe Wälder werden daher für die Betriebsphase als nicht relevant eingestuft.

In Bezug auf Straßen-, Bremsen- und Reifenabrieb sowie Tropfverluste durch Schmieröle gelten aufgrund der Entwässerung über das Ableitungssystem die Ausführungen zu Chlorid. Es sind keine relevanten Auswirkungen auf Wald oder Waldboden zu erwarten.

Auswirkungen durch quantitative Wasserhaushaltsänderungen

Durch den Bestand des Vorhabens sind keine walddrelevanten Eingriffe in die Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse vorgesehen, daher kann ein relevanter Einfluss auf den Wasserhaushalt von Bäumen ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen werden daher in der Betriebsphase als nicht relevant eingestuft.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Waldökologie ist das Vorhaben „S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wald sind unter Zugrundelegung der in den eingereichten Unterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen bei Errichtung des Vorhabens für die Betriebsphase als geringfügig, und für die Bauphase als geringfügig einzustufen.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wald unter Zugrundelegung der oben erwähnten Maßnahmen als geringfügig einzustufen.

B.III.1.11. Wildbiologie

Untersuchungsraum

Für das geplante Vorhaben wird grundsätzlich zwischen einem fachspezifischen engeren Untersuchungsraum („Detailkartierungsbereich“, 500 m beidseits der Trasse) und einem erweiterten Untersuchungsraum unterschieden, der die Gemeinden Guntersdorf, Wullersdorf, Grabern und Hollabrunn umfasst. Der engere Untersuchungsraum ist von Auswirkungen des Vorhabens möglicherweise direkt und indirekt durch Flächenbeanspruchung, Lärm, Luftschadstoffe etc. berührt, für ihn wird der Ist-Zustand flächendeckend erfasst. Im erweiterten Untersuchungsraum erfolgt für den Ist-Zustand - soweit er von Auswirkungen des Vorhabens indirekt (z.B. durch Wechselwirkungen) berührt wird – eine Beschreibung ohne Kartierungen anhand vorhandener Daten und Stichprobenuntersuchungen.

Für Aussagen über großräumige Funktionszusammenhänge (z.B. überregionale Wildtierkorridore) wurde der Untersuchungsraum auf die gesamte Region Weinviertel erweitert.

Alternativen, Trassenvarianten

Seitens der Projektwerberin wurde von den näher untersuchten drei Haupttrassenvarianten West, Mitte und Ost die Variante Ost als die eindeutige Vorzugsvariante ausgewählt und im Zuge weiterer Planungsschritte optimiert. Aus Sicht des Fachbereiches Wildbiologie ist hierzu festzustellen, dass bei den Varianten West und Mitte vergleichsweise höhere Auswirkungen auf

Wildtierlebensräume erwartet wurden, da diese Variante in Abschnitten nahe an zusammenhängenden Waldflächen und stärker strukturierten Offenlandschaften verläuft.

Durch den Verlauf der Ostvariante können Eingriffe in den ökologisch hochwertigen Landschaftsteil Grund und die reich strukturierten östlichen Randbereiche des Gemeinholzes bzw. der Weinbauzone zwischen Suttelbrunn und Oberfellbrunn verhindert werden, die als Wildtierlebensraum von Bedeutung sind. Damit ist aus Sicht des Fachbereichs Wildbiologie die Variante Ost gegenüber den anderen beiden Varianten unter Berücksichtigung der Begleitmaßnahmen für das Wild als günstiger zu bewerten.

Den Bestimmungen des UVP-G, wonach die wesentlichen Auswahlgründe für die eingereichte Trasse darzulegen sind, wurde aus Sicht des Fachbereiches Wildbiologie entsprochen. Die im Bericht Projektgeschichte und -alternativen im Einreichprojekt angeführte Beurteilung der Trassenvarianten ist für den Fachbereich Wildbiologie nachvollziehbar dargestellt.

Nullvariante

Bei Unterbleiben des Vorhabens sind in Bezug auf Flächeninanspruchnahme und Barrierewirkung keine Auswirkungen auf Wildtierlebensräume gegeben.

Anzumerken gilt es jedoch, dass das Unterbleiben der Verwirklichung des gegenständlichen Projektes nur scheinbar eine Option zur Verhinderung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Wild darstellt. Vielmehr muss damit gerechnet werden, dass andere Maßnahmen zur Entlastung der betroffenen Ortsgebiete erforderlich sein werden, wie z.B. Ortsumfahrungen und Ausbaumaßnahmen, für die ebenfalls Eingriffe in Wildlebensräume erforderlich sind und Veränderungen der Habitatqualität und Zerschneidungen zur Folge haben können.

Ist-Zustand

Im engeren Untersuchungsraum liegen keine naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete.

Bei den im Untersuchungsraum vorhandenen Wildtierhabitaten handelt sich um Kleinwaldflächen, Windschutzstreifen und Ackerflächen, deren wildökologische Wertigkeit im Vergleich zu größeren, zusammenhängenden Waldflächen als relativ gering einzustufen ist. Trotzdem fungieren auch kleine oder lineare Gehölzflächen als wichtige Leitstrukturen und Ackerland als Nahrungsräume. Wildökologisch relevante Windschutzstreifen konzentrieren sich im erweiterten Untersuchungsraum auf die Bereiche Brandsberg - Mitterfeld nördlich von Aspersdorf, westlich von Grund sowie Guntersdorf bis zu den Weinbauflächen westlich des Blickenberges. Sie dienen vor allem zur Überbrückung der landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaftsbereiche, insbesondere während der Wintermonate. Geschlossene Siedlungsgebiete und Ortschaften sind für Wildtiere nicht nutzbar, die unmittelbare Umgebung nur mit Einschränkungen. Im Verhältnis zum vorhandenen Freiland ist die Siedlungsdichte im Untersuchungsraum aber als vergleichsweise gering zu bezeichnen.

Größere zusammenhängende Waldgebiete, die in der waldarmen Region bedeutende Wildlebensräume darstellen, liegen außerhalb des engeren Untersuchungsraumes und sind vom Projektvorhaben nicht betroffen. Bedeutende Habitate für Schalenwild liegen im Bereich des Buchberges und Ernstbrunner Waldes nordöstlich bzw. südöstlich des erweiterten Untersuchungsraumes. Die westlich von Hollabrunn situierten Waldflächen Hochstraße – Gemeinholz

– Alte und Junge Höll sind die einzigen zusammenhängenden Waldflächen im erweiterten Untersuchungsraum.

Als Indikatorarten zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wild sind jene Arten auszuwählen, die eine spezifische Empfindlichkeit gegen den Einfluss der jeweiligen Wirkfaktoren aufweisen. Beim Schalenwild sind im Untersuchungsraum das Rehwild, Rotwild und Schwarzwild als Indikatorarten heranzuziehen, beim Niederwild Feldhase und Rebhuhn. Reh- und Schwarzwild sowie das genannte Niederwild kommen im Untersuchungsraum als Standwild, Rotwild kommt aufgrund der Habitatausstattung nur als Wechselwild vor.

Durch die Erhaltung bzw. Neuanlage von Gehölzstrukturen konnte der Feldhasenbestand in den letzten Jahren gesichert bzw. sogar erhöht werden; er ist die am häufigsten vorkommende Niederwildart im Untersuchungsraum und kommt vor allem westlich von Sutzenbrunn, östlich von Schöngrabern und nördlich von Guntersdorf vor.

Da der Fasan weitgehend unsensibel auf Veränderungen bzw. Eingriffe reagiert, wurde er nicht als Indikatorart untersucht. Großraubwild (Bär und Wolf), Elch und Luchs sind im Zusammenhang mit dem Projektvorhaben nicht relevant, da ihr Vorkommen erst weit außerhalb des erweiterten Untersuchungsraumes nachgewiesen wurde.

Wildunfälle treten im Untersuchungsraum insbesondere entlang der B 303 auf (nordwestlich von Hollabrunn, zwischen Sutzenbrunn und Schöngrabern sowie nördlich von Schöngrabern und Guntersdorf), weiters an der B 2, L 1067, L 35 und B 30 auf. Am häufigsten von Wildunfällen betroffen ist das Rehwild sowie bei Niederwild der Feldhase.

Im erweiterten Untersuchungsraum ist ein überregionaler Wildwanderkorridor, der „Alpen - Böhmerwald – Ostkorridor“, vorhanden; er ist für Rotwild relevant und verläuft südlich von Hollabrunn entlang des Ernstbrunner Waldes. Nördlich von Guntersdorf verläuft ein regional bedeutender Wildwechsel (insbesondere für Reh- und Schwarzwild, im Bereich Wiegen - Schafholz – Blickenberg). Diese beiden Wildwanderkorridore sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im engeren Untersuchungsraum verlaufen ein regional bedeutender Wildwechsel (Schwarzwild) im Bereich Gemeinholz – Bründlfeld – Brandsberg sowie mit einem Abzweig über den Göllersbach zwischen Sutzenbrunn / Aspersdorf und Schöngrabern) sowie eine Reihe von lokalen Wildwechseln.

Zur Beurteilung der Sensibilität des Schutzgutes Wild wurde der Untersuchungsraum in sechs Teilabschnitte untergliedert. Für den Abschnitt Umfahrung Hollabrunn bis ASt Hollabrunn Nord (westlich von Hollabrunn), in dem neben strukturarmen Ackerflächen auch gut ausgestattete Lebensräume vorhanden sind, wurde die Sensibilität des Ist-Zustandes als mäßig bewertet. Für den Abschnitt ASt Hollabrunn bis L 1071 wurde die Sensibilität wegen eines regional bedeutsamen Schwarzwildwechsels als hoch eingestuft. Die Abschnitte L 1071 bis Nexenhoferstraße, Nexenhoferstraße bis LH 35 (Grund – Wullersdorf bis Windpassinger Graben), LH 35 bis L 1066 und L 1066 bis B 303 (nördlich Guntersdorf) sind von landwirtschaftlicher Intensivnutzung mit nur wenigen Gehölzstrukturen geprägt und wurden als mäßig sensibel eingestuft.

Auswirkungen des Vorhabens

Bauphase

Bei Realisierung der S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn bis Guntersdorf werden innerhalb der Bauumhüllenden temporär 50,8 ha und dauernd 78,2 ha Flächen beansprucht. Die befristeten Grundbeanspruchungsflächen werden nach Bauende wieder rekultiviert.

Die Auswirkungen durch Flächenbeanspruchung auf Wildtierlebensräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmenmaßnahmen, die in der Bauphase nur eingeschränkt wirksam werden, als vertretbar bewertet.

Während der Bauphase zur S 3 sind im gesamten Abschnitt Hollabrunn bis Guntersdorf nur geringfügige Auswirkungen für das Wild durch Trennungen bzw. Barrieren zu erwarten, zumal das Baufeld in dieser Phase weitgehend ungehindert passierbar ist. Gegen Ende der Bauphase nehmen die Barrierewirkungen entlang der Trasse zu. Da zu diesem Zeitpunkt die Zäunungen und die Wildtierpassagen bereits funktionstüchtig fertiggestellt sind, können die Auswirkungen durch Trennwirkungen bzw. Barrieren für die Bauphase insgesamt als geringfügig beurteilt werden.

Da die Bautätigkeiten abschnittsweise konzentriert sein werden und eine Gesamtbelastung durch Lichteinfluss und Blendwirkung nur temporär zu erwarten ist und zudem insbesondere im Zusammenhang mit der Baustellenbeleuchtung ein gewisser Gewöhnungseffekt zu erwarten ist, können die nachteiligen Auswirkungen durch Licht in der Bauphase als geringfügig eingestuft werden.

Aufgrund der Gewöhnungseffekte von Wildtieren an kalkulierbare Lärmquellen sind die Auswirkungen durch Lärm auf Wildtiere in der Bauphase als geringfügig einzustufen.

Aufgrund der Durchlässigkeit der S 3-Trasse während der Bauphase und des in der Regel langsamen Baustellenverkehrs sind keine erheblichen Auswirkungen durch Wildunfälle zu erwarten. Die Auswirkungen durch Wildunfälle in der Bauphase werden daher als geringfügig angesehen.

Da durch Luftschadstoffe und Staub, Veränderungen des Mikroklimas und des Wasserhaushaltes, durch Erschütterungen und Wildschäden am Bewuchs nur irrelevante bis geringfügige Auswirkungen während der Bauphase zu erwarten sind, werden die sonstigen Auswirkungen auf die Wildökologie für die Bauphase insgesamt als geringfügig eingestuft.

Es sind während der Bauphase keine relevanten Auswirkungen durch Betriebsstörungen zu erwarten.

Betriebsphase

In der Betriebsphase werden insgesamt 78,2 ha Flächen dauernd beansprucht. Zum Ausgleich dieses Flächenverbrauchs sind die Schaffung von Ökoflächen im Gesamtausmaß von 25,5 ha vorgesehen (davon Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 1,3 ha) und weiters Entsiegelungsmaßnahmen inkl. Rekultivierung im Ausmaß von 0,9 ha vorgesehen. Bei Wirksamwerden der im Einreichprojekt dargestellten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kann dieser Flächenverlust infolge der qualitativen und quantitativen Aufwertung des verbleibenden Wildtierlebensraums zumindest mittelfristig soweit kompensiert werden, dass die Auswirkungen der Flächenbeanspruchung in der Betriebsphase mittelfristig als geringfügig eingestuft werden können. Wesentlich für diese Einstufung sind die im Einreichprojekt 2012 (u.a. in Einlage 16.2.1) planlich dargestellten

Projektmaßnahmen zur qualitativen und quantitativen Aufwertung des verbleibenden Wildtierlebensraums. Da diese Maßnahmen teilweise erst mittelfristig (z.B. nach dem Aufwachsen der Gehölzstrukturen) vollständig wirksam werden, sind die Auswirkungen im ersten Jahrzehnt der Betriebsphase als vertretbar, danach als geringfügig einzustufen.

Nach Ende der Bauphase wird die S 3 aufgrund der Zäunung eine Vollbarriere im Sinne der RVS 04.03.12 Wildschutz sein. Da in den nördlichen Teilabschnitten auf einer Gesamtlänge von 4,75 km keine den Kriterien der RVS Wildschutz entsprechende Wildtierpassage vorgesehen ist, die die lokal vorhandenen Wildwechsel auch zukünftig ungehindert gewährleistet, werden die Auswirkungen durch Trennungen bzw. Barrieren im nördlichen Teilbereich nördlich des Grundner Baches und bis zum Projektende als vertretbar eingestuft. Die Anlage einer Wildquerungshilfe im Sinne der RVS Wildschutz wird in diesem Teilbereich aufgrund der gegebenen Siedlungsstruktur (bestehende Barrieren) aber auch nicht für unbedingt erforderlich erachtet.

Im südlichen Teilbereich (Projektbeginn bis Grundner Bach) sind dem regionalen und lokalen Wildwechsellaufkommen entsprechende Wildquerungsmöglichkeiten in ausreichender Anzahl vorhanden; es sind nur geringfügige Auswirkungen durch Barrieren zu erwarten. Zusätzlich werden Wildleitstrukturen, Aufforstungsflächen und ökologische Maßnahmen gesetzt, die geeignet sind, Wildwechsel entlang der bzw. über die S 3-Trasse zu gewährleisten und die Annahme der Wildtierpassagen durch das Wild zu fördern.

Die Auswirkungen durch Trennwirkungen bzw. Barrieren werden für die Betriebsphase insgesamt als vertretbar beurteilt.

Entlang der S 3 im Bereich von Wildquerungseinrichtungen und Brücken sowie an den nicht gezäunten Zubringer- und Nebenstraßen sind Blendschutzeinrichtungen vorgesehen; zudem fungieren Lärmschutzwände bzw. -dämme und die Bepflanzung entlang der S 3-Trasse als geeignete Blendschutzmaßnahmen für das Wild. Die Auswirkungen durch Licht werden daher in der Betriebsphase als geringfügig eingestuft.

Aufgrund der Gewöhnungseffekte von Wildtieren an kalkulierbare Lärmquellen sind die Auswirkungen auf Wildtiere durch Lärm in der Betriebsphase als geringfügig einzustufen.

Da durch Luftschadstoffe und Staub, Veränderungen des Mikroklimas und des Wasserhaushaltes, durch Erschütterungen und Wildschäden am Bewuchs nur irrelevante Auswirkungen während der Betriebsphase zu erwarten sind, werden die sonstigen Auswirkungen auf die Wildökologie in der Betriebsphase als nicht relevant eingestuft. Durch die Entwicklung der Ersatzaufforstungsflächen und ökologischen Ausgleichsflächen ist mittelfristig mit einer Verbesserung der mikroklimatischen Situation (z.B. Klimaausgleich) zu rechnen.

Unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen (u.a. Zäunung, zusätzliche Wildwarneinrichtungen, 5-jähriges Monitoring) können die Auswirkungen durch Wildunfälle in der Betriebsphase als geringfügig bewertet werden.

Es sind während der Betriebsphase keine relevanten Auswirkungen durch Betriebsstörungen zu erwarten.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes „Wildbiologie“ ist das Vorhaben „S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere (jagdbares Wild) und dessen Lebensräume sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

B.III.1.12. Gewässerökologie

Untersuchungsraum

Aus gewässerökologischer Sicht umfasst der Untersuchungsraum alle Gewässer, die von der Trasse der S 3 gequert werden, weiters allfällige sonstige Fließ- und Stillgewässer im Nahbereich der Trasse und schließlich den unteren Abschnitt des von stofflichen Einflüssen potenziell betroffenen Göllersbaches. Im weitesten Sinne betrifft dies die Einzugsgebiete der durch das Bauvorhaben betroffenen Gewässer. Für die konkrete Betrachtung sind jene Gewässer zu berücksichtigen, welche direkt oder indirekt durch das Bauvorhaben betroffen sind, z.B. durch Querung oder als Vorfluter für Einleitungen von gereinigten Straßenabwässern. Weiters werden jene Stillgewässer näher betrachtet, die direkt oder indirekt vom Bauvorhaben betroffen sind.

Alternativen, Trassenvarianten

Die im Rahmen des Vorprojekts 2008 erfolgte Trassenvorauswahl ist, sofern überhaupt limnologisch relevant, aus gewässerökologischer Sicht nachvollziehbar. Die letztlich getroffene Festlegung auf die Variante Ost ist gewässerökologisch nachvollziehbar und begründbar. Die betroffenen Bäche werden bei den anderen Varianten weiter stromauf gequert, wodurch längere, stromab anschließende Abschnitte potenziell beeinträchtigt werden. Die Variante Ost hat den Vorteil, dass mit dem Göllersbach das abflussreichste Fließgewässer im Untersuchungsraum als potenzieller Vorfluter für die Einleitung gereinigter Straßenabwässer zur Verfügung steht. Die Variante Ost ist somit aus gewässerökologischer Sicht den anderen Trassenvarianten vorzuziehen.

Nullvariante

Der aktuelle Zustand der Gewässer des Göllersbach-Systems weicht zwar im Ist-Zustand deutlich von Zielzustand ab, gemäß NGP soll jedoch der gute ökologische Zustand bis zum Jahr 2027 erreicht werden. Wie im Gutachten dargelegt, ist dieses Ziel sowohl mit als auch ohne Bauvorhaben (also in der Nullvariante) erreichbar.

Die Errichtung der Weinviertler Schnellstraße hat zwar kleinräumige limnologische Beeinträchtigungen zur Folge, sie sind jedoch geringfügig und erschweren die Zielerreichung bis 2027 nicht. Als Beispiele sind die Beschattung durch Brückenbauten und die Einleitung gereinigter Straßenwässer zu nennen. Als Vorteil des Bauvorhabens gegenüber der Nullvariante ist anzuführen, dass die Winterwässer auf der derzeitigen B 303 keiner Reinigung und gesammelten

Ableitung unterworfen sind und damit eine potenzielle Belastung für die abflussschwachen Gewässer des Göllersbach-Systems darstellen.

Ist-Zustand

Neun Bäche oder Gräben sind durch das Bauvorhaben betroffen. Davon werden sechs durch Rohrleitungen oder CN.as Leitungen gequert, sieben Bäche sind von Einleitungen der (in Gewässerschutzanlagen gereinigten) Sommerwässer betroffen, der Göllersbach von Einleitungen der Winterwässer. In den Kapellenfeldgraben werden Hang- und Böschungswässer, aber keine Straßenwässer eingeleitet.

Gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) sind fünf Oberflächenwasserkörper (OWK) betroffen, wobei beim Göllersbach auch der OWK südlich Hollabrunn bis zum Stockerauer Arm mitberücksichtigt wird. Sechs der neun Bäche und Gräben sind keinem OWK zugewiesen, da sie ein Einzugsgebiet $<10 \text{ km}^2$ aufweisen. Für sie gelten jedoch die gleichen grundsätzlichen Ziele der QZV Ökologie OG wie für Gewässer mit einem Einzugsgebiet $>10 \text{ km}^2$.

Die meisten der betroffenen Bäche weisen aufgrund der kleinen Einzugsgebiete und der geringen Abflussspende ($0,81\text{--}0,95 \text{ L s}^{-1} \text{ km}^{-2}$) nur einen sehr geringen Abfluss auf. Die beiden einzigen etwas abflussreicheren Bäche sind der Gmoosbach (ab der Einmündung des Kumpfberggrabens 110 L s^{-1} im Jahresmittel) und der Göllersbach (ab der Einmündung des Sutzenbrunner Grabens 230 L s^{-1} im Jahresmittel). Alle Gewässer durchfließen intensiv landwirtschaftlich genutztes Gebiet und sind in ökomorphologischer Sicht stark degradiert.

Neben den Bächen gibt es mehrere Teichanlagen, die teils zu Löschwasserzwecken, teils als Fischteiche genutzt werden. Das größte Stillgewässer ist der Landschaftsteich Grund östlich von Windpassing; er ist allerdings nicht direkt vom Bauvorhaben betroffen.

Die aquatischen Lebensgemeinschaften spiegeln die starke anthropogene Beeinträchtigung der Gewässer des Göllersbach-Systems deutlich wider. Die meisten Vertreter des Algenaufwuchses (Phytobenthos) und der benthischen Wirbellosen sind ausgesprochen euryök und indizieren eine erhöhte Nährstoff- und organische Belastung. Die Fischfauna umfasst nur wenige Arten, auch hier – mit Gründling, Aitel und Steinbeißer – vor allem Arten, die vergleichsweise tolerant gegenüber organischen Belastungen sind.

Der ökologische Zustand i.S.d. EU-WRRL ist anhand der Aufnahmen in den Einreichunterlagen sowie ergänzenden Befunden des Landes Niederösterreich und des Bundes (im Rahmen der Überwachung gemäß GZÜV) „mäßig“ bis „schlecht“ und erreicht daher an keiner Messstelle den Zielzustand.

Die aus gewässerökologischer Sicht relevanten Aspekte des Bauvorhabens sind Querungen durch Rohrleitungen und CN.as Leitungen, Einleitungen von (gereinigten) Straßenabwässern sowie potenziell morphologische Veränderungen im Zuge der Baumaßnahmen (z.B. Brückenbauten).

Auswirkungen des Vorhabens

Bauphase

Durch die Baumaßnahmen werden die betroffenen Oberflächengewässer allenfalls kurzfristig und lokal geringfügig beeinträchtigt. Die Stützbauten aller Brückenbauten über Oberflächengewässer sind gemäß Einreichunterlagen außerhalb des Hochwasserabflussprofils situiert. Zur Vermeidung ist unter anderem die Abplankung von hoch sensiblen Biotopen vorgesehen.

In der Bauphase hat allerdings die für die meisten Gerinnequerungen vorgesehene offene Bauweise nachteilige Auswirkungen auf die aquatischen Lebensgemeinschaften. Es werden daher zu deren Schutz entsprechende Maßnahmen formuliert. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen – sowie weiterer Maßnahmen im TGA Oberflächenwasser - sind keine merklichen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand i.S.d. WRRL bzw. des WRG 1959 idGF zu erwarten. Die verbleibenden Auswirkungen sind aus Sicht des Fachgebiets Gewässerökologie in der Bauphase mit „gering“ im Sinne der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung zu beurteilen.

Betriebsphase

Die morphologischen Auswirkungen des Bauvorhabens durch Brückenbauten sind in der Betriebsphase lokal und sehr geringfügig, ebenso sind die hydrologischen Auswirkungen vernachlässigbar. Die Querungen für Pumpleitungen und CN.as Leitungen sind jedenfalls merklich, die Auswirkungen werden aber unter Berücksichtigung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen als „gering“ im Sinne der RVS 04.01.11 beurteilt.

In stofflicher Hinsicht bieten die Gewässerschutzanlagen ausreichend Schutz gegenüber Belastungen durch straßenspezifische Schadstoffe. Gelangen diese bei Notableitungen ungefiltert in die Vorfluter, so ist die Verdünnung in den dann stark wasserführenden Bächen ausreichend groß, um negative Auswirkungen zu vermeiden. Die Auswirkungen werden als „gering“ im Sinne der RVS 04.01.11 beurteilt. Das gilt auch für Chlorid, das in den GSA nicht zurückgehalten werden kann, allerdings durch die Ableitung der Winterwässer in den Göllersbach hinreichend verdünnt werden, so dass im Mittel über die Streuperiode keine Konzentrationen von 150 mg L^{-1} erreicht werden.

Mit „keine / sehr gering“ im Sinne der RVS 04.01.11 werden die Auswirkungen von Versickerungen im untergeordneten Straßennetz, von Einträgen über Spritzwasser und vom Schadstoff-Zustrom zu Stillgewässern über das Grundwasser bewertet.

Zusammenfassend sind die verbleibenden Auswirkungen hydro-morphologischer und stofflicher Eingriffe aus Sicht des Fachgebiets Gewässerökologie in der Betriebsphase mit „gering“ im Sinne der RVS 04.01.11 zu beurteilen.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Gewässerökologie ist das Vorhaben „S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind aus gewässerökologischer Sicht unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten

als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als geringfügig, für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als geringfügig einzustufen.

Zusammenfassend sind die verbleibenden Auswirkungen des Bauvorhabens aus Sicht des Fachgebiets Gewässerökologie in der Bauphase mit „gering“ im Sinne der RVS 04.01.11 zu beurteilen.

B.III.1.13. Oberflächenwasser

Untersuchungsraum

Für die Beurteilung der Vorhabenswirkungen zum Fachgebiet Oberflächenwasser stellen die Einzugsgebiete der Hauptvorfluter Gmoosbach und Göllersbach im Raum nördlich von Hollabrunn den Untersuchungsraum dar.

Der von den Fachberichtserstellern gewählte Untersuchungsraum wird zur Beurteilung vorhabensbedingter Umweltwirkungen als ausreichend erachtet.

Alternativen, Trassenvarianten

Im Rahmen der SUP 2006 wurden sechs Alternativen (Planfälle) untersucht. Als Ergebnis dieser Prüfung wurde eine Empfehlung für die Schnellstraßenausbaualternative kombiniert mit ÖV-Ausbau abgegeben.

Zur Vorbereitung des Vorprojektes 2008 wurden unterschiedliche Variantenvorschläge aus den vorhergehenden Planungen im Rahmen einer Risikopotenzialanalyse miteinander verglichen, bewertet und Empfehlungen zur Auswahl von Hauptvarianten gegeben. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der einzelnen Varianten überschlägig eingeschätzt. Anschließend erfolgten Trassenoptimierungen der Hauptvarianten (Ost, Mitte, West) und die Ermittlung von Möglichkeiten der Fortsetzung der S 3 in nördliche Richtung. Für die Projektplanung zum Einreichprojekt wurde die Empfehlungsvariante Ost aus dem Vorprojekt weiterverfolgt. In Vorbereitung auf die Erstellung der Unterlagen zur UVP wurde das technische Projekt aus dem Vorprojekt in den Jahren 2008 und 2009 weiter optimiert.

Die dem Trassenauswahlverfahren zugrunde gelegten fachlichen Grundlagen wurden entsprechend dokumentiert. Die Angaben sind plausibel und nachvollziehbar.

Die Entsorgung anfallender Straßenwässer war in der Variantendiskussion kaum relevant, da sich bei den Varianten lediglich die Einleitungen der mit Chlorid belasteten Winterwässer sowie der Straßenwässer in die Vorfluter anbieten. Im Rahmen der Variantendiskussion war die Ableitung der Winterwässer in den Göllersbach, wie nun vorgesehen nicht Thema. Auf die Auswahl der nun zur Realisierung vorgesehenen Variante hätte diese Ableitung keinen Einfluss gehabt.

Die abzuleitenden Straßenwässer sind jedenfalls dem Stand der Technik entsprechend in Gewässerschutzanlagen zu reinigen.

Nullvariante

Das Unterbleiben des Vorhabens (Nullvariante) wird vornehmlich anhand der zu erwartenden Verkehrs- und Emissionszunahmen entlang bestehender Straßenzüge beleuchtet. Durch das Unterbleiben des Vorhabens würden qualitative und quantitative Änderungen des

Wasserhaushaltes unterbleiben, jedoch ist darauf hinzuweisen, dass bei Unterbleiben des Vorhabens auch der Schwerverkehr im bestehenden Straßennetz verbleibt und dieses im Katastrophenfall kaum über ausreichende Gewässerschutzmaßnahmen verfügt.

Ist-Zustand

Durch das Vorhaben werden eine Vielzahl von Gerinnen gequert: Als Hauptvorfluter sind der Gmoosbach und Göllersbach anzusehen. Alle aus dem Vorhaben anfallenden Straßenwässer der S 3 werden in Gewässerschutzanlagen gereinigt und danach in Vorfluter geleitet. Von diesen Einleitungen sind folgende Vorfluter betroffen.

GSA 1	Suttenbrunner Graben
GSA 2 und 3	Schöngrabernbach
GSA 4.1 und 4.2	Kumpfbachgraben
GSA 5 und 6	Windpassinger Graben
GSA 7	Grunder Bach
GSA 8 und 9	Kleiner Gmoosbach
GSA 10	Kalladorfer Ortsgraben

Die Ableitung chloridbelasteter Straßenwässer erfolgt während der Streuperiode (November bis März) über eine Pumpleitung in den Göllersbach.

Durch das Vorhaben werden Hänge gequert und damit der natürliche Abstrom von Niederschlagswässern im Gelände unterbrochen. Die Ableitung dieser Hangwässer sowie der auf den Böschungflächen der Straße anfallenden Niederschlagswässer erfolgt überwiegend in eigenen Ableitungssystemen in jene Vorfluter, in welche diese Wässer heute, ohne Vorhabensrealisierung gelangen. Es erfolgt somit durch das Vorhaben keine Überleitung von Niederschlagswässern in benachbarte Einzugsgebiete.

Damit es im Starkregenfall zu keiner Erhöhung der Hochwasserabflüsse in den einzelnen Vorflutern durch die Einleitung von Hang- und Böschungswässern kommt, werden neun Retentionsbecken entlang der Trasse errichtet. Neben der Reinigungsfunktion haben die Gewässerschutzanlagen auch die Funktion der Retention von Niederschlagswässern aus den befestigten Flächen der S 3.

Stehende Gewässer, vornehmlich Landschaftsteiche und zur Fischzucht angelegte Teiche, bestehen im Nahbereich. Eine Darstellung aller im möglichen Einflussbereich des Vorhabens situierten Wasserrechte liegt vor.

In der Bauphase sieht die Projektwerberin die Versickerung der in weitgehend ebenen Baufeldern anfallenden Niederschlagswässer vor. Ergänzend ist vorab der Trassenerrichtung die Herstellung der Gewässerschutzanlagen geplant, um darin aus den Baufeldern abströmende Niederschlagswässer zu reinigen und in den Vorfluter einzuleiten.

Auswirkungen des Vorhabens

Bauphase

Eine maßgebliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern in der Bauphase ist nicht zu erwarten. So erfolgt die Errichtung aller Brückenbauwerke außerhalb des Abflussbereiches der Gerinne, der Eintrag von Verunreinigungen während der Errichtung der Brücken ist daher nicht zu erwarten. Geplant sind lediglich Querungen einzelner Gerinne durch Leitungen. Die Verlegung dieser Leitungen ist entweder mittels gesteuerter Bohrung oder in einer offenen Künette geplant. Erfolgt die Querung mittels Bohrung, so sind keine Beeinträchtigungen des Gerinnes zu erwarten. Zur Querung in offener Bauweise wird kurzfristig eine Künette quer durch das Gerinne gegraben und diese nach Verlegen der Leitung wieder verfüllt. Angesichts der kurzen Dauer des Eingriffs kann der dadurch bedingte Eintrag von Trübstoffen unter Berücksichtigung der aus dem Fachgebiet Gewässerökologie geforderten Maßnahmen toleriert werden. Maßgebliche Beeinträchtigungen der so gequerten Gerinne sind nicht zu erwarten.

Die Einleitung von Niederschlagswässern aus den Baubereichen ist nur nach entsprechender Retention und Reinigung unter Einhaltung der mit der AAEV (allgemeinen Abwasseremissionsverordnung) vorgeschriebenen Grenzwerte gestattet.

Da es sich bei den stehenden Gewässern im Nahbereich der geplanten Trasse, vornehmlich Landschaftsteiche sowie zur Fischzucht angelegte Teiche, um Grundwasserteiche handelt, ist eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung dieser Teiche durch allfällige baubedingte Trübungen in den Gerinnen nicht zu erwarten. Durch die Einhaltung der Qualitätsziele in den Vorflutern kann es auch zu keiner maßgeblichen qualitativen Beeinträchtigung von Teichen kommen.

Betriebsphase

Sämtliche Brücken und Durchlässe der S 3, sowie zusätzlich zu errichtende Landesstraßen- und Wirtschaftswegbrücken, mit denen Gerinne gequert werden, sind auf die schadlose Abfuhr von zumindest HQ₁₀₀ ausgelegt. Die Dimensionierung dieser Querungsbauwerke ist somit ausreichend, sodass keine erheblichen Abflussveränderungen durch sie zu erwarten sind. Einige der Querungsbauwerke haben neben der Gewässerquerung auch weitere Funktionen wie Unterführung von Wirtschaftswegen sowie Wild- oder Kleintierquerungen, sodass ihre Dimensionierung darauf abgestellt ist.

Sämtliche aus dem Vorhaben anfallenden Straßenwässer der S 3 werden in Gewässerschutzanlagen gereinigt und danach den nahe liegenden Vorflutern zugeleitet. Diese Gewässerschutzanlagen sind gemäß RVS 04.04.11 Gewässerschutz an Straßen zweistufig und damit dem Stand der Technik entsprechend geplant. Da die aus dem Winterdienst anfallenden Chloride in den Bodenfiltern nicht rückgehalten werden und damit bei Einleitung der chloridbelasteten Winterwässer die geforderten Qualitätsziele für Chlorid in den meist kleinen Vorflutern nicht eingehalten werden können, erfolgt eine Sammlung dieser gereinigten Straßenwässer während der Streuperiode (November bis März) über eine Pumpleitung in den Göllersbach. Mit der geplanten Reinigung und Ableitung der Straßenwässer der S 3 ist deren schadlose Ableitung unter Einhaltung der Qualitätsziele für Oberflächengewässer gewährleistet.

Maßgebliche Abflussbeeinträchtigungen durch Geländeänderungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Ableitung von Hang- und Böschungswässern entlang der Trasse erfolgt überwiegend in eigenen Ableitungssystemen, sodass diese Wässer nicht mit Straßenwässern

vermischt werden. Hangwässer, deren Ableitung eine maßgebliche Erhöhung der Hochwassermengen im Vorfluter bedingen würde, werden über ausreichend dimensionierte Rückhaltebecken gedrosselt abgeleitet. Ebenso bieten die Gewässerschutzanlagen ausreichend Rückhalt der auf den Fahrbahnen anfallenden Niederschlagswässer, sodass es vorhabensbedingt zu keiner maßgeblichen Erhöhung der Hochwasserabflüsse in den vom Vorhaben berührten Gerinnen kommt.

Da es sich bei den stehenden Gewässer im Nahbereich der geplanten Trasse, vornehmlich Landschaftsteiche sowie zur Fischzucht angelegte Teiche, um Grundwasserteiche handelt, ist eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung stehender Gewässer im Nahbereich der geplanten Trasse durch straßenbedingte Schadstoffe nicht zu erwarten. Durch die Einhaltung der Qualitätsziele in den Vorflutern kann es auch zu keiner maßgeblichen qualitativen Beeinträchtigung von Teichen kommen.

Angesichts der bestehenden, meist monotonen und geradlinigen Ausbildung der Bäche im Untersuchungsraum sind die aus dem Fachgebiet Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume geforderten Renaturierungen einzelner Gerinne zu begrüßen. Aus wasserbautechnischer Sicht werden im gegenständlichen Gutachten Maßnahmen gefordert, womit die Hochwassersicherheit und Gerinnestabilität dieser Renaturierungsstrecken gewährleistet wird.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Oberflächenwasser ist das Vorhaben „S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Oberflächenwasser sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als geringfügig für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als geringfügig einzustufen.

B.III.1.14. Grundwasser

Untersuchungsraum

Für die Beurteilung der Vorhabenswirkungen zum Fachgebiet Grundwasser stellen prinzipiell die Einzugsgebiete der Hauptvorfluter Gmoosbach und Göllersbach im Raum nördlich von Hollabrunn den Untersuchungsraum dar. Der hydrogeologische Untersuchungsraum wird durch eine Umhüllende, jeweils ca. 1 km links und rechts der Trasse bzw. im Osten durch den Göllersbach begrenzt.

Der von den Fachberichtserstellern gewählte Untersuchungsraum wird zur Beurteilung vorhabensbedingter Umweltwirkungen als ausreichend erachtet.

Alternativen, Trassenvarianten

Im Rahmen der SUP 2006 wurden sechs Alternativen (Planfälle) untersucht. Als Ergebnis dieser Prüfung wurde eine Empfehlung für die Schnellstraßenausbaualternative kombiniert mit ÖV-Ausbau abgegeben.

Zur Vorbereitung des Vorprojektes 2008 wurden unterschiedliche Variantenvorschläge aus den vorhergehenden Planungen im Rahmen einer Risikopotenzialanalyse miteinander verglichen, bewertet und Empfehlungen zur Auswahl von Hauptvarianten gegeben. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der einzelnen Varianten überschlägig eingeschätzt. Anschließend erfolgten Trassenoptimierungen der Hauptvarianten (Ost, Mitte, West) und die Ermittlung von Möglichkeiten der Fortsetzung der S 3 in nördliche Richtung. Für die Projektplanung zum Einreichprojekt wurde die Empfehlungsvariante Ost aus dem Vorprojekt weiterverfolgt. In Vorbereitung auf die Erstellung der Unterlagen zur UVP wurde das technische Projekt aus dem Vorprojekt in den Jahren 2008 und 2009 weiter optimiert.

Die dem Trassenauswahlverfahren zugrunde gelegten fachlichen Grundlagen wurden entsprechend dokumentiert. Die Angaben sind plausibel und nachvollziehbar.

Die Entsorgung anfallender Straßenwässer war in der Variantendiskussion kaum relevant, da sich bei den Varianten lediglich Einleitungen der mit Chlorid belasteten Winterwässer sowie der Straßenwässer in die Vorfluter anbieten. Eine Versickerung der Straßenwässer ist angesichts der durchflussschwachen Grundwasservorkommen und der geringen Sickerfähigkeit des Untergrundes im Rahmen aller diskutierten Varianten nicht sinnvoll.

Nullvariante

Das Unterbleiben des Vorhabens (Nullvariante) wird vornehmlich anhand der zu erwartenden Verkehrs- und Emissionszunahmen entlang bestehender Straßenzüge beleuchtet. Durch das Unterbleiben des Vorhabens würden qualitative und quantitative Änderungen des Wasserhaushaltes unterbleiben, jedoch ist darauf hinzuweisen, dass bei Unterbleiben des Vorhabens auch der Schwerverkehr im bestehenden Straßennetz verbleibt und dieses im Katastrophenfall kaum über ausreichende Gewässerschutzmaßnahmen verfügt.

Ist-Zustand

Zur bestehenden Grundwassersituation: Aus hydrogeologischer Sicht besteht im Untersuchungsraum kein großräumig zusammenhängendes und gut dotiertes Aquifersystem. Vorzufinden sind kleinräumige Schichtwässer und in den Schwemmsedimenten Begleitströme entlang von Gerinnen. In der tertiären Grundformation sind oft druckgespannte, meist lokal beschränkte Grundwasserlinsen (durchlässigere Zonen) anzutreffen.

Lokale Einzelnutzung erfolgt in den durchlässigeren Bereichen der Schwemmsedimente entlang der von Westen nach Osten verlaufenden Gerinne. Diese Aquifere haben eine mäßige Ergiebigkeit. Sie stellen jedoch eine wesentliche Grundlage für die Einzelnutzung (Hausbrunnen zur Nutzwasserversorgung) bzw. einer zentralen Wasserversorgung (Schöngrabern) dar. Sämtliche Wassernutzungen im Untersuchungsraum wurden erhoben. Im Einflussbereich des Vorhabens bestehen Haus- und Nutzwasserbrunnen.

Die tertiären Grundwässer, die teilweise druckgespannt vorliegen, können zumindest lokal von wasserwirtschaftlicher Bedeutung sein (z.B. Tiefbrunnen WVA Schöngrabern).

Zur Darstellung der hydrogeologischen Situation wurden relevante langjährig beobachtete Messstellen des Hydrographischen Dienstes des Landes herangezogen. Weiters führte die Projektwerberin zwischen 2005 und 2012 ein eigenes Messprogramm mit Beobachtungsbrunnen entlang der Trasse aus. Eine Weiterführung dieses Programms wurde als nicht notwendig

erachtet, als durch das Vorhaben keine Wannenbauwerke und keine maßgeblichen Einschnitte unter das Grundwasserniveau geplant sind. Das Beweissicherungsprogramm soll vor Baubeginn wieder aufgenommen werden.

Die Gerinnesohlen der Bäche im Untersuchungsraum können als weitgehend dicht angesehen werden, sodass eine Infiltration von Wasser aus den Gerinnen in das begleitende Grundwasser lediglich in sehr geringem Umfang zu erwarten ist.

Angesichts der schlechten Versickerungseigenschaften des anstehenden Untergrundes bestehen im Trassenbereich weiträumig Drainagesysteme zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Eignung der Flächen. Das in den Drainagen gesammelte Wasser wird in die vorhandenen Gerinne abgeleitet.

Durch das Vorhaben werden keine Deponien, Zwischenlagerungen, Verdachtsflächen oder Altlasten berührt. Im Einflussbereich der Trasse liegen keine Grundwasserschongebiete bzw. Gebiete mit wasserwirtschaftlicher Rahmenverfügung. Teichanlagen im Untersuchungsraum dienen vorwiegend als Landschafts- oder Löschwasserteiche, untergeordnet als Fischteich. Die Speisung dieser Teiche erfolgt vornehmlich aus dem Grundwasser der die Bäche begleitenden Grundwasserströme.

Durch die Nivelette der Trasse erfolgt kein Eingriff in grundwasserführende Schichten. Lediglich die Gründung von 11 Objekten greift in derartige Schichten ein. Damit ist für diese Objekte in der Bauphase eine Wasserhaltung während der Fundamentherstellung erforderlich. Die dabei erschroteten Wässer werden abgepumpt und gereinigt in den nächsten Vorfluter geleitet. Ebenso werden im Zuge der Trassenerrichtung sowie der Herstellung von trassenbegleitenden Leitungen und Rohrsträngen anfallende Schichtwässer gesammelt und über Absetzbecken den nächsten Vorflutern zugeleitet.

Eine Versickerung von Straßenwässern aus dem Vorhaben S 3 ist nicht vorgesehen.

Auswirkungen des Vorhabens

Bauphase

In der Bauphase kommt es durch Wasserhaltungen im Zuge der Bauwerksfundamentierung zu Eingriffen in das Grundwasser, jedoch wird deren Wirkungen auf das Schutzgut Grundwasser durch Maßnahmen gering gehalten. Diese Eingriffe sind zeitlich begrenzt, die abzupumpenden Wässer müssen vor deren Ableitung gereinigt werden. Im Zuge der Herstellung der Einschnitte im Trassenverlauf können Schichtwässer oder Wässer aus wasserführenden Linsenaquiferen in geringem Umfang angefahren werden. Eine über die Geringfügigkeit gehende Beeinträchtigung des Wasserhaushalts entlang der Trasse ist jedoch jedenfalls auszuschließen.

Für nahe den Baubereichen liegende Trinkwasserbrunnen wird eine umfassende Beweissicherung gefordert. Brunnen zur Nutzwassergewinnung sind mit einem geringeren Umfang beweiszusichern. Sollten baubedingte Schüttungsminderungen eintreten, so hat die Projektwerberin diese durch die Bereitstellung von Ersatzwasser auszugleichen.

Bestehende Drainagen werden vor Baubeginn erhoben. Während des Baus werden berührte Drainagesysteme gesichert und bei Erfordernis entsprechend umgebaut. Während der gesamten Bauphase ist eine gesicherte Vorflut der verbleibenden Flächendrainagen gewährleistet. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener, während der Erhebungen vor Baubeginn zu entsprechen.

Im Untersuchungsraum bestehen keine Altlasten oder Verdachtsflächen. Demgemäß ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers aufgrund von Manipulationen kontaminierter Böden auszuschließen. Sollten kontaminierte Böden im Zuge der Vorhabenserrichtung angetroffen werden, so sind diese Standorte ordnungsgemäß zu räumen.

Betriebsphase

Die Trasse der S 3 Weinviertler Schnellstraße von Hollabrunn bis Guntersdorf bindet in keinem Bereich in grundwasserführende Schichten ein. Demgemäß kann aufgrund der Trassennivelette keine Beeinträchtigung der Grundwasser in quantitativer Hinsicht abgeleitet werden. Einzelne Bauwerksfundamente binden in das Grundwasser ein, jedoch sind diese Eingriffe lediglich punktuell, wodurch keine maßgebliche Einschränkung durch Stau- bzw. Senkeffekte für die gerinnebegleitenden Grundwasserströme zu erwarten ist.

Eine Versickerung von Straßenwässern aus dem Vorhaben S 3 ist nicht vorgesehen. Alle Straßenwässer werden gereinigt Vorflutern zugeführt. Lediglich durch Sprühnebel aufgewirbelte Straßenwässer können im Nahbereich der Fahrbahnen in die Böden entlang der Trasse gelangen. Dadurch bedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind als geringfügig anzusehen. Versickert werden lediglich Straßenwässer aus dem untergeordneten Straßennetz. Vorhabensbedingt erfolgt keine maßgebliche Veränderung dieses Straßennetzes. Nachdem die Straßenwässer aus diesem Netz bereits im Ist-Zustand lokal versickert werden, erfolgt dadurch keine Veränderung bzw. Verschlechterung der Grundwasserqualität. Eine maßgebliche Verschlechterung der Grundwasserqualität durch Straßenwässer ist auszuschließen.

Gemäß den vorliegenden Angaben aus dem Wasserbuch handelt es sich bei allen im Abstrombereich der trassenquerenden Gewässer liegenden Teichen um Grundwasserteiche, welche nicht aus Oberflächenwässern gespeist werden. Da keine maßgebliche qualitative und quantitative Beeinflussung des Grundwassers durch das Vorhaben zu erwarten ist, können nachteilige Vorhabenswirkungen auf diese Teichanlagen ausgeschlossen werden. Die Wirkung des Vorhabens S 3 in der Bau- und Betriebsphase auf die Teiche im Untersuchungsraum ist als nicht relevant anzusehen.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasser ist das Vorhaben „S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als geringfügig für die Bauphase als geringfügig und daher insgesamt als geringfügig einzustufen.

B.III.1.15. Boden

Untersuchungsraum

Die geplante Trasse der S 3 Weinviertler Schnellstraße soll nördlich von Hollabrunn zwischen Schöngrabern und Wullersdorf bis zur Anschlussstelle Guntersdorf in Richtung Staatsgrenze verlaufen und weist eine Länge von rd. 10,9 km auf.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums erfolgt entlang der Trasse des Vorprojekts. Demnach kann auch grundsätzlich zwischen einem fachspezifischen engeren Untersuchungsgebiet, das von den Auswirkungen des Vorhabens direkt durch Flächen berührt ist und in dem der Ist-Zustand flächendeckend erfasst wird und einem erweiterten Untersuchungsraum unterschieden werden, für den der Ist-Zustand - soweit er von Auswirkungen des Vorhabens indirekt (z.B. durch Wechselwirkungen) berührt wird - ausschließlich anhand vorhandener Daten und Stichprobenuntersuchungen beschrieben wird. Die räumliche Reichweite von Beeinträchtigungen hängt von der räumlichen Reichweite von Wirkfaktoren ab. Das Betrachtungsgebiet erstreckt sich daher mit einem Puffer von 500 m um die Projektumhüllende, inklusive der Anschlussstelle Guntersdorf im Nordwesten.

Alternativen, Trassenvarianten

Die für das Einreichprojekt gewählte Trasse ist das Ergebnis eines mehrstufigen Planungsprozesses, in dem verschiedene Alternativen untersucht wurden. In den Jahren 2005/2006 wurde für die Weinviertler Schnellstraße im Korridor zwischen Stockerau und Staatsgrenze Österreich/Tschechien eine Strategische Prüfung Verkehr (SP-V) durchgeführt. Dabei wurden auch Systemalternativen, d.h. der Ausbau des öffentlichen Verkehrsnetzes untersucht.

Zur Vorbereitung des Vorprojektes wurden im Auftrag der ASFINAG unterschiedliche Variantenvorschläge aus den vorhergehenden Planungen im Rahmen einer Risikopotenzialanalyse miteinander verglichen, bewertet und Empfehlungen zur Auswahl von Hauptvarianten gegeben. Es wurden insgesamt 6 Varianten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt verglichen. Auf Grund der Detailbewertung wurde die zur UVP eingereichte Variante Ost als die eindeutig zu präferierende Variante ausgewiesen. Im Vergleich zu den anderen betrachteten Kriterien, aus denen nur geringe negative Wirkungen, durch die zusätzlichen Entlastungseffekte sogar für manche Teilbereiche positive Wirkungen ableitbar sind, lässt die Variante Ost einen zusätzlichen Verlust von rd. 6 ha. gegenüber der im Bereich Boden bestgereihten Variante Mitte aber vertretbar erscheinen.

Die Ergebnisse des Variantenvergleiches sind demnach nachvollziehbar und bilden die Grundlage für die zur Beurteilung vorliegende UVE.

Nullvariante

Die Nullvariante bedeutet, dass kein Boden verbraucht wird und es auch sonst zu keiner Veränderung des Ist-Zustands kommt.

Ist-Zustand

Schutzgut Boden

Die Befundung basiert im Wesentlichen auf der digitalen Bodenkarte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, in der die landwirtschaftlich genutzten Böden erfasst und anhand von erhobenen Bodenprofilen bewertet wurden. Aus der digitalen Bodenkarte können anhand dieser Bodenprofile auch die Kriterien Bodenform, Lage, Bodentyp, Wasserverhältnisse, Horizonte, Bodenart, Humusverhältnis, Kalkgehalt, Bodenreaktion, Erosionsgefahr, Bearbeitbarkeit und natürlicher Bodenwert abgeleitet werden.

Eine etwaige Vorbelastung der Böden wurde ebenfalls auf Basis der österreichischen Bodenkarte und der Bodenzustandsinventur (BZI-Daten) ermittelt. Die Werte der durchwegs kalkhaltigen Böden weisen erwartungsgemäß einen geringen Schwermetallgehalt auf, die Grenzwerte im Vergleich zur ÖN L 1075 werden nicht überschritten.

Als Bodentype herrschen in Untersuchungsraum Tschernoseme vor, vorwiegend auf Löss, teilweise auch auf Sanden und Lehmen. Des weiteren Feuchtschwarzerden auf lehmig tonigen Sedimenten in anmoorigen Standorten; sowie Kulturrohböden und Braunerden. Hydromorphe Böden wie z.B. Gleye oder Auböden sind zwar anzutreffen, jedoch eher in geringem Umfang.

Als Bodentypen dominieren schon aus ihrer Pedogenese heraus Lehme bzw. schluffige Lehme. Dementsprechend sind die Bodenreaktionen durchwegs alkalisch. Alkalische Bodenreaktionen nehmen nur dort ab, wo der Untergrund weniger aus Löss, sondern mehr aus tertiärem Ausgangsmaterial gebildet wird. Solche Böden sind vor allem im nördlichen Bereich bei Guntersdorf anzutreffen.

Der Bodenwasserhaushalt ist durch eine hohe Speicherkapazität und mäßige Durchlässigkeit gekennzeichnet.

Der überwiegende Anteil der Böden gilt als nicht erosionsgefährdet. Ein Vergleich der BZI-Daten mit den Grenzwerten der ÖN L 1075 zeigt, dass der Schwermetallgehalt der Böden unter den Grenzwerten liegt und somit keine erhöhte Schwermetallbelastung durch anthropogene oder geogene Einflüsse nachweisbar ist.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die geplante Trasse der S 3 durch höchstwertiges Ackerland führt und deshalb die Eingriffserheblichkeit auch als entsprechend hoch zu bewerten ist.

Sachgut Rohstoffe

Im Untersuchungsraum sind keine nennenswerten Rohstoffvorkommen zu verzeichnen. Lediglich eine abbauwürdige Kiesgrube im Süden Hollabrunns ist laut Datenbestand der Geologischen Bundesanstalt bei Bedarf aktiv.

Auswirkungen des Vorhabens

Bauphase

Für die Bauphase werden in Summe rd. 129,13 ha Boden benötigt. Davon sind 50,90 ha temporär beansprucht.

Die in der Bauphase zusätzlich benötigten Flächen werden nur temporär beansprucht und sind danach im Rahmen der Rekultierungsarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Dafür sind Maßnahmen vorgesehen, die den Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entsprechen müssen.

Der Schadstoffeintrag durch die Bauarbeiten selbst ist in der Bauphase in Bezug auf Luftschadstoffe (NO_x, SO₂ etc.) unter Bezugnahme auf das Teilgutachten Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz gering, sodass während der Bauarbeiten keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu erwarten ist.

Eine Einbringung von flüssigen Abfällen oder Tausalz in den Ober- bzw. Unterboden ist nicht erlaubt bzw. der Einsatz von Tausalz ist in der Bauphase nicht vorgesehen. Aus diesem Grund ist eine Beeinträchtigung von Böden durch flüssige Abfälle bzw. Tausalz in der Bauphase auch nicht zu erwarten.

Nachdem die Nivellette der Trasse der S 3 über dem Grundwasserspiegel liegt und das Grundwasser nur lokal im Rahmen der Errichtung von Fundamentierungen berührt wird, ist eine Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse in einem Ausmaß, das quantitativ auch den Bodenwasserhaushalt beeinträchtigt, unwahrscheinlich.

Betriebsphase

Die permanenten Auswirkungen in der Betriebsphase auf das Schutzgut Boden betreffen rd. 78,23 ha an vornehmlich hochwertigen Böden, wobei 19,034 ha (Asphalt, Mulden, Becken) durch komplette Versiegelung und 5,231 ha durch Teilversiegelung, in Summe also 24,265 ha durch Veränderung des Bodenwasserhaushalts verloren gehen. In Summe werden die Bodenteilfunktionen

- Lebensraumfunktion (Standort für Bodenorganismen)
- Produktionsfunktion (natürliche Bodenfruchtbarkeit)
- Regler- und Pufferfunktion (Wasserhaushalt und Abflussregelung sowie Filter und Puffer für Schadstoffe)
- Archivfunktion

auf insgesamt 78,23 ha beeinträchtigt bzw. gehen verloren.

Diese Auswirkungen auf die Bodenteilfunktion „Lebensraumfunktion - Standort für Bodenorganismen“ sind auf Grund der überwiegend mäßigen Sensibilität im Untersuchungsraum und der Tatsache, dass zwar der Aufbau verändert wird, aber durch den offenporigen Aufbau von rd. 50 ha Boden die Bodenteilfunktion „Lebensraumfunktionen - Standort für Bodenorganismen“ zumindest teilweise wiederhergestellt wird, als vertretbar eingestuft.

Durch die Errichtung der S 3 geht die Bodenfunktion „Produktionsfunktion - natürliche Bodenfruchtbarkeit“ unwiederbringlich verloren. In Bezug auf den gesamten Untersuchungsraum liegt der Flächenverlust aber nur im einstelligen Prozentbereich, sodass auch die Auswirkungen als noch vertretbar eingestuft werden.

Die Reglerfunktion der Böden wird durch die permanente Versiegelung von rd. 24,5 ha der Flächen beeinträchtigt. Durch den offenporigen Aufbau von mehr als rd. 50 ha bleibt das Wasserspeichervermögen aber größtenteils aufrecht, sodass auch diese Bodenteilfunktion unter

Bezugnahme auf die gesamten Flächen im Untersuchungsraum zumindest größtenteils erhalten bleibt.

Durch den hohen Kalkanteil und die damit verbundene alkalische Reaktion der Böden und die Tatsache, dass das Bodenmaterial weitgehend wiederverwendet werden soll, sind Auswirkungen auf die „Bodenteilfunktion – Pufferfunktion“ in Bezug auf das Gesamtvorhaben vertretbar.

Über eine mögliche Archivfunktion von Böden im Untersuchungsraum gibt es in der österreichischen Bodenkartierung keinen Hinweis auf schützenswerte Böden im Trassenbereich, des Weiteren wurden im Rahmen der Beweissicherung auch keine Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte festgestellt. Deshalb können die Auswirkungen auf die „Bodenteilfunktion – Archiv“ der Natur- und Kulturgeschichte als vertretbar eingestuft werden.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Boden ist das Vorhaben „S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als noch vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

B.III.1.16. Abfälle und Altlasten

Untersuchungsraum

Die geplante Trasse der S 3 Weinviertler Schnellstraße soll nördlich von Hollabrunn zwischen Schöngrabern und Wullersdorf bis zur Anschlussstelle Guntersdorf in Richtung Staatsgrenze verlaufen und weist eine Länge von rd. 10,9 km auf.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums erfolgt entlang der Trasse des Vorprojekts. Demnach kann auch grundsätzlich zwischen einem fachspezifischen engeren Untersuchungsgebiet, das von den Auswirkungen des Vorhabens direkt durch Flächen berührt ist und in dem der Ist-Zustand flächendeckend erfasst wird und einem erweiterten Untersuchungsraum unterschieden werden, für den der Ist-Zustand - soweit er von Auswirkungen des Vorhabens indirekt (z.B. durch Wechselwirkungen) berührt wird - ausschließlich anhand vorhandener Daten und Stichprobenuntersuchungen beschrieben wird. Die räumliche Reichweite von Beeinträchtigungen hängt von der räumlichen Reichweite von Wirkfaktoren ab. Das Betrachtungsgebiet erstreckt sich daher mit einem Puffer von 500 m um die Projektumhüllende, inklusive der Anschlussstelle Guntersdorf im Nordwesten.

Alternativen, Trassenvarianten

Die für das Einreichprojekt gewählte Trasse ist das Ergebnis eines mehrstufigen Planungsprozesses, indem verschiedene Alternativen untersucht wurden. In den Jahren 2005/2006 wurde für die Weinviertler Schnellstraße im Korridor zwischen Stockerau und Staatsgrenze Österreich/Tschechien eine Strategische Prüfung Verkehr (SP-V) durchgeführt. Dabei wurden auch Systemalternativen, d.h. der Ausbau des öffentlichen Verkehrsnetzes untersucht.

Zur Vorbereitung des Vorprojektes (s.o.) wurden im Auftrag der ASFINAG unterschiedliche Variantenvorschläge aus den vorhergehenden Planungen im Rahmen einer Risikopotenzialanalyse miteinander verglichen, bewertet und Empfehlungen zur Auswahl von Hauptvarianten gegeben. Es wurden insgesamt 6 Varianten in Bezug auf Ihre Auswirkungen auf die die Umwelt verglichen. Auf Grund der Detailbewertung wurde die zur UVP eingereichte Variante Ost als die eindeutig zu präferierende Variante ausgewiesen. Im Vergleich zu den anderen betrachteten Kriterien, aus denen eindeutig eine geringe negative Wirkung, durch die zusätzlichen Entlastungseffekte sogar positive Wirkungen ableitbar sind, lässt die Variante Ost einen zusätzlichen Verlust von rd. 6 ha. gegenüber der im Bereich Boden bestgereichten Variante Mitte aber vertretbar erscheinen.

Die Ergebnisse des Variantenvergleichs sind demnach nachvollziehbar und bilden die Grundlage für die zur Beurteilung vorliegende UVE.

Nullvariante

Die Nullvariante bedeutet, dass kein Massen- bzw. und auch keine Baustellenabfälle anfallen, keine Kriegsmittel gesucht werden und auch keine Altlasten berührt werden und es auch sonst zu keiner Veränderung des Ist-Zustands kommt.

Ist-Zustand

Abfälle

Nach dem UVP-G 2000 sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Im Bereich der Errichtung der S 3 fallen große Mengen an Bodenaushub an, die entsprechend den Zielvorgaben des AWG entweder zu verwerten oder zu entsorgen sind. Daneben fallen auch beim Baustellenbetrieb selbst Abfälle an, die entsprechend verwertet oder entsorgt werden müssen.

Von der Projektwerberin wurde für die Massenabfälle (Bodenaushub) eine Massenbilanz vorgelegt, die rd. 580.000 Mio. m³ an Aushubmaterial ausweist. Im Projektgebiet können davon nur rd. 39.000 m³ wiederverwertet werden. 181.000 m³ höherwertiges Material (Oberboden) kann sicher außerhalb des Projektgebiets durch Überfuhr in den Wirtschaftskreislauf verwertet werden. Der Unterboden weist auf Grund seines hohen Anteils an bindigen Bestandteilen eine schlechte Qualität auf und muss entsorgt werden. Asphaltausbruch im Ausmaß von rd. 5.600 m³ kann im Sinne des AWG recycelt oder für ungebundene Deckschichten verwendet werden.

Von der Projektwerberin wird angegeben, dass im Großraum Hollabrunn/Weinviertel genügend Deponieraum zur Verfügung steht, um den anfallenden Bodenaushub auch den gesetzlichen Vorgaben entsprechend entsorgen zu können.

Altstandorte und Altablagerungen

Im Bereich der Trasse der geplanten S 3 sind vom Bauvorhaben keine Altablagerungen und Altstandorte betroffen.

Die Altablagerungen und Altstandorte, welche im gegenständlichen Projekt aufgrund der Lage in der Nähe zur geplanten Trasse liegen, wurden bereits vorher einer detaillierten Beurteilung unterzogen, aus der keine Gefährdung des Schutzgutes Wasser ableitbar war.

Kriegsmittelverdachtsflächen

Die Kämpfe im Weinviertel endeten im Weinviertel in den letzten Kriegstagen im Bereich Hollabrunn-Niederfellabrunn. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass in dem Trassenbereich noch Kampfhandlungen stattfanden, in deren Folge es auch zu Blindgängern (Bomben, Artillerie und Panzergranaten) gekommen ist. Es kann angenommen werden, dass rd. 5 % der zum Einsatz gelangten Bomben und Granaten Blindgänger waren und nicht entschärft im Erdreich liegen, weiters möglicherweise auch Flakgranaten oder Bomben aus Fehl- oder Notabwürfen. Hierbei würde das relativ weiche Erdreich das Eindringen von Blindgängern begünstigen. Da Teile der Trasse in Tiefenlage errichtet werden, ist das Auffinden von Blindgängern immerhin möglich.

Auswirkungen des Vorhabens

Die relevanten Auswirkungen des Fachbereichs Abfälle und Altlasten wurden für die Bau- und Betriebsphase in den Einreichunterlagen, UVE - Fachbeitrag Baukonzept Einlage 5.6.1 und dem Fachbereich Boden/Rohstoffe/Altlasten - Einlage 12.2 dargestellt und bewertet.

Bauphase

Abfälle

In Bezug auf Abfälle wird festgehalten, dass zurzeit nur eine orientierende Bewertung, aber keine grundlegende Charakterisierung vorliegt. Es wird deshalb ein detailliertes Baustellenabfallwirtschaftskonzept nach der Detailplanung und vor Veröffentlichung der Ausschreibung gefordert, das zeitgerecht der Behörde zur Beurteilung vorzulegen sein wird. In diesem werden auch die beim Baustellenbetrieb anfallenden Abfälle detailliert zu erfassen und deren Sammlung, Zwischenlagerung und Entsorgung zusammenzustellen sein.

Da der überwiegende Teil des Unterbodens eine schlechte Qualität aufweist, muss ein Teil des Abtragsmaterials deponiert werden. Bezug nehmend auf die erforderliche Schonung von Deponievolumen wird aber zumindest eine Verwertung des qualitativ hochwertigen Oberbodens erforderlich sein.

Bei der Verfuhr des verbleibenden Unterbodens zu Bodendeponiestandorten im Großraum Hollabrunn kann davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben S 3 aufgrund der Deponierung nur Volumen in vertretbarem Ausmaß verbraucht wird.

Altstandorte und Altablagerungen

Altstandorte und Altablagerungen werden durch die Trasse der S 3 nicht berührt, sodass hier keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Sollten wider Erwarten dennoch unbekannte Altstandorte oder Altablagerungen angetroffen werden, so sind dazu Maßnahmen formuliert, die es der wasserrechtlichen Bauaufsicht ermöglichen, rasch Maßnahmen zu setzen.

Kriegsmittelverdachtsflächen

Durch die vorgeschriebene, intensive Untersuchung des Projektgebiets (im Trassenbereich und auf den Baustelleneinrichtungsflächen) in Bezug auf Kriegsmittel ist im Rahmen der Errichtung der S 3 grundsätzlich eine Verbesserung der gegenwärtigen Situation zu erwarten, da vorhandene Kriegsrelikte somit aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich entfernt werden.

Betriebsphase

Für die Betriebsphase sind weder für den Bereich Altlasten noch für den Bereich Kriegsmittel Auswirkungen gegeben.

Für den Bereich Abfälle werden im Einreichprojekt keine Angaben über die in der Betriebsphase anfallenden Abfälle gemacht. Es fallen aber auch während des Betriebes Abfälle an (zB Grünschnitt, Schälgut, Schlämme aus Absetzbecken etc.). Dazu werden ebenfalls Auflagen formuliert, die eine ordnungsgemäße Entsorgung der im Betrieb anfallenden Abfälle sicherstellen sollen.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes 16 Abfallwirtschaft und Altlasten ist das Vorhaben „S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Fachgebiet Abfallwirtschaft und Altlasten sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

B.III.1.17. Kulturgüter

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst einen Bereich von ca. 500 m beidseits der geplanten Achse der geplanten Trasse. Besonderes Gewicht wurde jedoch auf den engeren Trassenverlauf gelegt, da

insbesondere archäologische Fundstellen sowie Kleindenkmäler abseits der Trasse nicht durch Auswirkungen der Errichtung der S 3 betroffen sind.

Alternativen, Trassenvarianten

Die Fragestellung nach Alternativvarianten, Nullvarianten und unterschiedlichen Trassenvarianten ist für das Schutzgut Kulturgüter von untergeordneter Bedeutung, da insgesamt betrachtet keine relevanten Unterschiede bezüglich Kulturgüter in den unterschiedlichen Trassen im untersuchten Gebiet vorhanden sind.

Nullvariante

Für das Schutzgut Kulturgüter sind die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens ausreichend dargelegt und fachlich ausreichend schlüssig begründet. Für das Schutzgut Kulturgüter ergeben sich bei einer Nullvariante keine negativen Auswirkungen.

Ist-Zustand

Das Untersuchungsgebiet liegt im westlichen Weinviertel. Bei dem Areal handelt es sich um eine alte Kulturlandschaft, die spätestens seit dem Neolithikum, dem 5. Jahrtausend v. Chr., besiedelt wurde. Es zeigt sich allerdings eine homogene Gewichtung der unterschiedlichen Zeitstufen. So sind Siedlungsplätze aus den meisten Epochen der Ur- und Frühgeschichte im Untersuchungsgebiet vertreten, schwerpunktmäßig sind Siedlungen der späten Eisenzeit aber auch des Neolithikums zu beobachten. Ebenfalls vertreten sind Siedlungsplätze der Germanen, aus der Völkerwanderungszeit und dem Mittelalter sowie jungsteinzeitliche Bestattungsplätze. Partiiell sind auch Strukturen des 2. Weltkrieges im archäologischen Befund vorhanden. Aus der frühen Neuzeit stammen mehrere Kleindenkmäler, wie Marterln und Wegkreuze.

Auswirkungen des Vorhabens

Bauphase

In der Bauphase sind Eingriffe in die Kulturlandschaft gegeben. Insbesondere sind sowohl archäologische Fundzonen als auch Kleindenkmäler durch die Bauarbeiten betroffen. Um nachteilige Auswirkungen des Projektes auf das Schutzgut Kulturgüter zu minimieren, wurden seitens der Projektwerberin im Vorfeld bereits zahlreiche Sicherungsmaßnahmen getroffen. So wurden in den Jahren 2013 und 2014 zahlreiche archäologische Voruntersuchungen (Prospektionen, Oberflächenabträge, etc.) sowie Rettungsgrabungen im Bereich der Trasse durchgeführt. Die durch das Projekt betroffenen Flächen sind in der UVE aufgeführt und die entsprechenden Maßnahmen (Rettungsgrabungen) beschrieben. Durch das Versetzen von Kleindenkmälern und durch die geplante Neuaufrichtung in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt werden negative Auswirkungen auf diese Kategorie von Denkmälern deutlich reduziert.

Betriebsphase

In der Betriebsphase sind keine Auswirkungen auf Kulturgüter gegeben.

Gesamtbewertung

Aus Sicht des Fachgebietes Kulturgüter ist das Vorhaben „S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als nicht relevant, für die Bauphase als geringfügig und insgesamt als geringfügig einzustufen.

B.III.1.18. Integrative Gesamtbewertung

Das Vorhaben S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf (S 3 Mitte), km 24,2+21.00 – km 35,1+33.00 wurde von 10 Sachverständigen hinsichtlich 17 Fachgebieten begutachtet und die Auswirkungen nach dem Stand der Technik geprüft und beurteilt. Die Auswirkungen wurden in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 24f UVP-G 2000 dargelegt.

Aufgrund der eindeutigen Aussagen der Sachverständigen, insbesondere jener für die Fachbereiche Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz, Oberflächen- und Grundwasser, Raumordnung und Sachgüter sowie Humanmedizin ist unter Berücksichtigung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen auszuschließen, dass es durch das Vorhaben zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der NachbarInnen kommt. Auch konnten keine unzumutbaren Belästigungen von NachbarInnen erkannt werden.

Insbesondere wurde vom Fachgutachter für Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz bestätigt, dass die Emissionen unter Berücksichtigung der im Einreichprojekt vorgesehenen und von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

Die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter wird durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket möglichst gering gehalten, wobei im gegenständlichen UVP-Verfahren der Begriff der Immissionen weit gefasst wurde und sich nicht nur auf Luftschadstoffe beschränkt, sondern alle Einwirkungen des Vorhabens durch sonstige Immissionen (z.B. Lärm, Erschütterungen und Sekundärschall, Einleitungen von Flüssigkeiten) umfasst.

Weiters konnte auf Basis der fachlichen Ausführungen der Sachverständigen, insbesondere jener für die Bereiche Pflanzen, Tiere und Lebensräume, Boden, Waldökologie, Wildbiologie, Gewässerökologie, Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz, Oberflächen- und Grundwasser, Abfälle und Altlasten geschlossen werden, dass es zu keinen Immissionen kommt, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen. Eine bleibende Schädigung des Bodens, der Luft, des Tier- und Pflanzenbestandes oder des Zustandes der Gewässer wurde von allen Sachverständigen der betroffenen Fachbereiche ausgeschlossen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild sowie Landschaftsbild, Erholung, Raumordnung und Sachgüter wird als gering bis vertretbar eingestuft.

Das Vorhaben widerspricht keinen raumordnungsrechtlichen Zielsetzungen oder Festlegungen auf örtlicher Ebene sowie regionaler, Landes-, Staats- oder europäischer Ebene.

Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens sind nicht gegeben.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben ist neben der Aufnahme des Vorhabens in das Bundesstraßengesetz auch in den oben beschriebenen Vorteilen begründet.

Bei der Gesamtschau der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ergaben sich damit unter Berücksichtigung insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, der UVP-Teilgutachten sowie der fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen – bei Berücksichtigung der von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen – keine schwerwiegenden Umweltbelastungen, die einer Realisierung des in der UVE dargestellten bzw. geplanten Straßenbauvorhabens entgegenstehen.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden für alle Schutzgüter beziehungsweise Fachbereiche unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen für die Bauphase und Betriebsphase als zumindest vertretbar eingestuft. Eine schutzgutbezogene Darstellung der Vorhabensauswirkungen ist aus nachstehender Tabelle zu erkennen. Kumulationswirkungen mit anderen geplanten Vorhaben wurden bereits im Rahmen der Einreichplanung berücksichtigt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Einreichprojekt enthaltenen und die von den unterfertigten Sachverständigen als zusätzlich erforderlich erachteten Maßnahmen in den der Umweltverträglichkeitsprüfung nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt bzw. bei der Detailplanung, Errichtung und Erhaltung des Vorhabens durchgeführt werden, ist – im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau – die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes während der Bau- und Betriebsphase gegeben.

	Bauphase	Betriebsphase	Gesamt- beurteilung
Mensch, Gesundheit, Wohlbefinden			
Lärm	■	■	■)*
Luftschadstoffe	■	■	■)*
Erschütterungen	■	■	■)*
Humanmedizin	■	■	■)*
Mensch, Lebensraum und Nutzung			
Siedlungs-, Wirtschaftsraum	■	■	■
Erholung	■	■	■
Tiere, Pflanzen, Lebensräume			
Tiere (inkl. jagbares Wild)	■	■	■
Pflanzen (inkl. Wald)	■	■	■
Lebensräume (inkl. aquatische LR.)	■	■	■
Wasser			
Grundwasser	■	■	■
Oberflächengewässer	■	■	■
Boden			
Luft und Klima			
Luft	■	■	■)*
Klima	■	■	■
Landschaft			
Sach- und Kulturgüter			
)* In den Bereichen der Ortsdurchfahrten kommt es durch das Vorhaben zu positiven Auswirkungen (Verbesserung der gegebenen Situation).			
Bewertung der Auswirkungen	<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;"> <div style="background-color: #92d050; padding: 2px;">positiv</div> <div style="background-color: #cccccc; padding: 2px;">nicht relevant</div> <div style="background-color: #00b0f0; padding: 2px;">geringfügig</div> <div style="background-color: #ffff00; padding: 2px;">vertretbar</div> <div style="background-color: #ffcc00; padding: 2px;">wesentlich</div> <div style="background-color: #ff0000; padding: 2px;">untragbar</div> </div>		

Tabelle: Schutzgutbezogene Darstellung der Vorhabensauswirkungen

B.III.2. Forsttechnisches Gutachten

Zur Verwirklichung des Vorhabens sind Rodungen von Wald erforderlich. Die beantragten befristeten Rodeflächen betragen rd. 0,68 ha und die dauernden Rodeflächen rd. 0,42 ha. Die gesamte Rodefläche beträgt damit rd. 1,1 ha.

Sämtliche Wälder des Untersuchungsgebietes weisen erhöhte bzw. hohe Wertigkeiten überwirtschaftlicher Waldfunktionen auf. Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen ist aufgrund der mittleren bis hohen Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung für den gesamten Untersuchungsraum in besonderem öffentlichem Interesse gelegen.

Bei den für Bau und Betrieb der S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf dauernd und befristet zu rodenden Flächen handelt es sich um Kleinwaldflächen im Bereich des Knotens Hollabrunn und von Straßenböschungen mit einer geringen bis mittleren Sensibilität und einer nur mittleren Wertigkeit der Schutz- und Wohlfahrtswirkung. Da trotz der geringen Waldausstattung im Untersuchungsraum eine nur geringfügige Verringerung der Waldausstattung der betroffenen Katastralgemeinde Hollabrunn zu erwarten ist, sind die Auswirkungen durch Rodungen in der Bau- und Betriebsphase insgesamt als geringfügig anzusehen.

Auf den befristeten Rodungen ist nach Bauende eine Wiederbewaldung mit standortgerechten Waldbäumen durchzuführen. Da die dauernden Rodungen in Form von Ersatzaufforstungen im dreifachen Ausmaß der Dauerrodefläche (rd. 1,25 ha) zu kompensieren sind, nehmen die nachteiligen Auswirkungen auf den Wald und seine Wirkungen mit fortschreitender Dauer der Betriebsphase ab und ab dem Zeitpunkt, an dem die Maßnahmen in vollem Umfang wirksam werden, ist eine vollständige Kompensation der durch die Rodung verlorengehenden Wirkungen des Waldes zu erwarten.

B.III.3. Gutachten des Fachbereiches Oberflächen- und Grundwasser im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens

Das Fachgutachten Oberflächen- und Grundwasser zum Wasserrecht behandelt die wasserrechtlich relevanten Sachverhalte des Vorhabens. Es ist damit, gemeinsam mit der Beurteilung aus dem Fachgebiet Gewässerökologie, eine Grundlage für die wasserrechtliche Bewilligung des Vorhabens.

Zu den wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen hat die Projektwerberin in den Einreichunterlagen für die Bau- wie auch die Betriebsphase 83 Konsensanträge gestellt. 23 Konsensanträge behandeln bewilligungspflichtige Maßnahmen in der Bauphase wie baubedingte Wasserhaltungen und Gerinnequerungen. Die 60 Konsensanträge zur Betriebsphase behandeln die Reinigung und Ableitung der Straßenwässer, die schadlose Ableitung von Böschungs- und Geländewässern sowie die Errichtung von Brückenobjekten und Gerinnequerungen durch Leitungen.

Das Gutachten beruht auf dem Befund gemäß Einreichunterlagen sowie ergänzender Auswertungen des Sachverständigen.

In der Bauphase kommt es im Zuge der Bauwerksfundamentierung zu Eingriffen in das Grundwasser, die jedoch angesichts ihrer zeitlichen Begrenzung und ihrer lediglich stark lokal begrenzten Wirkung als Geringfügig zu sehen sind. Aus Wasserhaltungen abzupumpende Wässer müssen vor deren Ableitung in die nebenliegenden Vorfluter gereinigt werden. Eine

maßgebliche Beeinträchtigung des Grundwassers als auch der Oberflächengewässer ist daraus nicht zu erwarten. Auch die geplanten Gerinnequerungen mittels Rohrleitungen lassen angesichts der jeweils kurzen Errichtungsdauer keine über die Geringfügigkeit gehende Auswirkung auf das jeweilige Gerinne erwarten.

In der Betriebsphase werden sämtliche Straßenwässer der S 3 in Gewässerschutzanlagen gereinigt und danach dem nächstliegenden Vorflutern zugeleitet. Diese Gewässerschutzanlagen sind gemäß RVS 04.04.11 Gewässerschutz an Straßen zweistufig und damit dem Stand der Technik entsprechend geplant. Da die aus dem Winterdienst anfallenden Chloride in den Bodenfiltern der Gewässerschutzanlagen nicht rückgehalten werden und mit einer Einleitung der chloridbelasteten Winterwässer die geforderten Qualitätsziele für Chlorid in den meist kleinen Vorflutern nicht eingehalten werden, erfolgt eine Sammlung und Ableitung dieser gereinigten Straßenwässer während der Streuperiode (November bis März) über eine Pumpleitung in den Göllersbach. Mit der geplanten Reinigung und Ableitung der Straßenwässer der S 3 ist deren schadlose Ableitung unter Einhaltung der Qualitätsziele für Oberflächengewässer gewährleistet.

Maßgebliche Abflussbeeinträchtigungen durch vorhabensbedingte Geländeänderungen sind nicht zu erwarten. Die Ableitung von Hang- und Böschungswässern entlang der Trasse erfolgt überwiegend in eigenen Ableitungssystemen, sodass diese Wässer nicht mit Straßenwässern vermischt werden. Hangwässer, deren Ableitung eine maßgebliche Erhöhung der Hochwassermengen im Vorfluter bedingen würde, werden über ausreichend dimensionierte Rückhaltebecken gedrosselt abgeleitet. Ebenso bieten die Gewässerschutzanlagen ausreichend Rückhalt der auf den Fahrbahnen anfallenden Niederschlagswässer, sodass es vorhabensbedingt zu keinen merkbareren Pegelerhöhungen im Überflutungsfall von Flächen entlang der vom Vorhaben berührten Gerinne und auch zu keiner maßgeblichen Erhöhung der Hochwasserabflüsse darin kommt.

Die zu errichtenden Brücken und Durchlässe über Gerinne sind auf die schadlose Abfuhr von zumindest HQ₁₀₀ ausgelegt. Die Dimensionierung dieser Querungsbauwerke ist somit ausreichend, sodass keine erheblichen Abflussveränderungen durch sie zu erwarten ist. Ebenso erfolgen durch die geplanten Leitungsquerungen keine verbleibenden Eingriffe in die Abflussverhältnisse der gequerten Gerinne.

Die Trasse der S 3 bindet nicht in grundwasserführende Schichten ein, wodurch keine Beeinträchtigung von Grundwasser in quantitativer Hinsicht zu erwarten ist. Einzelne Bauwerksfundamente binden punktuell in das Grundwasser ein, wodurch keine maßgebliche Einschränkung durch Stau- bzw. Sunkeffekte für gerinnebegleitende Grundwasserströme zu erwarten ist. Während der Errichtung der Einschnitte können im Trassenverlauf Schichtwässer oder Wässer aus wasserführenden Linsenaquiferen in geringem Umfang angefahren werden. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltspflicht ist von einer sorgsamten Bauführung auszugehen, wonach Verunreinigungen des Untergrundes und damit auch des Grundwasser durch Baumaschinen oder Baustoffe nicht zu erwarten sind. Eine über die Geringfügigkeit gehende Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts entlang der Trasse ist jedenfalls auszuschließen.

Im Fachgutachten werden zusätzliche Auflagen gefordert, die Vorhabenswirkungen verhindern, die den wasserrechtlich relevanten Genehmigungskriterien widersprechen. Mittels Beweissicherungen erfolgt die Überwachung deren Einhaltung. Das Vorhaben entspricht somit unter Berücksichtigung der in den Einreichunterlagen dargestellten und der im Fachgutachten Oberflächen- und Grundwasser sowie der im Gutachten Gewässerökologie zusätzlich geforderten Auflagen den Genehmigungskriterien.

B.III.4. Gutachten des Fachbereiches Gewässerökologie im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens

Das gewässerökologische Fachgutachten zum Wasserrecht behandelt die wasserrechtlich relevanten Sachverhalte aus dem Blickwinkel der Gewässerökologie und stellt damit eine Ergänzung der wasserrechtlichen Bearbeitung aus dem Fachgebiet Oberflächen- und Grundwasser dar. Es ist eine Grundlage für die wasserrechtliche Bewilligung des Vorhabens.

Zu den wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen hat die Projektwerberin in den Einreichunterlagen für die Bau- wie auch die Betriebsphase 83 Konsensanträge gestellt. Sie betreffen folgende aus gewässerökologischer Sicht relevanten Aspekte: In der Bauphase die Errichtung von Brückenobjekten, Gerinnequerungen durch Rohrleitungen und CN.as Leitungen sowie Wasserhaltungsmaßnahmen; in der Betriebsphase die Errichtung von Absetz- und Bodenfilterbecken, von Retentionsbecken, von Kanalsträngen und Mulden sowie Gerinnequerungen und CN.as Leitungsquerungen.

Das Gutachten beruht auf einem Befund gemäß Einreichunterlagen sowie ergänzender Auswertungen des Sachverständigen. Der Befund zeigt im Untersuchungsgebiet einen deutlichen Handlungsbedarf aus ökologischer Sicht auf. Die meisten Gewässer sind als unbefriedigend einzustufen, einzelne Bäche auch als schlecht.

Durch die Errichtung von Brückenobjekten kann es in der Bauphase zu diffusen Sedimenteinträgen in den jeweiligen Vorfluter kommen. Entsprechende Maßnahmen und eine Beweissicherung sind vorgesehen. Eine erhebliche qualitative Beeinträchtigung der Vorfluter kann aus gewässerökologischer Sicht ausgeschlossen werden.

Durch die Gerinnequerungen mittels Rohrleitungen kann es zu diffusen Sedimenteinträgen in den jeweiligen Vorfluter kommen. Entsprechende Maßnahmen sind vorgesehen. Gemäß einer Maßnahme wird die Errichtung mittels gesteuerter Bohrungen anstatt mittels offener Querungen gefordert, die nur dann nicht erforderlich ist, wenn der Bach trocken liegt oder eine stagnierende Tümpelkette darstellt. Über die Geringfügigkeit hinausgehende nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der gequerten Gewässer sind nicht zu erwarten.

Für die Betriebsphase wird aus fachlicher Sicht der Errichtung und dem Betrieb von Absetzbecken, Bodenfilterbecken und Retentionsbecken und der Ableitung der Sommer- und Winterwässer zugestimmt. Der Richtwert für Chlorid gemäß QZV Ökologie OG wird eingehalten. Entsprechende Maßnahmen und eine Beweissicherung sind vorgesehen. Es sind keine über die Geringfügigkeit hinausgehenden, nachteiligen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand zu erwarten.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Verschlechterung des aktuellen Zustands und unter Berücksichtigung der unbedingt notwendigen Maßnahmen wird die Erreichung des ökologischen Zielzustands bis 2027 nicht verhindert. Das Vorhaben entspricht unter Berücksichtigung der in den Einreichunterlagen dargestellten, der im Gutachten sowie der im Gutachten aus dem Fachgebiet Oberflächen- und Grundwasser zusätzlich geforderten Auflagen den relevanten Genehmigungskriterien.

B.III.5. Zu den zusätzlichen Kriterien des BStG 1971

Hinsichtlich des Vorliegens der in den §§ 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 BStG 1971 genannten fachlichen Voraussetzungen, wonach das Projekt ausreichend Bedacht auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße unter Berücksichtigung der Kriterien Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Erfordernisse des Straßenverkehrs und der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges zu nehmen hat, kam der Sachverständige für das Fachgebiet Verkehr und Verkehrssicherheit zu folgenden Ergebnissen:

Der Sachverständige für das Fachgebiet Verkehr und Verkehrssicherheit hielt in seinem Gutachten (Teilgutachten 01 – Verkehr und Verkehrssicherheit) fest, dass die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit in den Unterlagen der UVE ermittelt und ein Verkehrssicherheitsaudit durchgeführt wurde. Es wurden für alle Planfälle die Veränderung der Anzahl der Unfälle mit Personenschäden errechnet. Es zeigen sich positive Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Im Verkehrssicherheitsaudit werden zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit aufgezeigt. Die vorgelegten Ausarbeitungen und Schlussfolgerungen in der UVE sind nach den gutachterlichen Feststellungen dieses Sachverständigen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit plausibel und nachvollziehbar, allerdings nicht vollständig dargelegt. Die eingehende Prüfung durch den Sachverständigen ergab gewisse Abweichungen von den vorgelegten Ergebnissen in den Unterlagen der UVE, weshalb die Einhaltung weiterer Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase für erforderlich angesehen wurde und von ihm weiters vorgeschrieben wurde, dass diese Maßnahmen durch Beweissicherung und Kontrolle zu prüfen sind.

Wenn die vorgeschriebenen Maßnahmen umgesetzt bzw. die im Verkehrssicherheitsaudit beschriebenen Maßnahmen nachgewiesen werden, kann nach dem Stand der Technik die Verkehrssicherheit gewährleistet werden.

Weiters stellte der Sachverständige für das Fachgebiet Verkehr und Verkehrssicherheit fest, dass sämtliche fachtechnischen Prüfkriterien gemäß den §§ 4 und 7 BStG 1971 hinsichtlich einer gefahrlosen Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße unter Berücksichtigung der Kriterien Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Erfordernisse des Straßenverkehrs und der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges bei Ausführung gemäß den eingereichten Unterlagen und bei Einhaltung der von gutachterlicher Seite für erforderlich gehaltenen zusätzlichen Auflagen erfüllt werden.

Die entsprechenden Maßnahmen wurden als Nebenbestimmungen in den Bescheid übernommen.

Da das Vorliegen der Wirtschaftlichkeit von der Fachabteilung IV/ST1 bestätigt wurde, konnte das Vorliegen aller fachlichen Kriterien des §§ 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 BStG 1971 festgestellt werden.

B.IV. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen

B.IV.1. Allgemeines

Nachstehend wird auf die Einwendungen und Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auflagen gemäß § 9 UVP-G 2000 iVm § 4 Abs. 5 BStG 1971 und in der mündlichen Verhandlung eingebracht wurden, eingegangen.

Jede während der öffentlichen Auflagen, nämlich vom 17. Juli 2014 bis 12. September 2014, beim ho. Bundesministerium eingebrachte Stellungnahme und Einwendung wurde im

Stellungnahmenband („Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen“) zum Umweltverträglichkeitsgutachten von den Sachverständigen – mit Ausnahme der Rechtsfragen – ausführlich und individuell sowie bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Einwenders beantwortet. Das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung sowie die Auseinandersetzung der Sachverständigen damit, wurden in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung festgehalten. Der Stellungnahmenband sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung wurden unter Spruchpunkt A.III. zu einem integrierenden Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

B.IV.2. Erwägungen zu den in den Stellungnahmen und Einwendungen enthaltenen Rechtsfragen

Zur Substanzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes:

Zur **Gefährdung des Eigentums** oder **sonstiger dinglicher Rechte** ist darauf hinzuweisen, dass § 75 Abs. 1 GewO 1994 – dem das UVP-G 2000 diesbezüglich nachgebildet ist - ausdrücklich klarstellt, dass unter einer Gefährdung des Eigentums nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums zu verstehen ist. Das UVP-G 2000 und die GewO 1994 schützen das Eigentum eines Nachbarn nur bei Bedrohung seiner Substanz oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich wird, nicht hingegen bei einer bloßen Minderung des Verkehrswertes (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 2009, Zl. 2007/05/0171).

Eine behauptete Existenzgefährdung wegen Reduktion landwirtschaftlich genutzter Flächen bedingt durch die Vorhabensverwirklichung konnte durch den Sachverständigen für Boden in Ergänzung seines Teilgutachtens aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden. Die ho. Behörde hält die Stellungnahme des Sachverständigen für fachlich fundiert, nachvollziehbar und schlüssig. Es liegt daher kein Grund – insbesondere keine Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000 – vor, die Vorhabensgenehmigung zu versagen. Zur Geltendmachung allfälliger Entschädigungsansprüche wird in diesem Zusammenhang auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Die Ergänzung des Teilgutachtens 15 wurde unter Spruchpunkt A.III. zum Bescheidbestandteil erklärt.

Zur unverzüglichen Weiterleitung der Projektunterlagen gemäß § 24a Abs. 4 UVP-G 2000:

Gemäß § 24a Abs. 3 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Dabei haben die mitwirkenden Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 und die Behörde gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.

Gemäß § 24a Abs. 4 UVP-G 2000 ist dem Umweltanwalt, der Standortgemeinde sowie dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jedenfalls unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese Institutionen können dazu Stellung nehmen.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Sinne des eben erwähnten § 24a Abs. 4 UVP-G 2000 setzt im Sinne teleologischer Überlegungen zum Begriff der „Unverzüglichkeit“ voraus, dass die zu übermittelnden Unterlagen aussagekräftig bzw. vollständig sind, um die Abgabe einer vollständigen Stellungnahme durch die durch die Bestimmung Berechtigten überhaupt erst zu ermöglichen.

Auch die Tätigkeit der mitwirkenden sowie der weiteren zur Erteilung einer Genehmigung zuständigen Behörden iSd § 24a Abs. 3 UVP-G 2000 setzt iSd teleologischen Interpretation voraus, dass die zu übermittelnden Unterlagen aussagekräftig und nicht mit groben Mängeln behaftet sind.

Sowohl die Abgabe von Stellungnahmen des Umweltschutzes, der Standortgemeinden und des BMLFUW zu – als auch die Mitwirkung der weiteren Behörden an – mit groben Mängeln behafteten bzw. nicht aussagekräftigen UVE-Unterlagen erscheint wenig sinnvoll und auch nicht der Intention des Gesetzgebers bei der Wahl des Begriffes „unverzüglich“ in den beiden Gesetzesbestimmungen entsprechend.

Aufgrund dieser Erwägungen und des Umstandes, dass die von der Projektwerberin eingereichten Unterlagen mangelhaft und in weiten Bereichen wenig aussagekräftig waren, hat sich die UVP-Behörde im Einklang mit den Bestimmungen des § 24a Abs. 3 und 4 UVP-G 2000 entschieden, die Einreichunterlagen erst nach Erlassung und Erfüllung des Verbesserungsauftrages zu übermitteln. Soweit in den Einwendungen geltend gemacht wurde, dass im gegenständlichen Fall eine Mitwirkung an der Beurteilung des Vorhabens durch das von der Behörde gewählte Vorgehen, sprich der Übermittlung der Unterlagen nach Erlassung des Verbesserungsauftrages, nicht mehr möglich gewesen wäre, ist dem entgegenzuhalten, dass es im Rahmen eines Verfahrens durchaus möglich ist, mehrere Verbesserungsaufträge zu erteilen. Dies war im gegenständlichen Verfahren aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen jedoch nicht notwendig.

Unabhängig davon, dass das von der UVP-Behörde gewählte Vorgehen, erst die verbesserten Unterlagen an die entsprechenden Stellen zu übermitteln, mit den Bestimmungen des UVP-G 2000 im Einklang steht, wurde aufgrund der genannten Vorgehensweise dem Grundgedanken einer ökonomischen und zweckmäßigen Verfahrensführung entsprochen und konnten Mehrfachbeträuerungen von Institutionen mit umfangreichen Projektunterlagen vermieden werden. Diese in der Praxis geübte Vorgangsweise wird von den betroffenen Stellen auch begrüßt.

Zur Behauptung der mangelnden Kundmachung der RVS:

Laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann eine ÖNORM als einschlägiges Regelwerk und objektiviertes, generelles Gutachten von einem Sachverständigen als Grundlage in seinem Gutachten etwa für die Beurteilung des Standes der Technik herangezogen werden (vgl. VwGH 20.11.2014, 2011/07/0244). Nichts anderes gilt für Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (vgl. VwGH 24. März 2004, 2002/04/0168, und BVwG 26.06.2015, W113 2013215/1-55E). Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, kommt den RVS per se keine normative Wirkung zu (vgl. E 24. März 2004, 2002/04/0168).

Was die Verbindlicherklärung der RVS durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anlangt, so richtet sich diese Verbindlicherklärung ausschließlich an die ASFINAG, die Sachverständigen der Behörde sind daran nicht gebunden. Die Sachverständigen können sie jedoch als Grundlage in ihrem Gutachten heranziehen (vgl. VwGH 24.03.2004, 2002/04/0168,

BVwG 26.06.2015, W113 2013215/1-55E, sowie betreffend ÖNORMEN VwGH 20.11.2014, 2011/07/0244).

Bei der Verbindlicherklärung einer RVS durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie handelt es sich um eine ausschließliche Verbindlicherklärung gegenüber der ASFINAG und nicht wie in dem Beschluss des VfGH, VfSlg. 14.668/1996, um eine Verbindlicherklärung im Sinne des Normengesetzes 1971 und kann daher die Judikatur zu den ÖNORMEN nicht für die RVS analog angewendet werden.

Die Verbindlicherklärung einer RVS gegenüber der ASFINAG durch den/die Minister/Ministerin in seiner/ihrer Funktion als Eigentümerversorger/Eigentümerversorgerin führt nicht dazu, dass die RVS den Parteien eines Verfahrens als freies Werk unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind. Das Vorbringen geht daher ins Leere.

Zum Vorwurf, die SP-V sei gesetzes- und richtlinienwidrig erfolgt:

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich, BGBl. I Nr. 96/2005, (SP-V-Gesetz) sollen vorgeschlagene Netzveränderungen bereits vor Erstellung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie der Bundesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen beabsichtigt und deren Gegenstand diese vorgeschlagenen Netzveränderungen sind, einer strategischen Prüfung unterzogen werden. Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) umgesetzt.

Nach der Durchführung der SP-V und durch die Aufnahme der S 3 Weinviertler Schnellstraße in das Verzeichnis 2 des BStG 1971 durch die Novelle BGBl. I Nr. 58/2006 wurde die ASFINAG gesetzlich dazu verpflichtet, diesen Straßenzug zu planen und zu bauen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem § 9 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 und dem Fruchtgenussvertrag zwischen dem Bund und der ASFINAG.

Der Gegenstand des darauffolgenden UVP-Verfahrens ist allein die Prüfung der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit des von der ASFINAG konkret eingereichten Projekts.

Zur Zustimmung der Betroffenen zum Setzen von passiven Lärmschutzmaßnahmen:

Gemäß der vom Sachverständigen für den Fachbereich Lärm vorgesehenen Maßnahme zum Setzen passiver Lärmschutzmaßnahmen wird diese Maßnahme auch dann als rechtzeitig erfüllt angesehen, wenn die Zustimmungen der Berechtigten nachweislich nicht gewährt werden oder innerhalb von 3 Monaten keine Reaktion des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten auf das Angebot erfolgt ist oder die Umsetzung der objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen der Projektwerberin vom Eigentümer oder sonstigen Berechtigten trotz vorheriger Zustimmung nicht zeitgerecht ermöglicht wird. In diesen Fällen bleibt jedoch der Anspruch der Anrainer auf Lärmschutz gemäß den festgelegten Richtwerten für die Bau- und Betriebsphasen bestehen. Der Anspruch auf Schutz aus dem Baulärm erlischt mit Verkehrsfreigabe.

Die von dem Sachverständigen geforderte und im Umweltverträglichkeitsgutachten beschriebene Maßnahme wurde als Auflage bzw. Nebenbestimmung in den gegenständlichen Bescheid übernommen.

B.V. Der festgestellte Sachverhalt

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung, des Verfahrens zur Bestimmung des Straßenverlaufs, zur Erteilung der Rodungsbewilligung und der Bewilligungen nach dem Wasserrechtsgesetz ist das Bundesstraßenbauvorhaben S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf samt Nebenanlagen.

Die S 3 im Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf beginnt ca. 700 m vor dem Ende der bestehenden Umfahrung Hollabrunn bei km 24,221. Nach Querung der B 303 südlich von Suttensbrunn verläuft die Trasse östlich von Schöngrabern und Grund weiter Richtung Norden. Nach Überführung der ÖBB-Nordwestbahnstrecke zwischen Grund und Guntersdorf schwenkt die Trasse Richtung Nordwest und mündet bei km 35,133 in den Bestand der B 303. Die Anschlussstelle (ASt.) Hollabrunn Nord stellt die Verbindung zu den Landesstraßen B 303 und B 40 her. Zwischen Grund und Wullersdorf ist die ASt Wullersdorf mit Anschluss der Landesstraße L 35 geplant. Am Trassenende erfolgt die Einbindung der S 3 in die B 303 mit einem Kreisverkehr.

Zur Verbindung der Lebensräume ist im Bereich der Gemeindegrenze Hollabrunn und Grund eine Grünbrücke vorgesehen. Durch die Errichtung der S 3 Mitte kommt es zur Verlegung bestehender Landesstraßen und Wirtschaftswege sowie zu einem Rückbau von einem Teil der bestehenden Umfahrung Hollabrunn Nord. Die Projektänderung sieht eine zusätzliche Verfuhr und ordnungsgemäße sowie umweltgerechte Behandlung des Überschussmaterials außerhalb des Bauvorhabens S 3 vor.

Die Gesamtlänge der Trasse im Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf beträgt 10,912 km.

Im Einzelnen ist der Trassenverlauf der neu herzustellenden Bundesstraße aus dem Trassenplan vom Juni 2012, Plannummer P.50.403.0011/0.1/0-403/STR/S1/E, im Maßstab 1:2.000 zu ersehen.

Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes gemäß § 15 BStG 1971 ergeben sich aus dem genannten Trassenplan. Die den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgelegten Geländestreifen weisen um die künftige Straßenachse eine Breite von 150 m bzw. um die künftigen Achsen der Rampen eine Breite von 75 m auf.

Das Projekt besteht aus den im Spruchpunkt A.II. angeführten, mit Bescheidvermerk versehenen, Unterlagen.

Die Ermittlungen der Behörde stützen sich auf das Einreichprojekt 2012 inklusive ergänzende Unterlagen von Jänner 2015 einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung sowie auf die Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens mit allen seinen Teilen und der Fachgutachten (siehe zu den erhobenen Beweisen Punkt B.III. der Begründung) und des Anhörungsverfahrens, insbesondere der Stellungnahmen und Einwendungen (siehe zur Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen Punkt B.IV.) und der Erklärungen in der mündlichen Verhandlung.

Die Ermittlungen wurden im Zuge des Verfahrens durchgeführt (siehe zum Verfahrensablauf Punkt B.I.).

Die Aufgabe einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit, die Auswirkungen eines Projektes auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen oder zur Vergrößerung günstiger Auswirkungen des Vorhabens zu prüfen, die Vor- und Nachteile der

von der Projektwerberin geprüften Alternativen und der Nullvariante darzulegen und die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projekts im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau vorliegt. Bei projektgemäßer Errichtung und projektgemäßem Betrieb des Bundesstraßenvorhabens wird es zu keiner wie immer gearteten Gesundheitsgefährdung kommen. Auch Belästigungen, die als erheblich zu beurteilen wären, sind nicht abzuleiten.

Die durchgeführten Ermittlungen haben weiters ergeben, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Es ergibt sich weiters, dass nach einhelligem fachlichen Dafürhalten die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen nicht nachteilig berührt werden.

Weiters steht auf Grund des Ermittlungsverfahrens fest, dass Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden, die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering gehalten wird und Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden.

Für weitere detaillierte Feststellungen siehe auch im Zuge der Erwägungen unter Punkt B.VI.

B.VI. Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen

B.VI.1. Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000

§ 24f Abs. 1 - 5 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 14/2014, lautet:

„Entscheidung

§ 24f (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. *Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder*
 - b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiegesetzte oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.“

B.VI.1.1. Zu § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Unter „Emissionen von Schadstoffen“ im Sinne dieser Bestimmung sind vom Vorhaben (seinen Anlagen) ausgehende feste (zB Staub; soweit es sich nicht um Abfälle iS der lex specialis des § 24f Abs. 1 Z 3 handelt), flüssige oder gasförmige Stoffe aller Art, soweit sie zu einer Abweichung von der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft oder des Wassers der Vorflut in biologischer, chemischer oder physikalischer (Temperatur) Hinsicht führen, zu verstehen. Lärm-Emissionen, Schall- oder elektromagnetische Wellen, Abwärme und Geruch oder Strahlungen sind nicht als Emissionen von Schadstoffen zu verstehen, wohl aber

Treibhausgase wie CO₂ (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G, 3. Auflage, Rz 34 zu § 17).

Zu der Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (Begrenzung der Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik) ist festzuhalten, dass das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben von mehreren Sachverständigen begutachtet wurde. Die Auswirkungen wurden nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften geprüft und beurteilt.

Laut dem Sachverständigen für Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz ist für die Bauphase ein dem Stand der Technik entsprechendes Maßnahmenpaket zur Reduktion der Feinstaubemissionen vorgesehen, mit dem die baubedingten Immissionen von PM₁₀ und PM_{2,5} erheblich reduziert werden. Für die Betriebsphase sind keine straßenseitigen Maßnahmen möglich, nachdem es sich bei dem Vorhaben um eine Freilandstrecke handelt. Die verkehrsseitigen Emissionen sind durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen (Abgasnormen) nach dem Stand der Technik begrenzt. Das vom Landeshauptmann von NÖ ausgewiesene „Sanierungsgebiet Weinviertel“ nach IG-L umfasst im Bezirk Hollabrunn die Gemeinden Göllersdorf und Hollabrunn und damit einen Teil des Einwirkungsbereiches der S 3. Die geltende NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM₁₀) sieht Maßnahmen für den Verkehr nur im „Sanierungsgebiet Wiener Umland“ vor und betreffen diese zeitlich gestaffelte Fahrverbote für Lastkraftwagen und Sattelfahrzeuge bestimmter Emissionsklassen. Da es zu keinen vorhabenbedingten Überschreitungen gesetzlicher Grenzwerte kommt, sind weitere Emissionsbegrenzungen nicht erforderlich. Die Immissionsbelastung für die zu schützenden Güter wird unter Berücksichtigung des Standes der Technik durch die im Projekt vorgesehenen und die zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen möglichst gering gehalten.

Laut dem Umweltverträglichkeitsgutachten und insbesondere aufgrund der Stellungnahmen der Sachverständigen für Oberflächenwasser, Grundwasser und Gewässerökologie wird der Stand der Technik für diese Fachbereiche eingehalten.

Hinsichtlich Oberflächenwasser während der Betriebsphase führt der Sachverständige aus, dass sämtliche Straßenwässer der S 3 im gegenständlichen Abschnitt über straßenbegleitende Kanäle gesammelt und in zweistufigen Gewässerschutzanlagen (GSA) bestehend aus Absetz- und Filterbecken gereinigt werden. Die Ableitung der gereinigten Straßenwässer erfolgt in der Sommerperiode in die den GSA nebenliegenden Vorfluter. In der Winterperiode werden die gereinigten, oft mit Streusalz belasteten Straßenwässer aus allen GSAs dem Göllersbach zugeleitet. Die Straßenentwässerung entspricht dem Stand der Technik, wodurch auch eine ausreichende Begrenzung der Emissionen gewährleistet wird. Nachdem im gegenständlichen Abschnitt der S 3 keine Straßenwässer einer Versickerung zugeführt werden, entfällt eine Immissionsbelastung des Grundwassers. Die Berücksichtigung von Richt- und Grenzwerten gemäß QZV Ökologie OG und Arbeitsbehelf des Landes Niederösterreich entspricht dem Stand der Wissenschaft des Fachbereichs Gewässerökologie. Der Rückhalt straßenspezifischen Schadstoffe in den Gewässerschutzanlagen erfolgt nach dem Stand der Technik.

Aus dem wasserrechtlichen Fachgutachten geht zudem hervor, dass aus gewässerökologischer Sicht Maßnahmen in der Bauphase, wie die Errichtung von Spritzschutzwänden und eine Beweissicherung zur Dokumentation von Trübungen in den betroffenen Vorflutern, dem Stand der Technik zum Schutz der Gewässer entsprechen. Wo diese Maßnahmen nicht ausreichen, wurden mit dem Gutachten des SV für Gewässerökologie entsprechende Maßnahmen formuliert. Die Reinigung von Straßenwässern in der Betriebsphase und die Einleitung nur in ausreichend

abflussstarke Vorfluter entsprechen in Hinblick auf die Wasserqualität ebenfalls dem Stand der Technik.

Mit der Einleitung von gereinigten Baustellenwässern in der Bauphase und Straßenwässern in der Betriebsphase bestehen grundsätzlich Einwirkungen auf Gewässer, die deren Beschaffenheit beeinträchtigen können. Die Minimierung dieser Beeinträchtigung erfolgt durch Sammlung aller potenziell schädlichen Wässer und Reinigung in Gewässerschutzanlagen. Chlorid, das in den Gewässerschutzanlagen nicht zurückgehalten werden kann, wird in den abflussstärksten Vorfluter (Göllersbach) geleitet, wo die zu erwartete Immission so gering ist, dass eine über die Geringfügigkeit hinausgehende gewässerökologische Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist. Im Falle eines Überlaufs der Becken bei Starkregenereignissen gelangen zwar auch andere straßenspezifische Schadstoffe in das Gewässernetz, doch aufgrund der hohen Niederschläge ist in diesen Fällen auch ein entsprechend hoher Abfluss und damit eine ausreichend starke Verdünnung im Vorfluter gegeben. Die Schadstoffe werden damit rasch stromab bis zur Donau abgeleitet. Insgesamt entspricht dieses Entwässerungskonzept aus gewässerökologischer Sicht dem Stand der Technik.

Die von den Sachverständigen geforderten und im Umweltverträglichkeitsgutachten beschriebenen Maßnahmen wurden als Auflagen in den gegenständlichen Bescheid übernommen.

Auf Grund dieser schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen der Sachverständigen und der von ihnen zusätzlich vorgeschlagenen und von der Behörde aufgegriffenen Maßnahmen bzw. der Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens ist davon auszugehen, dass die durch das gegenständliche Vorhaben verursachten Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

B.VI.1.2. Zu § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 und BSt-LärmIV

Im Umweltverträglichkeitsgutachten wurde von den Sachverständigen bestätigt, dass unter Berücksichtigung der von der Projektwerberin in den Einreichunterlagen (Einreichprojekt August 2012 – Projektergänzung Februar 2013 und Projektänderung Februar 2015) vorgesehenen und von den Sachverständigen zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter im Sinne des Immissionsminimierungsgebots gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 möglichst gering gehalten wird.

Im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a) bis c) UVP-G 2000 ist festzuhalten:

Zu § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a) UVP-G 2000:

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a) UVP-G 2000 sind jedenfalls Immissionen zu vermeiden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist gemäß § 24f Abs. 2 UVP-G 2000 die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a) und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c) nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Vorhabenswirkungen auf den Menschen sind die Belastungen durch Lärm, Erschütterungen und Sekundärschall, Luftschadstoffe und Lichtimmissionen sowohl in den Bauphasen als auch in den Betriebsphasen. Aufbauend auf den Teilgutachten der Sachverständigen, insbesondere jener für die Fachbereiche Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe und Klima, Oberflächen- und Grundwasser wurde von der Sachverständigen für Humanmedizin das Vorhaben dahingehend geprüft, ob es durch eine oder mehrere in Betracht kommende Einwirkungsarten zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen kommt. Die Beurteilung und Bewertung der Immissionseinwirkungen auf Menschen im Untersuchungsraum erfolgte dabei unter Berücksichtigung der von der Projektwerberin bereits im Projekt vorgesehenen und aller im gegenständlichen Umweltverträglichkeitsgutachten zusätzlich geforderten Maßnahmen.

Die Sachverständige für das Fachgebiet Humanmedizin untersuchte die Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe und Licht in der Bau- und Betriebsphase auf das Leben und die Gesundheit der Menschen. Sie gelangt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass bei Einhaltung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen keine Luftschadstoffimmissionen, Lärmimmissionen, Erschütterungsimmissionen und Lichtimmissionen auftreten werden, die zu Belastungen führen, welche das Leben oder die Gesundheit der Menschen beeinträchtigen können.

Zur **Gefährdung des Eigentums** oder **sonstiger dinglicher Rechte** ist darauf hinzuweisen, dass § 75 Abs. 1 GewO 1994 – dem das UVP-G 2000 diesbezüglich nachgebildet ist - ausdrücklich klarstellt, dass unter einer Gefährdung des Eigentums nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums zu verstehen ist. Das UVP-G 2000 und die GewO 1994 schützen das Eigentum eines Nachbarn nur bei Bedrohung seiner Substanz oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich ist, nicht hingegen bei einer bloßen Minderung des Verkehrswertes (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 2009, Zl. 2007/05/0171 mwN und Punkt B.IV.2. der Begründung dieses Bescheides).

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass im Umweltverträglichkeitsgutachten in Bezug auf Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe, Oberflächen- und Grundwasser festgestellt wurde, dass es zu keiner Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte kommt.

In einer Ergänzung seines Teilgutachtens nahm der Sachverständige für Boden zum Vorbringen von der Einwenderin Frau Barbara Tauschitz dahingehend Stellung, dass eine Existenzbedrohung bzw. Bestandsgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes von Frau Tauschitz durch die Reduktion der landwirtschaftlich bearbeitbaren Flächen nicht vorliegt.

Im Hinblick auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten gelangt die ho. Behörde zur Überzeugung, dass es durch das Vorhaben weder zu einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit noch des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte kommt.

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a) UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

Zu § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b) UVP-G 2000:

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b) UVP-G 2000 sind Immissionen zu vermeiden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die

geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten geht in diesem Zusammenhang hervor, dass die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket möglichst gering gehalten wird, wobei im gegenständlichen UVP-Verfahren der Begriff der Immissionen alle Einwirkungen des Vorhabens durch Immissionen (z.B. Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe, etc.) umfasst. Weiters konnte auf Basis der fachlichen Ausführungen der Sachverständigen geschlossen werden, dass es bei Einhaltung der geforderten Maßnahmen zu keinen Immissionen kommt, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen. Die Sachverständigen der betroffenen Fachbereiche konnten eine bleibende Schädigung des Bodens, der Luft sowie des Tier- und Pflanzenbestandes ausschließen.

Der Sachverständige für Luftschadstoffe, Klima und Energiebilanz gab an, dass aus lufttechnischer Sicht trotz der prognostizierten geringfügigen Immissionsbeiträge bei Feinstaub PM₁₀ unter Berücksichtigung der zusätzlich geforderten Maßnahmen keine erheblichen Belastungen durch nachhaltige Einwirkungen zu erwarten sind, die geeignet wären, die Luftqualität bleibend zu beeinträchtigen, da es sich bei den Bauphasen grundsätzlich um zeitlich begrenzte Einwirkungen handelt und die berechneten Maximalbelastungen zudem auch nicht über die gesamte Baudauer auftreten werden. Auch während der Betriebsphase sind die Auswirkungen in entlasteten Bereichen entlang der B 303 als positiv und in den zusätzlich belasteten Bereichen als geringfügig einzustufen.

Der Sachverständige für Waldökologie gab an, dass aufgrund der geringen Vorbelastung des Untersuchungsraumes durch Luftschadstoffe und der höchstens geringfügigen Zusatzbelastung von Waldboden und -bewuchs keine wesentliche Veränderung der Gesamtbelastung und kein relevanter Beitrag des Vorhabens zu Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen durch Luftschadstoffe sind sowohl in der Bau- als auch der Betriebsphase als geringfügig zu bewerten. Es sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Waldes und dessen Funktionen durch die Einwirkung von Immissionen zu erwarten.

Laut dem Sachverständigen für Pflanzen, Tiere und Lebensräume sind die Auswirkungen in der UVE plausibel dargelegt. Die Bauphase stellt in Hinblick auf Luftschadstoffe keine besondere Belastung für Tiere, Pflanzen und Lebensräume dar, da naturschutzfachlich wertvollere Bereiche nur in geringem Ausmaß betroffen sind. Die Auswirkungen des induzierten Verkehrs während der Betriebsphase sind berücksichtigt und sind aufgrund der Naturraumausstattung gering. Bleibende Schädigungen des Pflanzen- oder Tierbestands aufgrund erheblicher Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Immissionseinwirkungen können ausgeschlossen werden.

Laut dem Sachverständigen für Boden sind aufgrund der im TGA Luft und Klima prognostizierten geringen bis vernachlässigbaren Depositionen von Luftschadstoffen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden während der Bau- und Betriebsphase zu erwarten. Die Auswirkungen des vom Vorhaben induzierten Verkehrs wurden dabei aus der Sicht des Schutzguts Boden ausreichend berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Immissionsbelastung von Gewässern kommt das Umweltverträglichkeitsgutachten zu dem Schluss, dass diese entsprechend dem Stand der Technik möglichst gering gehalten wird und eine bleibende Schädigung des Gewässerzustandes durch Immissionseinwirkungen aus dem Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Angesichts der Reinigung aller Straßenwässer aus dem Vorhaben in Gewässerschutzanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, kann laut dem Sachverständigen für Oberflächenwasser eine bleibende Schädigung des Gewässerzustandes durch nachhaltige Immissionseinwirkungen ausgeschlossen werden. Auch in der Bauphase sind ausreichende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vorgesehen, sodass auch in dieser Phase eine bleibende Schädigung des Gewässerzustandes durch nachhaltige Immissionseinwirkungen ausgeschlossen werden kann.

Eine bleibende Schädigung des Gewässerzustandes aufgrund erheblicher Belastungen des Grundwassers durch nachhaltige Immissionseinwirkungen kann laut dem Sachverständigen für Grundwasser ausgeschlossen werden, da keine Versickerung von Straßenwässern aus dem gegenständlichen Straßenabschnitt der S 3 vorgesehen ist. Auch Exfiltrationen aus den Vorflutern in das begleitende Grundwasser können angesichts der weitgehend dichten und meist kolmatierten Gewässersohlen ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der geforderten Maßnahmen sind laut dem Sachverständigen für Grundwasser nachteilige Auswirkungen des Vorhabens durch Veränderung des qualitativen und quantitativen Wasserhaushaltes während der Bau- und Betriebsphase auszuschließen. In das Grundwasser wird während der Bauphase nämlich nur kurzfristig im Zuge der Fundamenterrichtung von einzelnen Brückenobjekten durch Wasserhaltungen eingegriffen. Angesichts der geringen Mengen der dabei gepumpten Wässer kann die Wirkung dieser Wasserhaltungen auf das Grundwasser und damit auf den Wasserhaushalt als gering bezeichnet werden. In der Betriebsphase können qualitative Auswirkung auf den Wasserhaushalt durch fahrzeugbedingte Gischt durch bauliche Maßnahmen wie Lärmschutzdämme und -wände sowie durch den ggf. errichteten Spritzschutz gemindert und qualitative Auswirkungen wegen der über dem Grundwasserspiegel liegenden Trassennivelette und wegen dem geringen Ausmaß der versiegelten Fläche als gering bezeichnet werden.

Das Genehmigungskriterium des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. b) UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

Zu § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c) UVP-G 2000:

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c) UVP-G 2000 sind jedenfalls Immissionen zu vermeiden, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist gemäß § 24f Abs. 2 UVP-G 2000 die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a) und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c) nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Die Sachverständige für Humanmedizin gelangt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass bei Einhaltung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen keine Luftschadstoffimmissionen, Lärmimmissionen, Erschütterungsimmissionen und Lichtimmissionen auftreten werden, die zu Belastungen führen, welche das Wohlbefinden der Menschen beeinträchtigen können. Die auftretenden Belästigungen wurden mit Hilfe eines umfassenden Maßnahmenkonzeptes soweit abgemildert, dass sie als zumutbar anzusehen sind. Eine unzumutbare Belästigung der Menschen schloss die Sachverständige damit aus. Es kommt zudem aus umweltmedizinischer Sicht zu keiner unzumutbaren Belästigung auf bestehende Erholungsgebiete oder Freizeitanlagen.

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c) UVP-G 2000 ist somit erfüllt.

Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung BGBl. II Nr. 215/2014 (BStLärmIV)

Gemäß § 24f Abs. 2 UVP-G 2000 ist für den Fall, dass besondere Immissionsschutzvorschriften bestehen, die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a) und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c) nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Am 3. September 2014 ist die Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Lärmimmissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen (BStLärmIV), BGBl. II Nr. 215/2014, in Kraft getreten. Die BStLärmIV ist daher auf das gegenständliche Vorhaben anzuwenden.

Aufgrund dessen wurde von der Projektwerberin als Auskunftserteilung gemäß § 24c Abs. 8 UVP-G 2000 die Einlage 19 „Evaluierung gemäß BStLärmIV“ nachgereicht und in den Teilgutachten Lärm und Humanmedizin behandelt.

Der Sachverständige für Lärm stellte in seinem Teilgutachten fest, dass der maßgebende Immissionsort für die Berechnung der bau- und der betriebsbedingten Immissionen bei den Nachbarn bereits in der UVE dem Stand der Technik entsprechend auf der Fassade ohne Reflexion an der Gebäudefassade bzw. an der Fensteroberfläche, in der Berechnungshöhe der jeweiligen Geschosse des Objektes gewählt wurde und damit den Vorgaben des § 4 BStLärmIV entsprechen. Für die betroffenen Objekte erfolgten die Beurteilung der Lärmauswirkungen sowie die Ermittlung der straßen- und objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen gemäß § 8 und § 9 Abs. 1 BStLärmIV. Der Sachverständige bestätigte weiters, dass die Tabellen der Evaluierung die zur Beurteilung gemäß BStLärmIV erforderlichen Indizes enthalten, dass diese gemäß § 7 Abs. 1 ermittelt wurden und für die Beurteilung gemäß § 6 Abs. 1 bis 4 BStLärmIV in Tabellen ausreichend dargestellt sind.

Die Sachverständige für Humanmedizin stellte fest, dass einzelne Bautätigkeiten trotz umfassender Maßnahmen wahrgenommen werden können, aber eine Gefährdung der Gesundheit oder eine erhebliche bzw. unzumutbare Belästigung durch den Bau der S 3 auszuschließen sind.

Der Einsatz von objektseitigen Maßnahmen in den Bau- und Betriebsphasen ist gemäß § 9 bzw. § 13 BStLärmIV zulässig. Dementsprechend wurden bereits in den Teilgutachten als Maßnahme die Objekte festgelegt und als Auflage in den Bescheid übernommen, die für objektseitigen Lärmschutz vorgesehen sind, die aber einer Detailevaluierung zu unterziehen sind. Ebenso wurden gemäß § 14 BStLärmIV die Qualitätsanforderungen an die objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen als Nebenbestimmung festgelegt.

B.VI.1.3. Zu § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, zu entsorgen. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Umweltauswirkungen durch gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfälle zu erwarten.

Im Umweltverträglichkeitsgutachten werden die Erstellung eines Baustellenabfallkonzepts, welches dem Stand der Technik zu entsprechen hat, unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft nach den Prioritäten Vermeidung – Verwertung – Entsorgung, die nachweisbare Entsorgung anfallender Abfälle gemäß den gültigen rechtlichen Bestimmungen, die Bestellung eines Abfallbeauftragten, der während der gesamten Bauphase für alle abfallwirtschaftlichen Belange verantwortlich ist sowie die Einrichtung einer chemisch - abfallwirtschaftlichen Bauaufsicht vor Baubeginn gefordert. Das Baustellenabfallkonzept ist der

UVP-Behörde nach der Detailplanung und noch vor der Ausschreibung zur Bewilligung vorzulegen. Diese Maßnahmen wurden als Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen. Es ist somit auch die Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 erfüllt.

B.VI.1.4. Zu § 24f Abs. 3 und 4 UVP-G 2000

Gemäß § 24f Abs. 3 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Den Vorgaben des § 24f Abs. 3 UVP-G 2000 hat die ho. Behörde dadurch entsprochen, dass zunächst die Darstellungen in der Umweltverträglichkeitserklärung von den Sachverständigen der ho. Behörde geprüft wurden und danach der Projektwerberin entsprechende Verbesserungsaufträge erteilt wurden. Nach Erfüllung der Verbesserungsforderungen wurden die Projektunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Sämtliche im Rahmen der Auflageverfahren bei der ho. Behörde eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen wurden von den Sachverständigen im Stellungnahmenband beantwortet. Die Stellungnahmen und Einwendungen sind bei der Erstellung der UVP-Teilgutachten bzw. des Umweltverträglichkeitsgutachtens in die fachliche Beurteilung der Sachverständigen eingeflossen und wurden gegebenenfalls in Form von Maßnahmenvorschreibungen berücksichtigt.

Im Rahmen der fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und Einwendungen ergaben sich keine Gründe, die – bei Berücksichtigung der von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen – einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. In der mündlichen Verhandlung sind die Sachverständigen der ho. Behörde ebenfalls auf alle Vorbringen der Verfahrensbeteiligten in fachlicher Hinsicht eingegangen, wobei in einigen Bereichen eine Änderung des im Umweltverträglichkeitsgutachtens enthaltenen Maßnahmenkataloges erfolgte.

Die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen werden, soweit deren Umsetzung in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fällt, als Auflagen und Vorschriften in den Bescheid übernommen. Dadurch wird sichergestellt, dass der gegenständliche Bescheid zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beiträgt.

Die von der ho. Behörde vorgenommene Gesamtbewertung hat ergeben, dass kein Abweisungsgrund gemäß § 24f Abs. 4 UVP-G 2000 vorliegt. Das heißt, die Gesamtbewertung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ergab keine schwerwiegenden Umweltbelastungen, die einer Realisierung des geplanten Straßenbauvorhabens entgegenstehen. Die Gesamtbewertung erfolgte unter Berücksichtigung insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, der UVP-Teilgutachten und des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie der fachlichen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen, die in die Entscheidung Eingang gefunden haben.

Da das Umweltverträglichkeitsgutachten ergeben hat, dass unter der Voraussetzung, dass die in der UVE dargestellten und die von den Sachverständigen geforderten Maßnahmen umgesetzt werden, die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau gegeben ist, konnte die gegenständliche Genehmigung erteilt werden.

Angemerkt wird, dass im Spruchpunkt A.IV. ausschließlich jene Maßnahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie jene im Rahmen der mündlichen Verhandlung geänderten Maßnahmen als Nebenbestimmungen aufgenommen worden sind, deren Umsetzung in die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie als UVP-Behörde und teilkonzentrierte Genehmigungsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 fällt. Diese Maßnahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens in der Fassung der mündlichen Verhandlung wurden als Nebenbestimmungen in den Spruch des gegenständlichen Bescheides aufgenommen.

B.VI.2. Bestimmung des Straßenverlaufes nach dem BStG 1971 und Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des IG-L

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971 (BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 96/2013, lauten (auszugsweise):

„Bestimmung des Straßenverlaufes, Ausbau und Auflassung von Straßenteilen

§ 4 (1) *Vor dem Bau einer neuen Bundesstraße oder ihrer Teilabschnitte oder vor der Zulegung einer zweiten Richtungsfahrbahn oder vor Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 7 und 7a, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Umweltverträglichkeit und die Erfordernisse des Verkehrs, darüber hinaus die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges sowie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Anhörung (Abs. 5) den Straßenverlauf im Rahmen der Verzeichnisse durch Festlegung der Straßenachse, im Falle eines Ausbaues durch Beschreibung, beides auf Grundlage eines konkreten Projektes, durch Bescheid zu bestimmen. Hiezu können im Bescheid die erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorgeschrieben werden. Dieser Bescheid tritt außer Kraft, wenn nicht binnen 10 Jahren ab Rechtskraft mit wesentlichen Baumaßnahmen zur Errichtung begonnen wurde. Wenn dies zweckmäßig erscheint, kann die Verwirklichung des Straßenbauvorhabens über Antrag in Abschnitten genehmigt werden.*

.....

(5) *Vor Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 sind ausreichende Plan- und Projektunterlagen sowie Unterlagen zur Darlegung der Umweltverträglichkeit durch sechs Wochen in den berührten Gemeinden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Zeit und Ort der Auflage sind durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in einer im betreffenden Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung sowie durch Anschlag an den Amtstafeln des Gemeindeamtes (Rathauses) der berührten Gemeinden kundzumachen. Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedermann schriftlich eine Stellungnahme und können Nachbarn (§ 7a) schriftlich Einwendungen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einbringen.*

.....

Sicherheitsmanagement

§ 5. (1) Zur Erhöhung der Sicherheit auf den Bundesstraßen, die Teil des transeuropäischen Straßennetzes sind, werden folgende Instrumente vorgesehen:

1. Folgenabschätzung hinsichtlich der Straßenverkehrssicherheit;
2. Straßenverkehrssicherheitsaudit;
3. Straßenverkehrssicherheitsanalyse des in Betrieb befindlichen Straßennetzes und Veröffentlichung von Straßenabschnitten mit hoher Unfallhäufigkeit;
4. Straßenverkehrssicherheitsüberprüfung;
5. Unfalldatenerfassung und Unfallkostenrechnung;
6. Bestellung und Ausbildung von Gutachtern.

Der Ausdruck „transeuropäisches Straßennetz“ bezeichnet das in Anhang I Abschnitt 2 der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, in der jeweils geltenden Fassung, beschriebene Straßennetz.

.....

II. Planung, Bau und Erhaltung

Grundsätze und objektiver Nachbarschutz

§ 7 (1) Die Bundesstraßen sind derart zu planen, zu bauen und zu erhalten, dass sie nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften von allen Straßenbenützern unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benützlich sind; hiebei ist auch auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie auf die Umweltverträglichkeit Bedacht zu nehmen.

.....

(3) Bei Planung, Bau und Betrieb von Bundesstraßen ist vorzusehen, dass Beeinträchtigungen von Nachbarn vermindert oder vermieden werden. Für die Beurteilung von Beeinträchtigungen ist die Widmung im Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten des Bundes bei der öffentlichen Auflage eines Bundesstraßenplanungsgebiets (§ 14) oder, falls ein solches nicht aufgelegt wurde, bei der öffentlichen Auflage des Bundesstraßenbauvorhabens (§ 4) heranzuziehen. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen sind nur zu ergreifen, wenn dies im Verhältnis zum Erfolg mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.

.....

Subjektiver Nachbarschutz

§ 7a (1) Eine Bestimmung des Straßenverlaufes nach § 4 Abs. 1 ist nur zulässig, wenn bei Bau und Betrieb der Bundesstraße vermieden wird,

- a) dass das Leben und die Gesundheit von Nachbarn gefährdet werden und
- b) dass das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden.

.....

Bundesstraßenbaugebiet

§ 15 (1) Nach Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1) dürfen auf den von der künftigen Straßentrasse betroffenen Grundstücksteilen (Bundesstraßenbaugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen und Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden; ein

Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. § 14 Abs. 3 und Abs. 4 gelten sinngemäß.

(2) Als betroffene Grundstücksteile im Sinne des Abs. 1 sind alle jene anzusehen, die in einem Geländestreifen um die künftige Straßenachse liegen, dessen Breite in einer Verordnung oder einen Bescheid gemäß § 4 Abs. 1 entsprechend den örtlichen Verhältnissen festgelegt wird und bei Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen insgesamt 150 m, bei Kollektorfahrbahnen, zweiten Richtungsfahrbahnen, Zu- und Abfahrtsstraßen und Rampen von Bundesstraßen insgesamt 75 m nicht überschreiten darf.

(3) Nach Ablauf von 3 Jahren nach In-Kraft-Treten einer Verordnung oder Rechtskraft des Bescheides über die Erklärung zum Bundesstraßenbaugebiet haben die betroffenen Liegenschaftseigentümer bzw. allfällige Bergbauberechtigte Anspruch auf Einlösung der bezüglichen Grundstücksteile durch den Bund (Bundesstraßenverwaltung), sofern ihnen eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1, letzter Satz verweigert wurde. Die Bestimmungen der §§ 17 ff finden sinngemäß Anwendung.

(4) Mit dem Bau und dem Wirksamwerden der Bestimmung des § 21 treten die mit der Erklärung zum Bundesstraßenbaugebiet verbundenen Rechtsfolgen außer Kraft.

.....

VI. Behörden und Rechtsschutz

Behörden

§ 32 *Behörden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind*

- 1. der Landeshauptmann für alle Angelegenheiten, die nicht dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorbehalten sind,*
- 2. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Erlassung von Verordnungen und Bescheiden, die ihm nach diesem Bundesgesetz vorbehalten sind.“*

Die zitierten Bestimmungen des BStG 1971 sehen zusammengefasst vor, dass der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) den Straßenverlauf einer Bundesstraße im Rahmen der Verzeichnisse des BStG 1971 durch Festlegung der Straßenachse auf Grundlage eines konkreten Projektes durch Bescheid zu bestimmen hat.

Gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971 hat die Behörde bei ihrer Entscheidung auf die Bestimmungen der §§ 7 und 7a BStG 1971, auf die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Umweltverträglichkeit, die Erfordernisse des Straßenverkehrs und die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges sowie auf die Ergebnisse der Anhörung Bedacht zu nehmen.

Beurteilungsmaßstäbe sind gemäß § 7 Abs. 1 BStG 1971 die gefahrlose Benutzbarkeit der Bundesstraße unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände und die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie die Umweltverträglichkeit.

Gemäß § 7 Abs. 3 BStG 1971 ist bei Planung, Bau und Betrieb von Bundesstraßen vorzusorgen, dass Beeinträchtigungen von Nachbarn vermindert oder vermieden werden.

In der Entscheidung der Behörde ist auch der Schutz der Nachbarn im Sinne der Bestimmung des § 7a BStG 1971 zu berücksichtigen, wonach eine Bestimmung des Straßenverlaufes nach § 4 Abs. 1 leg. cit. nur zulässig ist, wenn bei Bau und Betrieb der Bundesstraße vermieden wird, dass einerseits das Leben und die Gesundheit von Nachbarn gefährdet und andererseits das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden.

Das Vorliegen dieser Kriterien wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens geprüft.

Zur Bedachtnahme auf die Umweltverträglichkeit wird auf die Ausführungen im Punkt B.VI.1. dieses Bescheides (Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000) verwiesen. Das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben wurde einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den entsprechenden Bestimmungen des UVP-G 2000 unterzogen und für umweltverträglich befunden. Auch hinsichtlich des Schutzes der Nachbarn kann auf das positive Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen werden. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren ergab, dass – bei Vorschreibung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen – weder das Leben und die Gesundheit der Nachbarn noch das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden.

Zu den Kriterien der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Verkehrs und auf die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges hält der Sachverständige für das Fachgebiet Verkehr und Verkehrssicherheit in seinem Teilgutachten fest, dass diese Kriterien bei projektgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der von gutachterlicher Seite für erforderlich gehaltenen zusätzlichen Auflagen erfüllt sind. Vor diesem Hintergrund gelangt die ho. Behörde zu der Überzeugung, dass das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben auf die Erfordernisse des Straßenverkehrs und die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges ausreichend Bedacht nimmt, die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße gegeben ist und das Vorhaben den einschlägigen Kriterien der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entspricht.

Weiters hat die erkennende Behörde, wie bereits oben anhand der Rechtslage dargestellt, auf die Wirtschaftlichkeit des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens Bedacht zu nehmen. In den in diesem Zusammenhang relevanten fachlichen Stellungnahmen der Fachabteilung IV/ST1 des ho. Bundesministeriums wurde die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens auch unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten als zusätzlich erforderlich erachteten Maßnahmen und der im Rahmen der mündlichen Verhandlung abgeänderten Maßnahmen bestätigt.

Aufgrund dieser Ausführungen gelangt die ho. Behörde zu dem Ergebnis, dass die Wirtschaftlichkeit des gegenständlichen Bauvorhabens gegeben ist.

Die ho. Behörde kommt daher – auch unter Berücksichtigung der im Rahmen der öffentlichen Auflage des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens bzw. der im Rahmen des gesamten Ermittlungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen – zu dem Schluss, dass das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben die Voraussetzungen des § 4 in Verbindung mit den §§ 7 und 7a BStG 1971 erfüllt.

Im Rahmen des Verfahrens nach dem BStG 1971 ist weiters zu prüfen, ob das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Immissionsschutzgesetz Luft erfüllt.

§ 20 Abs. 1, 2 und 3 **Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L)**, BGBl. I Nr. 115/1997, idF BGBl. I Nr. 77/2010, lautet:

„Genehmigungsvoraussetzungen

§ 20 (1) Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

(2) Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.

(3) Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung oder ein Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM_{10} gemäß Anlage 1a oder eine Überschreitung

- des um $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,

- des Jahresmittelwertes für PM_{10} gemäß Anlage 1a,

- des Jahresmittelwertes für $PM_{2,5}$ gemäß Anlage 1b,

- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwertes,

- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,

- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,

- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,

- des Grenzwertes für Blei in PM_{10} gemäß Anlage 1a oder

- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder

2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

.....“

Anlage 1a des IG-L lautet (auszugsweise):

„Anlage 1a: Immissionsgrenzwerte

Als Immissionsgrenzwert der Konzentration zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit in ganz Österreich gelten die Werte in nachfolgender Tabelle:

Konzentrationswerte in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (ausgenommen CO: angegeben in mg/m^3)

Luftschadstoff	HMW	MW8	TMW	JMW
Schwefeldioxid	200 *)		120	
Kohlenstoffmonoxid		10		
Stickstoffdioxid	200			30 **)
Schwebestaub	(Anm: tritt am 31.12.2014 außer Kraft)			
PM ₁₀			50 ***)	40
Blei in PM ₁₀				0,5
Benzol				5

*) Drei Halbstundenmittelwerte pro Tag, jedoch maximal 48 Halbstundenmittelwerte pro Kalenderjahr bis zu einer Konzentration von $350 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gelten nicht als Überschreitung.

**) Der Immissionsgrenzwert von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist ab 1. Jänner 2012 einzuhalten. Die Toleranzmarge beträgt $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und wird am 1. Jänner jedes Jahres bis 1. Jänner 2005 um $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ verringert. Die Toleranzmarge von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gilt gleich bleibend ab 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2009. Die Toleranzmarge von $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gilt gleich bleibend ab 1. Jänner 2010. Im Jahr 2012 ist eine Evaluierung der Wirkung der Toleranzmarge für die Jahre 2010 und 2011 durchzuführen. Auf Grundlage dieser Evaluierung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gegebenenfalls den Entfall der Toleranzmarge mit Verordnung anzuordnen.

***) Pro Kalenderjahr ist die folgende Zahl von Überschreitungen zulässig: ab In-Kraft-Treten des Gesetzes bis 2004: 35; von 2005 bis 2009: 30; ab 2010: 25.“

Anlage 1b des IG-L lautet:

„Anlage 1b: Immissionsgrenzwert für $PM_{2,5}$

zu § 3 Abs. 1

Als Immissionsgrenzwert der Konzentration von $PM_{2,5}$ gilt der Wert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Mittelwert während eines Kalenderjahres (Jahresmittelwert). Der Immissionsgrenzwert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist ab dem 1. Jänner 2015 einzuhalten. Die Toleranzmarge von 20 % für diesen Grenzwert wird ausgehend vom 11. Juni 2008 am folgenden 1. Jänner und danach alle 12 Monate um einen jährlich gleichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Jänner 2015 reduziert.“

Anlage 5b des IG-L lautet:

„Anlage 5b

Zielwerte für Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren

Schadstoff	Zielwert ⁽¹⁾
Arsen	$6 \text{ ng}/\text{m}^3$
Kadmium	$5 \text{ ng}/\text{m}^3$
Nickel	$20 \text{ ng}/\text{m}^3$
Benzo(a)pyren	$1 \text{ ng}/\text{m}^3$

(1) Gesamtgehalt in der PM_{10} -Fraktion als Durchschnitt eines Kalenderjahres

Die Zielwerte gemäß Anlage 5b dürfen ab dem 31. Dezember 2012 nicht mehr überschritten werden. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Zielwerte als Grenzwerte.“

Auf Grund des § 3 Abs. 5 IG-L wurde die Verordnung über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation, BGBl. II Nr. 298/2001, erlassen. Diese Verordnung lautet:

„§ 1 Stickstoffoxide im Sinne dieser Verordnung sind die Summe von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, ermittelt durch die Addition als Teile auf eine Milliarde Teile und ausgedrückt als Stickstoffdioxid in $\mu\text{g}/\text{m}^3$.

§ 2 Zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation werden folgende Immissionsgrenzwerte festgelegt:

- 1. $20 \mu\text{g}$ Schwefeldioxid/ m^3 für das Kalenderjahr und das Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März);*
- 2. $30 \mu\text{g}$ Stickstoffoxide/ m^3 für das Kalenderjahr.*

§ 3 Zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation werden folgende Zielwerte festgelegt:

- 1. $50 \mu\text{g}$ Schwefeldioxid/ m^3 als Tagesmittelwert;*
- 2. $80 \mu\text{g}$ Stickstoffdioxid/ m^3 als Tagesmittelwert.“*

Gemäß § 20 Abs. 1 IG-L bedarf der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung, es gelten jedoch die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 leg. cit. als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzung des § 20 Abs. 2 IG-L kann auf die Ausführungen zum Genehmigungskriterium des § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (siehe Punkt B.VI.1.1.) verwiesen werden, da der in § 24f Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 verwendete Begriff „Schadstoffe“ auch Luftschadstoffe im Sinne des IG-L umfasst. Die ho. Behörde ist daher der Auffassung, dass beim gegenständlichen Vorhaben die Luftschadstoffemissionen sowohl in den Bau- als auch in den Betriebsphasen nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

§ 20 Abs. 3 IG-L normiert, dass in einem Gebiet, in dem eine straßenrechtlich genehmigungspflichtige Straße errichtet werden soll, wenn bestimmte Luftreinhaltwerte bereits überschritten oder deren Überschreitung durch die Genehmigung zu erwarten ist, die Genehmigung nach Abs. 3 Z 1 leg. cit. nur dann zu erteilen ist, wenn die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung liefern, d.h. die Zusatzbelastungen irrelevant sind.

Nach dem Teilgutachten des Sachverständigen für Luftschadstoffe und Klima vom März 2015 ist der Einwirkungsbereich der S 3, der auch die relevant belasteten Zulaufstrecken umfasst, als Belastetes Gebiet (Luft) nach UVP-G 2000 und als Sanierungsgebiet nach IG-L ausgewiesen. Das Belastete Gebiet (Luft) nach UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 483/2008, umfasst hinsichtlich Feinstaub PM₁₀ den Verwaltungsbezirk Hollabrunn mit Ausnahme Hardegg. Weiters sind die Gemeinden Hollabrunn und Göllersdorf als Teil des PM₁₀-Sanierungsgebiets „Weinviertel“ nach IG-L ausgewiesen (Verordnung des LH v. NÖ, LGBl. 8103/1-2 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 31/2015).

Was unter einem „relevanten Beitrag“ zu verstehen ist, wurde vom Gesetzgeber nicht festgelegt. In der Regierungsvorlage 1147 BlgNr 22. GP („Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005“) wird zu § 20 Abs. 3 ausgeführt, dass *„es der Behörde im Einzelfall obliegen wird, einen angemessenen Schwellenwert festzulegen“*. Der Umweltsenat hat dies in seiner Entscheidung vom 26. August 2013 zur Wasserkraftanlage Murkraftwerk Graz, US 3A/2012/19-51, nochmals bestätigt, indem er festhielt, dass er *der Beurteilung beitrifft, dass § 20 Abs. 3 Z 1 IG-L nicht auf einen ziffernmäßig bestimmten Wert abstellt, dass die „Relevanz“ des zusätzlichen Beitrags zur Luftbelastung vielmehr unter Beziehung von Sachverständigen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Falls zu bestimmen sind*. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Erkenntnis des VfGH vom 6. Oktober 2008, V 52/07, zur S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße verwiesen (*„Wenn als Schwellenwert für die zulässige Zusatzbelastung der Luft von der Behörde 3 % des Jahresmittelwertes angenommen wurde, so liegt dieses Irrelevanzkriterium jedenfalls im Rahmen des der Behörde vom Gesetzgeber bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens eingeräumten Spielraums.“*).

Zusammengefasst stellte der Sachverständige für Luftschadstoffe und Klima in seinem Teilgutachten vom März 2015 fest, dass es durch das Vorhaben in allen Bau- und Betriebsphasen bei den in § 20 Abs. 3 IG-L genannten Luftschadstoffen zu keinen Grenzwertüberschreitungen bzw. dort, wo es auf Grund der Vorbelastung Grenzwertüberschreitungen gibt, zu keinen relevanten Zusatzbelastungen kommt. Die vom Sachverständigen dafür als unbedingt erforderlich erachteten Maßnahmen wurden als Auflagen in den Bescheid übernommen.

Es kann somit festgehalten werden, dass die Genehmigungsvoraussetzung des § 20 Abs. 3 IG-L für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben erfüllt ist.

Die ho. Behörde kommt daher – auch unter Berücksichtigung der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen – zu dem Schluss, dass das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben die Voraussetzungen des § 4 iVm §§ 7 und 7a BStG 1971 sowie die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 20 IG-L erfüllt.

Bundesstraßenbaugebiet gemäß § 15 BStG 1971

Gemäß § 15 Abs. 1 BStG 1971 dürfen nach Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1 leg. cit.) auf den von der künftigen Straßentrasse betroffenen Grundstücksteilen (Bundesstraßenbaugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen und Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden, wobei ein Entschädigungsanspruch hieraus nicht abgeleitet werden kann.

Nach § 15 Abs. 2 BStG 1971 sind als betroffene Grundstücksteile im Sinne des Abs. 1 alle jene anzusehen, die in einem Geländestreifen um die künftige Straßenachse liegen, dessen Breite in einer Verordnung oder in einem Bescheid gemäß § 4 Abs. 1 leg. cit. den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgelegt wird und bei Bundesstraßen insgesamt 150 m und bei Rampen von Bundesstraßen 75 m nicht überschreiten darf.

Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes, die sich aus dem bereits oben genannten Trassenplan ergeben, wurden gemäß § 15 Abs. 2 BStG 1971 den örtlichen Verhältnissen entsprechend um die künftige Achse der Bundesstraße mit einem Geländestreifen von 150 m bzw. um die künftigen Achsen der Rampen mit einem Geländestreifen von 75 m festgelegt.

Gemäß § 5 Abs. 1 BStG 1971 idF nach der Novelle BGBl. I Nr. 62/2011 sind für Bundesstraßen, die Teil des transeuropäischen Straßennetzes sind, Instrumente des Sicherheitsmanagements der Straßenverkehrsinfrastruktur, insbesondere ein Straßenverkehrssicherheitsaudit, vorzusehen. Nachdem die S 3 Weinviertler Schnellstraße laut den Erläuterungen zur BStG-Novelle BGBl. I Nr. 62/2011 allerdings keinen Teil des transeuropäischen Straßennetzes darstellt, bestand für die Projektwerberin keine Verpflichtung Instrumente des Sicherheitsmanagements vorzusehen.

B.VI.3. Bewilligung nach dem ForstG 1975

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975, idF BGBl. I Nr. 102/2015, lauten (auszugsweise):

„Rodung

§ 17 (1) *Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.*

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

.....

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18 (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung).

Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

.....

Rodungsverfahren

§ 19 (1) *Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:*

- 1. der Waldeigentümer,*
- 2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,*
- 3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen,*
- 4. in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,*
- 5. in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z 3 Zuständigen,*
- 6. in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 14 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, oder gemäß § 25 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103.*

.....

(8) Wird auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.“

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975 sind zur Einbringung eines Antrages auf Rodungsbewilligung auch die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 leg. cit. Zuständigen berechtigt. Gemäß § 2 Abs. 1 ASFINAG-Gesetz ist der Unternehmensgegenstand der ASFINAG die Finanzierung, die Planung, der Bau und die Erhaltung von **Bundesstraßen**; die Erstantragstellerin verfolgt somit das öffentliche Interesse des öffentlichen Straßenverkehrs und ist daher antragslegitimiert im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975. Analog dazu verfolgt das Land Niederösterreich bezüglich den Bau und die Erhaltung von **Landesstraßen** das öffentliche Interesse des öffentlichen Straßenverkehrs. Das Land Niederösterreich ist daher für die von der Mit Antragstellung umfassten Rodungen, die im Zuge des Bundesstraßenvorhabens für die in einem engen sachlichen und räumlichen Zusammenhang stehenden und zu adaptierenden Landesstraßen erforderlich sind, antragslegitimiert im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975.

Nach § 17 Abs. 1 ForstG 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur (Rodung) grundsätzlich verboten. Als Ausnahme zum Rodungsverbot des Abs. 1 kann eine Rodungsbewilligung erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung nicht entgegensteht (§ 17 Abs. 2 leg. cit.) und für den Fall, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Fläche als Wald besteht, der Rodungsantrag im öffentlichen Interesse gelegen ist, das heißt wenn ein (festgestelltes) öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen das

(forstgesetzlich verankerte) öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 3 leg. cit.). Gemäß Abs. 4 kann ein öffentliches Interesse des Abs. 3 unter anderem im öffentlichen Straßenverkehr begründet sein.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. Der Waldentwicklungsplan kann aber wegen seines groben Rasters bloß einen – wenn auch wichtigen – Anhaltspunkt für die Bewertung des Einzelfalles im Gutachten liefern; er ist eine Planungsgrundlage. Von einem besonderen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung ist auch dann auszugehen, wenn der Verlust der Wirkungen des zu rodenden Waldes so hoch eingestuft wird, dass Ausgleichsmaßnahmen unbedingt erforderlich erscheinen (vgl. *Brawenz/Kind/Reindl, ForstG*³ (2005) Anm. 4 zu § 17).

Im Waldentwicklungsplan (WEP) wird unter anderem die Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen in den jeweiligen Funktionsflächen ausgewiesen:

Schutzwirkung:

Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen, Erhaltung der Bodenkraft gegen Erosion (1. Wertziffer)

Wohlfahrtswirkung:

Einfluss des Waldes auf die Umwelt (Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser) (2. Wertziffer)

Erholungswirkung:

Wirkung des Waldes als Erholungsraum (3. Wertziffer)

Die Leitfunktion ist in der Regel die Nutzwirkung des Waldes, außer in jenen Fällen, wo überwirtschaftliche Waldfunktionen mit der Wertziffer 3 belegt sind. Bei Ausweisung mehrerer überwirtschaftlicher Waldfunktionen mit der Wertziffer 3 gilt hinsichtlich der Leitfunktion die Reihenfolge Schutzfunktion > Wohlfahrtsfunktion > Erholungsfunktion.

Laut forsttechnischem Gutachten sind im WEP für die vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Waldflächen folgende Waldfunktionen ausgewiesen:

An der B 303 beim Knoten Hollabrunn Nord befindet sich ein ehemaliges Abbaugelände, das u.a. mit Schwarzpappeln und Weiden bestockt ist. Die im Bereich des Kreisverkehrs beim Knoten Hollabrunn Nord angrenzenden Waldbestände, u.a. mit Weide, Pappel, Ahorn, Robine und Birken bestockt, sind im WEP mit der Wertziffernkombination 331 ausgewiesen. Aus waldökologischer Sicht sind diese Bestände als mittel sensibel einzustufen, da aufgrund des Pioniercharakters und des noch relativ geringen Bestandesalters nur von einer mittleren Wertigkeit der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion (221) ausgegangen werden kann.

Die etwas südlicher situierten Waldflächen an der B 303 weisen im WEP Hollabrunn die Funktionskennzahl 221 und damit eine mittlere Schutz- und Wohlfahrtsfunktion auf. Diese verkehrs- und siedlungsnahen Flächen weisen eine geringe waldökologische Bedeutung auf und erfüllen nur eingeschränkte Bodenschutzfunktionen; die Bewertung vor Ort für die Waldflächen entlang der B 303 ergab die Funktionskennzahl 221. Aufgrund ihres geringen bis mittleren Bestandesalters sind sie als gering sensibel einzustufen.

Im rechtskräftigen Waldentwicklungsplan Hollabrunn sind alle Waldflächen im Untersuchungsraum mit einer mittleren bis hohen Wertigkeit überwirtschaftlicher Waldfunktionen (Schutz vor Winderosion, Klimaausgleich, Waldarmut) ausgewiesen. Die konkreten Ausweisungen sind den Einreichunterlagen (UVE-Fachbeitrag „Pflanzen und deren Lebensräume“, Einlage 11.2.1, Einreichprojekt 2012) zu entnehmen.

Für jene Kleinwaldflächen, die aufgrund ihrer Situierung an Straßenböschungen in Siedlungsnähe nur noch eingeschränkte Bodenschutzfunktionen erfüllen und zudem eine geringe waldökologische Wertigkeit und ein geringes Bestandesalter aufweisen, wurde vom forsttechnischen Sachverständigen im Zuge eigener Erhebungen vor Ort eine mittlere Schutz- und Wohlfahrtsfunktion festgestellt.

Bei Flächen in landwirtschaftlich genutzten Teilräumen, die hochwertige Bodenschutzfunktionen erfüllen, wurde die Einstufung im WEP Hollabrunn mit einer hohen Schutz- und Wohlfahrtsfunktion bestätigt. Trotz teilweiser Funktionsbeeinträchtigungen durch zu schmale Gehölzelemente und zu große Abstände der Windschutzanlagen zueinander kann hier von einer hohen Wertigkeit der Schutzfunktion ausgegangen werden. Diese Waldflächen sind auch als Schutzwälder im Sinne des § 21 ForstG 1975 anzusehen (Standortschutzwälder auf Flugsand- und Flugerdeböden). Die größeren Waldflächen im Untersuchungsgebiet (westlich von Hollabrunn / Gemeinholz und nördlich von Immendorf / Locatellwald) sind im WEP mit einer mittleren Wertigkeit der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion ausgewiesen.

Die aktuellen Waldfunktionen der von Rodungen betroffenen Flächen im Untersuchungsraum nordwestlich und nördlich von Hollabrunn (Lageplan Blatt 1 und 2, Einlage 17.1.2 und 17.1.3 der Einreichunterlagen 2012) wurden vom forsttechnischen Sachverständigen im Rahmen eines Lokalaugenscheins erhoben. Sämtliche Rodeflächen weisen aufgrund ihrer Situierung auf Straßenböschungen nur noch eingeschränkte Bodenschutzfunktionen und durch ihren Pioniercharakter eine eingeschränkte Funktion hinsichtlich Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser auf und sind daher nur mit einer mittleren Schutz- und Wohlfahrtsfunktion zu belegen. Die Wertigkeit der Erholungsfunktion der von Rodung betroffenen Flächen ist als gering einzustufen, da es sich bei den betroffenen Beständen nur um verkehrsnah, zum Teil isolierte Kleinwaldflächen handelt und Erholungsinfrastruktur fehlt.

Von der ASFINAG wurden in den Einreichunterlagen (Einreichprojekt 2012, Forstliches Einreichoperat, Bericht (Einlage 17.1.1)) geplante Ersatzaufforstungen im Gesamtausmaß von 12.480 m² ausgewiesen, was der 3-fachen Dauerrodefläche von 4.160 m² entspricht. Aus Sicht des Sachverständigen sind diese Ersatzaufforstungen geeignet den Verlust der Wirkungen des Waldes auszugleichen.

Es ist daher festzustellen, dass die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen im gesamten Untersuchungsgebiet aufgrund der mittleren bis hohen Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung und der insgesamt als nicht ausreichend einzustufenden Waldausstattung in besonderem öffentlichem Interesse gelegen ist. Die Anwendung des § 17 Abs. 2 ForstG 1975 scheidet demgemäß aus. Es kommt somit nur die Bewilligung der Rodung nach § 17 Abs. 3 ForstG 1975 in Betracht, die eine Interessenabwägung im Sinne des § 17 Abs. 3 ForstG 1975 erfordert.

Das öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen ist durch die Aufnahme der S 3 Weinviertler Schnellstraße als hochrangige Verbindung in das Verzeichnis 1 des Bundesstraßengesetzes 1971 dokumentiert. Der gegenständliche Abschnitt der S 3 Weinviertler Schnellstraße dient der Verbesserung und dem Ausbau des öffentlichen

Straßenverkehrs und der Entlastung der Siedlungsgebiete an der B 303 hinsichtlich Lärm- und Luftschadstoffimmissionen. Es ist daher festzustellen, dass ein öffentliches Interesse am Rodungszweck im Sinne des § 17 Abs. 4 ForstG 1975, begründet im öffentlichen Straßenverkehr, gegeben ist. Von der Antragstellerin wurde im Rodungsantrag das öffentliche Interesse am Rodungszweck im Detail begründet. Diese Begründung wurde vom forstfachlichen Sachverständigen auf Plausibilität geprüft und als nachvollziehbar eingestuft.

Es ist daher eine Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975 vorzunehmen. Bei dieser ist gemäß § 17 Abs. 5 leg. cit. insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen und unter dieser Voraussetzung die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Nach Ansicht der ho. Behörde überwiegen die oben dargestellten öffentlichen Interessen am Straßenbau die öffentlichen Interessen an der Walderhaltung. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bereits durch die Aufnahme der S 3 Weinviertler Schnellstraße in das Verzeichnis 1 des Bundesstraßengesetzes 1971 den Bedarf und damit das öffentliche Interesse an der Verwirklichung dieses Vorhabens dokumentierte und dieses öffentliche Interesse durch die Bestimmung des Trassenverlaufes gemäß § 4 BStG 1971 konkretisiert wurde. Darüber hinaus dient das Vorhaben der Verbindung der beiden Hauptstädte Wien und Prag (über Jihlava unter Mitversorgung der regionalen Zentren Stockerau, Hollabrunn und Znaim), der Verbesserung der Erreichbarkeit des NÖ Zentralraumes und der Landeshauptstadt St. Pölten sowie der A 1 aus dem westlichen Weinviertel, der Verbesserung der Erreichbarkeit von Wien aus dem westlichen Weinviertel, der Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität im Abschnitt zwischen Hollabrunn und Guntersdorf und der Entlastung der Orte zwischen Hollabrunn und Guntersdorf und damit der Verbesserung der Lebensqualität in den betroffenen Ortschaften (insb. Suttensbrunn, Schöngrabern, Grund und Guntersdorf). Diese Gründe stehen zweifellos in besonderem öffentlichem Interesse.

Zum Ausgleich der 4.160 m² Dauerrodungen sind zusätzliche Ersatzaufforstungen im dreifachen Ausmaß von 12.480 m² vorgesehen und werden die durch die dauernden Rodungen verloren gehenden Wirkungen des Waldes ausgeglichen. Befristete Rodungsflächen im Ausmaß von 6.790 m² sind in der dem Bauende im jeweiligen Bauabschnitt folgenden vegetationstechnisch nächstmöglichen Pflanzperiode wieder zu bewalden.

Der forsttechnische Sachverständige hat schlüssig und nachvollziehbar darlegt, dass die Auswirkungen der geplanten Rodungen in der Bauphase insgesamt als vertretbar und in der Betriebsphase unter Berücksichtigung der vorgesehenen und oben erwähnten Maßnahmen (Ersatzaufforstungen) als geringfügig einzustufen sind. Das Gesamtausmaß der Rodungen ist aufgrund ihrer Kleinflächigkeit auch ohne Berücksichtigung der angebotenen Ersatzaufforstungen als geringfügig einzustufen. Untragbare Auswirkungen auf den Wald und seine Wirkungen sind auszuschließen.

Aufgrund der Ermittlungen im gegenständlichen Rodungsverfahren, insbesondere der forsttechnischen Begutachtung und der Ausführungen des forsttechnischen Sachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung gelangt die erkennende Behörde zur Überzeugung, dass die Rodung zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes der S 3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf (S 3 Mitte), bewilligt werden kann, da hierfür ein öffentliches Interesse im Sinne des Forstgesetzes gegeben ist, die Interessenabwägung im Hinblick auf die Rodungsmaßnahmen zum Ergebnis führt, dass dem öffentlichen Interesse am Straßenverkehr der Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der beanspruchten Waldflächen einzuräumen ist. Durch die vorgeschriebenen Ersatzmaßnahmen, insbesondere die

Durchführung von Ersatzaufforstungen wird dafür Sorge getragen, dass die durch die Rodung verloren gehenden und oben bereits genannten Funktionen des Waldes weitestgehend wiederhergestellt werden.

Durch weitere Auflagen ist gewährleistet, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

B.VI.4. Bewilligung nach dem WRG 1959

Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2014, lauten (auszugsweise):

„Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 9 (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

.....

Benutzung des Grundwassers

§ 10 (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

.....

Bewilligung

§ 11 (1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

.....

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12 (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

.....

Stand der Technik

§ 12a (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher

Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten.

.....

Maß und Art der Wasserbenutzung

§ 13 *(1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.*

(2) Ergeben sich bei einer bestehenden Anlage Zweifel über das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so hat als Regel zu gelten, daß sich das Wasserbenutzungsrecht bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf des Unternehmens erstreckt, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht geringer ist.

(3) Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuersgefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

(4) Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, daß ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hievon können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

§ 21 *(1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare*

Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zwölf Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

.....

Persönliche oder dingliche Gebundenheit der Wasserbenutzungsrechte

§ 22 (1) Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

.....

DRITTER ABSCHNITT

Von der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere vom Schutz und der Reinhaltung der Gewässer

Ziele

§ 30 (1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen,

1. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann,
2. dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können,
3. dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,
4. dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,
5. dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.

Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird. Oberflächengewässer sind so reinzuhalten, dass Tagwässer zum Gemeindegebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt und Fischwässer erhalten werden können.

.....

Umweltziele für Oberflächengewässer

§ 30a (1) Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) sind derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet. Der

Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung die gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zielzustände sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Zustände für Oberflächengewässer (Abs. 3) mittels charakteristischer Eigenschaften sowie Grenz- oder Richtwerten näher zu bezeichnen.

Er hat dabei insbesondere

1. den guten ökologischen Zustand, das gute ökologische Potential sowie die jeweiligen Referenzzustände auf der Grundlage des Anhangs C sowie der Ergebnisse des Interkalibrationsverfahrens festzulegen;
2. den guten chemischen Zustand sowie die chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes für synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe in Form von Umweltqualitätsnormen auf der Grundlage des Anhangs E festzulegen;
3. im Hinblick auf die Abweichungsanalyse (§ 55d) die Kriterien, insbesondere für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse für das Entsprechungsregime sowie für eine stufenweise Ausweisung, unter anderem unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Oberflächenwasserkörpern vorzugeben.

Dabei ist eine Differenzierung insbesondere nach Gewässertypen oder nach der Charakteristik der Einzugsgebiete im gebotenen Ausmaß zu treffen. Bei der Festlegung der Umweltziele sind einheitliche Vorgaben für die Probenahme, die statistische Datenauswertung, Auswertungsmethoden und für Mindestanforderungen an die analytisch-chemischen Analyseverfahren zu treffen.

.....

Umweltziele für Grundwasser

§ 30c (1) Grundwasser ist derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der gute Zustand erreicht wird. Der gute Zustand im Grundwasser ist dann erreicht, wenn sich der Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand befindet.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung den gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zustand sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Kriterien zu bezeichnen. Er hat insbesondere

1. für Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1) untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser so nachhaltig beeinflussen können, dass die Wiederherstellung geordneter Grundwasserverhältnisse nur mit erheblichem Aufwand oder nur über einen längeren Zeitraum möglich ist, Schwellenwerte festzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass
 - a) die Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer erreicht werden, insbesondere die ökologische oder chemische Qualität derartiger Gewässer nicht signifikant verringert wird,

- b) die Landökosysteme, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, nicht signifikant geschädigt werden und
 - c) keine Anzeichen für das Zuströmen von Salzwässern oder andere Intrusionen gegeben sind;
2. Kriterien für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse sowie gegebenenfalls Kriterien für eine stufenweise Ausweisung unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Grundwasserkörpern und Teilen von Grundwasserkörpern als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmenggebiete vorzugeben;
 3. Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr festzusetzen;
 4. Kriterien für die Bestimmung des guten mengenmäßigen Zustandes eines Grundwasserkörpers derart festzulegen, dass die mittleren jährlichen Entnahmen langfristig das vorhandene nutzbare Grundwasserdargebot (die verfügbare Grundwasserressource) nicht überschreiten. Dabei ist zu beachten, dass der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen unterliegt, die zu einem Verfehlen der ökologischen Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer oder zu einer signifikanten Verringerung der Qualität dieser Oberflächengewässer oder zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, oder zum Zuströmen von Salzwässern oder zu anderen Intrusionen führen würden.
 5. Regelungen über die im Zusammenhang mit den Z 1 bis Z 4 bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, über Referenzanalyseverfahren sowie über sonstige für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgebliche Gesichtspunkte zu treffen.

.....

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 32 (1) *Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.*

(2) *Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere*

- a) *die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,*
- b) *Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,*
- c) *Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,*

.....

(5) *Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.*

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

.....

VIERTER ABSCHNITT

Von der Abwehr und Pflege der Gewässer

Besondere bauliche Herstellungen

§ 38 (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

- a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;
- b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Entwässerungsanlagen

§ 40 (1) Entwässerungsanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist.

.....

Instandhaltung

§ 50 (1) Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen, dass keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet.

Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich.

(2) Nachteilige Wirkungen ihrer Anlagen (Abs. 1) auf andere Gewässerstrecken haben die Wasserberechtigten durch entsprechende Maßnahmen zu beheben. Bestehen bereits Schutz- oder Regulierungsbauten, so haben die Wasserberechtigten die Mehrkosten ihrer Instandhaltung zu tragen.

.....

Parteien und Beteiligte

§ 102 (1) Parteien sind:

- a) *der Antragsteller;*
- b) *diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;*
ferner
- c) *im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs. 1 und 3 genannten Personen;*
- d) *Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;*
- e) *diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen;*
- f) *im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs. 3 genannten Personen und Stellen;*
- g) *diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch ein Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) als rechtliche Interessen anerkannt wurden;*
- h) *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.*

.....

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

§ 103 (1) *Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist mit folgenden Unterlagen - falls sich aus der Natur des Projektes nicht verschiedene Unterlagen als entbehrlich erweisen - zu versehen:*

- a) *Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;*
- b) *grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten;*

Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz;

- c) die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;*
- d) Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen;*
- e) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;*
- f) bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die erwarteten Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;*
- g) bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;*
- h) bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;*
- i) bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie aus der Projektierung und aus Erkundungsuntersuchungen für die Wasserversorgungsanlage ableitbare Grundlagen für die Abgrenzung des Schutzgebietes und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;*
- j) bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;*
- k) bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;*
- l) bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht, Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen;*
- m) Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befaßt sind;*
- n) gegebenenfalls vorgesehene Überwachungs- und Betriebsprogramme;*
- o) Beschreibung möglicher bundesgrenzenüberschreitender Auswirkungen.*

(2) Nähere Bestimmungen über Inhalt und Ausstattung von Bewilligungsanträgen können mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft getroffen werden.

Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand

§ 104a (1) Vorhaben, bei denen

1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern
 - a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder
 - b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,
2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist,

sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs. 1, 106).

(2) Eine Bewilligung für Vorhaben gemäß Abs. 1, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitbewilligung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und
2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und
3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

(3) Im Rahmen der Überprüfung der öffentlichen Interessen, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit wasserwirtschaftlichen Planungen und Zielen, ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nachweislich beizuziehen. Gegen einen Bescheid, mit dem ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot zugestanden wird, kann das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Rahmen seiner Parteistellung (§ 55 Abs. 5) wegen einer mit wasserwirtschaftlichen Interessen in Widerspruch stehenden Prüfung öffentlicher Interessen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben, sofern es dem Verfahren entweder nicht nachweislich beigezogen worden ist oder der Bescheid einer unter Bedachtnahme auf Abs. 2 abgegebenen begründeten negativen Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans widerspricht. Im Rahmen seiner Parteistellung besteht für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan auch die Möglichkeit gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Über Verlangen ist dem Bewilligungsinhaber bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist vom wasserwirtschaftlichen

Planungsorgan mitzuteilen, ob Gründe für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorliegen.

(4) Die Gründe für ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot sind im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) im Einzelnen darzulegen und die Ziele alle sechs Jahre zu überprüfen (§§ 133 Abs. 6, 135).

Öffentliche Interessen

§ 105 (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Inhalt der Bewilligung

§ 111 *(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.*

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheide durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

.....

Fristen

§ 112 *(1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.*

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien ist nicht erforderlich. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Verlängerungsantrag gehemmt. Wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages das Verwaltungsgericht, der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung dieser Gerichte verlängert. Wird ein Vorhaben während der Ausführung geändert, sind im hierüber ergehenden Bewilligungsbescheid die Baufristen soweit erforderlich neu zu bestimmen.

(3) Die Festsetzung oder Verlängerung von Bauvollendungsfristen darf 15 Jahre ab Rechtskraft der Bewilligung des Vorhabens nicht übersteigen. Bei Vorhaben nach § 111a beginnt diese Frist erst mit Rechtskraft der letzten erforderlichen Detailgenehmigung.

(4) Bei Erteilung einer Grundsatzbewilligung (§ 111a Abs. 1) sind auch Fristen für die Vorlage verhandlungsreifer Detailentwürfe festzusetzen, die gleichfalls aus triftigen Gründen verlängert werden können. Durch den fruchtlosen Ablauf dieser Fristen tritt die Grundsatzbewilligung außer Kraft.

(5) Wurde die Bestimmung der in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Fristen unterlassen, so kann der Bescheid jederzeit entsprechend ergänzt werden.

(6) Den Baubeginn und die Bauvollendung der ganzen Anlage oder wesentlicher Anlageteile (Abs. 1) hat der Unternehmer der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Erst nach der Anzeige über die Bauvollendung ist er berechtigt, mit dem Betriebe zu beginnen. Die wasserrechtliche Bewilligung kann aber erforderlichenfalls auch an die Bedingung geknüpft werden, daß mit dem Betrieb erst nach Durchführung der behördlichen Überprüfung (§ 121) begonnen werden darf.

Bestellung einer Bauaufsicht

§ 120 (1) Die Wasserrechtsbehörde kann zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen.

(2) Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

(4) Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

(6) Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.“

Zur Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie als Wasserrechtsbehörde

Gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 idF nach der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 ist der BMVIT für alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen zuständig. Wie bereits oben unter Punkt B.I. Verfahrensgang dargestellt, ist auf das gegenständliche Vorhaben das UVP-G 2000 in der Fassung nach der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 anzuwenden, da diese Novelle am 03. August 2012 in Kraft getreten

ist und genau an diesem Tag der Genehmigungsantrag der ASFINAG bei der ho. Behörde eingebracht wurde.

Nach der Regelung des mit obiger Gesetznovelle neugefassten § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für UVP-pflichtige Bundesstraßenvorhaben die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Wasserrecht ist gemäß Art. 10 Z 10 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat daher im Rahmen des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens über die wasserrechtlichen Genehmigungsanträge für die mit dem Bundesstraßenvorhaben im Zusammenhang stehenden wasserbaulichen Maßnahmen nach Maßgabe des Genehmigungsregimes des WRG 1959 mit Bescheid abzusprechen.

Parteien im wasserrechtlichen Verfahren

§ 24f Abs. 8 UVP-G 2000 sieht vor, dass in den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 unter anderem die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 (gegenständlich Parteien nach § 102 Abs. 1 WRG 1959) und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (Nachbarn) Parteistellung haben. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist als Genehmigungsbehörde in § 24f Abs. 6 UVP-G 2000 explizit genannt und hat daher den in § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 abschließend aufgezählten Personen Parteistellung zu gewähren.

Im gegenständlichen teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren wurde von den Großverfahrensbestimmungen im Sinne der §§ 44a ff AVG Gebrauch gemacht und es wurde die Auflage der Antragsunterlagen (auch des wasserrechtlichen Einreichoperats 2012) zur öffentlichen Einsicht gemäß den Bestimmungen des UVP-G 2000 mit einer Auflage im Großverfahren nach den §§ 44a ff AVG verbunden. Im Großverfahren verlieren gemäß § 44b Abs. 1 AVG Personen ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Die Rechtsfolge der Kundmachung eines Antrags durch Edikt besteht darin, dass Personen, die bisher Parteistellung hatten, ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Alle in § 102 Abs. 1 WRG 1959 genannten Parteien haben somit ihre Parteistellung im gegenständlichen Verfahren verloren, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Anwendung der materiellen Genehmigungsbestimmungen des WRG 1959:

Vorgaben des § 103 WRG

Seitens der ASFINAG als Projektwerberin wurden Unterlagen (wasserrechtliches Einreichoperat 2012) für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als UVP-Behörde vorgelegt, die sowohl vom Sachverständigen für Gewässerökologie als auch vom Sachverständigen für Oberflächen- und Grundwasser als zur fachlichen Beurteilung ausreichend angesehen wurden. Das vorliegende wasserrechtliche Einreichoperat in Zusammenschau mit dem für das UVP-Verfahren eingereichten Fachgutachten

für Gewässerökologie erfüllt die in § 103 WRG 1959 festgelegten Anforderungen an die Antragsunterlagen.

Bewilligungspflicht der einzelnen beantragten Maßnahmen

Das Entwässerungssystem der Straßenwässer der S 3 im Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf wird hauptsächlich als Trennsystem in der Form ausgelegt, dass Fahrbahnwässer über Gewässerschutzanlagen gereinigt in Vorfluter geleitet werden, während Böschungs- und Hangwässer davon getrennt Vorflutern zugeleitet werden. Die Gewässerschutzanlagen werden als zweistufige Anlagen mit jeweils einem Absetzbecken und einem Bodenfilterbecken ausgeführt und dienen einerseits der Reinigung der Straßenwässer und andererseits der Zwischenspeicherung bzw. Pufferung des Abflusses im Starkregenfall.

Dort, wo durch die geplante Trassenführung Hänge gequert werden, ist vorgesehen, Hangwässer, welche in ihrer natürlichen Vorflut durch die Trasse unterbrochen werden, zu sammeln und schadlos in Vorfluter abzuleiten. Im Bereich von Dammlagen der S 3 werden die Hangwässer am Böschungsfuß in einer Mulde gesammelt und dem nächstgelegenen Vorfluter zugeleitet bzw. über Rohrdurchlässe dem unterliegenden Gelände zugeführt. Werden größere Hangwassermengen erwartet, so erfolgt eine Retention der Hangwässer in entsprechenden Rückhaltebecken.

Weiters werden Gerinne durch Brückenbauwerke (Bauphase), durch eine Pumpleitung zur Ableitung der Winterwässer, durch Rohrdurchlässe zur Ableitung von Straßenwässern und durch CN.as (Corporate Network ASFINAG) - Leitungen gequert.

Konkret sind im Zuge des geplanten Bundesstraßenvorhaben S 3 folgende gewässerbezogene Maßnahmen für die Betriebsphase vorgesehen:

- 1) Errichtung und Betrieb von Beckenanlagen zur Reinigung und zur Ableitung von Straßenwässern in Vorfluter, d.h. Absetz- und Bodenfilterbecken (Konsensanträge Nr. 1-12)
- 2) Errichtung von Retentionsbecken (Konsensanträge Nr. 13-17)
- 3) Ableitung von Böschungs-, Gelände- und gereinigten Straßenwässern in den Vorfluter über Gräben, Mulden und Kanäle (Konsensanträge 18-40 und 63)
- 4) Ableitung von Straßenwässern durch breitflächige Entwässerung über Dammböschungen (Konsensanträge Nr. 41, 42 und 64-68)
- 5) Gerinne- und Leitungsquerungen (Konsensanträge Nr. 43-54)

Für die Bauphase sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 6) Errichtung von Brückenobjekten mit Einbringung von gereinigten Wässern aus Wasserhaltungen in Vorfluter (Konsensanträge Nr. 55-62 und 81-83)
- 7) Gerinne- und Leitungsquerungen (Konsensanträge Nr. 69-80)

Gemäß **§ 9 Abs. 1 WRG 1959** bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der

Gewässer dienenden Anlagen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde. Als Wasserbenutzung im Sinne dieser Bestimmung ist die Nutzung oder Ausbeutung von Oberflächengewässern bzw. ihrer Eigenschaften anzusehen.

Von den Sachverständigen für die Fachbereiche Gewässerökologie und Oberflächen- und Grundwasser wurde bestätigt, dass im Rahmen des Vorhabens keine nach dieser Bestimmung bewilligungspflichtigen Nutzwasserentnahmen aus Vorflutgerinnen vorgesehen sind. In den Nebenbestimmungen des Fachbereichs Gewässerökologie ist zudem eine Auflage festgelegt, wonach eine solche Entnahme aufgrund der sehr geringen Wasserführung der meisten Gerinne auch nicht zulässig ist.

Auch sind die oben angeführten Gewässereinleitungen nach der herrschenden Lehre und Judikatur nicht als Benutzung eines öffentlichen Gewässers im Sinne von § 9 Abs. 1 WRG 1959 zu qualifizieren (*Oberleitner/Berger, WRG (2011) § 9 [Rz 1]*), sodass die vorgesehenen Maßnahmen nicht unter diese Bestimmung zu subsumieren sind.

Laut dem Erkenntnis des VwGH vom 30.06.2011, 2009/07/0151, stellt die Ableitung von Straßen- und Oberflächenwässer über Anlagen in einen Bach eine bewilligungspflichtige Maßnahme nach § 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959 und nicht nach § 9 WRG 1959 dar.

Nach **§ 10 Abs. 1 WRG 1959** ist nur die Entnahme von Grundwasser durch den Grundeigentümer selbst für seinen notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf bewilligungsfrei, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht. Über die Grenze des § 10 Abs. 1 hinausgehende Verfügungsmacht über sein Grundwasser kann der Grundeigentümer nur durch eine behördliche Bewilligung erhalten. Der Grundeigentümer bedarf daher zur Benutzung des Grundwassers, wenn sie entweder nicht für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf erfolgt oder nicht in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund steht, einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 10 Abs. 2 WRG. Die Bewilligungspflicht knüpft an die Möglichkeit einer Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen an. Diese Kriterien sind in § 10 abstrakt umschrieben: die Elemente des § 10 Abs. 1 sind solche, bei deren Beachtung im Regelfall nicht mit Auswirkungen auf fremde Rechte oder öffentliche Interessen zu rechnen ist (*Oberleitner/Berger, WRG (2011) § 10 [Rz 7]*).

Als bewilligungspflichtige Erschließung gemäß § 10 Abs. 2 WRG ist nur eine Maßnahme anzusehen, die auf Grundwasser hinzielt und die mit einer Erschließungsabsicht einhergeht. Die Bewilligung zur Benutzung des Grundwassers nach § 10 Abs. 2 WRG umfasst nicht auch die Berechtigung zur Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern im Sinne des § 32 WRG. Hierfür ist eine gesonderte Bewilligung nach § 32 erforderlich (*Oberleitner/Berger, WRG (2011) § 10 [Rz 9, 10]*).

Nachdem die Erschließung und die Entnahme von Grundwasser in der Bauphase durch die Errichtung eines Brückenbauwerks beabsichtigt ist bzw. projektiert wurde, sind die entsprechenden Maßnahmen [Punkt 6], Konsensanträge Nr. 55-62 und 81-83], gemäß § 10 Abs. 2 WRG 1959 bewilligungspflichtig.

§ 32 Abs. 1 WRG 1959 legt fest, dass Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig sind. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8), gelten

bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. Einwirkungen auf die Gewässerbeschaffenheit sind nicht als Wasserbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 WRG 1959 anzusehen, sondern begründen eine eigenständige Bewilligungspflicht.

Wie von den für die Fachbereiche Gewässerökologie sowie Oberflächen- und Grundwasser beigezogenen Sachverständigen festgestellt wurde, werden durch die geplanten Maßnahmen mehrere Oberflächengewässer unmittelbar und mittelbar in einem mehr als geringfügigen Ausmaß beeinträchtigt.

Laut dem Erkenntnis des VwGH vom 30.06.2011, 2009/07/0151, kann eine solche Einwirkung durch Straßen- und Oberflächenwässer ohnehin nicht als geringfügig iSd § 32 Abs. 1 WRG 1959 bezeichnet werden.

Gemäß **§ 32 Abs. 2 lit a WRG 1959** bedarf nach Maßgabe des Abs. 1 insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigen Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen der wasserrechtlichen Bewilligung.

Unter diesen Tatbestand fallen die Einbringung von Wasser in Vorfluter [Punkt 3], Konsensanträge Nr. 1-40 und 63] während der Betriebsphase und die erforderliche Einbringung von gereinigten Wässern aus Wasserhaltungen während der Bauphase [Punkt 6], Konsensanträge 55-62 und 81-83]. Diese Vorhaben würden nämlich ohne die Vornahme von Minderungsmaßnahmen Einwirkungen auf Gewässer bedingen, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen.

Nach **§ 32 Abs. 2 lit c WRG 1959** bedürfen Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird, einer wasserrechtlichen Bewilligung. Unter diesen Tatbestand ist die Ableitung von Böschungswasser [Punkt 4], Konsensanträge Nr. 41, 42, 64–68] zu subsumieren.

Eine sogenannte „Indirekteinleitung“ gemäß **§ 32b WRG 1959** (dh eine Einleitung in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage) wird im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens nicht vorgenommen.

§ 38 Abs. 1 WRG 1959 ordnet an, dass zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentlich Gewässer, die nicht unter die Bestimmung des § 127 WRG fallen, neben der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen ist, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 WRG erforderlich ist.

Aus dem eingereichten wasserrechtlichen Einreichoperat ergibt sich, dass im Zuge der S 3 Weinviertler Schnellstraße Gerinnequerungen vorgesehen sind, die aber weder als Wasserbenutzung gemäß § 9 WRG noch als Schutz- und Regulierungswasserbauten im Sinne des § 41 WRG anzusehen sind. Es sind nämlich Bachquerungen durch Kunstbauten (Brücken

über Oberflächengewässer, Überführungen und Durchlässe) und Leitungsquerungen durch CN.as – Leitungen (Corporate Network ASFINAG) geplant. Unter den Bewilligungstatbestand des § 38 Abs. 1 WRG 1959 fallen daher während der Betriebsphase die Gerinne- und Leitungsquerungen [Punkt 5], Konsensanträgen Nr. 43-54] und während der Bauphase die Brückenbauwerke [Punkt 6], Konsensanträge Nr. 55-62 und 81-83] und Gerinne- und Leitungsquerungen [Punkt 7], Konsensanträge Nr. 69-80].

Gemäß **§ 40 Abs. 1 WRG 1959** ist für die Entwässerungsanlagen eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse, des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist. Entwässern im Sinne des § 40 Abs. 1 WRG bedeutet die künstliche – weil erst durch eine Anlage zu bewirkende – Herabsetzung des Wassergehalts eines wasserreichen Gebiets. Bezeichnend für eine Entwässerungsanlage ist somit ein Eingriff in den bestehenden Feuchtigkeitshaushalt einer Landschaft. Entwässerungsanlagen sind daher Anlagen, mit denen der Wasserhaushalt im Sinne der Wegleitung von Wasser beeinflusst werden soll, wobei als Vorfluter jenes Gewässer anzusehen ist, welches das abgeleitete Wasser aufnehmen soll.

Mit den 12 Gewässerschutzanlagen [Punkt 1], Konsensanträge Nr. 1-12] soll laut Sachverständigem für Oberflächen- und Grundwasser eine Fläche von weit über 3 ha entwässert werden. Nach der Reinigung der Straßenwässer in diesen Gewässerschutzanlagen sollen die gereinigten Wässer in den Vorfluter eingeleitet werden. Es liegt somit eine Entwässerung gemäß § 40 Abs. 1 WRG 1959 und eine Bewilligungspflicht für diese Gewässerschutzanlagen vor.

Nach **§ 41 Abs. 1 WRG 1959** muss zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden. Unter Schutz- und Regulierungsbauten sind alle wasserbaulichen Maßnahmen zu verstehen, deren ausschließliche oder hauptsächliche Aufgabe es ist, das Gerinne eines Gewässers zur Abwehr seiner schädlichen Wirkungen zu beeinflussen, die Ufer zu festigen und das anliegende Gelände vor Überflutungen und Vermurungen zu bewahren (Oberleitner, WRG (2011) § 41 [Rz 3]).

Retentionsbecken [Punkt 2], Konsensanträge Nr. 13-17] sind Anlagen, die dem Schutz vor der schädlichen Wirkung von Wässern und größeren Hangwassermengen dienen und sind daher bewilligungspflichtig nach § 41 Abs. 1 WRG 1959. Laut dem Sachverständigen für Oberflächen- und Grundwasser haben auch die Gewässerschutzanlagen auch eine zusätzliche Retentionsfunktion [Punkt 1], Konsensanträge Nr. 1-12].

Gemäß **§ 50 Abs. 1. WRG 1959** haben die Wasserberechtigten die Wasserbenutzungsanlagen und dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten und Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich instand zu halten.

Erfüllung der Genehmigungskriterien

Vorgaben des § 104 WRG (Vorläufige Überprüfung):

Eine vorläufige Überprüfung im Sinne des **§ 104 WRG** ist deshalb unterblieben, da in Verfahren unter Mitanzuwendung des WRG die Verfahrensnorm des § 104 WRG formal unbeachtlich ist (*Oberleitner, WRG (2011)§ 104 [Rz 3]*). Dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nur die materienrechtlichen Genehmigungskriterien mitanzuwenden hat, ergibt sich explizit aus § 24 Abs. 1 UVP-G 2000. Aber auch in diesem Fall hat die jeweils zuständige Wasserrechtsbehörde – im gegenständlichen Fall der ho. Bundesminister als UVP-Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 – im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung wasserrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens auch auf die sachlichen Vorgaben des § 104 WRG 1959 Bedacht zu nehmen. Dies gilt nicht nur für die in § 104 Abs. 1 angesprochenen Sachthemen, sondern auch für die Befassung der in Abs. 2 genannten Stellen (*Oberleitner/Berger, WRG (2011)§ 104 [Rz 3]*).

Dass die Behörde bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der gegenständlichen wasserbaulichen Maßnahmen die in § 104 Abs. 1 WRG demonstrativ angeführten Prüfinhalte berücksichtigt hat, wird nachstehend dargelegt. Auch wurden die in Abs. 2 genannten Stellen, und zwar das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Sachverständigen für Gewässerökologie und für Oberflächen- und Grundwasser sowie die vom Vorhaben berührten Gemeinden beigezogen.

Bewilligungsvoraussetzungen allgemein:

Wie der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich in seinem Judikat 2001/07/0095 vom 17.10.2002 ausgesprochen hat, hat ein Konsenswerber nach den Bestimmungen des WRG 1959 dann einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn diese - und sei es auch nur unter [...] Nebenbestimmungen - keine fremden Rechte verletzt, keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt (vgl. die Erkenntnisse des VwGH vom 10. Oktober 1989, Zl. 88/07/0140, und vom 26. November 1991, Zl. 90/07/0115) und die Anlage dem Stand der Technik (§ 12a Abs. 2 WRG 1959) entspricht. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen läge zum Beispiel dann vor, wenn durch eine Anlage die Beschaffenheit des Wassers nachhaltig beeinflusst würde (§ 105 Abs. 1 lit. e WRG 1959). Den Maßstab für eine nachteilige Beeinflussung des Wassers stellt § 30 WRG dar. Aus dessen Zielvorgaben und Begriffsbestimmungen ergibt sich, dass eine nachteilige Beeinflussung des Wassers bei Beeinträchtigung von dessen natürlicher Beschaffenheit vorliegt. Geht von einem beantragten Vorhaben eine solche nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers aus und kann diese auch durch Auflagen nicht beseitigt werden, so ist das Vorhaben wegen Beeinträchtigung öffentlicher Interessen grundsätzlich nicht bewilligungsfähig (vgl. VwGH vom 14. Dezember 1993, Zl. 93/07/0064).

Nach **§ 12 Abs. 1 WRG** ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Unter öffentlichem Interesse ist das Ergebnis der Gesamtbetrachtung zahlreicher öffentlicher Interessen verschiedener Art, wie sie in § 105 beispielsweise angeführt ist, zu verstehen. Auch gilt der Grundsatz, dass durch die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer fremde Rechte nicht gefährdet werden dürfen (*Oberleitner/Berger, WRG (2011) § 12 [Rz 1]*).

Entsprechend den in **§ 104 Abs. 1 WRG** verankerten Prüfmaßstäben ist auch zu prüfen, ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen. Was unter dem Stand der Technik im Sinne des WRG 1959 zu verstehen ist, wird in § 12a WRG definiert.

Ob die vorgesehenen bewilligungspflichtigen Maßnahmen öffentliche Interessen beeinträchtigen, ist gemäß **§ 105 Abs. 1 WRG 1959** zu beurteilen, welcher eine demonstrative Aufzählung solcher Interessen vornimmt. Nach der Ermittlung und Bewertung im Einzelfall betroffener öffentlicher Interessen erfolgt eine Prüfung der jeweils in Betracht kommenden Schutzmöglichkeiten in Form von Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen und Projektmodifikationen. Weitere öffentliche Interessen sind zudem in § 104a Abs. 2 WRG aufgezählt (*Oberleitner/Berger, WRG (2011) § 105 [Rz 2 und 3]*).

Die Voraussetzungen des **§ 104a WRG** sind im Rahmen der Prüfung der öffentlichen Interessen gemäß § 105 WRG für Vorhaben gemäß Abs. 1 zusätzlich zu prüfen. Bei Vorhaben gemäß § 104a Abs. 1 WRG handelt es sich um solche, bei denen zu rechnen ist, dass das Umweltziel einerseits hydromorphologisch, andererseits durch Schadstoffeinträge verschlechtert wird. § 104a WRG kommt nur für Vorhaben zur Anwendung, die unter die Kriterien des Abs. 1 fallen. Zur Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Gewässerzustand im Sinne des § 104a WRG 1059 ist der in der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer – QZV Chemie OG, BGBl. II Nr. 96/2006 idF BGBl. II Nr. 461/2010 festgelegte Zielzustand für Oberflächengewässer, die in der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG, BGBl. II Nr. 99/2006 idF BGBl. II Nr. 461/2010, angeordneten und zu erreichenden Zielzustände und der in der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser - QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010 idF BGBl. II Nr. 461/2010, normierte Zielzustand maßgebend. Die Grundlage dieser Verordnungen sind §§ 30a und 30c WRG 1959, welche Umweltziele für Oberflächen- und Grundwasser enthalten.

Gemäß **§ 9 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser** hat eine Bewilligung für die Einbringung von in der Anlage 2 oder 3 angeführten Schadstoffen in das Grundwasser nach § 32 WRG 1959 in Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Einzelfalles bestimmte Festlegungen zu enthalten.

Nach **§ 5 der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer** sind im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zur Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen in Fließgewässer auf den ökologischen Zustand die in Anlage B 1 festgelegten Qualitätskomponenten maßgebend.

Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen durch die vorliegenden Konsensanträge:

Wie vom Sachverständigen für Oberflächen- und Grundwasser festgestellt wurde, stellen die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zur Erschließung der Benutzung des Grundwassers und die damit im Zusammenhang stehenden Eingriffe in den Grundwasserhaushalt eine über die Grenzen des § 10 Abs. 1 WRG 1959 hinausgehende Benutzung dar, sodass diese Maßnahmen während der Bauphase der Bewilligungspflicht gemäß § 10 Abs. 2 WRG unterliegen. Entsprechend den gutachterlichen Feststellungen des Sachverständigen für Oberflächen- und Grundwasser erfolgt damit aber dann keine über die Geringfügigkeit hinausgehende Benutzung des Grundwassers, wenn die weiteren als Nebenbestimmungen im Spruch verfügbaren Maßnahmen eingehalten werden. Erläuternd wird von ihm festgestellt, dass es durch die Einbindung von Bauwerksgründungen und durch das Verlegen von Leitungen im Grundwasser bzw. im Grundwasserschwankungsbereich zu keinen maßgeblichen Stau- oder Sunkwirkungen im Grundwasserabstrom kommen wird.

In hydromorphologischer Sicht wurde vom Sachverständigen für Gewässerökologie gutachterlich festgestellt, dass in der Bauphase größtenteils keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu

erwarten sind, da die Stützpfeiler der Brücken außerhalb der Böschungen errichtet werden. Durch die Querungen für Rohrleitungen in offener Bauweise ist jedoch eine über die Geringfügigkeit hinausgehende Beeinträchtigung von Gewässern gegeben, der jedoch durch die vom Sachverständigen für notwendig angesehenen Auflagen begegnet wird, sodass das Vorhaben in der Bauphase aus hydromorphologischer Sicht zu keiner Verschlechterung des derzeit vorherrschenden ökologischen Zustands führen wird. Auch in der Betriebsphase sind keine hydromorphologischen Beeinträchtigungen gegeben, die eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bewirken könnten, da die gequerten Gewässer abgesehen von sehr lokalen baulichen Maßnahmen hydromorphologisch weitgehend unberührt bleiben.

Nach **§ 11 Abs. 1 WRG 1959** sind bei Erteilung einer nach § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung jedenfalls Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen. Diese Angaben sind bereits in den entsprechenden Konsensanträgen enthalten und werden in den Spruch übernommen.

Von den Sachverständigen für die Fachbereiche Gewässerökologie und Oberflächen- und Grundwasser wurde festgehalten, dass durch das Bauvorhaben die Beschaffenheit mehrerer Oberflächengewässer unmittelbar und mittelbar in einem mehr als geringfügigen Ausmaß beeinträchtigt wird, sodass eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß **§ 32 WRG 1959** einzuholen war. Mit der Einleitung von gereinigten Baustellenwässern (Bauphase) und Straßenwässern (Betriebsphase) kommt es zu Einwirkungen auf Gewässer, deren Beschaffenheit beeinträchtigt werden könnte. Zur Minimierung dieser Beeinträchtigung werden daher alle potenziell schädlichen Wässer in Gewässerschutzanlagen gesammelt und gereinigt. Sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase sind entsprechend den gutachterlichen Feststellungen der Sachverständigen zusätzliche, im Spruch vorzuschreibende Maßnahmen erforderlich, um die Beeinträchtigungen der Beschaffenheit der Oberflächengewässer so weit zu reduzieren, dass sie nicht über die Geringfügigkeit hinausgehen.

Zur Frage der Auswirkungen des Vorhabens auf den Gewässerzustand gemäß § 104a WRG im Rahmen der Prüfung öffentlicher Interessen wird auf nachstehende Ausführung verwiesen.

Zu den gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 genehmigungspflichtigen Gerinnequerungen (Brücken, Durchlässe) wurde in gewässerökologischer Hinsicht vom Sachverständigen für diesen Fachbereich festgestellt, dass alle Brückenbauten außerhalb der Gewässer erfolgen und somit nicht zu einer Verringerung des Abflussquerschnitts führen. Es ist weder eine potenzielle Beeinträchtigung aus gewässerökologischer Sicht infolge veränderter Abflussverhältnisse noch eine Beeinträchtigung aufgrund der direkten Zerstörung aquatischer Lebensräume gegeben. Aus fachlicher Sicht wird daher der Schluss gezogen, dass die Wirkung der Gerinnequerungen in der Bauphase unter Berücksichtigung der von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen gering ist. Auch die durch die Brückenbauten in der Betriebsphase verursachte Beschattung ist nach fachlicher Bewertung als lokal beschränkt und als geringfügig anzusehen. Da auch keine Kunstbauten im HQ₃₀ – Abflussgebiet errichtet werden, sind auch keine Auswirkungen auf die Gewässerökologie der Vorfluter gegeben.

Seitens des Sachverständigen für Gewässerökologie wurde bestätigt, dass die in der Bauphase von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen und die Beweissicherung gemäß **§ 12a WRG 1959** dem Stand der Technik zum Schutz der Gewässer entsprechen. Darüber hinaus erforderliche Maßnahmen werden der Projektwerberin im Spruch des Bescheides aufgetragen. Unter dem Gesichtspunkt der Gewässerökologie entsprechen die Reinigung von Straßenwässern in der Betriebsphase und die Einleitung nur in ausreichend abflussstarke Vorfluter dem Stand der Technik. Aus der Sicht des Sachverständigen für Oberflächen- und Grundwasser halten die

geplanten Wasserbenutzungen insgesamt den Stand der Technik ein. Der Sachverständige kommt zu dem Schluss, dass die Emissionen durch Baustellenwässer und die Emissionen durch Straßenwässer während der Betriebsphase dem Stand der Technik entsprechend begrenzt werden.

Die Prüfung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Gewässerzustand im Sinne des **§ 104a WRG 1959** durch den beigezogenen Sachverständigen für Gewässerökologie hat ergeben, dass die vom Vorhaben berührten Wasserkörper nach den Wasserkörpertabellen als Anlage zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) sowie die den betroffenen Wasserkörpern zugeordneten Zustandsbewertungen und Risikobewertungen als zutreffend und ausreichend in den UVP-Unterlagen dargestellt wurden. Lediglich hinsichtlich des Unterlaufs des Göllersbaches fehlen die entsprechenden Angaben, sodass eine diesbezügliche Berücksichtigung in fachlicher Hinsicht durch den Sachverständigen zu erfolgen hatte. Der Sachverständige kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass die in der QZV Chemie OG und in der QZV Ökologie OG festgelegten und zu erreichenden Zielzustände für Oberflächengewässer bei Einhaltung der im gewässerökologischen Gutachten als erforderlich festgelegten Maßnahmen weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase durch das Vorhaben verhindert werden. Dazu führt er aus, dass sich durch die Einleitung von Winterwässern die Chlorid-Konzentration im Göllersbach erhöht, wobei die Konzentrationen unter dem Richtwert gemäß QZV Ökologie OG bleiben werden und dem Zielwert dieser Verordnung nicht entgegenstehen. Durch die vorgesehenen Gewässerschutzanlagen wird weitgehend gewährleistet, dass partikulär gebundene Schadstoffe nicht in Gewässer gelangen können. Auch wird durch weitere von der Konsenswerberin einzuhaltende Auflagen eine langfristige Filterwirkung der Gewässerschutzanlagen gewährleistet.

Da es zu keiner Verschlechterung des aktuellen Zustandes und zu keiner Verhinderung des angestrebten Zielzustandes der betroffenen Gewässer bei Einhaltung der bescheidmäßig aufgetragenen Auflagen kommen wird, ist eine Ausnahmegewilligung gemäß **§ 104a Abs. 2 WRG** nicht erforderlich.

Im Zuge der ho. durchgeführten Ermittlungen wurde geprüft, ob bzw. in welchem Umfang die gegenständlichen wasserbaulichen Maßnahmen die in **§ 105 Abs. 1 WRG** definierten öffentlichen Interessen beeinträchtigen. Es wurde im Ergebnis festgestellt, dass einerseits durch die schon in den Einreichunterlagen vorgesehenen Maßnahmen und andererseits durch die von den Sachverständigen getroffenen Auflagen das öffentliche Interesse, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Beschaffenheit der betroffenen Gewässer hinreichend gewahrt ist.

Weiters haben die ho. Ermittlungen ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen keine Verletzung fremder Rechte zu erwarten ist.

Sämtliche Auflagenvorschläge der Sachverständigen für die Fachbereiche Gewässerökologie und Oberflächen- und Grundwasser wurden von der Behörde geprüft, ob sie die Voraussetzungen für die bescheidmäßige Anordnung erfüllen. Die Auflagen erfüllen diese Voraussetzungen, da sie ausreichend bestimmt und zulässig sind, faktisch erfüllt werden können und die Bewilligung durch sie nicht beschränkt wird (*Hengstschläger-Leeb*, AVG, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Teilband, § 59, Rz 16ff).

Die Zulässigkeit für die Vorschreibung der Auflagen liegt in **§ 111 Abs. 1 WRG** begründet. Die vorgeschriebene Bauvollendungsfrist beruht auf **§ 112 Abs. 1 WRG** und ist nach dem von der

Antragstellerin vorgesehenen Bauzeitplan bemessen. Die für die Bewilligungsdauer vorgeschriebenen Fristen sind auf **§ 21 WRG** gestützt und wurden unter Zugrundelegung der gutachterlichen Ausführungen bestimmt.

Aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und des wasserrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist den von der Antragstellerin eingereichten Maßnahmen die wasserrechtliche Genehmigungsfähigkeit zuzusprechen gewesen, sodass die beantragten Genehmigungen spruchgemäß erteilt werden konnten. Für sämtliche Maßnahmen gilt, dass die auf sie Bezug nehmenden Auflagen und Fristen eingehalten werden müssen, damit den über alles stehenden Schutzinteressen nachhaltig entsprochen werden kann.

B.VII. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Modifikationen, Verbesserungen, Präzisierungen und Optimierungen, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflagen abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen, das darauf aufbauende Umweltverträglichkeitsgutachten vom März 2015, die Fachgutachten Wasserrecht und Forstwirtschaft sowie die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung am 26. Mai 2015.

Die erkennende Behörde hält das Umweltverträglichkeitsgutachten sowie die Teilgutachten 1 bis 17 als tragende Beweismittel hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Bundesstraßenbauvorhabens, das forsttechnische und das wasserrechtliche Fachgutachten hinsichtlich der einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen, die fachlichen Aussagen des Sachverständigen für Verkehr und Verkehrssicherheit im Hinblick auf die Beurteilung der Erfüllung der Kriterien gemäß § 7 BStG 1971 sowie die Stellungnahmen der ho. Fachabteilung IV/ST1 (nunmehr Abteilung IV/IVVS1) hinsichtlich des Vorliegens des Wirtschaftlichkeitskriteriums des BStG 1971 für vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Es wurden insbesondere die Umweltauswirkungen ausreichend dargestellt und es konnte schließlich festgestellt werden, dass durch das Vorhaben bei Vorschreibung der im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgesehenen unbedingt erforderlichen Maßnahmen keinerlei Gefährdungen, erhebliche Belastungen bzw. unzumutbare Belästigungen von den bzw. für die im UVP-G 2000 genannten Schutzgütern ausgelöst werden.

Zu allen beurteilungsrelevanten Themen wurden Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen eingeholt, welche die Grundlage für das Umweltverträglichkeitsgutachten bilden. Die Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren - nicht nur bei Verfahren des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie - als Gutachter beigezogen wurden.

Die von der Behörde eingeholten Teilgutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann

nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an Gutachten gestellt werden.

Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Auch inhaltlich sind die Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen und Ergänzungen schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 02.06.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175). Im Zuge des Verfahrens wurden keine Gegengutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen vorgelegt.

Im gegenständlichen UVP-Verfahren wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten vom externen UVP-Koordinator erstellt und es erfolgte bei der Erstellung des UVG eine fachliche Überprüfung der Teilgutachten durch den externen UVP-Koordinator und somit durch einen Gutachter.

Die Teilgutachten und das Umweltverträglichkeitsgutachten selbst wurden vor ihrer Veröffentlichung von der internen UVP Koordination im Hinblick auf ihre Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit überprüft. Die interne UVP-Koordination ist in der Abteilung IV/IVVS1 angesiedelt, deren MitarbeiterInnen für die fachliche Koordination von UVP-Verfahren zuständig sind. Der interne UVP-Koordinator begleitet die Erstellung der Teilgutachten und des Umweltverträglichkeitsgutachtens durch Abhaltung von Sachverständigensitzungen. Es darf an dieser Stelle festgehalten werden, dass die MitarbeiterInnen der Abteilung IV/IVVS1 – so auch der im gegenständlichen Verfahren beigezogene Koordinator - fachkundig und vor allem durch ihre Mitarbeit in den Ausschüssen der FSV, wo durch Richtlinien der Stand der Technik bei Straßenprojekten festgelegt wird, und langjährige Erfahrung auf diesem Gebiet für die Überprüfung der Gutachten geeignet sind.

In vergleichbarer Weise erfolgte im Verfahren die Erstellung der Unterlagen, die den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Verfügung gestellt wurden.

Die in den §§ 4 Abs. 1 und 7 BStG 1971 angesprochenen straßenbautechnischen Anforderungen wurden vom Sachverständigen für das Fachgebiet Verkehr und Verkehrssicherheit überprüft und als erfüllt angesehen. Die erkennende Behörde hegt keinen Zweifel am Zutreffen der fachlichen Einschätzungen.

Zur Wirtschaftlichkeit ist festzuhalten, dass in den fachlichen Stellungnahmen der Abteilung IV/IVVS1 die Wirtschaftlichkeit des Projektes auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen bestätigt wurde. Für die erkennende Behörde sind die wiedergegebenen fachlichen Einschätzungen nachvollziehbar und plausibel und ermöglichen die in § 4 Abs. 1 BStG 1971 geforderte Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens.

Nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist die erkennende Behörde der Ansicht, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als schlüssig und nachvollziehbar zu betrachten sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

B.VIII. Zusammenfassung

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen als auch die im UVP-G 2000 enthaltenen zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund seiner Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden kann, weshalb die Genehmigung zu erteilen war. Dies bewirkt auch, dass gleichzeitig die inhaltlichen Einwendungen gegen das Vorhaben als abgewiesen gelten (§ 59 Abs. 1 2. Satz AVG).

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 24 Z 5 UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 17/2014 kommt Beschwerden gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden über Vorhaben nach den §§ 23a oder 23b, die nach dem 31. Dezember 2013 getroffen werden, in Verfahren, die vor dem 31. Dezember 2012 eingeleitet wurden und gegen die nach der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage kein ordentliches Rechtsmittel zulässig gewesen wäre, keine aufschiebende Wirkung zu. § 30 Abs. 2 und 3 VwGG gilt sinngemäß.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 30,-- Euro zu entrichten.

HINWEIS

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung- BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ergeht an:

- 1) ASFINAG BMG
als Bevollmächtigte der ASFINAG
Modecenterstraße 16
1030 Wien

- 2) Land Niederrösterreich
vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 12
1010 Wien

- 3) Landeshauptmann von NÖ
als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung WA2 – Wasserwirtschaft
Landhausplatz 1, Haus 2
3109 St. Pölten

- 4) Niederösterreichische Umweltschutzanstalt
Wiener Straße 54
3109 St. Pölten

- 5) Stadtgemeinde Hollabrunn
als Standortgemeinde
Hauptplatz 1
2020 Hollabrunn

- 6) Marktgemeinde Grabern
als Standortgemeinde
Schöngrabern 172

2020 Schöngrabern

7) Marktgemeinde Wullersdorf
als Standortgemeinde
Bahnstraße 255
2041 Wullersdorf

8) Marktgemeinde Guntersdorf
als Standortgemeinde
F.W. Raiffeisen Platz 3
2042 Guntersdorf

9) *(aus Datenschutzgründen entfernt)*

10) *(aus Datenschutzgründen entfernt)*

11) Umweltorganisation VIRUS
z.Hdn. Herrn Wolfgang REHM
Währingerstraße 59
1090 Wien

12) *(aus Datenschutzgründen entfernt)*

13) Forum Wissenschaft & Umwelt
vertreten durch RA Dr. Josef Unterweger
Buchfeldgasse 19a
1090 Wien

14) *(aus Datenschutzgründen entfernt)*

Ergeht nachrichtlich an:

15) NÖ Landesregierung
als gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 zuständige Behörde,
insbes. für Naturschutz und Landesstraßen
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung RU4 – Umwelt und Energierecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

16) Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
als zuständige Bezirksverwaltungsbehörde,
insbes. für Wasserrecht, Forstrecht, Naturschutz, StVO und
Kulturflächenschutz
Mühlgasse 24
2020 Hollabrunn

17) Bundesdenkmalamt

Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien

18) Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
per Adresse
Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5
1090 Wien

19) Stadtgemeinde Pulkau
Rathausplatz 1
3741 Pulkau

20) Stadtgemeinde Retz
Hauptplatz 30
2070 Retz

21) *(aus Datenschutzgründen entfernt)*

Für den Bundesminister:
Dr. Gerald Wurmitzer

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Mag. Daniel Nestler
Tel.: +43 (1) 71162 65 5265
Fax: +431 71162 65 65265
E-mail: Daniel.Nestler@bmvit.gv.at